


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

K

Frhr. v. Helfert

Denkmalpflege.



(Carnuntum.)

Wien und Leipzig.
Wilhelm Braumüller.
1897.

Denkmalpflege.

Öffentliche Obsorge

für Gegenstände der Kunst und des Alterthums

nach dem

neuesten Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Culturstaaten

von

Dr. Joseph Alexander Frhr. v. Helfert,
Präsident der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale.



Wien und Leipzig.
Wilhelm Braumüller.
1897.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien

Il est donné à notre époque de comprendre que conserver les édifices qui racontent la gloire du pays, c'était faire revivre son passé au profit de son présent et de son avenir.

Commission des Monum. historiques. Rapport 1874.

Wie im Lauf der Zeit aus der Familie die Sippe, der Stamm und die Nation und der Staat sich entwickelte, so bildete sich aus dem Herd die Hütte, das Haus, das öffentliche Gebäude; aus der Grube für den verwesenden Leichnam die Gruft und das Grabmal; aus der einfachen Hütte das Dorf, die Stadt und auch die Todtenstadt; aus dem Steg zur Wiese die Via Appia und die Eisenbahn; aus der Einfassung der Quelle der Dammbau der Niederlande; aus der Umzäunung der Hütte die Burg, die Festung, und aus dem schmucklosesten Altar der Tempel und die Kirche.

v. Wussow Erhaltung der Denkmäler I 203.

Die Inschutznahme aller Denkmale des Alterthums, die einen künstlerischen oder Erinnerungs-Werth haben, ist die Pflicht eines jeden civilisirten auf die eigenen Thaten zurückblickenden Volkes, ja ist eine Schuldigkeit gegen die Nachkommen.

Galizischer Landesausschuß 31. December 1892.

In einem am 18. Mai 1875 Z. 208 an den damaligen Sectionschef im k. k. Ministerium des Äußern Leopold Freiherrn von Hofmann gerichteten Schreiben habe ich mir als Präsident der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale die dienstergebene Anfrage, bez. Bitte erlaubt, ob diese hohe Centralstelle nicht geneigt und in der Lage wäre, durch ihre bei den verschiedenen auswärtigen Höfen und Regierungen beglaubigten Organe Erhebungen pflegen zu lassen

a) welche Anstalten und Einrichtungen in den betreffenden Staaten bestehen welche eine der hiesigen Central-Commission analoge Aufgabe und Wirkungssphäre besitzen,

b) ob und welche gesetzliche oder behördliche Bestimmungen vorhanden sind, die den Schutz von Kunst- und historischen Denkmalen gegen Verfall und Verderb, gegen Vernichtung und Zerstörung, gegen Verschleppung und Verschleuderung zum Ziele haben.

Es wurde ad b) des weitern gebeten nach Thunlichkeit die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, Statuten, Geschäftsordnungen u. dgl. im Original oder in Abschrift sammeln oder mindestens angeben zu lassen, aus welchen Quellen sich Belehrung über jene Fragepunkte schöpfen ließe.

Durch die geneigte Willfahrung meines Ansuchens ist es in der That gelungen, ein sehr reichhaltiges, nach den verschiedensten Seiten hin ergibiges und verwendbares Material zusammenzubringen, dessen Hauptergebnisse von mir in dem in den „Mittheilungen“ der Central-Commission N. F. 1876 S. 1—23 erschienenen Aufsatze:

Staatliche Fürsorge für Denkmale der Kunst und des Alterthums —

niedergelegt wurden, einem Aufsatze, der vielseitigen Anklang gefunden und noch bis in die jüngste Zeit manche Nachbegehr erfahren hat. Nahezu zehn Jahre später ist, gleichfalls nach amtlichen Quellen zusammengestellt, im Auftrage des Königl. preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein Werk unter dem Titel erschienen:

> Die Erhaltung der Denkmäler in den Culturstaaten der Gegenwart. Von A. von Wussow Geh. Ober-Regierungsrath &c. Berlin Heymann 1885, Lex. 8vo VI u. 254 S.; dazu ein Anlageband, V und 326 S.

Das höchst verdienstliche Werk bringt nicht blos eine wohl erschöpfende Darstellung der für das Königreich Preußen in der fraglichen Richtung getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen (I S. 1—73 und II S. 1—230), sondern befasst sich zugleich eingehend mit den in anderen Culturstaaten bestehenden analogen Vorkehrungen und bringt im Anlageband den Wortlaut einer Reihe der bedeutenderen diesfalls erlassenen Gesetzen, Verordnungen, Weisungen, Übersichten theils in der Ursprache, theils in verläßlicher Übertragung ins Deutsche.

Seit dem Erscheinen des Wussow'schen Werkes sind volle eilf, seit der von österreichischer Seite veranstalteten Enquête mehr als zwanzig Jahre verflossen, und da in dieser Frist die legislatorische und organisatorische Thätigkeit staatlicher Fürsorge für Kunst- und historische Denkmale nicht geruht, bei einigen Regierungen sogar einen neuen Aufschwung genommen hat, so war diese Erwägung für mich Anlass im Jahre 1891 ein neuerliches Ansuchen an dieselbe hohe Stelle wie 1875 zu richten, das sich von dem frühern nur dadurch unterschied, dass diesmal ein besonderes Augenmerk auf jene Anstalten und Normen genommen wurde, die in den verschiedenen Staaten im Bereiche des staatlichen Archivwesens Bestand und Geltung haben.

Diesem letztern Gegenstande wurde an geeignetem Orte Aufmerksamkeit gewidmet[1]), hier sollen wie in dem frühern

---

[1]) Staatliches Archivwesen von Frh. v. Helfert. Wien, Brzezowsky 1893 (S. A. aus den Mittheilungen der III. (Archiv-) Section der k. k. C. C. f. K. u. h. D. II, S. 1—48).

Aufsatze von 1876 nur die nicht-archivalischen Denkmale, beziehungsweise die Art und Weise der staatlichen Fürsorge für dieselben, ins Auge gefasst und wie damals nach gewissen Gesichtspunkten dargestellt werden.

Im Drange anderweitiger Beschäftigung gingen mehr als drei Jahre dahin, ehe ich an meine stets im Auge gehaltene Aufgabe schreiten konnte, so dass ich, um möglichst den neuesten Stand der Denkmalpflege in den verschiedenen Culturstaaten zur Anschauung zu bringen, ein drittesmal das k. u. k. Ministerium des Äußern um eine Nachlese der etwa seither stattgefundenen Neuerungen oder Änderungen angehen mußte. Die bezüglichen Berichte liefen in den Jahren 1895 und 1896 ein und bilden im Zusammenhange mit den früheren Mittheilungen die Grundlage meiner jetzigen Zusammenstellung.

Was nun diese selbst betrifft, so habe ich, um eine möglichst ausreichende Übersicht zu liefern und dem geneigten Leser minder bequeme Nachschau meiner frühern Abhandlung zu ersparen, mich nicht auf das beschränkt, was seither, d. i. vom Jahre 1875 an in der angegebenen Richtung neu hinzugekommen ist, sondern auch jenes frühere, an das es ja doch anknüpft und mit dem es in fortlaufendem Zusammenhange steht, in meine Darstellung einbezogen.

Dieselbe hat keineswegs den Zweck eines Lehrgebäudes über den Gegenstand, mit welchem sie sich beschäftigt, oder einer Unterweisung über die Art von dessen Behandlung, oder endlich eines kritischen Raisonnements über das, was von verschiedener Seite gebracht und geleistet wurde und wird. Der Zweck ist einzig der einer übersichtlichen Registrirung dessen, was nach den einzelnen Arten und Richtungen, die in Absicht auf Denkmäler des Alterthums, der Geschichte und Kunst in Frage kommen können, im Gesetzgebungs- und Verordnungswege angestrebt und in Wirksamkeit getreten ist und welche Erfolge dieser sorgenden und waltenden Thätigkeit sich der Hauptsache nach nachweisen lassen.

Ich sage „der Hauptsache nach", da der geneigte Leser nicht eine vollständige Gesetzsammlung oder ein minutiöses Ein-

gehen in jedes Detail administrativer Verfügungen oder legislativer Anordnungen erwarten darf; es sollen im Gegentheile die leitenden Grundsätze und hervortretenden Gesichtspunkte gruppirt, vom Detail aber überall nur das bezeichnende, eigenthümliche, in dieser oder jener Hinsicht charakteristische einbezogen werden. Für diesen letztern Zweck ist es mir in einzelnen Fällen zweckmäßig erschienen, statt einer Übersetzung die Original-Formulirung, falls diese einer jedem Gebildeten geläufigen Sprache angehört, in den Text einzubeziehen.

Demgemäß gliedert sich unser Stoff in drei Haupttheile:

A. Einrichtungen (Organisation)

B. Bestimmungen (Legislation)

C. Erscheinungen (Manifestation).

In dem ersten Haupttheile, und ebenso in den mannigfachen Unterabtheilungen des zweiten, wurde nach Thunlichkeit eine chronologische Aneinanderreihung eingehalten, weil es nicht blos eine pflichtschuldige Anerkennung ist, jenen staatlichen Maßnahmen den Vortritt zu gönnen, welche früher als andere den Denkmalen einer ehrwürdigen Vergangenheit ihre Sorgfalt zugewendet haben, sondern weil sich daraus zugleich ein Bild fortschreitender Entwicklung, Vervollständigung und Vervollkommnung dieser waltenden Obsorge ergibt.

Aus diesem Grunde soll auch nicht blos das vorgeführt werden was in den verschiedenen Staaten heute in Kraft und Geltung besteht, sondern es sollen einerseits auch ältere Verfügungen, die durch spätere Umstaltungen überholt wurden, aber für die Zeit in der sie getroffen waren oder nach ihrem Inhalte von einer gewissen Bedeutung sind, anderseits charakteristische Versuche und Vorschläge, die zur Stunde noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, aber deren wünschenswerthe Einführung ins Leben keineswegs aufgegeben ist, immerhin lehrreiche Beachtung finden.

In dieser Hinsicht nimmt der Gesetzentwurf, den das Großherzoglich Badische Ministerium für Justiz Cultus und Unterricht in den Jahren 1883/4 vor den gesetzgebenden Körper bringen wollte, aber aus wichtigen Gründen nicht gebracht hat, sowohl

durch die umfassende Vollständigkeit seines Inhaltes, als durch die eingehenden Auseinandersetzungen in der dem Gesetzentwurfe angehängten „Begründung" unser volles Interesse in Anspruch. Auch hat die Badische Regierung ihren Vorsatz ausgesprochen, einzelne der geplanten gesetzlichen Bestimmungen „vorläufig im Verwaltungswege und lediglich mit den der Verwaltung zustehenden Mitteln" in den Vordergrund zu rücken und dadurch für die künftige Legislative allmälig Stimmung zu machen.

Ähnliches ist von der Gesetzgebung des Königreiches Italien zu sagen, die bis zur Stunde nicht zum Abschluße gekommen ist, die aber in den Anläufen, die sie unter den aufeinander folgenden Ministerien nach diesem Ziele genommen hat, vielfach beachtenswerthe Winke für den Ausbau der Denkmalpflege zu liefern in der Lage war. Ich fühle mich in dieser Hinsicht dem ersten Botschaftsrath der königl. italienischen Botschaft am Wiener Hofe Marchese Cusani-Confalonieri zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Gleichen Dank schulde ich dem königlichen General-Conservatorium der Kunstdenkmale und Alterthümer Bayerns, das sich freundlichst herbeigefunden hat die dieses Königreich betreffenden Partien meines Buches einer Überprüfung zu unterziehen, und der kaiserlichen deutschen Botschaft in Wien die mir auf meinerseitige Anfragen geneigte Auskünfte zutheil werden ließ.

Leider konnte ich manches, das mir während des Druckes und nachdem der betreffende Abschnitt bereits abgeschloßen war zukam, nicht mehr in meine Darstellung einbeziehen, so namentlich:

Die Organisation der Denkmalpflege in Preußen. Stand der Angelegenheit am 1. März 1896 (amtliche Zusammenstellung seitens des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten) im Correspondenzblatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1876 Nr. 6/7 S. 78—80.

Die Denkmalspflege in der Rheinprovinz von Dr. Paul Clemen Provinzial-Conservator. Düsseldorf L. Schwann 1896.

Berichte über die Thätigkeit der Provinzialcommission in der Rheinprovinz und der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier. Bonn Karl Georgi 1896.

Die letzt genannte Publication bietet sehr werthvolle Muster pietätvoller und stylgemäßer Restauration alterthümlicher Kunstdenkmale. Indessen macht ja meine dritte Abtheilung noch weniger als die zweite Ansprüche auf Vollständigkeit, sondern konnten in jedem ihrer Abschnitte nur einzelne Erscheinungen als Beispiele und Proben herausgehoben werden.

Zum Schluße eine Bitte um Nachsicht! Bei den hunderten von Orts- und Personen-Namen und Zahlen, mit denen ich es hier zu thun habe und von denen mir nicht alle geläufig sind, kann bei meiner größten Sorgfalt hie und da ein Verstoß unterlaufen sein, für dessen Berichtigung ich gewiss jederzeit dankbar sein werde.

Wien am letzten November 1896.

Übersicht des Inhalts.

I. Einrichtungen (Organisation).

II. Bestimmungen (Legislation).

III. Erscheinungen (Manifestation).

I.

Einrichtungen

(Organisation).



Den Reigen der Staaten, welche der Beachtung und Erhaltung von Denkmalen der Kunst und des Alterthums durch eine eigens dafür getroffene Veranstaltung Geltung zu verschaffen suchten, eröffnet Schweden, dessen König Gustav II. Adolf 1611—1632 mehrere Gelehrte mit dem Titel Antiquarius betraute, deren Beruf nachmals ein einziger Antiquarius Regni, Riksantiquarius übernahm. Unter derselben Regierung erließ Erzbischof P. Renocius an seine Geistlichkeit eine Aufforderung nach alten Denkmalen zu forschen. Im Jahre 1753 stiftete Königin Ulrike eine Akademie der schönen Künste, die 1786 in eine „Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, Geschichte und Alterthumskunde“ umgeschaffen wurde. Mit der Ernennung des Professors Sjöborg zum Reichs-Antiquar, 23. März 1814, trat die staatliche Fürsorge für alte Denkmale in eine neue Phase. Am 20. April dess. J. wurde die Geistlichkeit beauftragt den Reichs-Antiquar in seiner Thätigkeit zu unterstützen. Eine auf Sjöborg's Antrag ausgearbeitete Instruction ermächtigt und beauftragt den Reichs-Antiquarius, sich durch Bereisung der einzelnen Provinzen in Kenntnis der vorhandenen der Beachtung und Erhaltung würdigen Denkmale zu setzen; Materialien zur allmäligen Anlegung einer vollständigen antiquarischen Topographie des Königreichs zu sammeln; die Wiederherstellung in Verfall gerathener Denkmale ins Auge zu fassen und darüber an die Königliche Akademie zu berichten, da die erforderliche Restaurirung auf Kosten der Krone zu erfolgen hätte; die Civil- und geistlichen Behörden zur Befolgung der ihnen hinsichtlich des Schutzes der Alterthümer zukommenden Weisungen anzuhalten; alte für die Geschichte wichtige Documente, sowie die in der

Erde vorgefundenen Alterthümer und Seltsamkeiten an das Antiquitäts-Archiv abzuliefern oder den Ankauf derselben durch den Staat zu vermitteln; ein Verzeichnis aller im Königreiche bestehenden öffentlichen und privaten Sammlungen anzulegen [1]). Durch Königliche Verordnungen vom 17. April 1828, vom 29. November 1867 und vom 30. Mai 1873 wurden nähere, mitunter sehr ins Detail gehende Bestimmungen über die den Denkmalen des Alterthums zuzuwendende Sorgfalt getroffen. Sie wurden zusammengefasst und vervollständigt durch „Sr. Majestät gnädige Verordnung betreffend den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen alter Zeit", Stockholm 21. April 1886, und „Sr. Majestät gnädige Statuten der Königlichen Akademie für schöne Künste und Alterthümer" vom 17. October 1890, mit welch letzteren zugleich ein Reglement für die Verwaltung der der Aufsicht der Alterthums-Akademie unterstehenden Sammlungen hinausgegeben wurde.

* * *

Die Vorsorge der portugiesischen Regierung für die Erhaltung von Kunst- und geschichtlichen Denkmalen reicht bis in die ersten Zehnte des vorigen Jahrhunderts zurück; ein besonderes Institut, eine förmliche Organisation für diesen Zweck besitzt das Königreich bis heute nicht. Die königliche Akademie für die Geschichte von Portugal wurde angewiesen, für die Erhaltung und Wahrung von Statuen, Denkmalen, Säulen (cippi) und andern Gegenständen des Alterthums zu sorgen (1721 14./20. August) und in der Königl. Bibliothek zu Lissabon eine große Sammlung von seltenen Gegenständen, die zum Studium von heiligen und profanen Alterthümer dienen können, anzulegen (1802 4. Februar). Ein ministerielles Rundschreiben vom 31. Mai 1833 empfahl den Gouverneuren Wachsamkeit für Erhaltung öffentlicher Gebäude, besonders Kirchen und Klöster, sowie geschichtlicher Denkmale, und Sorge für die wichtigen Herstellungen an denselben. Letztlich wurde das Ministerium für öffentlichen Unterricht und schöne Künste zur Inventarisirung, zum Schutz und zur Obhut für Er-

---

[1]) Wussow I S. 219 f.

haltung und Herstellung von National-Kunstwerken autorisirt (1890 9. August).

* * *

Im Jahre 1807 wurde in **Dänemark** eine „Königliche Commission für Erhaltung der Alterthümer“ errichtet. Mit Königl. Decret vom 22. December 1847 wurde ihr in der Person des kenntnisreichen, um die dänische Alterthumskunde hochverdienten Kammerherrn und frühern Cultus-Ministers J. J. A. Worsaae ein besoldetes Mitglied als „Inspector für die Erhaltung alterthümlicher Denkmale“ beigegeben; am 20. März 1848 erhielt er eine eigene Instruction und von da an einen jährlichen Betrag für Ankauf oder Abbildung von Alterthümern, für Reisen und Untersuchungen sowie für Restauration herstellungsbedürftiger Denkmale. Im August 1849 wurde die Commission aufgelöst und der Inspector der alten Denkmale selbständig gestellt, der 1866 in seiner Person auch den Posten eines Directors des Museums nordischer Alterthümer vereinigte. Ein Rundschreiben vom 28. November 1866 an die Conservatoren von Alterthumssammlungen in den bischöflichen Städten gab die Anregung, Diöcesan-Commissionen zu bilden und Diöcesan-Inspectoren zu ernennen, die Hand in Hand mit der Central-Direction in Kopenhagen für die Beachtung und Erhaltung der Denkmale zu sorgen haben. Seit dem Jahre 1873 bewilligt der Reichstag jährlich einen Betrag von 3500 Rdlr., aus welchem Untersuchungs-Commissionen, je aus einem Alterthumskundigen und einem Zeichner bestehend, in die verschiedenen Gegenden ausgesandt werden, die überall wohlwollende Aufnahme und Unterstützung finden. Zahlreiche Denkmale sind auf diesem Wege vor Verfall und Verwahrlosung geschützt worden.

* * *

Von den italienischen Staaten hat am 7. April 1820 der Cardinal-Camerlengo Pacca im Auftrage und Namen Papst Pius VII. eine „Commission für schöne Künste“ errichtet, der er den Uditore des Camerlengates als Präsidenten vorsetzte; Mitglieder waren der General-Inspector der schönen Künste, der

Inspector der öffentlichen Gebäude, der Director des vaticanischen Museums und noch vier andere. Unter die Aufgaben der Commission, welche in den Provinzen Hilfs-Commissionen haben sollte (§. 5), gehörte die Erhaltung und Restaurirung öffentlicher Alterthums- und Kunst-Denkmale; alle Behörden, die Kirchen Klöster und Collegien, sowie die Vorgesetzten und Verwalter öffentlicher Institute und Sammlungen waren in allen den Wirkungskreis der Commission betreffenden Angelegenheiten an das Gutachten und die Weisungen derselben gebunden (§§. 4, 7, 8).

* * *

Bald nach der Juli-Revolution von 1830 betraute die französische Regierung den General-Inspector der geschichtlichen Denkmale Ludovic Vitet mit der Aufgabe „de rechercher les édifices ayant besoin de secours immédiats“ und stellte zur Bestreitung der damit sowie mit den mancherlei daran sich knüpfenden Anordnungen, Vorkehrungen, Erhaltungsarbeiten u. dgl. einen Betrag von 80.000 Fr. in das Budget ein. Vitet bereiste 1831 die Departements der Oise, Aisne, Marne, des Nord und Pas de Calais und erstattete über seinen Befund einen ausführlichen Bericht an den Minister des Innern. Auf den Vorschlag eben dieses Vitet und seines Nachfolgers im General-Inspectorat Prosper Mérimée bewilligte 1834 Minister Guizot, dass jedes Departement von einem Fachmann durchreist werde, „chargé de décrire et de dessiner avec le plus grand soin les monuments des arts à toutes les époques“. Im Ministerium des öffentlichen Unterrichts, des Cultus und der schönen Künste wurde ein „Comité des arts et monuments“ niedergesetzt, dessen Bestimmung sein sollte, durch Instructionen, Belehrungen, wissenschaftliche Werke die departementalen Vereine über den Werth und die charakteristischen Merkmale der Denkmale einer kunstsinnigen Vergangenheit aufzuklären und auf die Wahrung und Erhaltung derselben aufmerksam zu machen. Unter dem Minister des Innern Montalivet erfolgte mit Beschluß (arrêté) vom 29. September 1837 die Erhöhung der Dotation auf 200.000 Fr. und die Einsetzung einer „Commission des

Monuments historiques", bestehend aus dem Präsidenten Vatout und sechs Mitgliedern, darunter Vitet, Taylor, de Montesquiou; als Secretär und General-Inspector fungirte Mérimée. Die Commission wählte aus den bewährtesten Archäologen und Architekten correspondirende Inspectoren (inspecteurs correspondants) als ihre Hilfsorgane, die zugleich den Departements-Präfecten bei den diesen aufgetragenen Nachforschungen zur Hand sein sollten.

Die staatliche Fürsorge für öffentliche Denkmale litt nur durch einen Überfluß von Leitung und Beaufsichtigung. Denn da mit Königl. Ordonnanz vom 23. Mai 1839 das Hochbauten-Departement vom Ministerium des Innern an das der öffentlichen Arbeiten überging und auch Mérimée als General-Inspector der geschichtlichen Denkmale dahin folgte; da auch das Ministerium des Innern ein „historisches Comité für Künste und Denkmale" hatte, und da jedes dieser Ministerien selbständig mit den Departements-Präfecten verkehrte und seine unabhängigen Weisungen erließ, so konnten Fragen über den gegenseitigen Wirkungskreis nicht ausbleiben. Das Ministerium des Innern hatte die Denkmäler zugewiesen, die das Interesse der schönen Künste und der Geschichte berühren; das der öffentlichen Bauten die Profangebäude sowohl ältern als neuern Ursprungs; das Cultus-Ministerium die für den Gottesdienst bestimmten Gebäude, bei welcher Classification es an mancherlei Collisionen nicht fehlen konnte. Welche Centralstelle z. B. sollte die Sorge und die Kosten für ein kunstschönes mittelalterliches Rathhaus tragen, das Ministerium dem die Profanbauten unterstanden, oder jenes dessen Ressort die Kunstbauten zugewiesen waren? Dazu kam daſs sowohl das Ministerium für Cultus und Unterricht als das des Innern seine Inspectoren zur Bereisung des Landes aussandte und nebstbei Local-Inspectoren aufstellte. Als 1841 das erstere Ministerium seine Inspectoren abschaffte, so war mindestens in dieser Hinsicht eine Einheit geschaffen, wobei aber noch immer das Hochbauten-Departement im Ministerium der öffentlichen Bauten blieb.

Ungeachtet dieser mehrseitigen Beirrungen entfaltete die Commission für geschichtliche Denkmale, der durch ministerielles

Rundschreiben vom 13. März 1838 auch Nach- und Ausgrabungen der in der Erde verborgenen Denkmäler (ruines et substructions) zugewiesen waren, eine um so reichere Thätigkeit, als die Regierung mit den ihr zugewiesenen materiellen Mitteln nicht kargte. Im Jahre 1874 war der Personalstand der Commission folgender: Der Minister als Ehren-Präsident, Präsident Vitet und zwei Vice-Präsidenten, zwanzig Mitglieder, darunter die Directoren der École des Chartes, des Musée des Thermes und des Hôtel de Cluny, der General-Inspector der Mon. hist. des Vallières, neun Architekten u. a., ein Secretair Viollet le Duc fils, Bureauchef der Commission, und dessen Adjunct (secrétaire adjoint). Das Ziel welches der Commission für geschichtliche Denkmale vorgesteckt wurde, war ein doppeltes: erstens die vom künstlerischen und kunstgeschichtlichen Standpunkte bemerkenswerthen Denkmale zu verzeichnen, in Schrift und Bild festzuhalten, und zweitens für die Erhaltung derjenigen aus ihnen, die als Typen bezeichnet werden können, die sich gleichsam als Merksteine des Ausgangs, des Fortschritts und des Höhepunktes einer gewissen Kunstperiode darstellen, Sorge zu tragen und auf diese Weise Musterbilder aller Systeme, die nacheinander von den französischen Architekten angenommen worden waren, für bleibende Anschauung zu bewahren.

Am 30. März 1887 unter Präsident Jules Grévy erfolgte die Kundmachung eines vom Senat und von der Deputirten-Kammer genehmigten Gesetzes „pour la conservation des momuments et objets d'art ayant un intérêt historique et artistique“, und unter gleichem Datum die Durchführungsverordnung des Ministers des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste Lockroy — Décret portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi 30 mars 1887 —, welche mit der Durchführungsverordnung vom 3. Januar 1889 unter der Präsidentschaft Carnot die Grundlagen der heutigen Fürsorge der französischen Regierung für Kunst- und historische Denkmale bilden.

* * *

Das zu Anfang der dreißiger Jahre in den Kreis der Culturstaaten eingetretene **Griechenland** hat aus Nauplia 10./22. Mai 1834 im Namen des Königs von der Regentschaft — Graf von Armansperg Präsident, von Maurer (dem geistigen Urheber des Gesetzes) und Heidegger — ein die „wissenschaftlichen und artistischen Sammlungen des Staates, ferner die Auffindung und Erhaltung der Alterthümer sowie deren Benützung" betreffendes Gesetz erhalten [1]).

Laut dessen (Abschnitt II Art. 20—55) steht unter Leitung und Aufsicht des Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen ein General-Conservator an der Spitze aller wissenschaftlichen und artistischen Sammlungen des Staates, der Kreise, Bezirke und Gemeinden und der bei denselben bestehenden Conservatoren und Commissionen. Er wird vom König aus der Reihe der Akademiker, Universitäts- oder Gymnasial-Professoren oder ausgezeichneten Künstler ernannt (Art. 20). Er ist Präsident der Central-Commission, die aus dem Conservator der Central-Sammlungen und je zwei Mitgliedern der Akademie der Wissenschaft und jener der bildenden Künste, zwei Professoren der Universität und zwei andern wissenschaftlich gebildeten Männern zusammengesetzt ist. Die Mitglieder werden vom Minister auf Vorschlag des General-Conservators immer nur auf ein Jahr ernannt, sind jedoch wieder ernennbar (Art. 34, Geschäftsordnung 38—47). In den einzelnen Nomarchien (Kreisen) und Eparchien (Bezirken) sowie in größeren und in der fraglichen Richtung bedeutenderen Orten bestehen vom Könige aus der Reihe der Gymnasial-Professoren und der Lehrer der hellenischen und andern Schulen ernannte Conservatoren, die in der Regel keinen Gehalt beziehen. Sie stehen unter dem General-Conservator, haben an diesen zu berichten und empfangen von ihm ihre Aufträge und Weisungen. Sie sind in Angelegenheiten ihres Berufes ermächtigt, sich an den Nomarchen, Eparchen oder Gemeindevorstand (Bürgermeister) unmittelbar zu wenden, die solchen Aufforderungen auf der Stelle zu entsprechen oder über die etwa ent-

[1]) Abgedruckt in deutscher Übersetzung bei Wussow II S. 252—256.

gegenstehenden Gründe an ihren Obern zu berichten und davon den Conservator in Kenntnis zu setzen haben (Art. 21, 23, 26). Neben den Conservatoren bestehen wissenschaftliche und artistische Local-, Bezirks- und Kreis-Commissionen, zu deren Mitgliedern die Conservatoren mit Sitz und Stimme gehören (Abschnitt II, Cap. 2). Die Conservatoren stehen unter Eidespflicht (Art. 27). Die Local-, Bezirks- und Kreis-Conservatoren haben zunächst die an ihrem Sitze bestehenden Sammlungen zu überwachen und in Ordnung zu halten, für die Bewachung und Erwerbung neu aufgefundener Objecte, für die Herstellung der nöthigen Gebäude Sorge zu tragen; sie sind zugleich berechtigt von allen im Privat-Besitz befindlichen Sammlungen Einsicht zu nehmen, die darüber bestehenden Verzeichnisse zu verificiren oder selbst solche Verzeichnisse einzuholen. Ohne Zustimmung des General-Conservators darf weder von einem Conservator noch von einer Commission oder von irgend einer Verwaltungsstelle etwas im Bereiche des Alterthumswesens angeordnet oder vorgenommen werden (Cap. III, Art. 48—55). Der General-Conservator unternimmt mindestens einmal im Jahre eine Rundreise, ordnet bei wahrgenommenen Gebrechen an Ort und Stelle das zur Abhilfe geeignete an oder bringt es beim Minister in Vorschlag. Der General-Conservator übt über die Nomarchial-, Eparchial- und Local-Conservatoren Disciplinar-Gewalt und kann über sie Verweise sowie Geldbußen von 1 bis 20 Drachmen verhängen; dem Betroffenen steht keine Berufung zu, nur hat der General-Conservator Anzeige an das Staats-Ministerium zu erstatten. Auch dieses hat Disciplinar-Gewalt, und zwar in härterem Grade: Verweis, Geldbuße von 5 bis 100 Drachmen, Suspension von 8 Tagen bis zu 6 Monaten (Art. 50 f. Cap. 4 Art. 56—60: Von der Aufsicht der Staatsgewalt).

* * *

An das moderne Hellas schließt sich das um dieselbe Zeit wie Griechenland neu errichtete Königreich Belgien, das mit Königl. Decret vom 7. Januar 1835 seine aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern bestehende „Commission royale des Monuments“

erhielt [1]). Später wurde ihr Personalstand auf einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten und neun Mitglieder, davon fünf in Brüssel, erhöht. Ihre ursprüngliche Bestimmung war, über Befragen des Ministers des Innern fachmännische Gutachten abzugeben: 1. über Reparaturen, die sich an durch ihr Alterthum, durch geschichtliche Erinnerungen oder durch ihre Wichtigkeit für das Gemeinwesen bemerkenswerthen Denkmalen des Landes als nothwendig herausstellen; 2. über die Pläne zur Erhaltung oder Herstellung von Kirchengebäuden. Mit Königl. Decret vom 31. Mai 1860 wurde das Institut von correspondirenden Mitgliedern eingeführt, wovon sieben bis neun in jeder Provinz bestehen und welche die Arbeiten der Commission zu unterstützen haben. Die Commission erhielt mit Königl. Decret vom 30. Juni 1862 eine neue Geschäftsordnung und Instruction. Darnach hat alle Vierteljahre unter Vorsitz des Statthalters in der Hauptstadt der Provinz eine Zusammentretung aller Correspondenten der Provinz stattzufinden, wo Angelegenheiten der Provinz, aber auch solche von allgemeinem Interesse zu verhandeln sind. Alljährlich soll zu Brüssel eine General-Versammlung abgehalten werden.

* * *

Im Königreich Bayern war 1835 Dr. Sulpice Boisserée als General-Inspector der plastischen Denkmale angestellt und wurden alle Kreisregierungen angewiesen, Verzeichnisse der vorhandenen Gegenstände dieser Art anzufertigen. Im Jahre 1848 wurde diese Aufsicht mit jener über das Staatsbauwesen vereinigt und dem Königl. Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten zugetheilt, bis mit Königl. Verordnung vom 27. Juni 1868 ein dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unterstehender General-Conservator der Kunstdenkmäler und Alterthümer — Dr. J. H. von Hefner-Alteneck, seit 1885 Professor Dr. W. H. von Riehl, zugleich Director des bayerischen National-Museums — bestellt wurde.

[1]) Commission royale des Monuments. Organisation. Reglement. Circulaires et Instructions. Bruxelles Bols-Wittonck 1862; 8vo, 178 p.

Dadurch, dass die Beamten des bayerischen National-Museums zur Unterstützung des General-Conservators herangezogen wurden, ist seit 1885 das „königl. General-Conservatorium der Kunstdenkmale und Alterthümer Bayerns" entstanden. Bei Vernichtung, Veräußerung oder Veränderung von im öffentlichen Besitze befindlichen Kunstwerken jeder Art sind die Bezirksämter und Kreisregierungen angewiesen, das Gutachten des k. General-Conservatoriums einzuholen. Seit 1892 steht jährlich eine Summe von 12.000 Mark „zur Erhaltung kirchlicher und anderer Kunst- und Geschichts-Denkmale des Landes" dem k. Staats-Ministerium zur Verfügung, über deren Verwendung ebenfalls das k. General-Conservatorium sich gutachtlich zu äußern hat.

* * *

Mit Cabinets-Ordre vom 1. Juli 1843 wurde Baurath von Quast zum Conservator der Kunstdenkmäler für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie ernannt und in unmittelbare Unterordnung unter den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gestellt. Seine Aufgabe und Wirkungskreis bestimmten die Ministerial-Verfügungen vom 24. Januar, 28. Februar und 3. Mai 1844[1]). Darnach hatte er sich, wo die Erhaltung eines Denkmals in Frage kam, mit den Ortsbehörden ins Einvernehmen zu setzen oder an den Minister zu berichten; wo Gefahr am Verzuge wäre, hatte er das Recht, die betreffende Localbehörde zur Sistirung etwa schon getroffener Maßregeln unter gleichzeitiger Anzeige an die Provinzialorgane zu verhalten.

Am 12. Januar 1853 erfolgte die Errichtung einer unter dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten als Vorsitzendem stehenden „Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler", als deren Mitglieder Ministerialrath Kugler als vortragender Rath des betreffenden Departements, der Conservator, der Geh. Oberbaurath Stüber, der General-Director der Königlichen Museen v. Olfers und der Geh. Ober-Revisionsrath Schnaase bezeichnet wurden. Eine Ministerial-Verfügung

[1]) Wortlaut s. Wussow II S. 34—38.

vom 15. August 1854 statuirte die Einsetzung von Correspondenten in allen Theilen der Monarchie, die mit dem Conservator in Geschäftsverkehr treten sollten. Das erste wichtigere Lebenszeichen der Denkmal-Commission war die Hinausgabe eines Formulars von Fragebogen für die in Aussicht genommenen Vorarbeiten zur Zusammenstellung eines Inventars der sämmtlichen Kunstdenkmäler des Königreichs; das Formular wurde erst probeweise in einzelnen Regierungsbezirken vertheilt.

Nach dem Feldzuge von 1866 wurde für Schleswig-Holstein Professor Dr. Handelmann als Conservator bestellt, für Hannover der daselbst vorgefundene Conservator Studienrath Müller in seiner Stelle belassen, in Wiesbaden 1869 Professor Dr. Kekulé als Conservator des dortigen Museums des Alterthumsvereins ernannt, welchem 1874 Obrist v. Cohausen folgte [1]).

Wenn in der geschilderten Weise die staatliche Fürsorge für Kunst- und geschichtliche Denkmale in den Wirkungskreis des Ministeriums für geistliche rc. Angelegenheiten gehört, so wirken ihrerseits die andern Centralstellen in der gleichen Richtung mit. Am 27. Januar 1873 theilten das Finanz-Ministerium gemeinschaftlich mit jenem für Handel und Landwirthschaft, am 11. September desselben Jahres das Kriegs-Ministerium dem Cultus-Ministerium mit, dass ihre Behörden angewiesen seien, von Entdeckung alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber u. dgl. dem Conservator Kenntnis zu geben, von beabsichtigten Umbauten, von Niederlegung alterthümlicher Gebäude und Festungswerke dienstliche Mittheilung zu machen [2]).

Nach dem Abgange Quast's († März 1877) fungirten v. Dehn-Rotfelser, und seit 1887 der Geh. Regierungsrath

---

[1]) Zusammenstellung der für die Erhaltung der Denkmäler wichtigsten Bestimmungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen, Nassau und den Hohenzollern'schen Landen bei Wussow II 84—103 mit den Rubriken: Datum der Verfügung; dieselbe ist abgedruckt in ...; Behörde, welche die Verfügung erlassen hat; kurze Inhaltsangabe; Behörde, an welche die Verfügung gerichtet ist.

[2]) Wussow I. S. 23 f.

Persius als Conservator der Kunstdenkmäler und vortragender Rath im Ministerium.

Neuestens ist es im Plane, in jeder Provinz eine Commission zur Erforschung und zum Schutze der ihr zugehörigen Denkmale zusammenzusetzen. Je ein auf fünf Jahre ernannter Provinzial-Conservator soll der Commission als sachverständiger Beirath zur Seite stehen und zugleich als staatlicher Delegirte des Berliner General-Conservators fungiren; er wäre demselben untergeordnet und hätte an ihn unmittelbar zu berichten. Der Wirkungskreis des Provinzial-Conservators erstreckt sich sowohl über die staatlichen als die nicht-staatlichen Denkmäler der Provinz; er wird mit einer Beglaubigungsurkunde versehen und entwickelt mit dieser sowohl Behörden als Privatpersonen gegenüber eine selbständige Thätigkeit. Seine Stellung ist ein Ehrenamt; doch bezieht er für baare Auslagen und als Reiseentschädigung jährlich 2400 M.

Eine solche Provinzial-Commission ist zuerst für die Provinz Schlesien eingeführt und am 9. September 1891 mit einer Geschäftsordnung versehen worden. Die schlesische Commission besteht aus dem Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses und dem Landeshauptmann, dann aus zehn vom Provinzial-Ausschusse auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle drei Jahre die Hälfte erneuert wird. Die Provinzial-Commission bezweckt die geschichtlichen Denkmäler zu erforschen und in ihrem Bestand zu sichern, insbesondere durch Erweckung des Verständnisses für die Bedeutung und den culturellen Werth der Denkmäler und des Interesses für ihre Erhaltung; durch Einwirkung auf die Eigenthümer, Communen, Gutsbesitzer, Kirchenvorstände ꝛc.; dauernde Vigilanz auf alten Denkmälern drohenden Verfall (Denkmalswache), Anzeige an die Behörden, Unterstützung der behördlichen Maßnahmen, jährliche Aufstellung eines Planes für größere Unternehmungen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler, sowie systematische Bereisungen (Kirchenbesichtigungen ꝛc.), Aufnahmen und Kartirungen, Gründung von Vereinen, Gesellschaften und Sammlungen, Unterstützung oder eigene Veranstaltung wissenschaftlicher und artistischer Publicationen und Sorge für

die Aufbringung von Geldmitteln zur Ausführung der Beschlüsse (Geschäftsordnung § 1).

Seither sind auch in anderen Provinzen derartige Commissionen bestellt worden. Das schlesische Regulativ gilt als Vorbild und die Durchführung der genannten Organisation ist im Zuge.

* * *

Einen sehr ausgebildeten Organismus sollte 1844 Spanien erhalten. In der Hauptstadt sollte eine „Comisión Central de Monumentos“ bestehen, in drei Sectionen getheilt: für Bibliotheken und Archive, für Gemälde und Sculpturen, für Architektur und Archäologie. Für jede Provinz war dann eine aus den dort ansässigen correspondirenden Mitgliedern der beiden Königlichen Akademien der Geschichte und der edlen Künste (de Nobles Artes) bestehende „Comisión de Monumentos históricos y artisticos“ gedacht, deren Reglement mit Königlichem Decret vom 24. November 1865 festgestellt wurde. Präsident derselben ist der Gouverneur der Provinz, Mitglieder sind der betreffende Inspector de antigüedades, der Provinzial-Architekt und der Chef für öffentliche Bauten (Jefe de la sección de fomento). Die wichtigsten Aufgaben der Provinzial-Commissionen sind: Erhaltung und Herstellung der historischen und Kunst-Denkmale, die Staatseigenthum sind (1); Beaufsichtigung, Erhaltung und Vermehrung der bestehenden Museen oder die Errichtung von solchen (2, 4, 5); Leitung archäologischer Ausgrabungen (3); Ausfindigmachung und Erwerbung alter Codices und Handschriften, sowie Durchforschung der Archive (6, 7). Die Provinzial-Commission der geschichtlichen und künstlerischen Denkmale steht in allen den Bereich ihrer Einsetzung betreffenden Angelegenheiten dem Statthalter als berathender Körper zur Seite (Art. 18); er kann in solchen Dingen keinen Beschluß fassen, ohne ihr Gutachten vernommen zu haben, noch selben ohne Einverständnis mit der betreffenden Königlichen Akademie in Ausführung bringen lassen (Art. 20). Die Commission kann die Initiative ergreifen: zur unverweilten Herstellung von Verfall drohenden geschichtlichen Denkmalen; gegen Herstellungen

und Änderungen an öffentlichen Bauten, die den Charakter derselben alteriren würden; zur Erwerbung von Gemälden, Statuen und sonstigen Kunstgegenständen, die aus dem Gebiete des Königreichs geschleppt zu werden drohen ꝛc. [1]).

Seit 1866 wird in das Budget ein Jahresbeitrag für kunsthistorische Zwecke gesetzt, die thatsächliche Ausführung der geplanten Organisation hat jedoch auf sich warten lassen. Erst am 6. December 1883 erfloß ein königliches Decret, laut welchem ein die Erhaltung der Denkmale betreffendes Gesetz entworfen und für diesen Zweck vom Cultus-Ministerium eine eigene Commission berufen werden sollte. Die Zusammensetzung der Commission war in folgender Weise gedacht: ein Director und ein Rath aus dem Schoße des Ministeriums, je ein Mitglied der Akademien der Geschichte, der schönen Künste, der Museen, ein Mitglied vom geistlichen Stande, ein Chef der Museen, drei sonstige Räthe und ein Secretär. Allein auch diese Commission ist bis zur Stunde nicht ins Leben getreten, der anbefohlene Gesetzentwurf nicht ausgearbeitet und vorgelegt worden.

Dafür besitzt Spanien in einer gewissen Richtung etwas das als Vorbild dienen kann: es ist die Organisation des bezüglichen Personalstandes, die mit Königlichem Decrete vom 12. Juni 1867 geschaffen und mit einem neuerlichen vom 18. November 1887 vervollständigt wurde [2]). Diese Organisation umfaſst alle königlichen Archive, Bibliotheken und Museen, und werden in jeder dieser Gruppen drei Rangstufen unterschieden. So steht von den Museen in erster Reihe das Archäologische National-Museum in

---

[1]) Reglamento de las Comisiones provinciales de Monumentos historicos y artisticos, aprobado por S. M. en 24 de Noviembre de 1865; Madrid Manuel Tello 1866. S. auch Memoria comprensiva de los trabajos verificados por las Comisiones de M. t. y a. del Reino desde 1°. de Julio de 1844 hasta igual fecha de 1845 etc. Madrid 1845 Sección 3a. Arquitectura. Arqueologia S. 10—22, 79—129.

[2]) Real Decreto Orgánico del cuerpo facultativo de archiveros, bibliotecarios y anticuarios y Reglamento dictado para su ejecución. Madrid 1888. Den jüngsten Personalstand bringt: Escalafón definitivo del Cuerpo facultativo de archiveros, bibliotecarios y anticuarios en 18 de dicembre 1894; Madrid 1895, lex. 8°. 33 S.

Madrid, in zweiter das Institut für vervielfältigende Kunst in Madrid und das Archäologische Museum in Tarragona, in dritter die Museen von Sevilla, Barcelona, Granada [1]) u. a. Von den Archiven sind erster Classe das Historische National-Archiv in Madrid, das Central-Archiv in Alcalá de Henares und das General-Archiv in Simancas; zweiter Classe das Archiv der Krone von Aragonien in Barcelona, das galizische in Coruña ꝛc.; dritter Classe das Universitäts-Archiv von Madrid ꝛc. Unter den Bibliotheken rangiren an erster Stelle die National- und Universitäts-Bibliothek zu Madrid und die Universitäts-Bibliothek zu Barcelona; in zweiter und dritter Classe ꝛc. (Reglamento art. 1—5.) All das betrifft, wie erwähnt, nur die Königlichen oder Staats-Anstalten dieser Art; es können aber Provinzial-Collegien oder andere officielle Körperschaften (deputación provincial, ayuntamiento ó cualquier otro centro ó dependencia oficial) unter gewissen Bedingungen bittlich werden, dass ihre Anstalt gleichen Charakters in die Reihe der Staats-Anstalten aufgenommen werde (Art. 9). Alle diese Institute nun haben zusammen einen gemeinschaftlichen Personalstand, cuerpo facultativo, bestehend aus einem Obersten Chef, einem ersten zweiten und dritten Inspector, vierzehn Chefs ersten zweiten und dritten Ranges, zweiundfünfzig Officialen und einhundertsiebenundfünfzig Gehilfen (ayudantes) in je gleicher Abstufung; die Gehalte der letzten Kategorie betragen 1500 und steigen bis zur obersten von 12.500 pesetas (ein Peseta ungefähr 80 unserer Heller) hinauf (Königl. Decret Art. 2). Für den Eintritt in diese Gesammtkörperschaft ist die Absolvirung der höheren Schule für Diplomatik in Madrid und die befriedigende Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Prüfung gefordert; die theoretische ist für alle Zweige gleich, die praktische unterscheidet sich je für den Archiv-, den Bibliotheks- oder den Museal-Dienst (Reg. art. 31, 32, 33). Die Beförderung erfolgt innerhalb einer und derselben Kategorie, einerlei ob es einen Archivs-, einen Bibliotheks- oder Museal-

[1]) Ein historisch-artistisches Museum für arabische und jüdische Alterthümer sollte nach dem Königl. Decret Art. 13 in Toledo errichtet werden; ob es seither geschehen ist, bin ich nicht in der Lage anzugeben.

Beamten trifft, streng nach der Anciennetät. Dagegen findet für das Aufsteigen aus einer Kategorie in die nächst höhere, vom Hilfsarbeiter zum Official, vom Official zum Chef, vom Chef zum Inspector, ein Wechsel statt: das einemal tritt einfache Altersvorrückung ein, das andremal findet eine Preiswerbung statt und erhält jener den Vorzug, der die meisten Verdienste aufzuweisen hat, und nur bei völlig gleichen Verdiensten entsprechen die Dienstjahre (Reg. art. 41 1°—8°).

* * *

Norwegen hat gleich seinem Nachbarlande einen Reichs-Antiquarius, welchem seit 1844 eine Art Alterthumsverein zu Christiania mit Abzweigungen zu Trondhjem und Bergen zur Seite steht. Die Behörden sind angewiesen Entdeckungen von alten Denkmalen, beabsichtigte Aufdeckungen von alten Tumuli, Herstellungen oder Auflassungen von alten Kirchen rechtzeitig der Alterthumsgesellschaft anzuzeigen.

* * *

Dem Jahre 1850 — A. H. Entschliessung vom 31. December — gehört die Schöpfung der österreichischen „k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale" an, die aber erst 1853 ihren Organismus erhielt und 1854 ihre Thätigkeit zu entfalten begann. Dem Schoße des unter Karl v. Bruck's Leitung gestellten k. k. Ministeriums für Handel und Gewerbe entsprungen und dessen Ressort zugetheilt, erhielt sie den Sectionschef Karl Freiherrn von Czörnig zum Präsidenten und hatte zu Mitgliedern je zwei Räthe der Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern (namentlich den Chef des Hochbauten-Departements) und für Cultus und Unterricht, je zwei Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und jener der bildenden Künste und den Conservator für die Stadt Wien. Ihre unterstehenden Organe waren die Conservatoren mit bestimmten territorialen Bezirken (Kreis oder Land) und die Correspondenten. Die kaiserlichen Baubehörden waren instructionsmäßig angewiesen sich in Fällen von Herstellung, Ausbesserung, Veränderung von

alterthümlichen Bauten an die Central-Commission zu wenden, sowie andernfalls, falls sie von Organen der Central-Commission zur Mitwirkung in derlei Angelegenheiten eingeladen wurden, diese Mitwirkung bereitwillig zu leisten[1]). Gemeinde- und kirchlichen Körperschaften gegenüber hatte sie nur das officium boni viri, Privaten gegenüber nur das der Bitte. Die Hauptthätigkeit der Central-Commission selbst war in der ersten Zeit eine literarisch-publicistische: „Mittheilungen der Central-Commission" 2c., 1. Jahrgang 1856; daneben für umfassendere und artistisch reicher ausgestattete Abhandlungen die „Jahrbücher", von denen 1856 bis 1861 fünf Bände erschienen.

Zu Anfang der sechziger Jahre kam die Central-Commission aus dem Ressort des Handels-Ministeriums in das des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Von diesem wurden die Baubehörden angewiesen, nicht nur selbst in allen Fällen, wo es sich um Erhaltung, Demolirung, Restaurirung oder Herstellung „künstlerisch oder historisch möglicherweise interessanter älteren Baudenkmale im Ganzen oder in ihren Theilen oder Appertinenzen" handelt, das Gutachten der Central-Commission einzuholen und zu berücksichtigen, „sondern innerhalb ihrer Wirkungskreise nach Thätigkeit auch dahin zu wirken, dass in ähnlichen Fällen von Seite der Gemeinden und Privat-Vereine in gleicher Weise vorgegangen werde"[2]). Präsident wurde 1863 nach dem Rücktritt des hochverdienten Czörnig der frühere Unterstaatssecretär für Cultus und Unterricht.

Unter diesem erhielt sie kraft Allerhöchster Entschließung vom 18., publicirt mit Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1873 R. G. Bl. 131, ein neues Statut. Nachdem sich ihre Thätigkeit schon früher im Wege der Praxis keineswegs auf „Baudenkmale" beschränkt, sondern gelegenheitlich auch Denkmale der Kleinkunst, selbst prähistorische und archivalische Gegenstände in den Bereich ihrer Aufmerksamkeit gezogen hatte, wurde sie jetzt förmlich in

[1]) Handels-Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1853; Normative der Central-Commission 1895 S. 46—54.

[2]) Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche Statthalter vom 9. Januar 1861.

eine „k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“ umgestaltet und in drei Sectionen getheilt: I. Objecte der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Geräthe ꝛc.); II. Objecte der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste (kirchliche und profane) des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Schluße des 18. Jahrhunderts; III. historische Denkmale verschiedener Art von der ältesten Zeit bis zum Schluße des 18. Jahrhunderts (Statut §. 3)[1]).

Der Präsident wird vom Kaiser, die Mitglieder werden nach eingeholtem Vorschlage des Präsidenten, die Conservatoren über Vorschlag der Central-Commission vom Unterrichtsminister ernannt; die Functionsdauer sowohl der Mitglieder als der Conservatoren dauert fünf Jahre, nach deren Ablauf eine Wiederernennung erfolgen kann, auch in der Regel erfolgt. Der territoriale Wirkungskreis der Conservatoren blieb grundsätzlich aufrecht, nur dass bei dem sich von Jahr zu Jahr erweiternden Geschäftsumfange der Central-Commission die Zahl der Conservatoren nach Erfordernis vermehrt, der territoriale Umfang der einzelnen Bezirke verkleinert wird. Wien und die größeren Landeshauptstädte haben Conservatoren für sich, selbst mehrere für die verschiedenen Sectionen — Wien für jede der drei Sectionen je einen —; im Lande umfassen die Conservatoren-Bezirke je vier bis fünfzehn Bezirkshauptmannschaften, in Galizien einzelne mehr als zwanzig.

Die Conservatoren führen Amtssiegel und genießen für ihre Correspondenz in Dienstsachen mit ihrer Oberbehörde sowie mit allen k. k. Behörden Portofreiheit. Sie sind berechtigt die Unterstützung der k. k. Behörden anzurufen; in wichtigen und dringenden Fällen steht es ihnen frei sich in motivirter Eingabe unmittelbar

---

[1]) Normative der k. k. Central-Commission etc. Wien 1883, neue Auflage 1895; Statut S. 1—5; Geschäftsordnung (genehmigt mit Min.-Erlass vom 26. Novemb. 1874 Z. 16443) S. 6—11; Instruction für die Sectionen (Min.-E. vom 4. Decemb. 1874 Z. 7933) S. 12—19; für die Conservatoren (14. Septemb. 1875 Z. 9613) und für die Correspondenten, ebenso für die k. k. Baubehörden. S. 20—53.

an den Landeschef zu wenden, nur haben sie hierüber gleichzeitig Bericht an die Central-Commission zu erstatten. In Fällen, wo sich ein Conservator veranlaßt findet gegen Demolirung, Grabungen, Verkauf von Fundgegenständen u. dergl. zur Wahrung der Interessen der Central-Commission bei den zuständigen Behörden Einsprache zu erheben, ist er verpflichtet sofort, ohne den Erfolg seines Schrittes abzuwarten, an die Central-Commission zu berichten [1]).

Die Central-Commission ist berechtigt „Persönlichkeiten welche sich den Ruf gründlicher Kenntnisse und wissenschaftlichen Strebens in Bezug auf Kunst- und historische Denkmale erworben haben" zu Correspondenten zu ernennen (§. 12). Diese haben keinen bestimmten Wirkungskreis, sind eintretenden Falles an die Conservatoren gewiesen und können sich, was der häufigere Fall ist, unmittelbar an die Central-Commission wenden. Der ziffermäßige Personalstand der Central-Commission ist nach dem letzten Jahresbericht 15. März 1896 folgender: Präsident, 15 Mitglieder, 137 Conservatoren (Bukowina 3, Böhmen 34) und 338 Correspondenten. Mit A. H. E. vom 11. Mai 1892 wurde der Central-Commission eine neue Kategorie von „Ehren-Mitgliedern" zugestanden; sie werden von ihr ernannt und vom Minister für Cultus und Unterricht bestätigt. Die Wahl trifft Persönlichkeiten die von der Central-Commission durch hervorragende Leistungen in dem ihr eigenthümlichen Berufe oder durch einflußreiche Förderung ihrer Zwecke einer dankenden Auszeichnung besonders würdig erkannt werden; diese Auszeichnung ist auf Inländer nicht beschränkt. Die Zahl der Ehren-Mitglieder war bisher zehn und ist gegenwärtig, nach de Rossi's Tode, neun.

* * *

Die Fürsorge für Alterthümer und Kunstdenkmale im Großherzogthum Baden war früher dem Ministerium des Innern, und ist seither dem für Justiz Cultus und Unterricht anvertraut. Mit Höchster Entschließung vom 3. März 1853 erfolgte die Ernennung

---

[1]) Rundschreiben der Central-Commission an sämmtliche Conservatoren vom 3. Januar 1885; Normative 1895 S. 65 f.

eines unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Conservators der Kunstdenkmale, der nach Instruction vom 23. und 27. April „möglichst genaue Kenntnis von dem Dasein und dem Zustande der im Großherzogthum befindlichen Kunstdenkmale zu sammeln, dieselben geordnet zu bezeichnen und die Erhaltung der Denkmale zu fördern hat". Ein im Baufache erfahrener Beamter wurde ihm als Hilfskraft zur Seite gegeben und an sämmtliche Behörden des Landes die Weisung erlassen, den Conservator in seinen Bestrebungen zu unterstützen. In Karlsruhe wurde eine Großherzogliche Alterthumshalle gegründet und deren Leitung dem Conservator übertragen. Neben dem Conservator für Kunstdenkmale wurde October 1872 ein besonderer Conservator der kirchlichen Denkmäler der Kunst und des Alterthums bestellt.

Diese Einrichtung erfuhr durch die Höchsten Entschließungen vom 8. März und vom 18. November 1875 folgende Änderung: Erstens ein Conservator der Alterthümer und der damit verbundenen Sammlungen, der zugleich mit der obern Centralleitung der bis dahin dem Conservator der Kunstdenkmale obgelegenen Geschäfte betraut und mit den erforderlichen Hilfskräften versehen wurde (Ministerielle Instruction vom 24. Januar 1876), und zweitens ein Conservator der öffentlichen Baudenkmale, der sich in genaue Kenntnis derselben zu setzen (Inventarisirung, architektonische Aufnahme), für die Erhaltung derselben zu sorgen, sowie Anträge zu deren Restaurirung und Herstellung aus Staatsmitteln unter Vorlage der Pläne und Kostenüberschläge zu stellen hat; er kann sich darüber mit Ämtern oder Privatpersonen in's Benehmen setzen, sich Mittheilungen von ihnen erbitten, ihnen Belehrungen und Vorschläge zukommen lassen (Instructionen vom 28. September 1876, vom 24. Januar und 20. September 1878). Ministerial-Weisungen von 1876, 1881 ergingen an die Bezirksämter und an die den Ministerien des Handels und der Finanzen unterstehenden Bezirksstellen auf Mitwirkung bei den vom Conservator vorzunehmenden umfassenden Erhebungen im Interesse der prähistorischen und archäologischen Erforschung des Landes und der Erhaltung und Schonung der Denkmale sowie zur Förderung der Zwecke der Großherzoglichen Alterthums-

halle und überhaupt zur Unterstützung der Conservatoren in Ausübung ihrer Obliegenheiten. Desgleichen wurde die Bestellung von Pflegern der weltlichen Denkmale der Kunst und des Alterthums für beschränktere Kreise des Landes in Aussicht genommen. Die Ausführung ist erst in der jüngsten Zeit in Fluß gekommen. Sachverständige Pfleger, zunächst für Denkmale profanen Charakters, sollen zunächst von der Regierung bestellt werden, und das erzbischöfliche Ordinariat von Freiburg hat sich entschloßen, an die Aufstellung von Pflegern für die kirchlichen Denkmale zu schreiten.

Von 1883 auf 1884 ließ das Ministerium einen Gesetzentwurf ausarbeiten, den es aber bis heute Anstand nahm vor die Kammern zu bringen, weil „sich schon im Vorstadium so mannigfache Schwierigkeiten ergaben, dass es entsprechender erschien zuzuwarten, bis sich die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen mehr geklärt haben“.

* * *

Im Königreich **Württemberg** bestand ein Königl. Conservatorium für Kunst- und Alterthumsdenkmale — Conservator Paulus — und daneben eine Direction der Königlichen Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale — Director Mayer —. Eine Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums vom 10. März 1858 erklärte als Zweck des Conservatoriums „zunächst eine genaue Kenntnis aller Denkmale des Landes, seien es Bauwerke oder Werke der Bildhauerei, der Mahlerei und des Kunstgewerbes, die öffentlich sichtbar und zugänglich sind und durch ihren Kunstwerth oder auch durch geschichtliche Erinnerungen Bedeutung haben, zu sammeln und dahin zu wirken, dass dieselben in würdigem Stande und in ihrem eigenthümlichen Charakter erhalten werden“, und sind Staats- und Gemeindebehörden aufgefordert den Conservator in seinem Berufe zu unterstützen.

Im Jahre 1867 wurden das Conservatorium für Denkmale und die Direction der Staatssammlung derselben in einer Hand vereinigt, aber 1873 wieder getrennt. Einer Königl. Entschließung vom 17. April 1881 über das Conservatorium der

vaterländischen Kunst- und Alterthums-Denkmale zufolge steht dem Conservator zur Berathung, hauptsächlich in Restaurationssachen, eine besondere Commission von Sachverständigen zur Seite, deren Thätigkeit sich auch auf die im Besitze des Staates befindlichen Gegenstände der Kunst und des Alterthums zu erstrecken hat. Am 5. Mai 1886 hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in sämmtlichen Oberamtsbezirken des Königreiches Correspondenten aufgestellt und dies öffentlich bekannt gemacht. Sie haben die in ihrem Bezirke befindlichen unbeweglichen Denkmale kirchlichen oder profanen Charakters zu überwachen, die nöthigen Maßnahmen zu deren Erhaltung zu treffen und sind hierin von der Behörde zu unterstützen; sie haben der Direction der Staatssammlungen Nachricht von gemachten Funden oder zum Verkauf ausgebotenen Gegenständen zu machen; sie haben das Königl. statistische Landesamt von landesgeschichtlichen Abhandlungen und Notizen, welche in den localen Zeitungsblättern erscheinen, in möglichst vollständiger Kenntnis zu erhalten.

Im Etat für 1893/95 waren die beiden Posten des Conservators und des Staatssammlung-Directors wieder vereinigt eingestellt.

* * *

Die „Kaiserliche Archäologische Commission" für Rußland steht unter dem Ministerium des Kaiserlichen Hauses. Nach ihrem vom 2./14. Februar 1859 datirenden Statut hat sie die Denkmäler zu erforschen und die vorgefundenen nach ihrem Werth und ihrer geschichtlichen Bedeutung zu schätzen. Der ihr zugewiesene Wirkungskreis bezieht sich daher vorzüglich auf Ausgrabungen, Aufdeckung von Tumuli und Funde, weshalb Erdarbeiten, die in größerem Maßstabe, wie bei Straßenanlagen, Tracirung von Eisenbahnen auszuführen sind, der besondern Kenntnisnahme und Beachtung der Commission zugewiesen sind. Unter der Kaiserlichen Commission steht das Museum zu Kerč in der Krim.

* * *

In Holland hatten sich seit 1848 wiederholt Stimmen erhoben, für den Schutz vaterländischer Denkmale und Kunstsachen etwas zu thun und den Grundsatz „Kunst ist keine Regierungssache" fallen zu lassen.

1860 setzte Dr. Leemann, Director des archäologischen Cabinets von Leyden, bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften die Einsetzung einer „Commission für Erforschung, Erhaltung und Beschreibung der Denkmale" durch, die aber bei der armseligen Dotation von jährlichen 100, später 300 bis 400 fl. kaum etwas zu wirken vermochte. „Sie hat nie irgend einen Vandalismus verhindert", heißt es in einem der ersten Hälfte der siebenziger Jahre entstammenden amtlichen Berichte, „nicht einmal solche, die von der Regierung begangen wurden, und alles was sie that, war: einige Aufnahmen und Zeichnungen von solchen Bauten zu sammeln, die unter der Haue des Einreißers zu verschwinden bestimmt waren".

Erst in späteren Jahren nahm die Sache eine andere Gestalt an. Ein Königl. Decret vom Jahre 1874 verfügte die Einsetzung eines „Collegiums von Reichsräthen für Geschichts- und Kunstdenkmale" (Riks - Adviseurs vor de Monumenten von Geschiedenes en Kunst). Die Zahl der Mitglieder war auf höchstens 15 bestimmt; sie sollten vom König ernannt, ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten und nur für Dienstreisen Ersatz erhalten. Unter den ersten Mitgliedern des Collegiums befanden sich 1 Archivar-Inspector, 1 Brücken- und Straßen-Inspector, 2 Architekten, 2 Archäologen, einer für Gemälde, der andere für Stiche, 1 Maler, 1 Kunst-Kritiker; das Bureau bildeten 1 Präsident, 1 Vice-Präsident und 1 Secretär (Numismatiker). Das Collegium hatte seinen Sitz im Haag und sollte sich mindestens einmal im Monat versammeln; zwei mit 1200 fl. besoldete Architekten standen für technische Zwecke, Entwerfung von Plänen, Aufnahmen ꝛc. zur Verfügung. Das Collegium ernannte Correspondenten, wovon einige dem Ausland angehören. Eine Folge der anregenden Thätigkeit, welche das neu gegründete Collegium entwickelte, war die Errichtung einer besondern Abtheilung für schöne Künste und Wissenschaften im Ministerium des Innern, die mit 1. Juli 1875

ins Leben trat; ihrem Wirkungskreise gehören die Archive, die Akademie der Wissenschaften an.

Die in solcher Weise eingeleitete Organisation scheint jedoch zu einer wirksamen Entfaltung nicht gelangt zu sein. Mindestens wird in einem aus dem Jahre 1891 herrührenden Berichte versichert, die Thätigkeit des einen Theil des Ministeriums des Innern bildenden Kunst-Departements beschränke sich in der Hauptsache darauf, „an einzelne Gemeinden Subsidien für Restaurirungszwecke zu bewilligen, Baumeister zur Überprüfung der Arbeitspläne zu entsenden und die durch Witterungseinflüsse mehr weniger dem Verfalle preisgegebenen historischen Bauten durch Anordnung photographischer Aufnahmen vor dem Schicksale spurlosen Verschwindens nach Möglichkeit zu bewahren.“

* * *

Die Organisation für archäologische Zwecke und Aufgaben des Königreichs Italien ist 1872 in Angriff genommen worden und hat seither verschiedene Wandlungen erfahren. „Sie wissen“, sagte der Minister Correnti, als er am 13. Mai die bezügliche Regierungsvorlage im Senate einbrachte, „dass die Geschichte von drei Civilisationen, der etruskischen, der römischen und jener der italienischen Renaissance, besser als in Büchern in den Denkmalen, in den Museen, in den Wandgemälden, in Bildern und Statuen eingezeichnet ist, ein unschätzbares Erbgut, um das die Fremden uns beneiden und das die Welt anstaunt“. Und F. di Giovanni in seinem Berichte an den Senat rief aus: „Italien seiner Werke der Kunst berauben, hieße so viel als die Kinder von dem Busen ihrer Mutter reißen — privare l'Italia dei lavori d'arte sarebbe lo stesso che strappare i figli dal seno della madre!“ Nach dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe sollte in jeder Provinz des Königreiches eine Commissione conservatrice consultativa bestehen, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Unterrichts-Minister zu ernennen, zur andern von der Provinz, der Gemeinde und den Kunst-Instituten zu berufen wären; Vorsitzender der Commission wäre der Präfect der Provinz,

wo nicht Umstände dafür sprächen, einen durch besonderes Königliches Decret zu ernennenden Präsidenten aufzustellen (Art. XXII). Die Grundlage der Thätigkeit der Commission hätte ein artistisch-archäologisches Inventarium zu bilden, worin alle in der Provinz befindlichen Denkmale und Sammlungen, mögen sie nun dem Staate, moralischen Körperschaften oder Privaten angehören, zu verzeichnen wären (Art. XXX). Im Hinblick auf diese Vorschläge hat ein Königl. Decret vom 7. August 1874 bei dem Unterrichts-Ministerium einen „Central-Rath für Archäologie und schöne Künste" zu errichten befohlen, mit dem Unterrichts-Minister als Präsidenten und je einem Vice-Präsidenten für die beiden Sectionen, der zweimal im Jahre, im April und im November, Sitzungen von nicht weniger als drei und nicht mehr als acht Tagen abzuhalten hätte. Für Rom mit seinen unerschöpflichen Alterthums- und Kunstschätzen wurde mit Königlichem Decret vom selben Tage besondere Vorsorge getroffen; es sollten nämlich, wie bisher, fortbestehen: 1. die Ober-Intendanz über die Ausgrabungen, 2. eine besondere Oberleitung der christlichen Katakomben, 3. die „Commissione conservatrice dei monumenti e delle opere d'arte" für die römische Provinz.

Am 28. März 1875 ist der bestandene Centralrath in eine „Giunta d'archeologia e di belle arti" umgestaltet und daneben eine „Direzione generale degli scavi e musei" bestellt worden. Die Giunta sollte unter dem Vorsitze des Unterrichts-Ministers aus zwölf Mitgliedern neben dem Obersten Rathe des öffentlichen Unterrichts bestehen; die General-Direction hätte sich mit Ausgrabungen und den die Denkmale und Gegenstände der alten Kunst betreffenden Fragen zu befassen. Zur Berathung dieses Gesetzentwurfes wurde ein fünfgliedriger Ausschuß — Amari, Tabarrini, Miraglia, di Giovanni, Brioschi — gewählt, der seine Vorschläge dem Senate vorlegte; doch der Senat trat in eine Verhandlung darüber nicht ein, weil der Entwurf, wie im Publicum verlautete, Eingriffe in das Privateigenthum enthalte. Im Jahre 1887 machte der Minister Coppino einen neuen Versuch. Er brachte seinen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause ein, welches am 23. und 25. November darüber verhandelte

und den Entwurf annahm; als es aber vor den Senat kam — 31. Januar bis 8. Februar 1888 — fiel der Entwurf mit 53 gegen 41 Stimmen.

Mittlerweile war die Regierung in organisatorischer Richtung im eigenen Wirkungskreise vorgeschritten. Durch Königl. Decret vom 5. März 1876, gegengezeichnet vom Guardasigilli Vigliani und vom Minister R. Borghi, war für jede Provinz eine berathende Commission für Erhaltung (commissione consultativa conservatrice) der Kunst- und geschichtlichen Denkmale errichtet worden. Sie sollte aus vier bis acht zur Hälfte vom König, zur andern vom Provinzialrath ernannten Mitgliedern und einem durch Königl. Decret ernannten Inspector bestehen, den Vorsitz der Präfect führen und ein Beamter der Präfectur als Schriftführer fungiren. Die Commission hätte darüber zu wachen, dass die im Besitze von Provinzen, Gemeinden oder Privaten, auch vom Staate, falls nicht eine eigene Verwaltung für diese bestellt wäre, befindlichen Denkmale nicht schadhaft werden und dass, falls eine Gefahr dieser Art drohte, die geeigneten Mittel zur Abwehr getroffen, die Privaten gehörigen Kunstgegenstände nicht aus dem Königreiche weggeführt, dass neu aufgefundene an die Provinzial- oder Communal-Sammlungen abgeliefert werden (Art. 1, 2, 4). In Orten die sich durch besondern Reichthum von Fund-Objecten auszeichnen, sollten nach dem Regolamento vom 18. Januar 1877 (Minister Coppino) technische Ämter bestehen mit einem Ingenieur I. Classe und dem nöthigen Personale; derlei technische Ämter können auch zeitweilig errichtet werden, wenn es sich um eine wichtige Unternehmung, die eine länger währende Aufsicht benöthigt, handelt.

Vom 20. Juni 1889 datirt ein Königl. Decret, durch welches — „considerata la necessità di sistemare l'amministrazione per la tutela del patrimonio archeologico ed artistico dello stato" — in Rom Florenz Bologna Mailand Venedig und noch sieben anderen bedeutenden Städten des Königreichs Commissariate für Alterthümer und schöne Künste errichtet wurden, denen die betreffenden Museen Galerien Ausgrabungen und Denkmale sowie die Institute für schöne Künste unmittelbar

untergeordnet sein sollten [1]). Zur Seite jedes Commissariates soll ein alle drei Jahre mit Zulass der Wiederwahl zu erneuernder technischer Rath (consiglio tecnico) bestehen und alle Vierteljahre oder sonst in außerordentlichen Fällen zusammentreten. Der Commissar hat Zutritt zu den Sitzungen, jedoch keine Stimme. Den technischen Rath bilden ein Archäolog, ein Historiker, ein Ingenieur, je zwei Maler Bildhauer und Architekten. „Il Commissario insieme al consiglio tecnico ed agli impiegati posti alla sua dipendenza deve cooperare a rendere completa ed efficace l'azione del Governo in tutto ciò che concerne la conservazione del patrimonio archeologico ed artistico dello Stato".

Mit Königl. Decret vom 28. Juni 1891 wurden die bis dahin bestandenen beiden Centralstellen aufgehoben und an ihrer Stelle zwei Abtheilungen (divisioni) im Unterrichts-Ministerium gebildet, eine für die antike und die andere für die gegenwärtige Kunst, mit welch letzterer wir uns hier nicht weiter zu beschäftigen haben. Jener sind die Ausgrabungen von Alterthümern, die Erhaltung von Denkmalen und Gegenständen der (alten) Kunst, die Museen, Galerien und Lehranstalten für Archäologie zugewiesen und stehen ihr für diese Zwecke vier technische Functionaire und eine „Giunta consultativa di archeologia" zur Seite [2]). Die Giunta besteht aus fünf vom Könige aus den auf dem Gebiete des Alterthums bewährtesten Personen erlesenen Mitgliedern, von denen alljährlich einer ausscheidet und durch zwei Jahre nicht wieder gewählt werden kann (Art. 1—3). Nach einem am selben Tage vom Minister P. Villari ausgegebenen Reglement [3]) ist es Sache der Giunta, das Programm für die auf

[1]) Regio Decreto che istituisce un commissariato per le antichità e belle arti in diverse regioni del Regno e ne approva il relativo regolamento. Gegengezeichnet vom Großsiegelbewahrer G. Zanardetti und vom Unterrichts-Minister P. Boselli.

[2]) Regio decreto che sopprime la Direzione dell'Antichità e Belle Arti istituendo una Giunta consultativa d'Archeologia.

[3]) Regolamento per gl'ispettori ed i funzionari tecnici per la Giunta consultativa di archeologia (e per la Commissione permanente di belle arti).

öffentliche Kosten auszuführenden Ausgrabungen, sowie Normen für die zweckmäßigste Einrichtung der Museen und Abfassung der Kataloge zu entwerfen, Anbote für Erwerbung von archäologischen Sammlungen oder einzelnen besonders werthvollen Gegenständen zu begutachten, Bestimmungen für die Erhaltung und Restaurirung alter Denkmale oder Kunstgegenstände in Vorschlag zu bringen (Art. 2, 4). Die Giunta tritt regelmäßig dreimal im Jahre zusammen, kann aber vom Minister außerordentlich berufen werden. Aufgabe der Inspectoren und technischen Functionäre ist es zu inspiciren, die zur Erhaltung oder Herstellung der Denkmale erforderlichen Maßnahmen zu beantragen oder zu begutachten, die Inventare durchzusehen, zu berichtigen, zu ergänzen. Auch in Fällen die augenblickliches Eingreifen erfordern, haben sie an die Giunta zu berichten, welche ihre Vorkehrungen zu prüfen und zu genehmigen hat (Art. 1, 7).

Unter dem Titel: „Nuovi vuoti per l'amministrazione provinciale dell' arte antica" traf Minister Villari am 15. August 1891 eine neue Einrichtung. Die zwölf bestehenden Commissariate wurden aufgehoben und das Königreich in zehn Bezirke (regioni) eingetheilt und in jedem ein besonderes Amt (ufficio) mit einem wissenschaftlichen, technischen, administrativen und Aufsichts-Personale und der erforderlichen Dienerschaft geschaffen, „il quale svolgerà la sua azione autonoma per la tutela dei Monumenti ed oggetti d'arte, come la esercita il Genio Civile per le opere pubbliche, nella quale azione l'ufficio medesimo procederà di accordo con le direzioni dei Musei e delle Pinacoteche e, ove occorra, con gli altri Istituti scientifici, storici ed artistici della regione". Die Bestellung eines technischen Personals, hob der Minister hervor, bringe den Vortheil den in dieser Richtung erforderlichen Beirath stets zur Hand zu haben, „senza ricorrere ad incarichi straordinarii a persone estranee alla amministrazioni, le quali talvolta non possono dedicare tutta la loro attività a lavori di alto interesse pubblico".

Aber noch immer fehlt es dem Königreich Italien an einer einheitlichen Gesetzgebung, welche an die Stelle der in den vor-

maligen italienischen Sonderstaaten erlassenen verschiedenartigen legislativen Maßregeln treten sollte. Darum legte Minister Villari am 25. Februar 1892 dem Abgeordnetenhause einen neuen Entwurf vor, der die in das Privateigenthum eingreifenden Verfügungen milderte; sein Nachfolger Minister Martini brachte am 26. November einen etwas geänderten Entwurf ein, allein auch dieser wurde bis heute nicht in parlamentarische Verhandlung gezogen.

* * *

In Ägypten ist die Regierung zu Anfang der siebenziger Jahre auf die zahlreichen Fälle von Veräußerungen und Verschleppungen ins Ausland, welche Kunstgegenstände der arabischen Periode betrafen, aufmerksam geworden. „Diese den Denkmalen, Moscheen und Grabstätten entzogenen oder gewissen Ruinen entnommenen Gegenstände bilden einen Theil der geschichtlichen und künstlerischen Reichthümer des Landes, welchem sie ebenso erhalten bleiben sollen, wie jene aus der Pharaonen-Zeit“ [1]).

Behufs Bergung dieser Gegenstande schritt die Regierung an die Gründung von Museen, deren erstes jenes von Bulak war, das die der Eroberung des Landes durch die Araber vorhergehenden ägyptischen Alterthümer aufnehmen sollte. „Die in diesem Museum sowie in anderen künftig noch zu errichtenden Museen enthaltenen und in der Folge in sie aufzunehmenden Gegenstände sind Eigenthum des Staatsschatzes und darum unveräußerlich im weitesten Sinne des Wortes — **inaliénables, insaisissables et imprescriptibles**. So sind es auch alte Denkmale und Gegenstände des Alterthums, die von der Regierung für solche erklärt werden“ [2]).

In die staatliche Fürsorge über diese Denkmale theilen sich zwei von der Regierung eingesetzte Ausschüße oder Commissionen. Der Ausschuß für arabische Denkmäler (**Comité de conservation des Monuments de l'art arabe**) besteht seit 18. December 1881

---

[1]) Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die in Cairo beglaubigten politischen Agenten und Generalconsulen am 7. März 1871.

[2]) Befehl des Khedive vom 16. Mai 1883 (**Bulletin des Lois et Décrets p. 157**).

und erhielt am 1. Februar 1882 ein eigenes Reglement. Der Ausschuß besteht aus dem General-Director der Verwaltung der Vakuf-Güter (muham. Kirchengebäude und Kirchengut) als Vorsitzendem und 14 Mitgliedern, größtentheils einheimischen Muhamedanern. Zu Correspondenten können auch Ausländer ernannt werden, so Mr. Athur Rhoné in Paris; Stanley in London und Professor Adler in Paris sind Ehrenmitglieder. Die Aufgaben des Comités sind: Inventarisation der arabischen Denkmale, welche für die Kunst oder die Geschichte von Interesse sind; Überwachung derselben in aufrechtem Stand und Wahrnehmung der eintretenden Restaurationsbedürftigkeit; Prüfung und Genehmigung der Restaurirungspläne. Der zweite Ausschuß (Comité permanent d'Egyptologie) erhielt am 9. März 1889 eine genaue Dienstvorschrift, in deren Artikel 9 es heißt: „Das Comité studirt die zu ergreifenden allgemeinen Maßregeln zur Erhaltung der alten ägyptischen Denkmale, um deren Verschleuderung zu verhindern und regellose ohne behördliche Erlaubnis und Aufsicht vorgenommene Nachgrabungen — les fouilles irrégulièrement faites et clandestines — zu verhüten."

* * *

Im englischen Parlament brachte Sir John Lubbock 1873 den Entwurf einer „Ancient Monuments Bill" ein, zufolge welcher eine eigene Commission gebildet werden sollte, zusammengesetzt aus den „Inclosure Commissioners for England and Wales" mit dem „Master of the Rolls" für England, den Präsidenten der Alterthumsgesellschaften von England und von Schottland, dem Präsidenten der Königl. Akademie für Irland, dem Vorstand der britischen Alterthümer im britischen Museum und sieben im Falle ihres Absterbens durch Königliche Ernennung zu ersetzenden Personen. Es sollte ein Decennium vergehen, ehe dieser Vorschlag, obwohl in etwas geänderter Form, kraft eines Parlamentsbeschlußes — Ancient Monuments Protection Act 1882 — in Ausführung kam. Der Act sollte durch vierzig Tage beiden Häusern des Parlaments offen liegen, bevor er zur Rechtskraft erwüchse. Die „Commissioners of

Works" — für Groß-Britannien Commissioners of Her Majesty' Works and Public Buildings, für Irland Commissioners of Public Works in Ireland — bilden ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Collegium, das ein besonderes Siegel führt. Sie sind berufen und ermächtigt mit Zustimmung der Commissioners of Her Majesty's Treasury aus vom Parlament für diesen Zweck bewilligten Mitteln die ins Auge genommenen Denkmale britischen Alterthums oder Rechte an denselben käuflich oder durch eine andere Art unter Lebenden oder auf den Todesfall zu erwerben (Art. 3, 4). Sie haben einen oder mehrere Inspectoren, Inspectors of ancient monuments, zu bestellen, die gegen Diäten und Reiseentschädigung die Denkmäler im Auge zu behalten, über den Zustand derselben zu berichten und die beste Art für deren Erhaltung zu sorgen vorzuschlagen haben (Art. 5). Als Inspector bei der Commission of Works and Public Buildings fungirte längere Zeit General A. Pitt-Rivers. Unter der staatlichen Commission wirken private archäologische Commissionen, vor allem die „Society of Antiquaries of London" für den Schutz und die Erhaltung alterthümlicher Denkmale „to prevent acts of vandalism".

* * *

Der ungarische XXXI. Gesetz-Artikel über die Erhaltung der Kunstdenkmale, sanctionirt am 24., verlautbart in beiden Häusern des Reichstages am 28. Mai 1881 (Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1881, S. 400—410) stellt die Denkmale des Alterthums und der Kunst unter die Aufsicht des Ministers für Cultus und Unterricht, der von Fall zu Fall zu bestimmen hat, welche Baulichkeiten als Kunstdenkmale zu erhalten und wo Nachgrabungen anzustellen sind (§§. 1, 3). Unter dem Minister steht ein Landesausschuß für Kunstdenkmale, bestehend aus einem Präsidenten, einem Referenten, einem Secretär und einem Architekten, dann mehreren vom Minister ernannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern; der Minister beauftragt den Landesausschuß und nimmt dessen fachgemäßes Gutachten entgegen (§§. 19, 20). Der Landesausschuß übt Aufsicht über die Denk-

male durch seine correspondirenden Mitglieder, die verpflichtet sind, über Aufforderung des Landesausschußes in dessen Sinne und nach dessen Weisungen vorzugehen (§. 22).

* *
*

Im Königreiche Serbien hat das National-Museum, Narodni Muzej, die Aufgabe Alterthümer zu entdecken und zu erwerben, sie in passender Weise zur Anschauung zu bringen und wissenschaftlichen Untersuchungen zugänglich zu machen; es erhält vom Staate eine jährliche Subvention und steht unter der Verwaltung seines Custos, dessen Amt mit der Professur der Archäologie an der Hochschule verbunden ist. Seit 1883 besteht ein Serbischer archäologischer Verein, Srpsko Archeološko Družtvo, für Erforschung Erhaltung Ankauf von Cultur-, historischen und Kunst-Denkmalen aus allen Perioden des vorgeschichtlichen und geschichtlichen Lebens im Lande. Ein eigenes Gesetz für die Alterthümer gibt es in Serbien nicht; der im Jahre 1882 vom damaligen Custos des National-Museums verfasste Entwurf harrt noch seiner Bestätigung.

* *
*

Vom schweizerischen Bunde wurde am 30. Juni 1886 ein Beschluß gefasst, sich an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer zu betheiligen und für diesen Zweck jährlich 50.000 Fr. als nicht zu überschreitenden Credit in das Budget einzustellen. Eine Vollziehungs-Verordnung vom 25. Februar 1889 setzte eine dem Ministerium des Innern unterstehende „Eidgenössische Commission zur Erhaltung schweizerischer Alterthümer" ein, deren Mitglieder Reiseentschädigung — Taggelder 15 Fr. im Inland, 25 Fr. im Ausland — erhalten sollen. Die Aufgaben dieser Commission sollen sein: Anschaffung solcher Alterthümer die ein ausgesprochen gemein-eidgenössisches Interesse haben; Betheiligung an Ausgrabungen; Maßregeln zur Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler; Unterstützung cantonaler Alterthumssammlungen bei ihre Mittel

übersteigenden Anschaffungen von Gegenständen geschichtlichen oder künstlerischen Interesses.

Mit Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890 erfolgte die Errichtung des Schweizerischen Landes-Museums und Einsetzung einer für diesen Zweck bestimmten Commission, die am 7. November 1891 in Zürich ihre constituirende Versammlung hielt und den Nationalrath Pestalozzi zu ihrem Präsidenten wählte. Unter dem Einfluße und den Auspicien der Landes-Museums-Commission kam ein Verband der im Lande bestehenden öffentlichen Alterthumssammlungen zustande. In den Statuten vom 2. Juni 1892 wurden als Aufgaben dieses Vereins erklärt „mit gemeinsamen Kräften für die Erhaltung der vaterländischen Alterthümer einzustehen und das Schweizervolk immer mehr für diese Bestrebungen zu interessiren. Aufgabe der Vereinsmitglieder ist, das Landes-Museum in seiner Bestimmung, bedeutsame vaterländische Alterthümer geschichtlicher oder künstlerischer Natur aufzunehmen und planmäßig geordnet aufzubewahren, zu unterstützen, es auf gefährdete Alterthümer, deren Anschaffung ihnen selbst nicht möglich ist, aufmerksam zu machen, Anregungen und Vorschläge zu gemeinsamem Vorgehen zu bringen und Berichte über gemachte Funde einzuschicken".

Der Verband der schweizerischen Alterthumssammlungen zählte im Jahre 1893 neunundzwanzig Mitglieder, nämlich die Vertreter dieser Sammlungen, deren in einzelnen Cantonen mehr als eine bestehen: z. B. in Genf das „Musée municipal" und das „Musée archéologique et épigraphique", in Luzern das „Historische Museum" und das „Museum der V Orte". Alle Jahre findet an einem andern Orte eine Deputirten-Versammlung zum Zwecke der Besprechung über gemeinsame Interessen statt, „welche wo möglich mit denen der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung der Kunstdenkmale zusammenfallen sollen". Die Leitung der Versammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüße steht bei der Landes-Museums-Commission. Aus Bundesmitteln werden alljährlich Beiträge „an die Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmale" ins Budget aufgenommen; z. B. 1892: an die Restaurirungskosten der Klosterkirche zu Königs-

selben erste Rate 13000 Fr.; an die Kosten der Herstellung der alten Sprengibrücke bei Göschenen letzte Rate Fr. 595·50; an die Restaurirungskosten der Capelle St. Johann bei Altendorf (Schwyz) 2. Hälfte 2750 Fr., zusammen Fr. 16.345·50.

* * *

In **Bulgarien** wurde von dem National-Sobranje am 8. December 1889 ein „Gesetz für die Erforschung der Alterthümer und Unterstützung von wissenschaftlichen und literarischen Unternehmungen" angenommen und am 29. vom Fürsten bestätigt. Zu diesem Zwecke wurde in Sofia ein bulgarisches National-Museum — **Blgarski Naroden Muzej** — gegründet, dessen Bestimmung sein sollte, „alle antiken Gegenstände zu entdecken und an sich zu bringen, welche entweder noch unentdeckt im Schoße der Erde ruhen oder entdeckt sind, aber in Gefahr schweben zu verfallen, vernichtet zu werden, sich zu verlieren oder an Fremde verkauft zu werden". Denn obwohl das Gesetz die Nachforschung nach Alterthümern von der Bewilligung der Regierung abhängig mache, so geschehe es dessenungeachtet, dass Alterthümer von Leuten welche eigens mit diesem Vorsatz reisen in die Fremde ausgeführt werden. „Anderseits werden sehr alte Sachen, von einfachen Bewohnern aufgefunden, verworfen, beschädigt, umgegossen wenn sie aus Metall bestehen, als Baumaterial verwendet wenn sie steinern sind, oder dem Regen und Zufällen ausgesetzt". Darum veröffentlichte das Ministerium der Aufklärung vom 30. Juli 1895 einen eigenen Erlass, laut dessen sie an die bulgarische Intelligenz und insbesondere an die Schul-Inspectoren, Volksschul- und Wander-Lehrer die Aufforderung richtete, zufälligen Entdeckungen und gemachten Funden von Alterthümern nachzugehen und dadurch gleichsam zu „Agenten und Correspondenten des Volks-Museums" zu werden. „Sobald irgendwo eine solche Entdeckung gemacht wird, soll der Ortslehrer sogleich eintreten und sorgen dass die bezüglichen Denkmäler bewahrt und dem Volks-Museum übersandt werden. Oft wirft der Landmann, wenn er beim ackern oder graben einen alten mit Erde und Rost bedeckten Gegenstand findet, denselben, wenn er nicht aus Gold

oder Silber ist, weg, und da kann ihn der Lehrer unterweisen daſs antike Sachen, wenn auch dem Scheine nach unbedeutend und geringwerthig, bewahrt werden müßen, weil sie für die weitere Erforschung des Ortes wo sie gefunden wurden, von Bedeutung und Werth sein können."

* * *

In **Bosnien** und der **Hercegovina** hat die Landesregierung auf Grund Allerh. Entschließung vom 22. Mai 1892 die Obsorge über alle Objecte die einen historischen culturhistorischen oder künstlerischen Werth haben übernommen, und sind die politischen Behörden des Landes gehalten der Auffindung solcher Objecte sowie ihrer Erhaltung und Schonung die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, der Landesregierung alle bemerkenswerthen Wahrnehmungen anzuzeigen, die Verhandlungen mit den Eigenthümern zu führen und dabei alles anzuwenden „daſs diesen Personen Zeitverlust und sonstige Nachtheile erspart bleiben und daſs das Vertrauen in die Behörde und die Vorliebe für das Aufsuchen und Nachforschen nach derartigen Gegenständen geweckt und bestärkt werden". Auf Grund dieses Kaiserl. Befehls hat die bosnische Landesregierung am 27. eine Verordnung erlassen, deren Bestimmungen den besonderen Verhältnissen des Landes angepaſst wurden. Das in der Landeshauptstadt Sarajevo bestehende bosnisch-hercegovinische Landes-Museum bildet gewissermaßen den Mittel- und Angelpunkt für diese Thätigkeit der Landesregierung, indem es gelegentlich durch Entsendung seiner sachverständigen Organe an Ort und Stelle Nachforschungen Ausgrabungen Erhaltungsarbeiten u. dgl. ausführen läßt.

* * *

Im Jahre 1892 erschien im Königreiche **Rumänien** ein die Entdeckung von Denkmälern und Alterthumsgegenständen betreffendes Gesetz (17. November Z. 3657), durch welches neben dem Unterrichts-Ministerium eine berathende Commission niedergesetzt wurde. Diese besteht aus dem Minister als Vorsitzenden und aus fünf Mitgliedern: dem Director des Museums für Alterthümer

in Bukarest, einem Architekten und drei vom Minister ernannten auf dem Gebiete der Geschichte oder Archäologie bewährten Männern, deren zwei der rumänischen Akademie angehören müßen. In weiterer Folge dieses Gesetzes ist eine Verordnung erschienen, in deren IV. Abschnitt, Art. 11 als Aufgaben dieser Commission bezeichnet werden: 1. Inventarisirung aller historisches oder künstlerisches Interesse bietenden Denkmäler des Königreichs; 2. Prüfung und Gutheißung der zum Zwecke stylgemäßer Ausbesserung oder Wiederherstellung solcher Denkmale entworfenen Pläne; 3. Begutachtung aller vom Minister gestellten, die Erhaltung oder Herstellung von Denkmälern betreffenden Fragen; 4. Erweckung und Verbreitung des Sinnes und Verständnisses für die Erhaltung der Denkmäler unter dem Volke durch Veröffentlichung darauf bezüglicher Abhandlungen und Schriften; 5. Anlegung eines archäologischen Archivs, d. i. einer Sammlung von Plänen, Zeichnungen, Photographien, Abhandlungen und anderen auf die Denkmäler sich beziehenden Werken. Am Ende eines jeden Jahres legt die Commission dem Minister einen gedruckten General-Bericht über ihre Jahresthätigkeit, über die Lage in der sich die Alterthumsdenkmale befinden, und über die zu deren Erhaltung ergriffenen oder beschloßenen Maßregeln vor.

* * *

Für Sachsen wurde mit Königlicher Genehmigung durch Verordnung des Ministers des Innern von Metsch vom 29. Juni 1894 eine Commission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler errichtet, in welcher ein Rath des Ministeriums den Vorsitz führt und die Leitung übt; das Gremium bilden zwei vom evangelisch lutherischen Landes-Consistorium ernannte Mitglieder, ein vom Ministerium des Innern mit der Inventarisation der Kunstdenkmäler beauftragter Fachmann und ein vom Sächsischen Alterthumsverein zu entsendendes Mitglied. Die Aufgaben der Commission sind: Begutachtung von Vorschlägen für Erhaltung von Kunstdenkmälern, für deren Herstellung oder Beseitigung; Begutachtung von Gesuchen um staatliche Beihilfe für solche Zwecke; Aufsicht über die Kunstdenkmäler und Rathschläge zum

Schutze derselben; Directionen für den Fortgang der in Angriff genommenen Inventarisirung.

* * *

Die europäische Türkei hat Gesetze zum Schutze der Denkmale, aber keine eigentliche Einrichtung dafür. Am 23. August 1875 (1290 a. St.) erging ein Reglement für archäologische Ausgrabungen, und sodann 1884 — zunächst durch Schliemann's Unternehmungen und manche dabei unterlaufene Eigenmächtigkeiten und Übergriffe veranlasst — ein Gesetz über den Schutz der Alterthümer und den Verkehr mit denselben (Stambul Rebî ül-Akhir 9. subat 1299). Als einigermaßen dem Zwecke der Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen dienende Anstalt könnte nur das um den Anfang der siebenziger Jahre zu Constantinopel gegründete, dem Ressort des Unterrichts-Ministeriums zugehörige kaiserliche Museum gelten.



II.

Bestimmungen

(Legislation).



A.

Allgemeines.

a) Objecte.

1. Alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände, welche aus einer abgelaufenen Culturperiode herstammen und als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst und Kunst-Industrie und deren geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntnis des Alterthums und für die geschichtliche Forschung überhaupt, sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragendem Interesse eine besondere Bedeutung haben, sind Denkmäler im Sinne des Gesetzes und einer besondern Fürsorge seitens des Staates unterworfen (Baden Gesetzentwurf §. 1).

Anmerkung 1.

Die Bedeutung in künstlerischer und historischer Beziehung ist es vor allem welche dem Gegenstand den Charakter eines Denkmals aufdrückt; sie ist es auch welche die besondere Behandlung derartiger Gegenstände rechtfertigt. Dabei erscheint es selbstverständlich, dass bei Beurtheilung dieser Bedeutung ein strenger Maßstab insbesondere in dem Fall anzulegen sein wird, wenn es sich um die Erhaltung historischer Erinnerungen handelt die sich an ein Denkmal knüpfen. Nur insoweit als der betreffende historische Vorgang an sich für die Geschichte unserer Nation, unseres Landes oder eines öffentlichen Gemeinwesens in solchem von hervorragender Wichtigkeit erscheint und der in Frage stehende Gegenstand mit diesem historischen Vorgang in so enger Verbindung steht, dass jener Gegenstand auch wirklich als ein die Erinnerung an den Vorgang im Volke stets wachhaltendes Wahrzeichen betrachtet werden kann, wird man ihm den Charakter eines Denkmals zuerkennen (Begründung zu dem badischen G. E. 16).

Anmerkung 2.

Es ist nicht nothwendig, dass die Beziehungen des Gegenstandes zur Geschichte für die Allgemeinheit der Staatsangehörigen von besonderem Interesse sind; vielmehr wird auch seine Eigenschaft als Denkmal anzuerkennen sein, wenn das Interesse nur einen enger begränzten Landestheil, eine Stadt, eine bestimmte Kirche u. s. w. oder auch die Entwicklung irgend welchen Zweiges der Kunst oder des Kunstgewerbes berührt.

Selbst die Lage oder Aufstellung eines Gegenstandes und die dadurch gegebenen Beziehungen zur örtlichen Umgebung können entscheidend auf die Anerkennung desselben als Denkmal sein.

Ist für diese Beziehungen eines Gegenstandes zu seiner örtlichen Umgebung weder die Kunst noch die locale Geschichte von Erheblichkeit, so kann derselbe dennoch dadurch von Wichtigkeit sein, dass er seiner architektonischen oder landschaftlichen Umgebung zum Schmuck gereicht. Werden solche Gegenstände in die Zahl der Denkmäler eingereiht, so ist dies eine Ausnahme, welche in der natürlichen Empfänglichkeit der Menschen für die Schönheit ihrer örtlichen Umgebungen Rechtfertigung finden. (Wussow I S. 3.)

2. Das Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts entscheidet auf Grund des Gutachtens Sachverständiger und, sofern es sich um ein Baudenkmal handelt, nach Erhebung der Äußerung der Bau-Direction, die Frage ob ein bestimmter Gegenstand als ein Denkmal zu betrachten ist. Im Streitfall hat der Entscheidung die Anhörung aller Betheiligten vorherzugehen. Diese Frage kann auch im allgemeinen durch amtlich bekannt gegebene Bezugnahme auf bestimmte Verzeichnisse, Inventare, Publicationen hinsichtlich der in solche aufgenommenen Gegenstände zur Entscheidung gebracht werden (Baden §. 3).

3. Sämmtliche Objecte, die von der früheren Bevölkerung der die Türkei bildenden Gebietstheile herrühren, werden als Alterthümer betrachtet (Stambul 16. März 1290 a. St. Art. 1).

b) Rechtstitel.

4. Auf Antrag der dänischen Commission zur Erhaltung der Alterthümer nahm 1809 die Königliche Kanzlei (Justiz-Ministerium) eine Anzahl Denkmale der alten Zeit und des Mittelalters im ganzen Lande unter den Schutz des Gesetzes, und 1848 wurde erklärt: „Alle auf königlichen Domainen vorhandenen Denkmale werden für Nationalgut erklärt, derart dass,

wenn eine dieser Domainen außer Besitz des Staates treten sollte, jene Denkmale National-Eigenthum bleiben".

5. Alle in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten sind als von den hellenischen Vorfahren herrührend als gemeinsames Nationalgut aller Hellenen zu betrachten. Privatleute die einzelne hellenische Alterthümer oder ganze Sammlungen besitzen oder auf deren Grundeigenthum sich solche befinden, sind als Inhaber von hellenischen Nationalgütern zu betrachten (Gesetz 1834 Art. 61, 84).

6. Das Eigenthum aller Gegenstände der Kunst oder der Archäologie, Gebäude, Mosaiken, Basreliefs, Statuen, Medaillen, Vasen, Säulen, Inschriften, die sich auf oder in dem Boden der dem Staat gehörigen oder vom Staat an öffentliche Anstalten oder an Private verliehenen Liegenschaften finden mögen, ist dem Staate vorbehalten (Frankreich, Gesetz für Algier Art. 16).

7. Wenn sich irgendwo Tempel, Amphitheater, Bäder, öffentliche Straßen oder andere Aufführungen vorfänden, die den Charakter von vor Zeiten auf öffentliche Kosten geführten oder zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Bauten an sich tragen, so behält sich der Staat das Eigenthum daran vor, der den Grundeigenthümer rücksichtlich des Werthes der Oberfläche nach einem Schätzungspreise schadlos zu halten und auch die Kosten der Ausgrabung zu tragen haben wird. Auch bei anderen Denkmalen, rücksichtlich deren es nothwendig und nützlich erscheint sie an Ort und Stelle zu bewahren, soll die Regierung, wenn der Eigenthümer es nicht thun will, den Grund erwerben können (Italien, Art. XVIII, XIX.).

8. Jede unter oder ober der Erde befindliche Baulichkeit und deren Zugehör, welche den Werth eines historischen oder künstlerischen Denkmals hat, ist unter den Schutz des Gesetzes gestellt (Ung. Gesetz-Artikel 1881 §. 1).

9. Alterthümer jedweder Art, die im osmanischen Reiche vorhanden und bereits aufgedeckt sind oder in Zukunft durch Aufgrabungen aufgedeckt und in den Meeren, Seen, Strömen, Flüßen und Bächen gefunden werden, sind ganz und gar Eigenthum der Regierung (Türkei 1884).

10. Nach den bosnischen Bestimmungen vom 22. Mai 1892 stehen alle Objecte, die einen historischen, culturgeschichtlichen oder künstlerischen Werth repräsentiren, auch wenn sie sich im Privatbesitz befinden, unter der Aufsicht der Landesregierung. Behufs Anstellung wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen von Gebäuden und sonstigen Unbeweglichkeiten, Grabstätten, Tumuli, Höhlen 2c., ebenso zur Vornahme von Nachgrabungen aller Art kann nur die Landesregierung eine besondere Bewilligung ertheilen, in welchem Falle der Eigenthümer des betreffenden Objectes sich der Vornahme solcher Arbeiten nicht widersetzen darf; dagegen gebührt ihm, falls ein Schaden für ihn daraus entsteht, der Ersatz desselben.

11. Alle unentdeckten antiken Gegenstände, mögen sie sich wo immer befinden, gehören dem Staate (Bulgarien, Art. 1).

12. Alle Denkmale und Gegenstände des Alterthums, die von der Regierung als solche erklärt werden, sind Eigenthum des Staatsschatzes und darum unveräußerlich und unverjährbar (Ägypten).

c) **Anzeigepflicht.**

13. Nach der Königl. Verordnung Joao V. von Portugal 1721 war von allen Auffindungen geschichtlicher Denkmale und Kunstgegenstände dem Director der Akademie für kirchliche und weltliche portugiesische Geschichte Anzeige zu erstatten.

14. Bezüglich der prähistorischen Alterthümer hat im März 1872 die „Deutsche Gesellschaft für Anthropologie Ethnologie und Urgeschichte" ein Gesuch an alle deutschen Regierungen gerichtet, worin denselben der Schutz und die Erhaltung jener Alterthümer sowie der aufgefundenen Spuren von vorgeschichtlichen Ansiedlungen oder Grabstätten empfohlen wurde. In Folge dieser Aufforderung wurden dann von mehreren Regierungen die Verwaltungsbehörden, namentlich Polizei-, Eisenbahnbau-, Wasserbau- und Forst-Behörden, dann Gutsherren und Pächter größerer Grundstücke angewiesen, von Auffindung alter Steindenkmäler, Gräber, Grabfelder, Höhlen, etwaiger Funde alter menschlichen oder thierischen Knochenreste, Spuren von Niederlassungen, Pfahlbauten, Höhlenwohnungen von Menschen vorgeschichtlicher Zeit 2c. allsogleich Anzeige zu erstatten und für deren thunlichste Erhaltung die größtmögliche

Sorge zu tragen (Lübeck 17. April, Königreich Sachsen 11. Mai, Hamburg 27. Mai, Bremen 21. November 1872 u. a. m.).

15. Der Auffinder von besonders wichtigen und interessanten Alterthümern aller Art erhält von der Landesregierung eine Prämie in Gold, ohne dass dadurch die Frage des Eigenthums auf das Object berührt würde (Bosnien 22. Mai 1892).

d) Evidenzirung.

16. Im Königreich Italien wurde durch Königl. Decret vom 5. März 1876 Art. 11 den Berathungs-Commissionen (commissioni consultive) die Obsorge übertragen, „ein genaues Inventar aller in ihrer Provinz vorhandenen Denkmale und Kunstgegenstände zusammenzustellen“, eine Vorschrift die 1889 (Regolamento 20 giugno P. Boselli art. 20) dahin genauer formulirt wurde, dass für jede Provinz ein Verzeichnis (catalogo generale del patrimonio artistico e archeologico della nazione) angelegt werde über a) die dem Staate eigenthümlichen Gebäude; b) die Überreste und Trümmer (avanzi e ruderi) geschichtlicher Denkmale; c) Gegenstände großen geschichtlichen oder künstlerischen Werthes im Besitze von Privatpersonen oder moralischen Körperschaften.

17. In Portugal hat die Königl. Gesellschaft der Architekten und Archäologen durch Ministerial-Verordnung vom 28. December 1886 die Aufforderung empfangen, ein Verzeichnis der als nationale Monumente zu erachtenden Denkmale anzufertigen, und ist dieses Inventar im Jahre darauf zustande gekommen.

18. Die thüringischen Staaten — Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, -Altenburg, -Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie — haben eine Einigung geschlossen, auf Grund welcher alle ihrem Gebiete angehörigen Bau- und andere Denkmale in einem den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Inventare zusammengestellt werden sollen. „Die Aufzeichnung der Kunstdenkmale, thunlichst einschließlich der im Privatbesitz befindlichen, soll die Zeit von den Anfängen der Kunst bis zu der Periode des Zopf- und Barock-Styls mit der Maßgabe umfassen, dass von der Technik der vorgeschichtlichen Periode

nur die hervorragendsten Denkmäler von wirklich künstlerischem ornamentalen oder typischen Interesse, von den Werken der modernen Kunst dagegen nur die durch künstlerische oder historische Bedeutung hervorragendsten Erzeugnisse zu berücksichtigen sind". Zu diesem Behufe sind an Geistliche Lehrer Ortsvorstände Baubeamte u. a. Fragebogen ausgesandt worden, deren Rubriken die genannten Personen auszufüllen hatten [1]).

19. Auch in Hamburg wurde eine Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler für das gesammte Staatsgebiet, unter Leitung der Oberschulbehörde systematisch und kritisch bearbeitet, in Angriff genommen.

20. Unter Leitung des k. bayerischen General-Conservators werden seit 1887 die historisch oder künstlerisch interessanten Werke der Baukunst Malerei Plastik und des Kunstgewerbes, welche sich im Besitze des Staates, der Gemeinden, Kirchenverwaltungen und Stiftungen befinden, im ganzen Königreiche inventarisirt. Bis jetzt sind die Kreise Ober- und Nieder-Bayern ganz, sowie Oberpfalz zum Theil nach dieser Richtung bearbeitet. Die Resultate dieser Aufnahmen bietet das im Erscheinen begriffene amtliche Werk „Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom eilften bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts", welches eine genaue Beschreibung, Vermessung, Styl- und Zeitbestimmung, wie auch Abbildungen der im öffentlichen Besitz befindlichen kunsthistorisch bedeutenden Werke enthält.

21. Der rumänischen Commission für öffentliche Denkmäler wurde als erste Aufgabe vorgesetzt, nach den ihr vom Unterrichts-Minister zur Verfügung gestellten Mitteln ein Haupt-Inventar über alle historisches oder künstlerisches Interesse bietende alte Gegenstände des Landes, namentlich Bauten, zu deren Erhaltung Anstalten getroffen werden sollen", abzufassen, dieses im Regierungs-Anzeiger (Monitorul oficial) zu veröffentlichen und allen Sub-

---

[1]) **Wussow** I 96 f. und Formular der Fragebogen **II 237—239**, wobei zu bemerken ist, dass sich die Rubriken dieser Fragebogen nur auf öffentliche und im Privatbesitz befindliche „vorhandene wichtige Bauwerke" und deren Zugehör an Inschriften, Bildhauerei, Malerei und Kleinkunst beziehen; nur die letzte Rubrik fasst auch „öffentliche oder private Sammlungen von Kunstwerken und Alterthümern" ins Auge.

Präfecturen und Bürgermeister-Ämtern, in deren Gebieten sich derlei Denkmäler befinden, zustellen zu lassen.

Zu diesem Ende hat die Commission Fragebogen nach einem bestimmten Formular auszusenden und sind die darnach gemachten Aufzeichnungen in den Landgemeinden durch die Gemeindevorsteher Pfarrer und Lehrer zu sammeln, und durch die Sub-Präfecten Schul-Inspectoren und Erzpriester des Bezirkes zu verificiren; in den Städten durch die Bürgermeister, Gymnasial-, Lyceal- oder Seminar-Directoren, die Communal-Architekten, die Bezirks-Erzpriester und Schul-Inspectoren zu sammeln und durch den Director des National-Museums in Bukarest zu verificiren. Das General-Inventar wird, nachdem es einmal angelegt und vom Unterrichts-Minister genehmigt worden ist, durch die Amtszeitung veröffentlicht. Es wird jedes Jahr ergänzt, von fünf zu fünf Jahren neuerdings geprüft, und können Bauten und Alterthümer aus von der Commission als triftig erkannten und vom Ministerium genehmigten Gründen als solche ihres Ranges entsetzt d. h. aus dem Inventar gestrichen werden. Die im General-Inventar vorgenommenen Änderungen werden gleichfalls durch die Amtszeitung veröffentlicht.

Der Unterrichts-Minister wird, fortschreitend unter Mitwirkung der Denkmal-Commission durch Zeichner und Architekten Anstalt zur Sammlung von Plänen Aufnahmen und Beschreibungen solcher Denkmale und deren Geschichte, sowie zum Studium derselben vom ästhetischen und künstlerischen Standpunkte treffen (Vdg. 1893 Cap. v, Art. 20—28).

22. Die III. Section der österreichischen Central-Commission hat u. a. die Aufgabe „denjenigen schriftlichen Zeugnissen der Vergangenheit welche über die Geschichte der bildenden Künste in Österreich Aufschluß geben nachzuforschen, sie zu sammeln und nutzbar zu machen. Vorkommenden Falles wird sie über Aufforderung der anderen Sectionen oder auch außerhalb der Central-Commission stehender Kunsthistoriker, um bestimmte Punkte nach Thunlichkeit aufzuklären, die Forschung anregen anordnen und leiten. Sie wird dann solche Notizen je nach deren Wichtigkeit entweder durch Publication zum Gemeingut machen oder aus

ihren Acten den Forschern auf diesem Gebiete zur Verfügung stellen" (Instruction §§. 2, 3, Normative 1895 S. 16).

Anmerkung.

Die „besonderen Bestimmungen für die Conservatoren der III. Section" enthalten §§. 27 und 29 (Normative der C.-C. 1895 S. 36 bis 38) folgende Erläuterung:

Indem sich die III. Section diese Aufgabe stellt, will sie nicht allein die Arbeiten der beiden anderen Sectionen, sondern auch zugleich die kunsthistorische Forschung im allgemeinen fördern, sie will nach Maßgabe ihrer Kräfte sammeln oder sammeln lassen, was sich in dem gesammten historischen Quellenmateriale von Nachrichten zur Geschichte der Werke der Architektur, Sculptur, Malerei und Kunst-Industrie, sowie zur Geschichte der Künstler jedes Zweiges vorfindet.

Behufs Lösung dieser Aufgabe wird man besonders auf solche kunstgeschichtliche Notizen zu achten haben, die in handschriftlichen oder doch minder zugänglichen gedruckten Aufzeichnungen, wie in Abhandlungen, Statuten, Zunftordnungen, Berichten, Urkunden, Acten, Rechnungen u. s. w. zerstreut sind.

Der Bethätigung des Conservators auf diesem Gebiete eröffnet sich ein weiter Spielraum. Es bleibt der individuellen Neigung desselben überlassen, ob er hier die Forschung unmittelbar fördern oder nur anregend auf dieselbe wirken will. Im ersten Falle würden vor allem Arbeiten willkommen sein, welche sich die Aufgabe stellen, ein bestimmtes Object der Kunst oder die Person und das Wirken eines bestimmten Künstlers aus bisher unbekanntem handschriftlichen oder minder zugänglichen gedruckten Material zu beleuchten, oder solche, in denen das handschriftliche Material eines geographisch abgegränzten Gebietes, eines einzelnen Ortes (eines Klosters, einer Stadt) oder einer einzelnen Sammlung (Archiv, Bibliothek) in kunstgeschichtlicher Richtung ausgebeutet würde. Doch würde der Conservator hier seiner Aufgabe auch dann genügen, wenn er sich darauf beschränken wollte, gelegentlich, bei anderweitigen Forschungen, sowohl selbst derartige Notizen zu beachten und zu sammeln als auch in möglichst weiten Kreisen zu deren Beachtung und Sammlung anzuregen. An die Central-Commission — sei es in extenso, sei es in der Form von Regesten — eingesendet, würden dieselben allmählig einen reichen Schatz von Nachrichten bilden, der die kunsthistorische Forschung ohne Zweifel fördern müßte.

e) Obsorge für den dauernden Bestand.

α) Erhaltung und Schonung.

23. In der o. a. Verordnung vom August 1721 beklagt König Joao V. von Portugal die durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit bewirkte Zerstörung vieler aus den Zeiten der Phönicier, Griechen, Karthager, Römer, Gothen u. a. herstammenden Kunstgegenstände zum Schaden der kirchlichen und welt-

lichen Geschichte Portugals. Es sollen deshalb in Zukunft Gebäude und Ruinen, die dem Ansehen nach jenen Zeiten angehören, weder ganz noch theilweise vernichtet oder beschädigt werden. Dasselbe Verbot bezieht sich auf Statuen, auf Marmortafeln Metallplatten und Gedächtnissäulen mit Figuren Inschriften oder Zeichen, sowie auf Geld- und Denkmünzen aus der Zeit vor der Regierung des Königs Sebastian. Dinge solcher Art sollen weder verborgen noch verheimlicht, weder vernichtet noch, dafern sie von Metall sind, eingeschmolzen werden. Sie sind vielmehr, so weit sie bereits bekannt sind oder in Zukunft aufgefunden werden, dem Schutze der Communen anvertraut. Die Übertretung dieser Verordnung soll je nach dem Stande und Ansehen der betreffenden Person in angemessener Weise geahndet werden [1]).

24. Königlich preußische Ministerial-Verfügungen vom 28. Januar 1830, vom 27. März 1835, 19. August 1837 bestimmen, „daſs die in den Königlichen Landen vorhandenen alten Kunstgegenstände, Denkmäler oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. s. w. durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten und vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergang gesichert werden" [2]).

25. Die dem französischen Staate gehörigen classirten Objecte sind unveräußerlich und unverjährbar. Die Departements, Körperschaften und Gemeinden zugehörigen classirten Gegenstände können ohne ministerielle Ermächtigung weder hergestellt oder ausgebessert, noch durch Kauf oder Tausch entäußert werden. Jede ohne solche Ermächtigung vorgenommene Entäußerung ist null und nichtig, und soll die Nichtigkeitserklärung durch den Eigenthümer oder durch den Minister betrieben werden; abgesehen von den Ersatz- und Entschädigungsansprüchen die gegen die vertragschließenden Theile von dem öffentlichen Functionär, der bei der Veräußerung mitgewirkt hat, erhoben werden könne (Loi Art. 1, 2).

26. In der österreichischen Instruction für die Conservatoren II. Section heißt es §. 21: „Es ist die Aufgabe des Conservators, der Abtragung alter Bauwerke, sowie der Entfernung kleinerer

---

[1]) Wussow I 210.

[2]) Wussow II 14, 23 f.

Denkmale wie Altäre Kanzeln Statuen Bilder, soweit sie von kunstgeschichtlichem oder hervorragend historischem Interesse sind, nach Kräften entgegenzutreten und dahin zu wirken, dass die alten Kunstdenkmale in ihrem Bestande erhalten, nicht durch stylwidrige Veränderungen (Zubauten, Modernisirung u. dgl.) entstellt werden, sondern dass ihr eigenthümlicher Charakter bewahrt bleibe."

27. Ganz zweckmäßige Weisungen bezüglich der an oder in öffentlichen Gebäuden befindlichen Kunstwerke und Alterthümer hat der Senat von Hamburg an die Beamten der Bau-Deputation erlassen, nämlich darauf zu sehen dass dieselben möglichst erhalten, bei etwaigen Reparaturen oder bei völligem Abbruch des Gebäudes sorgfältig entfernt und dem Museum für Hamburger Alterthümer übergeben werden; auch wenn sich an Privatgebäuden ähnliches ereignet, seien die nöthigen Schritte zu machen um die daran befindlichen Kunstwerke und Alterthümer zu erhalten. Desgleichen wurde den Kirchspielherren der fünf Pfarren der Stadt, den Patronen der Vorstadt-Pfarren, dem Ersten Landherren der Marsch- und Geest-Lande rc. ans Herz gelegt „dafür Sorge zu tragen dass die in den Kirchen und deren Sacristeien etwa vorfindlichen Kunstwerke und Alterthümer thunlichst erhalten und zweckmäßig aufgestellt, davon Verzeichnisse angelegt und der Commission für Hamburger Alterthümer übergeben werden".

28. Kein einziges der in das rumänische Haupt-Inventar der Denkmal-Commission aufgenommenen Objecte kann ohne Bewilligung des Unterrichts-Ministers, der seinerseits das Gutachten der genannten Commission einholen wird, zerstört reparirt oder renovirt werden. Verboten sind alle Arten von Arbeiten oder Neuerungen, durch welche der Styl oder die alten Formen der Denkmäler verändert würden (Gesetz 1893 Art. 3 u. Min.-Vdg. dazu).

β) Belassung an Ort und Stelle.

29. Die 1868 im Königreiche Bayern errichtete Commission von Sachverständigen hat zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe als maßgebend beschlossen, die Kunstdenkmäler und Alterthümer am Orte ihrer Entstehung und ursprünglichen Aufstellung zu

belassen und die Überführung nach einem Museum nur als das letzte Mittel ihrer Erhaltung zu betrachten.

30. Nach dem Badischen Gesetzentwurf §. 8 ist „eine dauernde Veränderung des Bewahrungs- und Aufstellungsortes eines Kunstdenkmales dem Ministerium für Justiz Cultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen, welches die Ausführung des Vorhabens untersagen kann, wenn der Ortswechsel den Bestand des Denkmals gefährdet oder dessen Bedeutung und Werth als Denkmal zu zerstören oder zu verändern geeignet ist.

Anmerkung.

Geschichtliche und Kunst-Denkmale sind in der Regel an dem Orte zu belassen, wohin sie ihrer Bestimmung oder ihrer historischen Bedeutung nach gehören. Das Princip der Decentralisation, welches hierdurch als Regel aufgestellt ist, findet in der Erwägung seine Rechtfertigung, dass vielfach die betreffende Örtlichkeit für den Charakter des Denkmals von besonderer Bedeutung ist und dass somit durch die Wegnahme des betreffenden Gegenstandes aus seiner Umgebung ein Theil der Bedeutung und des Werthes desselben als Denkmal verloren gehen kann. Im weitern dürfte auch das Interesse der im Besitze befindlichen Orte und der Wunsch, die Freude an solchen Werken der Kunst und des Alterthums wie auch das Verständnis für solche in den weitesten Kreisen der Bevölkerung wach zu halten, für die Richtigkeit des ausgesprochenen Grundsatzes sprechen.

Ausnahmen können zugelassen werden

wenn es sich um Denkmäler von hervorragender Bedeutung handelt, die insbesondere nur in Verbindung mit Werken ähnlicher Art einer richtigen Betrachtung und Beurtheilung unterzogen werden können —

wenn ein solches Denkmal an einem abgelegenen Ort aufgestellt sein sollte, so dass es weder für die Betrachtung und die wissenschaftliche Forschung leicht zugänglich ist, noch auch seine sorgsame Erhaltung und Sicherung in genügender Weise überwacht werden könnte —

wenn die Erhaltung des betreffenden Gegenstandes seiner besondern Art nach überhaupt nur in einer Sammlung ermöglicht wäre (Badischer Ges.-Entwurf. Begründung S. 15).

31. Denkmale der Kunst und des Alterthums, selbst in Privathäusern, sind dort zu belassen, wo sie sich dermalen befinden, es wäre denn, dass ihre Erhaltung selbst ihre Übertragung an einen andern Ort erheischte, in welchem Falle die Regierung einzuschreiten hätte; in jedem anderen Falle sind die Objecte, wenn es nur irgend möglich ist, wieder dorthin zu schaffen, wo sie sich früher befanden (Italien Ges.-Entwurf 1872 Art. IV, VI.)

γ) Änderung. Ausbesserung. Herstellung.

32. In Preußen sind durch ausführliche Circular-Verfügungen des Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. December 1843, 24. Januar, 24. Mai und 9. October 1844[1]) Behörden und Corporationen angewiesen, vor jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstwerkes der Königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, so dass vor erfolgtem Ministerial-Bescheide zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel nicht geschritten werden darf. Es besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied ob es Baulichkeiten von artistischer oder monumentaler Bedeutung oder Bildwerke Gemälde und Kunstgegenstände anderer Art seien, und ebenso kein Unterschied ob es königliches oder städtisches oder Corporations-Eigenthum oder solche Gegenstände betreffe, die Privaten gegen die Verpflichtung sie in statu quo zu erhalten übergeben sind, so dass von dieser Vorschrift nur Gegenstände des unbeschränkten Privat-Eigenthums ausgeschloßen bleiben.

33. „Es ist im allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, dass es sich in den meisten Fällen um die Erhaltung des Kunstdenkmals in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit handelt, nicht um eine Renovirung, die dasselbe wie neu erscheinen läßt, daher sich die Restaurationen bei Bauwerken auf die Erhaltung oder Herstellung der Eindeckung, Befestigung locker gewordener Bestandtheile, Erneuerung des verwitterten Bindemittels der Fugen oder Ergänzung solcher Theile, durch deren Mangel ein weiterer Verfall die Folge wäre, zu beschränken haben werden, sowie bei allen Gattungen der alten Kunstdenkmale auf die Reinigung und die Befreiung von den denselben nicht angehörigen schädlichen Zuthaten oder Beiwerken. Die Ergänzung abgängiger in den Charakter des Denkmals eingreifender Bestandtheile, selbst wenn eine solche Ergänzung im Geiste der Überreste vorzunehmen beabsichtigt würde, wird nur in seltenen Fällen mit großer Vorsicht

[1]) Wussow II. S. 28—33, 39—41, 44—46 (Liebfrauen-Kirche zu Oberwesel).

und durch vollkommen fachkundige, mit dem Style des Denkmals vertraute Personen vorzunehmen sein" (Österr. Normative f. Cons. II. Section §. 24 S. 35).

δ) Was sich nicht erhalten läßt.

34. Zu den Gegenständen, die trotz aller angewandten Obsorge und Gegenmittel unaufhaltsamem Verfall entgegengehen und sich darum nicht erhalten lassen, gehören häufig genug Fresken. „Weder Sorgfalt noch Aufwand vermögen die Dauer ihrer von Tag zu Tag verblassenden und sich verwischenden Farben ausgibig zu verlängern; man muß sich beeilen, von ihnen verläßliche Abbilder zu bekommen und durch den Griffel bewährter Künstler ein möglichst getreues und möglichst vollständiges Andenken zu bewahren."

Auch Privatgebäude gehören in jenen Staaten, wo nicht auch diese in den Bereich legislativer Maßnahmen gezogen sind, in diese Kategorie, insofern sie, so interessant sie ihrem Style nach sein mögen, den wechselnden Launen ihrer Besitzer verfallen sind und jeden Augenblick ihr charakteristisches Gepräge einbüßen können.

Endlich Denkmale, die sich in einem Zustande so weit gediehenen Verfalls befinden, dass eine Herstellung derselben unmöglich ist.

In allen diesen Fällen bleibt nichts übrig, als durch getreue Aufnahmen mindestens das Abbild dessen, was in seiner leibhaften Gestalt nicht erhalten bleiben kann, für dauernden Gebrauch und Werthschätzung zu sichern.

35. Als in der ersten Hälfte der achtziger Jahre zur Vorbereitung des Anschlußes von Hamburg an das deutsche Zollgebiet ein ganzer Stadttheil niedergelegt werden mußte, ließ der Senat aus der Commission für die Sammlung Hamburgischer Alterthümer einen besondern Ausschuß mit Beiziehung von zwei Mitgliedern des Vereins für Hamburgische Geschichte bilden, der eine „planmäßige Ermittlung und Sammlung der Alterthümer in dem abzubrechenden Stadttheil" durchzuführen hatte, und sollten aus den zum Abbruch gelangenden Gebäuden alle Gegenstände, denen ein geschichtliches oder kunstgewerbliches Interesse zukam,

so die öffentlichen Sammlungen erhalten werden. Nebstbei wurde dafür gesorgt, dass von dem abzubrechenden Stadttheile, dessen Straßenzügen und Canälen genaue Aufnahmen gemacht, und dass von solchen Gegenständen, deren Übertragung in eine Sammlung nicht möglich wäre, Abbildungen angefertigt werden.

f) Straf-Sanction.

36. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch für das Königreich Sachsen 1875 §. 304 sind „vorsätzliche Beschädigungen von öffentlichen Denkmälern und von Gegenständen der Kunst und Wissenschaft die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind", von amtswegen und härter als einfache Sachbeschädigungen mit einer Geldbuße bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, wobei außerdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

37. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar (Preußisches Strafgesetz vom 15. Mai 1871 §. 304).

38. Übertretungen der gegebenen Vorschriften, insbesondere des Ausfuhrverbotes, werden mit einer Geldstrafe von 5—500 fl. bestraft. Die Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegt den politischen Behörden erster Instanz; gegen dieselben steht der Recurs an die Kreisbehörde binnen vierzehn Tagen und das Beschwerderecht an die Landesregierung zu (Bosnien).

39. Les travaux de quelque nature qu'ils soient, exécutés en violation des articles qui précèdent, donneront lieu, au profit de l'état, à une action en dommage-intérêts contre ceux qui les auraient ordonnés ou fait exécuter (France Loi Art. 12).

40. Nach dem badischen Gesetz-Entwurf §. 12 sind Außerachtlassungen oder Übertretungen der für Funde und Ausgrabungen

geltenden Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 150, ja bis zu 1000 M. zu ahnden.

41. In der **Türkei** sind zum Theil sehr hohe Strafen auf Übertretung oder Außerachtlassung der über Alterthümer bestehenden Vorschriften an die Museums-Casse abzuführen (§. 37).

42. Mitunter hohe Strafgelder, von 50 bis 10.000 Lire, statuirt der neueste italienische Gesetz-Entwurf für die den Bestimmungen zur Erhaltung der vorhandenen Kunstgegenstände zuwiderhandelnden Personen. Die Gelder sollen in einen eigenen Fond fließen, aus welchem Erwerbungen von Kunstgegenständen für den Staat gemacht werden können; in diesen Fond fließen auch die fünfzehnpercentigen Abzugsgelder für die von Privaten aus dem Lande zu bringenden Kunstgegenstände, dann die Eintrittsgelder der staatlichen Museen, die Gebühren für photographische Aufnahme und Vervielfältigung der in denselben befindlichen Gegenstände u. dgl.

B.

Unbewegliche Denkmale.

a) Objecte.

43. Mit der Benennung Baudenkmal werden alle Gebäude oder einzelnen Theile früherer Bauführungen bezeichnet, die sich ohne Zerstörung oder wesentliche Veränderung von ihrem ursprünglichen Standorte nicht versetzen lassen, und an welche sich entweder merkwürdige historische Erinnerungen knüpfen oder welche an sich einen Kunstwerth besitzen. Sie unterscheiden sich dadurch von Gegenständen beweglicher Natur, die ohne Nachtheil für ihren Bestand oder Werth in Sammlungen übertragen werden können (Österr. Instruction für die k. k. Baubehörden v. 24. Juni 1853 § 1).

44. Insbesondere gehören hierher:

α) Erd- und Stein-Denkmale:

Obelisken, merkwürdige und interessante Bauten, Festungswerke, Brücken, auf Bogen geführte Wasserleitungen (Aquäducte), Denkmale, Säulen, Inschriftsteine (**Türkei**);

Bauten aus Ziegeln oder Stein, herrührend sowohl aus den der römischen Niederlassung vorangegangenen Zeiten wie aus der römischen Periode (Rumänien);

Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Bohlbrücken, „wobei zu beachten ist, dass nicht selten schon die äußere Anordnung, auch abgesehen von ihrem Inhalt und ihrer innern Anordnung, für die Erkenntnis der besondern Culturrichtung eines untergegangenen Volkes oder Volksstammes von Wichtigkeit ist“ (Preußen);

von Menschen in den alten Zeiten aufgeführte Hügel aus Erde oder Stein; niedergelegte oder aufgerichtete Steine, einzeln oder in Reihen oder Gruppen vorkommend, in einer gewissen Ordnung oder ohne solche; Steine und Bergflächen mit Inschriften oder Bildern; Steinkreuze und andere Warten (Schweden);

Werke der Bildnerei und Baukunst; Massen von bearbeitetem Marmor oder anderen Steinen, in welcher Form sie vorkommen mögen (Griechenland);

Denkmale von solchem Alter, dass man sie jetzt nicht mehr als einem einzelnen Eigenthümer gehörig betrachten kann (Schweden);

Brunnen- und Marien-Säulen, Bildstöcke und Sühnkreuze (Württemberg);

s. g. cyrillische Steinkreuze und Kreuzsteine (Mähren).

β) Wohnstätten und Kunstbauten:

Pfahlbauten, bewohnt gewesene Höhlen, Ansiedlungsplätze, Steinhäuser aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmter vorgeschichtlicher Zeit (Preußen);

Überreste von alten seit früher Zeit verlassenen Wohnstätten und von solchen Bildungen die in früher Zeit durch menschliches Hinzuthun oder in der Nähe von Wohnstätten entstanden sind (Schweden);

Tempel und Paläste, Theater, antike Spielplätze, Circus genannt (Türkei);

Überreste von längst nicht mehr bewohnten oder gebrauchten Burgen, Schlößern, Kirchen, Capellen, Bethhäusern, sowie von anderen öffentlichen Gebäuden und Anlagen (Schweden);

Kirchen, Capellen, Klöster, Schlößer, Burgen, Thor= und Mauerthürme, Rathhäuser, alte Holzhäuser (Württemberg);

Kirchen, Dzamien (muhamedanische Gotteshäuser), Burgen, Burgruinen, Brunnen und Brunneneinfassungen, Säulen, Mauern, Grundsteine (Bosnien).

Anmerkung.

Bauwerke der Vorzeit wie einzelne Theile derselben als: Erker, Freitreppen und andere Vorlagen, deren Anlage bei Neubauten nicht mehr stattfinden, wesentlich aber dazu beitragen, in Städten die uniforme Nüchternheit anderer bürgerlichen Architektur zu entfernen; massive Dachfenster, thurmähnliche Bauten, hohe mittelalterliche Dachgiebel in Rohbau, welche abzufärben, mit Kalkputz zu überziehen und zu modernisiren öfter Neigung vorwaltet, um den Häusern ein vermeintlich schönes Ansehen zu geben; Ruinen auf Anhöhen, die oft um geringen Gewinn an Material abgebrochen werden; selbst Holz=Architekturen des Mittelalters u. dgl. (Preußen, Min.=Verf. 5. November 1854; Wussow II, 68 f.).

Ältere Thore, Thorthürme, Stadtthürme, überhaupt diejenigen baulichen Anlagen, welche als Zeugnisse der ältern Wehrhaftigkeit der Städte vorhanden sind (Preußen Min.=Verf. 23. August 1856, Wussow II, 73).

γ) Grabstätten:

Gräberfelder, Reihengräber, Hünenfelder, Urnenfriedhöfe, Wenden=Kirchhöfe, Hünen= und Riesenbetten (Preußen);

Grabgebäude aus Stein mit ihrer Decke aus Erde oder Steinen, andere Gräber oder Grabplätze aus alter Zeit (Schweden);

Hügel und Grüfte, wo man vergrabene Leichen und Gegenstände vermuthet (Türkei);

alte Friedhöfe christlichen, jüdischen und muhamedanischen Charakters, Grufthallen, Grabsteine von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (*passim*).

b) Evidenzirung.

α) Inventarisirung.

45. In Dänemark wurde 1848 dem Director der alterthümlichen Denkmale aufgetragen, eine Liste der erhaltungswerthen Denkmale abzufassen [1]). Am 8. Februar 1873 wurde

---

[1]) Eine von 1812 datirende Liste dieser National=Monumente s. **Worsaae La conservation des antiquités et des monun. nationaux en Danemark (Copenhague 1878) p. 351.**

dem Parlamente vorgeschlagen und von demselben einstimmig angenommen: mit möglichster Beschleunigung eine Enquête über alle im Königreich vorhandenen Denkmale des Alterthums einzuleiten und für diesen Zweck Archäologen und Zeichner, die den Plan, die Aufnahme und die Beschreibung der als des gesetzlichen Schutzes würdig erkannten Denkmale anzufertigen hätten, auszusenden.

46. Eine namentliche Aufzählung jener wichtigsten Denkmale vor- und früh-geschichtlicher Zeit, die unter allen Umständen erhalten bleiben und geschont werden sollen, hat man in England durchgeführt. Dem „Ancient Monuments Protection Act" von 1882 war ein Verzeichnis „List of ancient Monuments to which the Ancient Monuments Act 1882 applies" angehängt. Diese Liste (schedule) enthielt 29 Denkmale aus England und Wales, 21 aus Schottland, 18 aus Irland; beispielsweise:

tumulus and dolmen Plas Newydd (Anglesea);
stone circle known as Long Meg and her Daugthers (Penrith, Cumberland);
Hob Hurst's House and Hut, Bastow Moor (Derbyshire);
Old Sarum (Wiltshire) etc. —
the Bass of Inverury (Aberdeenshire);
the vitrified fort on the Hill of Noath (ebenda);
the Pictish Towers at Glenelg, Inverness etc. —
the earthen enclosure and mounds called the Navan Fort (Armagh);
Cairns and stone circles at Moytura (Mayo);
the earthworks at Teltown (Taltin) etc.

„Ihre Majestät mag von Zeit zu Zeit by Ordre of Council erklären, dass irgend ein Denkmal gleichen Charakters wie die in der vorliegenden Liste bezeichneten als ein solches erklärt werde, auf welches das gegenwärtige Gesetz Anwendung finde".

47. Eine königl. preußische Ministerial-Verordnung vom 30. December 1886[1]) hält den Königlichen Regierungen die

[1]) Vorangegangene Weisungen und Verfügungen bei A. v. Wussow I 44—46.

Nothwendigkeit vor Augen, „sich durch die Localinstanzen, königl. Landräthe, Local-Baubeamten und Kreis-Inspectoren, durch Amtsvorstände, Geistliche und Lehrer oder andere ortskundige Vertrauensmänner allmählig eine Übersicht über das Vorhandensein und den Zustand der Stein- und Erd-Denkmäler zu verschaffen", die bedeutenderen in die Lagerbücher der Gemeinde aufnehmen, sowie in den Kreis- und Bezirkskarten größern Maßstabes einzeichnen zu lassen.

Anmerkung.

Die Kosten der Inventarisirung werden zur Gänze oder zum größten Theile aus Landesmitteln getragen; so haben für diesen Zweck u. a. bewilligt die Stadt Berlin 22.000 M., der Posener Provinzial-Landtag 18.500 M., die Rheinprovinz 11.400 M., der Brandenburger Landtag 10.000 M., der sächsische vorläufig 5000 M. für das Jahr 2c.

48. Im Jahre 1887 wurde in Bayern die Inventarisirung der Kunstdenkmäler und Alterthümer des Landes in Angriff genommen. Als Zweck des Unternehmens wurde bezeichnet: 1. Herstellung eines umfassenden und grundlegenden Materials für die Kunstgeschichte des Landes; 2. Aufstellung eines urkundlichen Verzeichnisses der Kunstdenkmäler des Landes behufs der curatelamtlichen Überwachung dieser Schätze und der Verhinderung willkürlichen Verkaufes, fahrläßigen Ruins u. dgl. Die Inventarisirung hatte sich zunächst auf Gegenstände im Besitze des Staates, der Kirche und der Gemeinden zu erstrecken, und sollten Privatbauten nur ausnahmsweise beigezogen werden, „insofern ihnen eine ganz hervorragende Stelle im Kreise der Kunstdenkmale des Landes zukommt oder insofern sie, wie alte Bauernhäuser, typisch sind für die alterthümliche Kunst einer Gegend". Als zeitliche Gränze ist der Schluß des zweiten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts angegeben. Die Inventarisirung habe in doppelter Richtung zu erfolgen: erstens Beschreibung „in gedrungener Kürze", wobei „die entscheidenden historischen Momente mit Ausschluß geschichtlicher Schilderung" anzugeben sind, und zweitens graphische Aufnahme der wichtigsten Denkmale in Zeichnungen (Grundrisse, Aufrisse, Ornamente 2c.) und Lichtdrucken (Gesammtansichten, Sculpturen, Gemälde u. dgl.). Die Originale aller Auf-

nahmen werden in der graphischen Sammlung des Bayerischen National-Museums hinterlegt.

Anmerkung.

Für die Durchführung der Inventarisirung wurden jährlich 7000 M. bewilligt. Der Inventarisator ist als Conservator am National-Museum angestellt und hat eine Reiseentschädigung von 200 M. pro Monat zum Gehalt; der ständige Hilfsarbeiter im Winter 190, im Sommer 300 M.; die anderen Hilfsarbeiter und Zeichner 250 M. Die photographischen Aufnahmen werden theilweise von diesen Beamten gegen eine geringe Entschädigung pro Platte, theilweise von Professions-Photographen gemacht.

49. In Lübeck hat der Bau-Director Schwiening am 15. Februar 1889 an die städtische Bau-Deputation einen Bericht „betreffend die Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmale im Lübeck'schen Staatsgebiete“ erstattet, die sich auf alle Baudenkmale und Kunstgegenstände erstrecken sollte, „welche durch ihr Alter, ihre Darstellung, ihre Formen, ihre Schicksale oder ihre historische Bedeutung von besonderem Interesse sind, mögen dieselben im Besitze des Staates, der Gemeinden, Corporationen, Vereine oder im Privatbesitze sich befinden“. Eine solche Inventarisirung würde einen dreifachen Zweck erreichen: zur Erlangung einer leichtern Übersicht bei der Beaufsichtigung der zu schützenden Baudenkmäler; als bequemes Nachschlagebuch für die verschiedenen Organe der Staats- und Gemeinde-Verwaltungen, „in welchem dieselben in jedem einzelnen Falle zuverlässigen Aufschluß über Alter Bedeutung und Werth der einzelnen Gegenstände finden“; zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Studien der verschiedensten Art. Wünschenswerth sei es auch das untergegangene herbeizuziehen, soweit es noch aus vorhandenen Abbildungen zeichnerisch dargestellt und beschrieben werden kann, „damit es der Nachwelt in Bild und Wort erhalten bleibt“.

50. Der Gesetzentwurf vom 18. März 1891 im Großherzogthum Baden hat in §. 15 „zur Sicherung, Erhaltung und nähern Feststellung unbeweglicher vorhistorischen oder älteren, insbesondere römisch-germanischen Culturperioden angehörigen Denkmäler hinsichtlich ihrer Ausdehnung und ihres Zusammenhanges mit ähnlichen Denkmälern“ eine Bezeichnung derselben und deren Örtlichkeit durch besondere Zeichen, Steine, Marken u. dgl.,

die das Ministerium anzuordnen hat, in Aussicht genommen und sollten die Grundberechtigten verpflichtet werden, diese Zeichen zu dulden und unversehrt zu lassen.

β) Französische Classirung.

51. Das bisher vollständigste System von Evidenzhaltung geschichtlicher und alter Kunst-Denkmale besitzt Frankreich in seiner Classirung = classement, die sich nicht blos wie in England auf Denkmale der allerältesten, zum Theil vorgeschichtlichen Zeit beschränkt, sondern solche aus allen früheren Kunstperioden berücksichtigt.

Anmerkung.

Nachdem man nämlich bereits 1831 mit der Erforschung und Verzeichnung der in allen Theilen des Landes vorhandenen Überreste einer schöpferischen Vergangenheit begonnen und binnen einigen Jahren eine mindestens theilweise Übersicht gewonnen hatte, war es die 1837 eingesetzte Commission, die sich der Überzeugung nicht verschließen konnte, dass es bei der reichen Fülle des in den verschiedenen Richtungen Vorhandenen unmöglich sei, allen erhaltenen Denkmalen in gleichem Maße gerecht zu werden, dass man sich vielmehr darauf beschränken müße, eine Auswahl solcher zu treffen, die in gewissem Sinne jene Merkmale zusammenfassen, welche die Wissenschaft als Charakterzeichen des Styles dem sie angehören erkennt. „Diese typischen Denkmale", heißt es in einem der Rechenschaftsberichte der Commission, „bilden in ihrem Zusammenhang eine Art fortlaufender Geschichte der Kunst in unserm Lande, und man erkennt den vollen Werth den es haben muß, die Erinnerungszeichen dieser Geschichte ohne Lücken bleibend zu erhalten." Der absolute Werth eines gewissen Denkmals, heißt es weiter, könne hierbei nicht den Ausschlag geben: „Manches Denkmal, an und für sich von minderer Bedeutung, gewinnt durch seine ausnahmsweise Stellung eine erhebliche Wichtigkeit. Daher kommt es z. B. dass eine Kuppel-Kirche (église à coupole), die in Périgord oder Angoulême nur ein untergeordnetes Interesse erregt, in der Normandie die ganz besondere Aufmerksamkeit des Kenners auf sich zieht. In Languedoc ist eine gothische Kirche eine sonderbare Ausnahme und erwirbt durch ihren Standort eine ganz andere Bedeutung, als sie in Isle-de-France beanspruchen könnte."

„Die ihrer Natur oder ihrer Bestimmung nach unbeweglichen Denkmale (les immeubles par nature ou par destination), deren Erhaltung sei es vom Standpunkte der Geschichte sei es von jenem der Kunst ein National-Interesse bildet, werden entweder als Ganzes oder nach einzelnen ihrer Theile (en totalité ou en partie) durch die Obsorge des Ministers des öffent-

lichen Unterrichts und der schönen Künste classirt werden", der sich, wenn das Denkmal dem Wirkungskreise eines andern Ministers angehört, mit diesem ins Einvernehmen zu setzen haben wird (Loi Art. 1, 2).

Gemäß einer Ministerial-Verfügung vom 10. August 1837 hatte die Commission des Monuments historiques eine Liste der in Betracht kommenden Monumente abzufassen, die 1862 publicirt und als provisorische bezeichnet wurde; sie enthielt mehr als 2000 Denkmale (monuments classés), für deren jedes Beschreibungen und Notizen, Aufnahmen und Abbildungen gesammelt und aufbewahrt werden. An der Berichtigung und Vervollständigung dieser Liste wird fortwährend gearbeitet; denn wenn mitunter, in Folge gewonnener reifern Einsicht, einzelne Denkmale aus der Reihe der classirten wieder gestrichen werden, kommen dagegen andere dazu, auf deren Vorhandensein und Bedeutung die fortschreitende Wissenschaft aufmerksam macht. Ein ministerielles Rundschreiben vom 21. August 1873 belehrte die Präfecte, daſs die Commission der geschichtlichen Denkmale mit einer Revision der Liste beschäftigt sei: „In dieser neuen Liste werden die Denkmale in einer Reihe methodischer Classirung (dans un ordre de classement méthodique) verzeichnet sein; so nämlich, daſs jene die den Ausgangspunkt oder die vollständige Entwicklung einer Architektur-Schule darstellen in erster Linie, dagegen jene die mit Beziehung auf die ersteren nur als Ausflüße oder Ableitungen erscheinen, in zweiter oder dritter Linie erscheinen werden."

Der Zweck der Classirung ist die Erhaltung solcher Baulichkeiten, „die sich als Typen einer Architektur darstellen und die den Fortschritt oder den Verfall der Kunst bezeichnen, so daſs zum mindesten Muster (des modèles) aller Systeme vorhanden bleiben die nacheinander von unseren Baukünstlern angewendet worden sind" (Com. des Mon. hist. 1874 p. 9). Im Anhange zu der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen die sich auf den Erhaltungsdienst geschichlicher Denkmale beziehen (**Ministère** d'État Note, Circulaires et Rapports etc. 1862) befindet sich eine Liste der „vorläufig" classirten geschichtlichen Denkmale Frankreichs, die in drei Gruppen 1. Steindenkmale (monüments **méga-**

lithiques), 2. antike, 3. Denkmale des Mittelalters, der Renaissance und der neuen Zeit gereiht und nach Departements und in diesen wieder nach Arrondissements aufgezählt werden; nach diesen folgen „die vorzüglichsten Denkmale“ Algeriens und zuletzt in Italien die Villa Medici in Rom, als Palais der Académie de France.

Anmerkung.

Charente Inférieure.

Arrondissement de la Rochelle.

Église d'Esnandes.
Dolmen de la Jarne.

Arrondissement de Jonsac.

Ancien château de Jonsac.

Arrondissement de Marennes.

Église de Marennes.
Église d'Échillais.
Église de Moëze.
Église Saint-Denis d'Oléron.

Arrondissement de Rochefort.

Église de Surgères.

Arrondissement de Saintes.

Église Saint-Eutrope à Saintes.
Église Saint-Pierre à Saintes.
Église Sainte-Marie des Dames à Saintes.
Amphithéâtre de Saintes.
Arc romain à Saintes.
Aqueduc du Douhet.
Église de Saint-Gemmes.
Église de Rétaud.
La Pirelonge près de Saint-Romain-de-Benet.
Église de Thézac.

Arrondissement de Saint-Jean-d'Angely.

Église Saint-Pierre à Aulnay.
Église de Fénioux.
Croix à Fénioux.
Pyramide d'Ébéon.
Château de Taillebourg.

γ. Classirungs-Versuche in Österreich.

52. In Österreich ist eine Classirung der Denkmale aus Anlaß der von der Central-Commission begründeten Kunst-Topographie der einzelnen Königreiche und Länder, die mit dem Herzogthum Kärnten begonnen wurde, versucht worden. Und zwar

sollten die Denkmale je nach ihrer Wichtigkeit und Würdigkeit in drei Classen vertheilt werden:

A) Denkmale die eine so allgemeine kunstgeschichtliche Bedeutung haben, dass sie als Monumente von hervorragender Wichtigkeit angesehen werden müßen —

B) Denkmale welche bemerkenswerthe Repräsentanten einer Kunst-Epoche oder Stylrichtung im allgemeinen sind —

C) solche die vermöge ihrer künstlerischen Bedeutung, stylistischen Eigenthümlichkeit oder insbesondere geschichtlichen Erinnerungen willen für die Gegend oder den Ort, in dem sie sich befinden, einen großen Werth haben (Bericht v. 13. Juni 1876 Z. 241 an das Unt.-Ministerium).

Als jedoch die Central-Commission an die Ausführung dieses Entwurfes, bezw. an die Einreihung der Denkmale in diese drei Classen ging, haben sich im einzelnen so viele und so große Schwierigkeiten ergeben, dass zuletzt besser befunden wurde, von einer solchen Classirung abzusehen, wie es denn thatsächlich in der erwähnten 1888 erschienenen Kunst-Topographie des Herzogthums Kärntens (Wien Kubasta & Voigt, 4°, 490 S.) gehalten wurde.

53. Ein Anlass diese Frage in abermalige Erwägung zu ziehen hat sich jüngster Zeit dadurch ergeben, dass für einzelne Städte oder Länder neue Bauordnungen entworfen wurden, wobei die Central-Commission es in ihrem Berufe fand, nachdrücklich die Aufnahme einer Bedingung zu verlangen dass, dafern bei Entwerfung neuer Lagerpläne, Ziehung neuer oder Änderung der bestehenden Straßen, Regulirung ganzer Stadttheile einzelne Baudenkmale berührt werden sollten, nichts ohne vorherige Beiziehung der betreffenden Conservatoren, bez. Begutachtung seitens der Central-Commission vorgenommen werde. Seitens der beiden betheiligten Ministerien, des Innern und für Cultus und Unterricht, wurde die Billigkeit dieser Forderung anerkannt und nur hervorgehoben, dass es unerläßslich erscheine die Denkmale, bei denen eine Betheiligung der Organe der Central-Commission stattzufinden hätte, namentlich zu bezeichnen. Dies veranlasste das Ministerium für Cultus und Unterricht, auf den Gedanken einer Classirung der

Denkmale zurückzukommen und an die Central-Commission die Aufforderung zu richten, eine solche Classirung probeweise für ein Land oder zwei Länder durchzuführen. Von der Central-Commission wurden das Herzogthum Kärnten und das Königreich Dalmatien als die von ihr am vollständigsten durchforschten gewählt, dessen bedeutendere unbewegliche Denkmale in zwei Gruppen geschieden wurden, deren

erste solche gottesdienstliche und profane Baudenkmale umfassen sollte, die ohne Rücksicht auf den Besitzer unter allen Umständen zu erhalten wären, und die

zweite solche, deren Erhaltung möglichst anzustreben wäre, die somit nur in den unvermeidlichsten Fällen und nach sorgfältiger Würdigung der betreffenden Objecte zu ändern oder zu entfernen wären.

Bei Vorlage dieses unter Mitwirkung der berufenen Conservatoren des Landes zustande gebrachten Doppel-Verzeichnisses konnte aber die Central-Commission ihre Bedenken gegen die Veröffentlichung dieser blos probeweise entworfenen Classirung und deren Hinausgabe für praktische Zwecke nicht unterdrücken, da sie der Auffassung, als ob hiedurch die in keine der beiden Gruppen eingereihten geschichtlichen und Kunst-Denkmale jeder beliebigen Änderung und selbst Zerstörung preisgegeben wären, entschieden entgegentreten und darauf bestehen müße, dass auch die in dem vorgelegten Verzeichnisse nicht ersichtlich gemachten Baudenkmale nach wie vor der Aufsicht und dem Einfluße ihrer auswärtigen Organe (Conservatoren und eventuell Correspondenten) unterstellt bleiben und von Fall zu Fall, wie bei beabsichtigten Änderungen, in begutachtende Obhut genommen werden.

c) **Erhaltung und Schonung.**

54. Die ältesten Bestimmungen für Erhaltung alter Denkmale hat wohl im neueren Europa der Kirchenstaat aufzuweisen. Papst Paul III. aus dem kunstliebenden Geschlechte der Farnese (1534—1549) hat verordnet, dass alle Tempel Triumphpforten Theater u. dgl. erhalten und von allem Bauwerk Gestrüpp Dornsträuchen, vorzüglich von Epheu und vom wilden Feigenbaum — „praecipue hederis et caprificis" — ganz und gar

freigemacht werden sollen. Dem Grundsatze der Schonung und Erhaltung alter Baudenkmale ist die päpstliche Regierung zu allen Zeiten gerecht geworden. „Man wird keine Mauern, Böden, Bogen oder sonstige Bestandtheile alter Gebäude", heißt es in dem Erlasse des Cardinals Pacca vom J. 1820, „ohne Unsere besondere Erlaubnis abbrechen können. Wird ein aufgedecktes Monument als besonderer Rücksicht würdig erkannt, so werden Wir dafür Sorge tragen dass dem Besitzer der Verlust des Bodens entschädigt werde, indem Wir zugleich auf Staatskosten dasjenige werden ausführen lassen, was zur Erhaltung und Zugängigmachung des Monuments nöthig erscheint."

55. In Preußen reichen die Maßnahmen, um öffentliche Gebäude, namentlich solche die als Denkmäler der Vorzeit und Kunst anzusehen sind, ehrwürdige alte Schloß- Stifts- und Klostergebäude u. dgl. nicht in Verfall gerathen zu lassen, bis in die Jahre 1815 und 1819 zurück. Eine Cabinetsordre vom 20. Juni 1830 verbot neuerlich die willkürliche Abtragung von Stadtmauern Thoren Thürmen Wällen und anderen zum Verschluß sowohl als zur Vertheidigung bestimmten Anlagen. Eine Min.-Verf. vom 30. November 1831 ordnete an, dass Umfassungsgräben der Städte gleichfalls in die Kategorie der erhaltenswerthen unbeweglichen Denkmäler fallen. Nach einer Min.-Verf. vom 24. December 1844 soll, wenn es sich um Hünengräber, alte Landwehren und Schanzen handelt, eine eigene Separations-Verhandlung zunächst feststellen, ob und aus welchen Gründen dieselben für ein Privat-Eigenthum zu erachten sind oder nicht; in letzterem Falle seien dieselben nicht in die Separation einzubeziehen, sondern eine solche Anordnung zu treffen „wodurch die Erhaltung im öffentlichen Interesse gesichert, gleichwohl den angränzenden Grundeigenthümern nicht durch vorzubehaltende Zugänge oder sonst für nothwendig zu erachtende Beschränkungen zur empfindlichen Belästigung würde" [1]).

56. Von der griechischen Gesetzgebung wurde verboten „in einem Umkreise von einem Viertel Myriameter um hellenische

[1]) Näheres Wussow I. 26 f. 57—60, II. 10 f. 48 f.

Denkmäler Kalköfen anzulegen; in der Nähe davon eine Einrichtung zu treffen, wodurch voraussichtlich Gefahr des Einsturzes derselben erwüchse; von schon eingestürzten Denkmälern Steine wegzuführen; ganz oder theilweise erhaltene Tempel und sonstige alt-hellenische Gebäude, Gräber Sarkophage und andere Gegenstände des Alterthums zu einem ökonomischen Zwecke, insbesondere zu Wohnungen Fruchtbehältern Viehställen Tränken u. dgl. zu verwenden" (Gesetz von 1834 Art. 85).

57. Eine dänische Verordnung vom J. 1848 befahl, dass Stein- und Grabhügel, Runensteine, Erd- und Steinwälle, Burg-Ruinen u. dgl. auf allen königlichen Gütern sowie in Staatsforsten geschützt, bei Veräußerung solcher Liegenschaften aber die ausdrückliche Ausnahme gemacht werden solle, dass diese Objecte Eigenthum des Staats zu sein nicht aufhörten. Mit dem Parlaments-Beschluße von 1873 wurde sodann bestimmt, dass des gesetzlichen Schutzes bedürftige Denkmale vom Staate anzukaufen seien, falls der Zweck ihrer Erhaltung auf anderem Wege nicht zu erreichen wäre, und wurde für Erwerbungen solcher Art ein jährlicher Betrag von 3500 Rigsdalers, vorläufig für zehn Jahre, in den Etat eingestellt.

58. „Unbewegliche alte Überreste, die bereits als Acker Wiese oder Weideplatz benützt werden, können auch weiters zu solchem Zwecke gebraucht werden, doch nicht bis zu größerer Tiefe als es bisher geschehen ist. . . . Wünscht der Eigenthümer oder Inhaber eines Grundstückes, eines Baues oder Zubaues wegen oder aus einem andern Grunde, irgend einen unbeweglichen Überrest aus der alten Zeit in ausgedehnterem Maße zu gebrauchen oder sonst zu benützen, zu verändern oder fortzuschaffen, so hat er dies mit einer beigelegten genauen Beschreibung der Antiquität, auf dem Lande beim nächsten Kronbeamten und in der Stadt beim Magistrat anzuzeigen, welchen es obliegt darüber sogleich an den Landeshauptmann der Provinz zu berichten, der die Acten an die Akademie für schöne Künste, Geschichte und Antiquitäten einzusenden hat. Die Akademie hat hierauf zu entscheiden, in wie weit dem Ansuchen mit oder ohne Bedingungen entsprochen werden kann oder nicht. Dieser Beschluß soll dem

Bittsteller durch den Landeshauptmann mitgetheilt werden mit dem Bedeuten, dass er, falls er mit dieser Entscheidung unzufrieden ist, innerhalb der durch die kgl. Verord. v. 14. Dec. 1866 bestimmten Frist beim Ecclesiastik-Departement darüber unterthänige Beschwerde führen kann. In diesem Falle wird die Entscheidung dem Gesuchsteller kostenfrei mitgetheilt...... Die Akademie der schönen Künste ꝛc. hat, falls sie zu einer Veränderung oder Beseitigung eines solchen antiquen Gegenstandes ihre Genehmigung ertheilt, denselben früher besichtigen und abzeichnen zu lassen oder zu verfügen, dass bei der Veränderung oder Beseitigung eine Person von Seite der Akademie anwesend sei; doch darf dem Besitzer oder Inhaber des Grundstückes dadurch keine unbillige Verzögerung oder Ungelegenheit bereitet werden" (Schweden Vdg. 21. April 1886 §. 4 Art. 1—3).

59. Der badische Gesetzentwurf spricht §. 4 das Verbot der Zerstörung unbeweglicher Denkmale jeder Art aus. Insbesondere sollen unbewegliche vorgeschichtliche und aus vor-christlichen, bezw. römisch-germanischen Culturperioden stammende Denkmäler ohne Genehmigung des Ministeriums nicht verändert und ganz oder in einzelnen Theilen von ihrem Standort entfernt werden; gegen Übertreter kann eine Strafe bis zu 1000 M. ausgesprochen werden.

60. In England sind die Commissioners of Her Majesty's Treasury ermächtigt, ein oder zwei Inspectoren zu ernennen und sind eigene Vertrauensmänner (Commissioners of Works) als Hüter der in die gesetzliche Liste aufgenommenen Denkmale aufgestellt. Sie haben dieselben zu beaufsichtigen und für deren Erhaltung zu sorgen; sie sowie ihre Werkleute haben jederzeit Zutritt zu den Denkmalen und haben jene Vorrichtungen zu bezeichnen, die sie für deren Erhaltung geboten erachten.

61. Ein classisches unbewegliches Denkmal darf nicht zerstört werden, sei es auch nur zum Theile, ohne dass der Minister seine Zustimmung gegeben hätte, was innerhalb drei Monaten von dem Tage, wo die Angelegenheit ordnungsmäßig zu seiner Kenntnis gebracht wurde, zu erfolgen hat. Die Expropriation eines classirten unbeweglichen Denkmales aus Gründen öffentlichen Nutzens kann nicht in Angriff genommen werden, bevor nicht der Minister

um Bekanntgabe seiner Bemerkungen angegangen wurde. „Les servitudes d'alignement et autres qui pourraient causer la dégradation des monuments ne sont pas applicables aux immeubles classés.“ (Frankreich, Gesetz Art. 4, Durchführungsverordnung Art. 12, p. 10 su.)

62. Im Königreich Sachsen ist die Erhaltung alter Kunst- und geschichtlichen Denkmäler den dabei interessirten Gemeinden und Körperschaften überlassen. Die staatlichen Behörden beschränken sich auf Anregungen und Rathschläge; nur ausnahmsweise bei Objecten von hervorragender Bedeutung springt der Staatsschatz aus seinen Mitteln bei.

63. Ein norwegisches Gesetz vom 15. September 1851 verbietet bei Herstellung von Wegen und Straßen jede Beschädigung oder Vernichtung von alten Denkmälern, „ohne die vorgängige Einwilligung des Eigenthümers und der Regierung der Provinz“.

64. Es ist auf's strengste verboten, die Überreste alter Schlößer, Festungen, Denkmäler und andere alten Bauten zu zerstören; die Verantwortung tragen der Gouvernements-Chef und die Ortspolizei (Rußland Svod XII, Baugesetze §. 181).

65. Wenn im Bereiche eines Conservators classische Kunstbauten (Tempel Theater Ehrenbogen Badeanlagen u. s. f.) noch ganz oder theilweise erhalten vorhanden sind, hat der Conservator in dem Falle, als sie Staatseigenthum sind, darauf zu sehen, dass sie unter keiner Bedingung als herrenlose Fundgrube von Baumateriale ausgebeutet oder durch andere Zubauten, für welche jene eine der Wände bilden sollten, entstellt werden. Alle Wahrnehmungen solcher Art hat er der Central-Commission, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, der politischen Behörde, eventuell dem Statthalter oder Regierungs-Präsidenten anzuzeigen, um die Einstellung solcher Misbräuche zu bewirken (Österreichische Instruction für Conservatoren, I. Section, §. 13).

66. Unbewegliche Denkmale stehen unmittelbar unter Aufsicht der politischen Behörden; ihre Entfernung Abtragung oder Veränderung ist verboten, ebenso ihre Übertragung an einen andern Ort. Wenn besondere Rücksichten dafür sprechen, kann die

politische Behörde die Bewilligung hiezu ausnahmsweise ertheilen; eine eigenmächtige derartige Veranlassung aber ist straffällig, wenn damit eine wesentliche Beschädigung des betreffenden Objectes verbunden ist (Bosnien, 27. Juni 1892).

67. Ganz und gar verboten ist die Aushebung von Steinen von alten Ruinen, von (trajanischen) Wällen, von alten verlassenen Friedhöfen, auf wessen Grund immer sie sich befinden mögen. Desgleichen ist die Benützung von Ruinen Sarkophagen Urnen Steinen und anderen alterthümlichen Gegenständen zu einem praktischen Zweck für Wohnungen, Fruchtkammern u. dgl., als Brunnensteine oder Baumaterial verboten, selbst wenn eine derartige Benützung die Zerstörung oder eine Beschädigung dieser Ruinen oder Gegenstände nicht zur unmittelbaren Folge hätte (Rumänien, Vdg. betr. die Entdeckung von Denkmälern und Alterthümern 1893, Art. 41).

d) Zugehör.

68. Was alte Gebäude, insbesondere Kirchen betrifft, so gehören denselben zu und sind als Denkmale zu beachten:

geschnitzte oder bemalte Holzdecken, gemusterte Bodenbelege, Wand- und Gewölbe-Malereien
alte Altäre aus Stein, Holz oder Stucco
alte Chorstühle
alte kunstvoll geschnitzte Orgeln und Orgel-Emporen
Taufsteine, Grabsteine und Grabstätten
alte Gefäße und Kirchengewänder
Gemälde, Glasmalereien, einzelne Stein- und Holzfiguren
First- und Friedhof-Kreuze, schmiedeiserne Gitter

(Württemberg Min. d. Innern 22. Juni 1881).

69. Dem Circular des Königl. dänischen Ministeriums für Kirchen- und Unterrichtswesen vom 15. August 1882 wurde als Beilage ein „Verzeichnis über die Alterthümer von historischem Interesse, welche in oder bei den Kirchen vorkommen“ [1]) zugefügt; es werden darin aufgezählt Altartücher, Bücher, Weihwasser-

[1]) Abgedruckt Wussow II 243—246.

becken und -kessel, Fahnen, Lavatorien, Fußbodenfließen, Pulte zum Auflegen der Gesangbücher; Inschriften, Geschlechtstafeln und Namenschiffern königlicher und privater Personen; Glocken, Kron- und Wandleuchter und besondere Einrichtungen für Licht; Weihrauchbecken, hängende Schiffe, Tafeln mit Verzeichnissen von Predigern u. a.

70. Le classement d'un immeuble implique le classement de tous les objets mobiliers, immeubles par destination, qu'il renferme (Frankreich).

71. Im Königreiche **Griechenland** ist es verboten, aus kirchlichen und klösterlichen Baulichkeiten Antiquitäten, welcher Art sie auch seien, wegzunehmen (Gesetz §. 85, 5).

72. Auf der apenninischen Halbinsel reicht die Sorgfalt für Erhaltung alterthümlichen und künstlerischen Zugehörs von Gebäuden, nicht blos kirchlichen, sondern auch profan-öffentlichen, weit zurück, und besonders Gemälde berühmter Meister haben frühzeitig die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich gezogen.

Ein **toscanisches** Verbot vom 13. Mai 1571 hatte die Entfernung oder Veränderung von gemalten oder gemeißelten Familienwappen an Gebäuden, mochten die Familien ausgestorben sein oder nicht, im Auge und belegte die Übertretung mit Strafe; selbst die Hinzufügung neuer Wappen sollte nicht gestattet sein. Laut einer Vorschrift vom 27. März 1782 sollten bei Vornahme eines Neubaues solche Wappen an dem neuen Gebäude oder auf Kosten des Bauherrn an passender Stelle eines öffentlichen Gebäudes angebracht werden.

Die **venetianische** Adelsherrschaft stellte durch Verfügungen aus dem Jahre 1773—1796 die Bilder der St. Marcus-Kirche unter die unmittelbare Aufsicht des Staates; auch hervorragende Gemälde anderer Kirchen sollten erhalten bleiben und wurde ein eigener Conservator aufgestellt, der sich mit den Vorständen des betreffenden Gotteshauses einzuverstehen hätte.

Eine **mailänder** Vorschrift vom 20. August 1802 erklärte den Verkauf von Kirchen Klöstern oder Körperschaften gehörigen Werken der Malerei und anderer Künste ohne behördliche Genehmigung für ungiltig und verbot selbst die blose Entfernung derselben.

Nach einem Chirograph des Papstes Pius VII. vom 1. October 1802 Art. 9 war es strengstens verboten, aus Kirchen und anliegenden Gebäuden, selbst aus einfachen Bethäusern alte behauene oder glatte Marmorblöcke, Gemälde, Inschriften, Mosaiken, Urnen, Terracotten oder andere Gegenstände und Denkmale, mögen sie vergraben und verschloßen oder dem Publicum zugänglich sein, ohne gesetzliche Erlaubnis zu entfernen.

Laut dem mehr erwähnten Erlasse des Cardinal-Camerlengo Pacca von 1820 war es verboten Inschriften auf Ruinen vom Fundorte zu entfernen; ebenso wenig sollten Überreste von Gräbern, Bädern u. dgl., deren Erhaltung von Wichtigkeit sein könnte, oder Malereien, Mosaiken, Stuck (stucco) bei Verlust des Gegenstandes und Ersatz des angerichteten Schadens entfernt oder zerstört werden.

73. Die Wachsamkeit der französischen Regierungsbehörden erstreckt sich auch auf an sich unbedeutende Vorkehrungen, die an einem classirten Kunstdenkmal vorgenommen werden wollen, z. B. auf das abgießen und abformen von Statuen und Ornamenten. „Eine derartige Verrichtung", heißt es in einer Verordnung vom 16. December 1842, „unter allen Umständen häkelig, ist oft geradezu unmöglich, wegen der Feinheit des Schnitzwerks, wegen dessen Gebrechlichkeit, oder wegen des schlechten Zustandes seiner Erhaltung. Übrigens besitzen wenige Künstler hinreichendes Geschick um eine solche Abformung oder Abguß ohne Verletzung des Denkmals auszuführen". Es sei daher in allen solchen Fällen eine besondere Erlaubnis nöthig „und diese Erlaubnis wird jederzeit zu verweigern sein, wenn es sich um gewinnsüchtige Speculation handelt; sie wird auch nur solchen Künstlern gegeben werden, die volle Bürgschaft ihrer Erfahrung und Geschicklichkeit bieten".

74. Der badische Gesetzentwurf statuirt die Anzeigepflicht an das Ministerium für Justiz Cultus und Unterricht, wenn es sich um Lostrennung von Bestandtheilen unbeweglicher Denkmäler handelt, wobei die näheren Umstände des beabsichtigten Vorganges, namentlich im Falle eingeleiteten Verkaufes der vereinbarte Preis, anzugeben sind. Eine gleiche Anzeige ist an das Ministerium zu erstatten, wenn dic Absicht besteht den Bewahrungs- oder Auf-

stellungsort eines solchen Gegenstandes zu ändern; das Ministerium kann die Ausführung untersagen, wenn der Ortswechsel den Bestand des Denkmals gefährden oder dessen Werth und Bedeutung als Denkmal zu vermindern geeignet sein sollte. Auf die Unterlassung dieser Anzeige soll eine Geldbuße bis zu 150 M. gesetzt sein (§§. 5, 8).

75. Vom Hamburger Senat wurde am 4. Juli 1883 die Vorschrift älterer Verordnungen aus den Jahren 1842, 1852, 1872 erneuert, daſs die in Kirchen Capellen Sacristeien und öffentlichen Stiftungen, an oder in öffentlichen Gebäuden befindlichen Kunstsachen und Alterthümer thunlichst erhalten, zweckmäßig aufgestellt und sorgfältig verzeichnet werden.

76. On ne pourra, sans notre consentement, ou celui des autorités publiques que nous trouverons bon de désigner à cet effet, détacher emporter ou aliéner des objets d'art ou monuments historiques placés dans les églises, de quelque nature qu'ils soient, ou en disposer en aucune manière, à moins qu'ils ne soient la propriété des particuliers ou de sociétés particulaires (Belgien Arrêté royal 23 août 1824 art. 5).

77. An Holzschnitzwerken und ähnlichen Arbeiten, namentlich solchen die häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertiget wurden, soll keine Veränderung ohne vorherige Anzeige und ministerielle Genehmigung vorgenommen werden (Preußen 17. März 1854 Circular-Verfügung des Min. f. geistl. ꝛc. Angelegenheiten).

78. Ein Ministerial-Erlaſs vom 18. März 1891 enthält für das Großherzogthum Baden die Weisung, daſs künftighin an alle für kirchliche Zwecke neu zu beschaffende Ausstattungsgegenstände, Altäre, Kanzeln, Orgeln ꝛc. an schicklicher Stelle die Jahreszahl des Erwerbes und soweit thunlich auch die Herkunft (Künstler, Fabrik, Firma) haltbar angemerkt werden.

79. Die japanische Regierung hat an die Verwaltungen alter Shinto- und Buddha-Tempel am 5. Juli 1877 und 19. Mai 1879 die Mahnung ergehen lassen, alle Opfer- und

Tempelgeräthe, Kostbarkeiten und alte Handschriften in ein genaues nach einem vorgezeichneten Schema zusammenzustellendes Inventar einzutragen und in Evidenz zu halten, sowie für Erhaltung derselben Sorge zu tragen[1]).

e) Restaurirung.

80. In Belgien sind die an Denkmalen des Alterthums vorzunehmenden Herstellungen, falls diese von einer Art wären den Styl oder den Charakter des Denkmals zu verändern, an die Begutachtung der Députation permanente du Conseil provincial und die Gutheißung des Königs gebunden. Ein die Kirchen-Fabriken betreffendes Decret vom 30. December 1809 enthält im Art. 41 die Vorschrift, dass die Gebäude in jedem Frühjahr und Herbst durch die Kirchenbeamten in Begleitung sachverständiger Personen zu beaugenscheinigen sind, ob Reparaturen nöthig erscheinen. Die Besichtigung hat ihr Augenmerk namentlich auf folgende Punkte zu richten: Einfluß des Regens, der Bodenfeuchtigkeit und parasitischer Pflanzen, des Blitzes bei mangelnden Blitzableitern; Belastung der Gewölbe und Bogen mit etwa werthlosen Gegenständen; Unzugänglichkeit der Thürme, Dächer u. dgl. wegen Mangels gangbarer Treppen. Die Anbauten von Hütten, Schupfen u. dgl. an die Kirchenwände sind nicht allein aus ästhetischem Gesichtspunkte, sondern auch mit Rücksicht auf die unmittelbaren Beschädigungen welche die Bewohner dem Hauptgebäude zuführen könnten, zu untersuchen und wäre diesem Übelstande möglichst durch Ankauf dieser Bestandtheile durch die Kirchen-Fabriken und Beseitigung derselben abzuhelfen (Bericht der Denkmal-Commission an den Minister vom 22. März 1861).

Anmerkung.

Ist eine Restaurirung alter Baudenkmale im Zuge, so sind der Commission vidimirte Copien im Maßstabe von $0._{01}$ cm für die Generalpläne und von $0._1$ cm für die Detailaufnahmen einzureichen und haben die mit der Bauführung betrauten Architekten alle drei Monate über den Fortgang der Restaurationsarbeit zu berichten (Königl. Decret vom 30. Juni 1862 11. Abschnitt.)

---

[1]) In deutscher Übersetzung abgedruckt Wussow II S. 323—326.

81. „L'immeuble classé ne pourra être l'objet d'un travail de restauration, de réparation ou de modification quelconque, si le ministre n'y a donné son consentement (Frankreich Gesetz §. 4 und Durchführungsverordnung Art. 11 „soumis à l'approbation du Ministre“). Nach einer Min.-Verordnung vom 13. März 1869 sollen bei allen Restaurations-arbeiten von einem Künstler vier Abbildungen und Abformungen (des moulages à la gélatine) der wichtigsten Theile des Denkmals angefertigt werden, wovon ein Exemplar dem Künstler bleibt, eines dem Bauunternehmer übergeben, eines in das Orts- oder Provinzial- und eines an das Staats-Museum abzuliefern ist. Mit Min.-Verdg. vom 8. October 1874 wurde eine eigene Instruction über den beim abkratzen und übertünchen (grattage et badigeonnage) zu beobachtenden Vorgang hinausgegeben, „Maßregeln, welche von den Ortsbehörden nur zu gern als Mittel der Erhaltung und des Reinhaltens angesehen werden“.

Anmerkung.

„L'inscription sur le tableau des monuments historiques ne donne aucun titre aux secours du Gouvernement. Cependant elle constate l'importance d'un édifice, le rend l'objet d'une surveillance et d'une attention particulière, qui doit presque toujours se traduire tôt ou tard par une subvention, lorsque sa situation l'exige et que les resources locales sont reconnues insuffisantes“ (Com.-Bericht an den Minister 24. November 1842).

Bei der Budgetirung der als nothwendig erkannten Herstellungen ist die französische Verwaltung stets mit großer Umsicht und Sorgfalt zuwerke gegangen. Es müßen Unterschiede gemacht werden zwischen Arbeiten, die auf einmal und ununterbrochen zu Ende zu führen sind, z. B. wenn es sich um Herstellung eines Dachstuhles oder sonst einer Eindeckung handelt, und anderen die sich auf eine Reihe von Jahren vertheilen lassen, wie z. B. die Instandsetzung des Capellen-Kranzes an einem Dome; jene können nicht angefangen werden, wenn man nicht das ganze Geld zu ihrer Vollendung beisammen hat, diese lassen sich in Angriff nehmen, wenn auch nur ein Theil der für die ganze Herstellung benöthigten Summe zur Verfügung steht.

Im November 1842 waren, laut Commissions-Berichtes, 462 Angelegenheiten derart instruirt, dass sich der zur Durchführung derselben nöthige Geldbedarf festsetzen ließ: man berechnete diesen auf die Gesammtsumme von nahezu sechs Millionen (5,959.217) Francs. Dem Commissions-Berichte von 1874 war ein Verzeichnis von Denkmalen angeschlossen, deren bauliche und künstlerische Herstellung in kürzester Zeit in Angriff genommen werden müße, so wie jener, für welche in zweiter Linie zu sorgen und wofür das Geld durch

ein Zusammenwirken der Staatsverwaltung, der Departements und der Gemeinden zu beschaffen sei. Unter jenen wurden genannt: die römischen Amphitheater zu Nîmes und zu Arles, die Befestigungen von Carcassonne und Avignon, die Kirchen von Saint-Omer, Eu, Notredame in Dijon rc.; unter den letzteren: der päpstliche Palast zu Avignon, das Palais Granvella in Besançon, die Abtei von Fécamp rc.

82. Laut eines Erlasses des österreichischen Ministeriums f. C. und U. vom 27. April 1856 sind „mit jedem Antrage, bei welchem es sich um das Abbrechen oder den Umbau alter Kirchen-, Pfarr- oder Unterrichts-Gebäude handelt, jedesmal der Aufriss des alten Gebäudes und eine Zeichnung seiner etwa merkwürdigen Theile beizulegen und auf letztere immer besonders aufmerksam zu machen". Projecte, bei denen der Bestand eines Baudenkmals in Frage kommt, sind jederzeit der Central-Commission zur Begutachtung vorzulegen. Befindet sich ein Kunstdenkmal, welches unter Obsorge der Staatsverwaltung steht, in so schadhaftem Zustande, dass dessen Bestand gefährlich erscheint und einer Restauration dringend bedarf, so hat der Conservator sowohl alle dasselbe bedrohenden Maßregeln zu sistiren, als auch die Restaurirung anzustreben, daher Anzeige an die Central-Commission nebst Vorschlägen zur Abhilfe, die etwa durch Fachmänner oder mit Zuziehung der Bau-Organe zustande gekommen sind, zu erstatten; wenn aber Gefahr im Verzuge ist, der politischen Behörde, eventuell dem Statthalter oder Regierungs-Präsidenten anzuzeigen [1]).

83. Ein dänischer Erlass vom 19. Februar 1861 hat Grundsätze für den Vorgang bei Herstellung alterthümlicher Kirchen und Erhaltung ihrer Denkmale und Einrichtungsstücke aufgestellt; für die Inspection besonders werthvoller Kirchengebäude sollen aus Architekten und einem erprobten Archäologen bestehende Specialcomités unter dem Vorsitze des Denkmal-Directors bestellt werden.

84. In Bayern ist der obersten Baubehörde die Prüfung der bezüglich älterer Bauwerke aufgestellten Veränderungspläne

---

[1]) Instruction für Conservatoren I. Section §. 5, II. Section §§. 5, 22; Normative 1895 S. 13, 15, 34, 62.

unter Zuziehung bedeutender Architekten zur Pflicht gemacht (Vdg. vom 23. Januar 1872 §. 14).

85. Das preußische Ministerium für öffentliche Arbeiten hat am 13. November 1881 dem Präsidenten der Akademie des Bauwesens eine Nachweisung jener wichtigeren öffentlichen Bauunternehmungen zugesandt, die von dieser Akademie zu beurtheilen sind, darunter „Projecte zu wesentlichen Umänderungen an solchen Gebäuden welche einen historischen oder Kunstwerth haben" [1]).

86. Nach dem badischen Gesetzentwurfe §. 10 ist jede beabsichtigte Veränderung oder Wiederherstellung unbeweglicher Denkmäler oder von Theilen und Zugehör derselben bei Strafe bis zu 1000 M. mindestens acht Wochen vor Beginn der Ausführung dem Ministerium anzuzeigen und sind zur Beurtheilung der beabsichtigten Herstellung Beschreibungen, Pläne, Aufnahmen, Zeichnungen ꝛc. zur behördlichen Einsicht vorzulegen. Im Falle das Denkmal oder dessen Charakter durch die geplante Herstellung geschädigt würde, kann das Ministerium gegen die Ausführung Einsprache mit aufschiebender Wirkung erheben, und sind für das weitere Verfahren eigene Bestimmungen in Aussicht genommen. Bei allen (nach Vorschrift des Gesetzentwurfes ordnungsmäßig vorgenommenen) Wiederherstellungen von Baudenkmalen oder einzelnen Theilen derselben sind in einfach angemessener Weise Inschriften anzubringen, aus denen die Zeit der Ausführung der Arbeit erhellt.

87. Das italienische Regolamento vom 20. Juni 1889 P. Boselli schreibt im Art. 14 vor, dass, so oft es sich um Arbeiten zur Herstellung oder Ergänzung eines Denkmales handelt, das Project an den Minister zur Gutheißung zu leiten sei. Der zuständige Commissar hat für diesen Zweck alle auf das Denkmal sich beziehenden geschichtlichen Documente, Zeichnungen und Photographien, die dasselbe zu beleuchten im Stande wären, zu sammeln und seinem Gutachten beizulegen. Fänden sich, heißt es im Art. 18, in den Bibliotheken seiner Provinz nicht die für das Studium des Denkmales erforderlichen literarischen Behelfe, so habe sich der

---

[1]) Wussow I 25.

Commissar an den Minister mit der Bitte zu wenden, in den Staats-Archiven, in den öffentlichen Bibliotheken sowie in jenen geschichtlicher Vereine, technischer Schulen u. dgl. Nachfrage halten zu lassen.

88. Eine Restaurirung monumentaler Denkmale in **Russland** darf nach A. H. Befehle vom 11. März 1889 erst nach eingeholter Erlaubnis der Kaiserl. Archäologischen Commission, die sich mit der Kaiserl. Akademie der Künste ins Einvernehmen zu setzen hat, vorgenommen werden.

Anmerkung.

Nach dem russischen Svod §. 182 sollen von alten Denkmalen nur solche restaurirt werden, die Räumlichkeiten enthalten, sonst nur Thore.

f) Denkmale besonderer Art.

α) Steindenkmale.

89. Sollte es sich ergeben, dass eine Steinschrift oder ein Grabmal von bedeutender Größe und Schwere aufgefunden würde, so ist nach einem österreichischen Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1812 „ungesäumt eine vorläufige Anzeige mit einer kurzen Beschreibung oder Copie (Zeichnung) davon vorzulegen, um den literarischen oder artistischen Werth derselben beurtheilen zu können". Nach einem spätern Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1846 war diese Anzeigepflicht den politischen Behörden erster Instanz an die politische Landesstelle auferlegt, damit diese „die für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten und Vereine in Kenntnis setze".

90. Größere Steindenkmale, welche in Sammlungen unterzubringen nicht gelingt, welche etwa durch bildlichen Schmuck (reliefs) oder Inschriften ausgezeichnet sind, hat nach einer österreichischen Bestimmung der Conservator in der Art zu versorgen, dass sie durch den Grundeigenthümer oder die Gemeinde oder die geistliche Behörde zweckmäßig aufgestellt, oder wenn das nicht zu erreichen ist, wenigstens an wettersicheren leicht zugänglichen Stellen, an öffentlichen Gebäuden, nächstgelegenen Kirchen, Capellen, an Gemeindehäusern u. s. w. untergebracht oder ein-

gemauert werden, und dies mit großer Schonung der Bildwerke und Inschriften. Die Einmauerung hat jedenfalls „so zu geschehen, dass die Dachtraufe davon abgehalten wird, dass die Inschrift lesbar stehen bleibe und nicht gelegenheitlich mit Kalkanwurf bedeckt werde" [1]).

91. Nach schwedischer Anordnung ist die Akademie von Stockholm befugt, umgefallene Runensteine auch gegen den Willen des Eigenthümers, doch mit Gutmachung des angerichteten Schadens, wieder aufzurichten und in Stand setzen zu lassen.

β) Verschiedene Kunstwerke.

92. Die belgische Commission (Bericht an den Minister vom 16. Januar 1862) legt besondern Nachdruck auf die wünschenswerthe Erhaltung von Wandgemälden, vorzüglich in Kirchen, und wurden am 23. März d. J. Bestimmungen über den Vorgang bei Aufdeckung alter Fresken getroffen.

93. In Belgien sind die Provinzial-Comités der Königl. Denkmal-Commission angewiesen, auf die in öffentlichen Gebäuden befindlichen Werke der Kunst zu achten, genaue Verzeichnisse derselben anzulegen, sich mit Künstlern oder Professoren der Kunstanstalten der Provinz in Verbindung zu setzen und mit diesen die nothwendigen Maßregeln zu berathen, wenn derlei Kunstwerke etwa in ihrer Erhaltung gefährdet wären (Erlass des Ministers Chevalier de Moreau dto. Brüssel 16. April 1887).

94. „Bezüglich der Anbringung von Glasmalereien in Kirchen sind vor allem zwei Momente ins Auge zu fassen:

1. Ob der Styl-Charakter der Kirche Glasgemälde nicht ausschließe? Es kommt vor, dass Kirchen des späten Renaissance-, Barock- und Rococo-Styles mit derartigem Schmuck versehen werden, Kirchen also, die zu einer Zeit entstanden sind, wo die historische Glasmalerei längst abgestorben war und deren Stylverhältnisse für die Anbringung von Glasgemälden auch in

---

[1]) Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1828; Instruction f. Conservatoren I. Section §. 15; Normative 1895 S. 30, 58 f.

ästhetischer Richtung nicht passend sind, da abgesehen von manchen anderen Umständen die von außen einfallende Beleuchtung eine unschöne und störende Wirkung auf die Einrichtungsgegenstände solcher Kirchen ausübt.

2. Wenn nun auch der Styl der Kirche, die Größe und das Format der Fenster eine Einwendung gegen die Anbringung von Glasmalereien nicht erheben läßt, so ist doch auch zu berücksichtigen, dass wirklich geschmackvolle und schöne Glasgemälde bedeutende Geldsummen in Anspruch nehmen. Muß gespart werden, so kommt dann bei knappen Mitteln ein Surrogat ohne jeden Werth zu Stande, welches die Kirche verunstaltet, nicht aber verschönert.

Die Conservatoren haben sich daher, falls sie von der beabsichtigten Anbringung von Glasmalereien erfahren, vorerst zu überzeugen, ob der Styl-Charakter der Kirche solche Gemälde zulasse, und ob im bejahenden Falle die nöthigen Mittel zur Verfügung stehen, um etwas wahrhaft werthvolles herstellen zu können. Andernfalls ist es vorzuziehen, das weiße Glas zu belassen oder Butzenscheiben anzubringen. Schließlich ist auf die mit der Arbeit zu betrauende Firma Rücksicht zu nehmen, und in keinem Falle zu gestatten, dass alte bereits vorhandene Glasgemälde gegen moderne und neue umgetauscht werden, was leider mitunter vorzukommen pflegt. Unter allen Umständen ist bei sich ergebenden Fällen unverzügliche Anzeige an die Central-Commission zu erstatten (Circular-Erlass d. österr. Central-Commission an ihre auswärtigen Organe vom 9. August 1896).

γ) Gräber und Grüfte.

95. In Italien sollen die christlichen Katakomben sowohl in ihren bereits aufgedeckten Theilen als in jenen deren Enthüllung bevorsteht, in jeder Hinsicht als geheiligte Denkmale, **monumenti sacri**, angesehen werden, und Sache des Ministeriums soll es sein für die Erhaltung und Herstellung dieser Denkmale zu sorgen (Gesetzentwurf 1872 Art. II).

96. Nach dem spanischen Reglamento vom 24. November 1865 haben die Provinzial-Commissionen für die Überwachung und anständige Erhaltung der „Grabdenkmale und Grüfte

unserer Könige Fürsten und berühmten Männer“, und für die Übertragung und Herstellung derselben, wenn dies, weil die Gebäude wo sie sich befinden veräußert werden, oder wegen mangelhafter Erhaltung erforderlich wäre, zu sorgen.

δ) Thurmglocken.

97. Jüngster Zeit hat die österreichische k. k. Central-Commission bei den allenthalben sich häufenden Fällen von Umgüßen von Kirchenglocken diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und zwar vorzüglich nach zwei Richtungen. „Dahin gehört zunächst das Einschmelzen von Glocken, die in ihrer Form und Ausschmückung, wegen ihres hohen Alters, oder wegen des Meisters der sie gegossen hat, von Wichtigkeit sind. Bei solchen selbstverständlich nur in hervorragendem Maße bestehenden Besonderheiten wäre die Central-Commission der Meinung, es werde vom Umguße abgesehen und die Glocke sei, wenn sie gebrochen, an ein Museum abzugeben, wobei sie nicht verkennt, dass Umfang und Gewicht der alten defecten Glocken und die Geldfrage einer derartigen Aufbewahrung erschwerend entgegentreten. Der zweite Umstand ist die Verzierung der Glocke. Die Ornamente und Figuren, sowie die Inschriften an den alten Glocken sind nicht selten von großem künstlerischen und typologischen, ja selbst literarischen Interesse. Der Name des Gießers und seines Wohnortes ist jedenfalls von ortsgeschichtlicher Bedeutung, und für die Entwicklung dieses bestimmten Zweiges der Kunst-Industrie in unseren Ländern sehr wichtig. Wenn daher alte Glocken aus irgend welchen zwingenden Gründen, weil sie geborsten sind oder sonst welchen Schaden erlitten haben, oder etwa weil sie zu vorhandenem Geläute absolut nicht stimmen, oder, weil sie defect, des Kostenpreises wegen nicht erhalten bleiben können und umgegossen werden müßen, so dürfte es sich empfehlen, die Erinnerung an die alte Form und Zier zu erhalten; eine bloße Beschreibung oder die Herstellung einer Zeichnung der alten Glocke vor dem Umguße wäre für wissenschaftliche Zwecke nicht genügend, weil solche Nachrichten allzu leicht verloren gehen. Wohl aber könnten auf den neuen Glocken die Darstellungen und In-

schriften der alten in Facsimile-Abguß angebracht und an geeigneter Stelle eine kurze die Daten des Umgußes enthaltende Inschrift beigefügt werden". In diesem Sinne hat die Central-Commission am 31. October 1893 Z. 1290 ein Rundschreiben an alle Glockengießer-Firmen gerichtet, auf dass sie vorkommenden Falles diesen Anschauungen und Vorschlägen so weit als thunlich Rechnung tragen.

98. Auf einen Bericht des Königl. Conservators, dass eine durch Alterthum ausgezeichnete Glocke der evangelischen Kirche zu Wolmirstädt umgegossen werden solle, „ohne dass sie gesprungen oder überhaupt unbrauchbar ist", hat der preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Circular-Verfügung vom 7. November 1863 ausgesprochen dass es „sehr erwünscht" sei „die Vernichtung dieser Glocke abzuwenden" und habe in diesem Sinne die Königliche Regierung auf den Kirchenvorstand einzuwirken [1]).

g) Strafen.

99. Jedermann der durch Sprengung, Niederreißung, Grabung, Pflügen oder auf eine andere Art ohne Erlaubnis ein unbewegliches alterthümliches Denkmal von seinem Platze rückt, beseitigt, verdirbt oder auf andere Weise beschädigt, wird je nach den Umständen mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Kronen bestraft, dafern befunden wird dass er erkannt hat oder hätte erkennen müßen dass es ein alterthümliches Denkmal war. Zugleich ist er verhalten dasselbe, soweit es möglich ist, in dessen frühere Gestalt herstellen zu lassen. Weigert er sich dies zu thun, so soll die Wiederherstellung auf seine Kosten bewerkstelligt werden (**Schweden** 1886 §. 7).

100. Nach ungarischem Gesetze §. 13 verfällt, wer ein Kunstdenkmal, dessen Erhaltung angeordnet wurde oder das Zugehör eines solchen eigenmächtig umwirft, niederreißt oder beschädigt, in eine Geldbuße von 50—500 fl. und hat überdies das geschädigte Object, so weit dies möglich ist, auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen (§. 16).

---

[1]) Wussow II 77 f.

101. Wenn jemand eines der in England unter gesetzlichen Schutz genommenen Denkmale beschädigt, so ist er außer dem Schadenersatz d. i. den Kosten der Ausbesserung zu einer Geldbuße bis zu 5 Pf. St. oder zur Haft mit oder ohne schwere Arbeit bis zu einem Monat zu verurtheilen.

102. Nach dem brasilischen Strafgesetzbuch II Titel 6 Cap. 4 Art. 128 soll die Vernichtung oder Beschädigung von Denkmälern mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren bestraft, nebstbei eine Geldbuße von 5 bis 20 Percent vom Werthe des angerichteten Schadens erkannt werden.

103. Jede Renovirung oder Restaurirung eines Denkmals, welche ohne ministerielle Bewilligung unternommen werden sollte, wird nach dem rumänischen Gesetze 1893 Art. 5 und 6 mit einer Strafe von 100 bis 5000 Lire und mit den Kosten der Wiederherstellung des Denkmals in den ursprünglichen Stand belegt. Wer ein solches Denkmal, selbst wenn es sein Privat-Eigenthum ist, zerstört oder beschädigt, unterliegt den betreffenden Bestimmungen (Art. 352) des Strafgesetzes.

104. Über einzelne im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen festgesetzte Strafen s. oben **Baden** Z. 59, 74, 86, **Bosnien** Z. 66, **Alt-Italien** Z. 72.

C.

Bewegliches.

a) Objecte.

105. Sehr alte menschliche oder thierische Knochenreste —

in alten Grabstätten befindliche Leichenreste mit den ihnen beigegebenen Urnen, Geräthschaften, Gegenständen aus Glas Bernstein und anderen Stoffen, Waffen ꝛc. —

aus Stein, Thon oder sonstigem Material angefertigte Gegenstände, römische Ziegel mit Stempel —

kleine Figuren und sogenannte Götzenbilder aus edlen oder unedlen Metallen, aus Stein oder Thon —

alte Werkzeuge und Schmucksachen aus Stein, Knochen, Thon oder Metall —

Gefäße, Lampen, Geräthschaften aus Erz oder anderen Stoffen —

alte Gegenstände des Hausrathes, Einrichtungsstücke —

alte Waffen, Rüstungen, Fahnen, Kriegstrophäen —

Schriftstücke geschichtlichen Inhalts, namentlich Pergament-Urkunden, Manuscripte, Incunabeln, alte Drucke, Büchereinbände —

Siegel, Siegelstempel —

alte Münzen und Denkmünzen —

Gemälde und Mosaiken —

Statuen, Brustbilder und Köpfe aus Erz oder Stein —

erhabene oder tief geschnittene Steine oder solche mit halberhobener Arbeit (bas-relief) —

Erinnerungs-Talismane und Siegelringsteine.

106. Alles Zugehör zu unbeweglichen Sachen, wenn es von seiner Stelle gerückt wird, fällt in die Kategorie der beweglichen Gegenstände.

b) Erhaltung.

107. Nach einem **römischen** Edict vom 30. September 1704 sollten alte Bücher 2c. ohne behördliche Erlaubnis nicht vernichtet werden, und waren sogar die Buchbinder für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Codices und Handschriften verantwortlich gemacht [1]).

108. Sofern Eigenthümer von Metallplatten, Gold- und Denkmünzen solche in laufende Münze umzusetzen wünschen, sollen ihnen jene nach ihrem Werthe bezahlt werden (**Portugal** 1723).

109. Nach einer **toscanischen** Verordnung vom 17. October 1766 war das Einschmelzen von Münzen und Medaillen ohne vorgängige Vorlegung bei der Regierung verboten.

110. In **Frankreich** sind in die Classirung gleich den unbeweglichen alle jene beweglichen Alterthums- und Kunstgegenstände einzubeziehen, deren Erhaltung aus dem Gesichtspunkte der Geschichte oder der Kunst ein National-Interesse bildet. Ein Exemplar

---

[1]) Wussow I 181.

des Verzeichnisses dieser classirten Gegenstände wird beim Ministerium des Innern und bei der Präfectur jedes Departements niedergelegt und kann jedermann davon Einsicht nehmen (Loi II 8, 9 Absatz 3).

c) **Funde.**

α) Rechtstitel.

111. Nach einem schwedischen Gesetz von 1736 soll bei zufälligen Funden die Hälfte dem Finder, die andere dem Grundeigenthümer gehören. Den gleichen Grundsatz sprach die Verfügung des Cardinals Pacca von 1820 §. 50 für den Kirchenstaat aus.

112. In Österreich wurde unter Maria Theresia am 24. Hornung 1776 und dann unter Joseph II. am 14. Hornung 1782 ein Drittel des gemachten Fundes für den Staat in Anspruch genommen, was dann im §. 399 A. B. G. B. von 1811 seinen Ausdruck dahin fand, dass von jedem Funde ein Drittel dem Finder, das zweite dem Grundeigenthümer, das dritte dem Staate anheimfallen solle. Mit Kaiserlicher Entschließung vom 31. März, Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1846 wurde jedoch, „um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich der Erfahrung zufolge bei Anwendung der bestehenden Vorschriften ergaben, sowie in der Absicht die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer und anderer antiquarischen Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern", auf das dem Staate zufallende Drittel verzichtet, daher der Fund zur einen Hälfte dem Finder, zur andern dem Grundeigenthümer gesetzlich zugesprochen.

113. In Bayern hat Minister v. Lutz am 19. Februar 1887 die sämmtlichen Kreisregierungen „daran erinnert, dass nach mehreren in Bayern geltenden civilrechtlichen Normen dem Fiscus privatrechtliche Ansprüche auf diejenigen gefundenen Gegenstände zustehen, welche wie z. B. Münzen unter den Begriff des Schatzes fallen".

114. Im Jahre 1848 hat Ludwig Kossuth als Präses des ungarischen Landesvertheidigungs-Ausschußes an alle bei den Schanzenbauten aufgestellten Behörden die Mahnung gerichtet, „ein strenges Auge auf die aufgegrabenen Alterthümer und Gegenstände zu richten" und dieselben „mit genauer Angabe des Fund-

ortes und dessen Tiefe“ für das Landes-Museum mit Beschlag zu belegen (Janotyckh v. Adlerstein Archiv III S. 391).

115. Personen, welche zufällig alterthümliche Gegenstände auffinden, bekommen die Hälfte des Werthes derselben. Die Besitzer des Bodens, wo der Fund gemacht worden, erhalten ein Viertheil des Werthes; ist der Besitzer zugleich Finder, so erhält er auch die Fundhälfte (Bulgarien).

β. Anzeige.

116. Nach einer Verordnung im Großherzogthum Hessen vom 22. Januar 1818 sind Funde von Alterthümern sogleich der Ortsbehörde anzuzeigen, die weitern Bericht an ihre Oberbehörde oder an die Direction des großherzoglichen Museums zu erstatten hat.

117. Wer durch Zufall oder bei Ausgrabungen, beim Legen von Fundamenten, beim Abbruch eines Hauses, bei Anlegung einer Straße oder auf sonstige Weise Antiquitäten findet, hat davon bei Strafe von 1—50 Drachmen der Behörde oder dem Conservator Anzeige zu erstatten (Griechenland §§. 65—74).

118. Bei Vornahme größerer Bauten, Anlagen von Eisenbahnen und Straßen soll sich die I. Section der österreichischen Central-Commission, damit der Bestand der gemachten Funde für die Zukunft gesichert sei, mit den Bauherren oder Unternehmern verständigen und auf diesem Wege Kenntnis über allfällige Funde zu erhalten trachten.

Ein Erlass des k. k. Unterrichts-Ministers Freiherrn von Gautsch vom 30. Januar 1887 bringt in Erinnerung, „dass vorkommende Funde von jedermann, insbesondere von den Aufsichtsorganen bei den bezüglichen Arbeiten, schleunigst zur Kenntnis der Behörden, der Conservatoren und Landes-Museen gebracht werden, um von letzteren geeigneten Falles behufs weiterer Anregung beschrieben und mit Bekanntgabe der Fundorte und allfälliger verdienstlichen Leistungen öffentlich ausgestellt werden zu können“. Mit Circular-Erlass vom 6. Mai 1889 hat das k. k. Handels-Ministerium sämmtliche Eisenbahnverwaltungen nachdrücklichst aufgefordert und ihnen mit Erlass vom Jahre 1894

Z. 48166 neuerdings in Erinnerung gebracht, „über Funde von archäologischen oder kunsthistorischen Gegenständen sofort dem betreffenden Conservator Anzeige zu erstatten und die Fundstelle sammt Inhalt durch eine wenn auch kurze Zeit unverändert zu belassen, um die wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen"[1]).

119. Nach einer Verordnung des **Hamburger** Senates vom 4. Juli 1883 ist über Funde beweglicher Gegenstände auf oder in der Erde, in Flüßen, Canälen, Teichen, Torfmooren 2c. mit thunlichster Beschleunigung der Commission für Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer Anzeige zu erstatten.

120. Der v. a. angeführte **bayerische** Ministerial-Erlaſs des Fhr. v. Lutz vom 19. Februar 1887 bespricht die zufällige Auffindung vergrabener oder verlorner Gegenstände von künstlerischer oder historischer Bedeutung und die in neuerer Zeit sich häufenden Ausgrabungen, und trägt den Kreisregierungen auf, in allen solchen Fällen Anzeige an das Staats-Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten, welches in der Lage sein werde zur Erhaltung jener Gegenstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

121. In **Rußland** haben die Ortsbehörden alle alterthümlichen Funde, die wo immer im Reiche auf Staatsgrund gemacht werden, der kaiserlichen Archäologischen Commission anzuzeigen und nach Möglichkeit die aufgefundenen Gegenstände einzusenden.

122. Über jeden zufällig gemachten Fund von Alterthümern ist binnen fünf, in gewissen Fällen binnen zehn Tagen Anzeige und Meldung bei der Ortsbehörde zu machen, bei Vermeidung einer Geldbuße bestehend im vierten Theile des Werthes der gefundenen Gegenstände (**Türkei** Art. 25, 34).

γ) Ablieferung und Vergütung.

123. In **Dänemark** galten nach dem uralten Rechte des **dánarfè** (dánar ein Verstorbener, fè Eigenthum) alle in der Erde gefundenen Schätze von Gold und Silber als **danefae**, Dänen-

---

[1]) Normative der C. C. 13 f. 69, 80 f. Siehe auch ebenda S. 82 bis 86 „Die Bedeutung von Eisenbahnbauten für historische und archäologische Zwecke".

gut. In einer authentischen Interpretation vom 22. März 1737 wurde der Krone dieses Recht vorbehalten und der Finder bei Strafe verpflichtet den Fund, ohne irgend welchen Lohn und Ersatz, an den König abzuliefern. Da jedoch dieses System dahin führte dass gefundene Kostbarkeiten heimlich verkauft und eingeschmolzen wurden, so erschien am 7. August 1752 ein königliches Decret, laut dessen der Grundsatz des danefae zwar aufrecht erhalten, jedoch dem Finder Ersatz des vollen Metallwerthes zugesagt wurde. Dazu hat sich neuerer Zeit die Übung gesellt, dass dem Finder, wenn er beim sammeln und aufbewahren der gefundenen Gegenstände besondere Sorgfalt an den Tag legt, ein Extradouceur verabreicht wird [1]).

124. In **Portugal** wurde 1721 der Director der Akademie für kirchliche und weltliche Geschichte des Königreichs ermächtigt, ihm zur Anzeige gebrachte Fundgegenstände unter Mitwirkung seiner Sachverständigen (Censoren) für die Königliche Sammlung anzukaufen. Am 8. August 1839 empfing der Vice-Inspector der Akademie der schönen Künste in Lissabon die Weisung, wenn es sich um Demolirung von Gebäuden handelt, acht zu haben, ob sich nicht Gegenstände finden, die des Erhaltens und der Aufnahme in die Sammlungen der Akademie werth sind.

125. Nach dem **schwedischen** Gesetze von 1736 war ein Fund von alten Münzen oder anderen Kunstsachen der Regierung zum Verkaufe anzubieten, die dafür den vollen Werth und ein Achtel darüber zu zahlen hätte. Nach einem neueren Gesetze vom 21. April 1886 Artikel 7 aber sind alterthümliche Fundgegenstände an das historische Museum des Staates abzuliefern, welches zu prüfen hat ob und inwieweit hiefür eine Vergütung gegeben werden soll.

126. Nach alten **österreichischen** Verordnungen vom 24. Februar und 2. November 1776, 14. Februar 1782, erneuert durch Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1812 waren alte Münzen, von welcher Materie sie sein mögen, sowie andere Alterthümer an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet abzuliefern: „für die

---

[1]) Worsaae 334.

also eingeliefert werdenden Alterthümer und Denkmale wird jederzeit nach der billigsten Schätzung und nach Maß des höhern oder niedern Grades ihrer Seltenheit der Werth ersetzt werden." Nach späteren Weisungen vom 15. Juni und 14. August 1846 und 16. April 1860 wurde den politischen Landesstellen aufgetragen, vorkommende Funde „möglichst zu überwachen und die Finder, insoweit es ohne Zwang thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke zu vermögen" [1]).

127. Zwei bayerische Verordnungen vom 23. und vom 28. März 1808 verpflichten die Finder den Gegenstand der Behörde anzuzeigen und vorzuweisen, die ihm dafür nicht blos den vollen Geldwerth des Gefundenen zu ersetzen, sondern ihn überdies, je nach der Behutsamkeit des Vorganges bei seiner Auffindung für eine besondere Entlohnung zu empfehlen hat.

128. Ein Ausschreiben der Landesregierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 25. Januar 1839 verpflichtet Baumeister und Bauhandwerker, sowie Gemeindebeamte der Auffindung solcher Gegenstände wie alter Münzen Waffen Geschirre 2c. ihre Aufmerksamkeit zu widmen und sichert die Zahlung des durch Abschätzung von Sachverständigen vermittelten Geldwerthes der Fundgegenstände, sowie eine Prämie darüber hinaus für dazu geeignete Fälle zu [2]).

129. Eine Ministerial-Verfügung vom 7. Juli 1841 im Großherzogthum Hessen erneuert an die Beamten die Weisung, durch Anzeigen gemachter Funde von Urnen und sonstigen Gefäßen, Waffen, Münzen u. dgl. die Museal-Direction in den Stand zu setzen, solche Gegenstände in geeignetem Falle gegen entsprechende Bezahlung zu erwerben.

130. Der General-Director der preußischen Königlichen Museen machte am 8. April 1865 bekannt, „daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach

[1]) Normative der CC. 1895 S. 55, 61—63.

[2]) Wussow I 102.

Maßgabe der Bedeutenheit und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen höhern Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird"[1]).

131. Wenn jemand auf seinem Grund und Boden während der Fundamentirung, bei Aufführung eines Gebäudes, einer Mauer, bei der Anlage von Wasserleitungen und Canälen und ähnlichen Arbeiten zufällig auf Alterthümer stößt, so wird die Hälfte davon dem Eigenthümer jenes Grundes und Bodens überlassen. So wie nun die Regierung bei der Theilung derartiger Alterthümer nach Belieben wählen und nach Wunsch den Mehrbetrag auszahlen kann, so ist sie auch berechtigt und ermächtigt, was sie von dem restlichen Antheil des Grundbesitzers verlangt, zu indemnisiren und in Natura für sich zu behalten (Türkei §. 14).

132. Wenn die aufgefundenen Gegenstände ein großes historisches oder künstlerisches Interesse bieten, kann der Unterrichts-Minister den Besitzer derselben zur Abtretung an den Staat nach Vereinbarung eines aus freiem Willen der Parteien bestimmten Preises verpflichten; im Nichtübereinstimmungsfalle wird der Preis vom Gerichte nach gemeinem Rechte bestimmt (Rumänien 1892 Art. 6).

133. In Bosnien erhält der Auffinder von besonders wichtigen und interessanten Alterthümern aller Art eine Prämie in Gold, „ohne dass dadurch die Frage des Eigenthumsrechts auf den Gegenstand alterirt wird. Die Landesregierung entscheidet selbständig in jedem einzelnen Falle, ob eine solche Prämie zuerkannt werden soll und in welcher Höhe".

δ) Art und Weise der Einsendung.

134. Die gefundenen Gegenstände brauchen nicht gereinigt, abgekratzt oder abgeschlagen zu werden; am besten ist es, sie so ins Museum zu schicken wie man sie gefunden hat (Bulgarien 30. Juli 1895).

---

[1]) Wussow II 80; die älteren preußischen Vorschriften über Funde I 49—53.

d) Aufbewahrung.

α) Sammlungen, Museen, Galerien.

135. Für **Dänemark** hat schon König Christian IV. (1610—1648), also mitten in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, große Runen-Steine sammeln lassen; durch eine Feuersbrunst 1728 gingen viele zugrunde, die geretteten wurden der Sammlung für nordische Alterthümer einverleibt. Im Jahre 1815 wurde das „Königl. Museum für die nordischen Alterthümer" — damals unter Direction Thomsen's — gegründet und alljährlich mit einer Summe im Normal-Budget bedacht. Für Erwerbung größerer Sammlungen, für Vornahme größerer Ausgrabungen und Nachforschungen sowie für den Ankauf besonders werthvoller und kostspieliger Gegenstände werden von Fall zu Fall außerordentliche Summen bewilligt. Der Museal-Direction ist das Recht vorbehalten, Gegenstände aus Kirchen, die nicht mehr zu gottesdienstlichen Zwecken dienen, an sich zu bringen. Das Museum ist mit einem Forschern und Gelehrten zugänglichen Archiv verbunden, das neben einer archäologisch-topographischen Hand-Bibliothek eine Sammlung von Zeichnungen und Beschreibungen im Lande vorhandener Denkmale und gemachter Funde enthält. Durch die alljährlich ausgesandten Untersuchungs-Commissionen sind schon viele Objecte durch Ankauf oder als Geschenk erworben worden. Außer sorgfältigen antiquarischen Karten hat man eine große Menge beachtenswerther Gegenstände aufgenommen, in künftigen Zeiten von unschätzbarem Werthe für das Studium der dänischen Kunstgeschichte.

136. Im Königreich **Griechenland** wurde durch das Gesetz vom Jahre 1834 der Bestand einer Central-Staats-Bibliothek, eines Central-Staats-Museums für Antiquitäten, eines Münz-Cabinets und einer Gemäldesammlung zu Athen als der Hauptstadt ins Auge gefasst. Außerdem sollten am Sitze eines jeden Nomarchen, den Bedürfnissen der Nomarchie entsprechend, ein Museum und ähnliche Sammlungen eingerichtet werden, um alles was von örtlichem Interesse ist an Ort und Stelle selbst zu

bewahren; im Bedarfsfalle behielt sich die Regierung vor, Gemeinden Bezirken Kreisen, die zu arm wären solche Anstalten zu errichten und zu unterhalten, Dotationen oder Dotations-Zuschüße zu leisten (Art. 11). An die staatliche Central-Bibliothek sind alle kostbaren Manuscripte und Druckwerke, die in einer Kirche, einem Kloster oder andern öffentlichen Gebäuden aufgefunden werden sollten, abzuliefern (Art. 3). Die in den öffentlichen Sammlungen enthaltenen wissenschaftlichen und artistischen Gegenstände sollen unveräußerliches Staats-, Kreis-, Bezirks- oder Gemeindegut sein; die Veräußerung von Doubletten zum Behufe neuer Anschaffungen ist nicht ausgeschloßen, was jedoch nur im Einvernehmen mit den Conservatoren und Commissionen vom Bürgermeister, Exarchen, Nomarchen oder vom Ministerium verfügt werden kann (Art. 14, 15). Die Benützung der Sammlungen steht vor allem den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, der Universität, der heiligen Synode und verschiedenen Seminarien, sowie den Professoren und Lehrern an Gymnasien, hellenischen und anderen Schulen frei; für das übrige Publicum sollen bestimmte Wochentage festgesetzt werden (Art. 18).

137. Hinsichtlich der Frage, wie über gemachte Funde zu verfügen sei, hält es die französische Gesetzgebung am ersprießlichsten, dieselben dort zu belassen, von wo sie stammen, also in dem betreffenden Departement, „um daselbst gleichsam ein Archiv der Local-Geschichte zu bilden und den Sinn und Geschmack für Kunst zu verbreiten“. Nur in dem Falle, wenn ein Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit sein sollte, ist es dem Ministerium vorbehalten, denselben für die großen Sammlungen der Hauptstadt in Anspruch zu nehmen: „denn nur da können Objecte solcher Art von wahrem Nutzen sein. Solche Seltenheiten interessiren alle Gelehrten und können nirgends besser aufbewahrt werden als in den Museen von Paris, diesen großen Mittelpunkten der Studien. Es soll übrigens in solchem Falle stets dafür Sorge getragen werden, daſs die Stadt, in deren Weichbild der Fund gemacht worden, einen Abguß des nach Paris eingesandten Gegenstandes erhalte“ (Min.-Rundschreiben 30. December 1837).

138. Die „Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthums-Denkmale" für das Königreich Württemberg, provisorisch im Jahre 1862 in's Leben gerufen, dann 1867 definitiv gegründet, hat „den Zweck, solche Denkmale die in geschichtlicher und namentlich culturgeschichtlicher Beziehung ein Interesse darbieten, theils durch Erwerbung zu sammeln theils, soweit es ohne Ankauf thunlich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öffentliche Ausstellung zur Kenntnis und Anschauung des Publicums zu bringen". Die Sammlung erstreckt sich auf alle Zeiträume der Geschichte des Königreichs und auf alle Stufen der culturgeschichtlichen Entwicklung, enthält also ebenso Reste aus der keltisch-germanischen und der römischen Periode, wie Denkmale des Mittelalters und Gegenstände aus den letztvergangenen Jahrhunderten. Sie umfasst nicht nur Werke der Kunst im engern Sinne, sondern auch Erzeugnisse der Kunstgewerbe. Sie wird geleitet durch einen Vorstand, welcher eine Commission mit einem aus deren Schoß hervorgehenden engern Verwaltungs-Ausschuß zur Seite steht; die Mitgliedschaft der Commission ist ein Ehrenamt mit Berufung für je fünf Jahre.

Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. December 1888 wurden die Königl. Stadt-Direction Stuttgart und alle Königl. Oberämter angewiesen, an sämmtliche Gemeindevorstände die Aufforderung zu richten, falls die Veräußerung eines der Gemeinde gehörigen alterthümlichen Gegenstandes in Anregung gebracht, insbesondere von dritter Seite ein Angebot für einen solchen gemacht werde, wie auch falls es zu ihrer Kenntnis gelangen sollte dass sich auf Grundstücken von Privaten Alterthümer gefunden haben, alsbald an das Königl. Oberamt Anzeige zu erstatten, welches die Direction der Staatssammlung zu benachrichtigen hat, damit diese in die Lage gesetzt werde, ihrerseits eventuell einen angemessenen Preis zu bieten und dadurch der Verschleppung werthvoller Alterthümer außer Landes vorzubeugen.

Gegenstände welche für die Staatssammlung aus diesem oder jenem Grunde nicht als Eigenthum erworben werden können,

werden zum Behufe der stattfindenden öffentlichen Ausstellung auf kürzere oder längere Zeit als Depositum bei der Sammlung angenommen. Da in der Staatssammlung die Erzeugnisse der Kunst-Industrie überwiegen, so bildet sie zugleich ein Gewerbe-Museum, das unserer heutigen Kunst-Industrie Muster aus vergangenen Perioden zu bieten vermag. Sowohl dem Publicum im allgemeinen als insbesondere Künstlern, Kunstzöglingen, Gewerbetreibenden wird sie in möglichst freigebiger Weise geöffnet, zur Anschauung und Belehrung sowie zur praktischen Benützung durch Aufnahme von Copien.

Neben der Staatssammlung und zu dieser in Beziehung, doch „unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse", besteht das Königl. Kunst- und Alterthümer-Cabinet, meist Gegenstände aus dem alten fürstlichen Hausschatz enthaltend, und eine unter der Direction der Staatssammlung stehende Sammlung von mittelalterlichen Steindenkmalen. Dagegen sind die Sammlung antiker Steindenkmale, dann die Münz- und Medaillen-Sammlung der Direction der wissenschaftlichen Sammlungen unterstellt.

Anmerkung.

Eine vom 10. Juni 1879 datirte „Verfügung" des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, gezeichnet Geßler, ermächtigt §. 9 den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungs-Ausschuß zum Ankauf von Gegenständen bis zum Preise von 600 M.; in Fällen von Dringlichkeit kann der Vorstand Gegenstände bis zum Preise von 100 M. auf eigene Verantwortung verkaufen; für Ankäufe über 600 M. ist die Ermächtigung des Ministeriums erforderlich. Der Conservator hat die Verpflichtung die ihm bei Ausübung seines Berufes bekannt gegebenen Erwerbsgelegenheiten in geeigneter Weise wahrzunehmen, beziehungsweise der Verwaltung der betreffenden Staatssammlung mitzutheilen.

139. Ein **portugiesischer** Ministerialbefehl vom 24. August 1876 weist die Civil-Gouverneure an, wenn sich bei Pfarrämtern Bilder Statuen oder Gold- und Silbersachen finden, die für den Gottesdienst bestimmt sind und geschichtlichen oder künstlerischen Werth haben, zu erwägen ob sie nicht für das Nationalmuseum zu erwerben wären.

140. Nach dem **italienischen** Gesetzentwurf von 1872 Art. IX kann, wenn Kirchenvorstände oder moralische Körperschaften ein

Werk der Kunst „che non è oggetto speciale di culto“ in einer dessen Erhaltung gefährdenden Weise verwahren und behördlich ermahnt die erforderliche Abhilfe zu treffen unterlassen, der Minister bestimmen dass das Kunstwerk einer öffentlichen Galerie, wo möglich in derselben Gemeinde oder Provinz einverleibt werde, jedoch mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der betreffenden Kirche oder Körperschaft [1]).

141. Die Alterthums-Sammlungen des Großherzogthums Baden unterstehen dem Großh. Conservator, Instruction vom 24. Januar 1876. Er hat für passende Anordnung nach wissenschaftlichen ästhetischen und didaktischen Gesichtspunkten und für Pflege des öffentlichen Interesse für die Alterthumskunde, insbesondere die vaterländische zu sorgen und sich thunliche Kenntnisnahme von den im Großherzogthum im Privatbesitz befindlichen Alterthümern angelegen sein zu lassen; er hat die Sammlungen durch kleine Ankäufe oder Eintausch gegen Doubletten zu bereichern, Zeichnungen, Photographien, Gypsabgüße von Gegenständen der Staatssammlungen zu beschaffen und als Tauschmaterial zu verwenden.

Nach dem Gesetzentwurf §. 8 kann bei dem beabsichtigten Ortswechsel eines Alterthumsgegenstandes das Ministerium die Aufnahme desselben in eine Sammlung des Staates, einer Gemeinde ꝛc. anordnen, a) wenn der Eigenthümer es wünscht; b) wenn mit dem Orte der beabsichtigten Aufstellung eine dringende Gefahr der Zerstörung oder Verschleppung verbunden wäre; c) wenn der Eigenthümer die Pflicht sorgsamer Bewahrung und Erhaltung hartnäckig vernachlässigt. Das Eigenthum an dem betreffenden Gegenstande wird durch dessen Aufnahme in eine Sammlung nicht berührt.

142. Laut Bekanntmachung des Hamburger Senats vom 4. Juli 1883 sollen Kunst- und Denkmäler bei Reparaturen und Umbauten, dafern sie nicht etwa beim Neubau wieder verwendet werden können, sowie bei gänzlichem Abbruch von Bau-

---

[1]) Legge portante provvedimenti per le gallerie, biblioteche e collezioni d'arte e d'antichità (Raccolta officiale).

lichkeiten vorsichtig abgenommen und entfernt und der Sammlung Hamburgischer Alterthümer oder dem Museum für Kunst und Gewerbe übergeben werden.

143. Eine Verordnung des preußischen Ministeriums des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. Juli 1887 warnt vor Bildung neuer Alterthumssammlungen und Museen, wodurch einer Zersplitterung der Schätze der Vergangenheit Vorschub geleistet würde und in kleinen oft nahezu unbekannten Sammlungen Funde von großem wissenschaftlichen Interesse leicht der Kenntnisnahme der Forscher entzogen werden könnten. Bei Gelegenheit der Bestätigung der Statuten hierauf abzielender Vereine, ferner in Fällen wo zur Begründung eines Vereines oder Museums die Genehmigung seitens eines Kreis- oder höhern Präsidenten platzzugreifen hat, aber auch bei sonstiger passender Gelegenheit, ist die Aufstellung eines vollständigen Inventars über die Sammlung, resp. die Einrechnung eines jährlichen Nachtrages über die neuen Erwerbungen zur Pflicht zu machen [1]).

144. Mit Landesbeschlüßen vom 27. Juni 1890 und 16. Juni 1891 wurde in der Schweiz die Errichtung eines schweizerischen Landes-Museums in Zürich beschloßen. Dasselbe tritt nach Art. 4 den öffentlichen Alterthumssammlungen einzelner Cantone gegenüber nicht als Concurrent auf, „wenn es sich um Gegenstände handelt, die vorwiegend cantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen nothwendig sind". Für die Verwaltung des Landes-Museums ist eine Commission von sieben Mitgliedern eingesetzt, unter welcher der auf Vorschlag der Commission zum Bundesrath ernannte Conservator des Museums steht [2]).

145. Wenn eine Stadtgemeinde ein Museum für Alterthümer nach den vom Unterrichts-Ministerium erlassenen Vorschriften errichtet, werden die auf den Gründen dieser Gemeinde

---

[1]) Vgl. Wussow II 225—230 Nachweisung derjenigen Museen und bedeutenderen Sammlungen von Denkmälern in den preußischen Provinzen welche nicht im Privat-Eigenthum einzelner Personen stehen.

[2]) Über den Verband der öffentlichen Alterthumsammlungen der Schweiz s. oben S. 34—36.

gefundenen alten Gegenstände in diesem Museum deponirt, dafern diese Gegenstände in gleichen Exemplaren im National-Museum zu Bukarest sich vorfinden. Von den in einem einzigen Exemplare vorfindigen Stücken wird der Staat dem Communal-Museum Abdrücke oder galvanoplastische Reproductionen geben (Rumänien Gesetz 1892 Art. 6).

β) Musealfond.

146. Im Königreich Italien sind für den Besuch der Königlichen Museen, Galerien und Ausgrabungen Taxen oder Eintrittsgelder festgesetzt, deren jährlicher Ertrag der Erhaltung der Denkmäler, der Vermehrung und Bereicherung der verschiedenen Institute und Sammlungen, sowie dem Fortgang der Ausgrabungen zugute kommen soll. Unentgeldlichen Zutritt haben anerkannte Künstler sowie die Professoren und Schüler oder Zöglinge gewisser Lehranstalten und Kategorien [1]).

147. In Frankreich ist 1891 von Louis Gonse die Gründung einer Musealcasse für den Ankauf von Kunstwerken vorgeschlagen worden, welche mit dem jährlichen Budget der einzelnen Museen (Louvre, Luxembourg, Museen von Versailles, St. Germain, Sèvres und Musée des Gobelins) nicht erstanden werden können. Die Museencasse solle Geschenke und Legate annehmen können und solle ihr das Eintrittsgeld, welches an fünf Tagen der Woche in den Nationalmuseen eingehoben werden soll, zufließen. Die Ankäufe müßen stets einen ganz besondern Werth besitzen und werden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts effectuirt, auf Vorschlag einer Commission von 18 Mitgliedern, namentlich: der Minister des Unterrichts und der schönen Künste; der Director der schönen Künste, der Director der Nationalmuseen, der ständige Secretär der Académie des Beaux Arts;

[1]) Legge sulla tassa di entrata nei musei, nelle gallerie e negli scavi archeologici 27 maggio 1875; gegengezeichnet Guardasigilli Vigliani, Minister R. Bonghi. Regio Decreto che approva un nuovo regolamento ecc. 11 giugno 1885; Siegelbewahrer E. Pessina, Unterrichts-Minister Coppino, Finanz-Minister A. Migliani; und dazu das ministerielle Regolamento generale vom selben Tage.

zwei Senatoren und zwei Deputirte, ernannt vom **Präsidenten** der Republik; zehn Fachmänner, Schriftsteller **oder Künstler**, zur Hälfte entnommen aus dem **Conseil supérieur des B. Arts**. Der Vorschlag auf Ankäufe hätte durch den Director der National-museen zu geschehen, der Conservator des bezüglichen Museums kann an den Sitzungen der Commission theilnehmen.

148. Über den Musealfond im Königreich **Griechenland** s. unten. Z. 150.

149. Über die ägyptischen Museen, das **serbische** Museum, das **bulgarische** National- und das **bosnisch-hercegovinische** Landes-Museum, weil diese in die Organisation der öffentlichen Denkmal-Obsorge unmittelbar eingreifen, s. oben S. 31 f. 34, 36 f.

e) Veräußerung.

α) Handelsverkehr im allgemeinen.

150. Will jemand in **Griechenland** einen ihm gehörigen Gegenstand des Alterthums veräußern, so muß er ihn erst der Regierung zum Verkauf anbieten; können sich beide Theile über den Preis nicht einigen und die Sache wird von einem andern gekauft, so ist die Hälfte des Erlöses an die für die Staats-Museen bestimmten Fonds abzuliefern (Gesetz 1834 III. Abschnitt Cap. 3. Von den Rechten der Verfügung über Antiquitäten und den Verkehr damit, Art. 69 f. 77—81).

151. Das **Regolamento pel Commissariato delle antichità e belle arti** des Ministers P. Boselli vom 20. Juni 1889 legt im Art. 3 dem Commissariat die Verpflichtung auf **„di permettere o vietare, in conformità delle leggi e dei regolamenti in vigore, l'uscita dalla propria regione degli oggetti che possono interessare la storia o l' arte"**.

Anmerkung.

Als im Jahre 1872 die den Schutz von Kunst- und geschichtlichen Denkmalen betreffende Regierungsvorlage im italienischen Senate zur ersten Berathung kam, sagte der Berichterstatter F. di Giovanni: „Es wäre in der That sonderbar, wenn es jedem Eigenthümer oder Speculanten gestattet sein sollte, derlei Gegenstände zu verkaufen und auf den Markt wo er seine beste Rechnung findet zu bringen, und dem Staate nur die Alternative

bliebe, entweder dieselben für sich zu erwerben oder ihre Ausfuhr zu gestatten. Worum handelt es sich denn im Grunde? Es handelt sich einzig darum, zur Wahrung von Interessen vom höchsten moralischen Werth die Freiheit des Handels in Bezug auf Dinge zu beschränken die ihrem Wesen nach unhandelbar sind, und dies unter Umständen wo glückliche Ereignisse dem Verkehr mit Gegenständen der Kunst und des Alterthums die Concurrenz von 27,000.000 Italienern eröffnet haben. Das einzige Opfer das die Gesetzgebung verlangt, wenn man es ein Opfer nennen kann, ist die Liebe zum Vaterlande, um Italien Zeugen einer ruhmwürdigen Vergangenheit, die Wunder seiner Kunst zu erhalten".

152. Der königl. böhmische Landesausschuß hat am 3. April 1893 an den Landtag den Antrag gestellt „mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eines baldigen Rechtschutzes der Cultur- und kunsthistorischen Denkmäler und Alterthümer den gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf derselben von der Verleihung einer Concession abhängig zu machen, die Bedingungen der Concessions-Ertheilung zu bestimmen und insbesondere den betreffenden Gewerbetreibenden die Führung von Büchern aufzutragen, in welchen ersichtlich zu machen wäre: welche derartige Objecte sie bei der Ausübung ihres Gewerbes, von wem und wann sie dieselben erworben und an wen sie dieselben weiter veräußert haben; schließlich wäre mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eigenthums und aus anderen öffentlichen Rücksichten die polizeiliche Beaufsichtigung des Kaufes und Verkaufes derartiger Gegenstände zu verschärfen und insbesondere jedes derartige heimlich betriebene Gewerbe streng zu ahnden".

153. Der privatrechtliche Verkehr mit alterthümlichen Gegenständen im Lande ist in Bosnien gestattet, jedoch mit der Beschränkung, dass der Regierung das Vorkaufsrecht zusteht und der Verkaufslustige gehalten ist, dies der politischen Behörde mit Angabe des geforderten Kaufpreises anzuzeigen. Die Landesregierung entscheidet hierauf ob sie den geforderten Preis zu zahlen bereit ist oder nicht. Im letzten Falle ist der Eigenthümer berechtigt, den Gegenstand anderweitig, aber nur im Lande zu veräußern: „jedoch steht der Landesregierung jederzeit das Recht zu, den Gegenstand für den Preis zu erwerben, den ein anderer Käufer nachweisbarer Weise dafür zu zahlen bereit wäre."

154. In der Türkei ist die Einfuhr von Alterthümern zollfrei.

β) Ausfuhr.

155. Das an Kunstschätzen so ungemein reiche Italien hat seine Aufmerksamkeit frühzeitig auf die Wegführung derselben aus dem Lande gerichtet.

Eine toscanische Verordnung vom 24. October 1602 führte achtzehn besonders berühmte Maler an, deren Werke nicht ausgeführt werden sollten, ausgenommen die von ihnen gemalten Portraits, Landschaftsbilder und kleine Heiligenbilder zum häuslichen Gebrauch.

Am 6. October 1806 erging aus Mailand für das damals bestandene Königreich Italien ein Verbot der Ausfuhr seltener und berühmter alten Malereien und Kunstsachen, Manuscripte, Codices u. dgl. ohne Erlaubnis der Regierung.

Cardinal Pacca knüpfte 1820 §. 12 bei Verhalt des betreffenden Gegenstandes, die Ausfuhr alter Gemälde Sculpturen Mosaiken, „auch Marmorblöcke von bedeutender Größe und Qualität" (§. 18) aus den Provinzen des Kirchenstaates nach außen oder aus Rom nach den Provinzen an seine besondere Erlaubnis, und diese zu ertheilende Erlaubnis an den Erlag einer Abgabe von 20 Pct. des commissionaliter festgesetzten Werthes.

Nach einem neapolitanischen Gesetz vom 13. Mai 1822 hatte die aus je zwei Mitgliedern der herculanischen Akademie und der Kunst-Akademie unter Vorsitz des Directors der königlichen Museen bestehende Commission für Alterthümer und schöne Künste die Zuläßigkeit der Ausfuhr zu begutachten und dem Könige zur Entscheidung vorzulegen [1]).

156. In Österreich bestehen sehr scharfe Ausfuhrverbote aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, Hofkanzlei-Verordnungen und -Decrete vom 5. März 1812, vom 28. December 1818, vom 3. April 1827 (Normative S. 55—58). Sie beziehen sich auf „solche Kunst- und Literatur-Gegenstände, welche zum Ruhm und zur Zierde des Staates beitragen und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegen-

[1]) Näheres über diese älteren italienischen Bestimmungen Wussow I 169—185.

stände dieser Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde". Ob dies der Fall, hatte nach der damaligen Einrichtung die Landesstelle nach Einholung des Gutachtens der Akademie der bildenden Künste oder der Bibliotheks-Direction der betreffenden Provinz zu entscheiden. Auf den Versuch unerlaubter Ausfuhr ist Verfall des Gegenstandes, auf die vollführte Schwärzung Erlag des doppelten Werthes gesetzt. „Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinne zu benehmen und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, dass diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen".

157. Ins Ausland dürfen hellenische Alterthümer ohne Erlaubnis der Staatsregierung bei der im Strafgesetzbuche Art. 702 angedrohten Strafe auf keinerlei Weise und unter keinerlei Umständen gebracht werden; die Erlaubnis wird vom Unterrichts-Minister nach eingeholtem Gutachten des General-Conservators ertheilt a) bei Doubletten, b) wegen Unwichtigkeit des Gegenstandes, c) wenn dieser unter dem Vorbehalte der Wiederausfuhr aus dem Auslande eingeführt worden ist (**Griechenland** a. o. a. O. §§. 75 f.)

158. Im Königreich **Italien** wurde mit Königl. Decret vom 5. März 1876 Art. 2 den Provinzial-Commissionen aufgetragen darüber zu wachen, dass Privaten gehörige Kunst- und Alterthumsgegenstände nicht aus dem Staatsgebiete geführt werden, wenn nicht zuvor der Eigenthümer, wie es die Special-Gesetze verlangen, die Erlaubnis der Regierung erhalten hat; solche die im Besitze moralischer Körperschaften sind, dürfen ohne die von den Gesetzen vorgeschriebene Ermächtigung nicht verkauft oder in anderem Wege veräußert werden. Im Januar 1892 hat aber der Minister Villari einen Gesetzentwurf eingebracht, der von der grundsätzlichen Anerkennung des Rechtes der Privateigenthümer ausgeht, das Ausfuhrverbot der Regierung aufhebt und die Ausfuhr nur gewissen Lasten unterwirft, nämlich einer fünfzehnpercentigen Abgabe vom Werthe des betreffenden Kunstgegenstandes. Dem

Staate soll das Vorkaufsrecht gesichert bleiben und kann, um die Ausübung dieses Rechtes zu fördern, die Effectuirung der Ausfuhr vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren eingestellt werden. Keine Anwendung finden diese Grundsätze in Fällen, wo es sich um einen fideicommissarisch-unveräußerlichen Familienbesitz handelt.

159. Der Transport und die Ausfuhr von in der Türkei sich findenden Alterthümern ins Ausland ist strengstens verboten, die Wiederausfuhr in das Land gebrachter Gegenstände unter gewissen Vorsichten (§. 29, 30) gestattet. Die Direction des Reichs-Museums ist ermächtigt zur Ausfuhr bestimmte Gegenstände käuflich zu erwerben. Die Bewilligung zur Ausfuhr kann vom Unterrichts-Ministerium ausnahmsweise gestattet werden, wenn die betreffenden Alterthümer den im Reichs-Museum befindlichen an Gattung und Werth vollkommen gleich, oder wenn sie ursprünglich aus dem Auslande eingeführt worden sind. Alterthümer welche ohne specielle Bewilligung aus der Türkei ausgeführt werden verfallen im Betretungsfalle der Confiscation im Namen des Museums (Gesetz §§. 8, 28—35).

160. In Bosnien ist die Ausfuhr von Objecten, die einen historisch-culturgeschichtlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne besondere durch Ausstellung eigener Ausfuhr-Certificate ertheilte Erlaubnis der Landesregierung verboten.

f) Strafen.

161. Anknüpfend an ältere Verfügungen von Pius II., Sixtus IV. und anderen Päpsten wurde in Rom das Ausfuhrverbot von Gemälden und sonstigen Kunstwerken am 5. October 1624 erneuert und zwar bei Verlust der zu confiscirenden Gegenstände und einer Geldstrafe bis zu 500 Scudi; selbst Leibesstrafen waren nicht ausgeschloßen.

162. Eine Ausgrabung nach Antiquitäten und verborgenen Schätzen irgend welcher Art kann selbst von bevorzugten Personen, sei es auf eigenen oder fremden Gründen, ohne besondere Erlaubnis nicht unternommen werden, bei Strafe von 200 Scudi und Verlust der gefundenen Gegenstände (Kirchenstaat 1820).

163. Nach dem italienischen Gesetz-Entwurfe von 1872 sollen Kirchen oder moralische Körperschaften, wenn sie die über die Veräußerung bestehenden Vorschriften außeracht lassen, eine Geldstrafe von der Hälfte des Werthes des Kunstgegenstandes, wenn derselbe innerhalb des Königreichs, und des ganzen Werthes, wenn er über die Gränze verkauft wird, erleiden (Art. XIII).

164. In Bosnien wird eine Übertretung der gegebenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 fl. bestraft, worüber die politische Behörde I. Instanz mit Offenhaltung des Recurses an die Kreisbehörde und die Landesregierung entscheidet.

165. Über Strafen bei Unterlassung vorschriftsmäßiger Anzeige in Griechenland s. 117, 157 in der Türkei s. 122.

D.

Ausgrabungen.

a) Begriffsbestimmung.

166. Im Begriffe des Fundes alterthümlicher oder kunstgeschichtlicher Gegenstände liegt das Merkmal des Zufalls, der Unabsichtlichkeit, bei welcher jemand unvermuthet auf derlei Dinge stößt. Wird hingegen an Stellen, wo man unter dem Boden Alterthümer vermuthet, darnach gesucht und gefahndet und werden berechnete Einleitungen getroffen um sie aus der Erde zu heben und ans Tageslicht zu fördern, so fällt die Action unter den Begriff der Ausgrabung.

167. Selbstverständlich leidet manches, was rücksichtlich der unabsichtlichen Funde beweglicher Gegenstände des Alterthums vorgezeichnet ist, auch auf die zielbewusste Nachforschung darnach Anwendung.

b) Objecte.

168. Ausgegraben und blosgelegt, oder ausgegraben und hervorgeholt können sowohl unbewegliche Gegenstände werden, wie Pfahlbauten, uralte Wohnstätten, Befestigungswerke, Gebäude, römische Badeanlagen, Grabstätten, als bewegliche, wie vergrabene Schätze, Schmuckgegenstände, alte Waffen, alter Hausrath u. dgl.

169. Objecte vor- oder früh-geschichtlichen **Charakters**, die zu Nachforschungen auffordern, sind namentlich

Schlackenwälle, Glasburgen —

Wallburgen, Burgwälle, Ring-, Langwälle —

Wacht-, Lee-, Hausberge —

Landwehren, Heiden-, Römer-, Schweden-, Husiten-Schanzen —

Steinsetzungen, Steintische, Steinalleen —

Wackel-, hängende, Näpfchen-, Runen-Steine —

Opfersteine und Opferstöcke —

Tumuli —

Hünen-, Hügel-, Lang-, Kemper-Gräber.

Anmerkung.

Die vorgeschichtlichen Bauwerke (grundfeste Alterthümer, Baudenkmäler, Monumente) bestehen aus wallförmigen, kegel- oder pyramidenartigen oder ganz unregelmäßigen Aufwürfen von Erde oder Steinen ohne Mörtel, der in manchen Gegenden durch in feurigen Fluß gebrachten Lehm, Basalt u. dgl. ersetzt ist, oder endlich aus einzeln oder in Gruppen aufgestellten größeren Steinblöcken, und sind je nach ihrem Zwecke sehr verschiedener Größe, Form und Art. Sie dienten zur Einschließung dauernd bewohnter Orte oder nur zur Zeit der Kriegsgefahr aufgesuchter größeren Flächen, auf welchen die Bevölkerung eines ganzen Gaues mit ihren Herden Platz fand, oder zur Absperrung ausgedehnter Landstrecken gegen feindliche Nachbarstämme, als Gräber oder Denkmäler besonders hervorragender Männer oder endlich als Stätten der Gottesverehrung. (Much, Vorschläge von Regierungsmaßregeln, Wien 1894 S. 6 f.)

c) Rechtstitel.

α) Zustimmung des Grundeigenthümers.

170. Bei beabsichtigten Ausgrabungen ist auf die Rechte der Grundeigenthümer sorgfältigst Rücksicht zu nehmen, demnach vorher die Erlaubnis des Eigenthümers einzuholen; verweigert er dieselbe, so ist die Vermittluug der Central-Commission anzusuchen. Auch die Frage über die Verfügung mit den Fund-Objecten muß stets vor Angriffnahme der Grabungen erledigt sein (Circulandum der österr. Central-Commission an die Conservatoren und Correspondenten 18. October 1886; Normative 66 f.).

171. Wenn irgend ein Privater oder eine moralische Person Ausgrabungen vornehmen will, ist, falls es nicht sein eigener

Grund wäre, die Zustimmung des Eigenthümers sowie die Bestätigung des Syndicus der Gemeinde nachzuweisen (Italien Regolamento Boselli von 20. Juni 1889 Art. 9).

172. Nach türkischem Gesetze kann eine Ausgrabung auf fremdem Grunde nicht gestattet werden ohne Zustimmung des Grundeigenthümers, worüber sich der Bewerber durch einen von der Ortsbehörde beglaubigten Schein auszuweisen hat. Falls die Regierung durch ein besonderes Consortium Nachforschungen nach Alterthümern zu machen beabsichtigt, hat sie den Eigenthümer des Grundes zur Einwilligung zu bewegen oder das Terrain käuflich zu erwerben.

β) Enteignung.

173. Le Ministre pourra poursuivre l'expropriation dudit terrain en tout on en partie pour cause d'utilité publique (France Loi art. 14 alinea 3).

174. Wenn für Nachgrabungen, die auf Anordnung des Ministers erfolgen sollen, der Grundeigenthümer seine Einwilligung verweigert, so ist vor Beginn der bezüglichen Arbeiten das betreffende Gebiet endgiltig oder einstweilen zu enteignen. Die Enteignung erstreckt sich auf die Bodenfläche, auf deren Umgebung soviel als zur Erreichung des wissenschaftlichen Zweckes nothwendig ist, und auf die dahin führenden Wege. Sie ist eine einstweilige, wenn auf der Bodenfläche kein Gebäude steht; eine endgiltige, wenn sich darauf oder unter der Oberfläche ein Kunstdenkmal das erhalten werden soll befindet, oder wenn Nachgrabungen an einer Stelle wo sich ein Gebäude befindet vorgenommen werden sollen. Eine einstweilige Enteignung, die länger als drei Jahre währt, geht, dafern der Grundeigenthümer in die Verlängerung nicht einwilligt, in eine endgiltige über. Bei gerichtlicher Schätzung der zu leistenden Entschädigung wird der geschichtliche oder Kunstwerth des Denkmals nicht in Betracht gezogen (Ungarn §§. 9—14).

175. Designato il luogo di uno scavo, dovrà farsene inanzi tutto il rilievo topografico, unitamente alla valutazione del frutto esistente sul suolo da occuparsi (Italien Regolamento Coppino 18. jan. 1877 art. 71).

d) Anzeige.

176. Vom Hamburger Senate wurde in Erneuerung älterer Verordnungen aus den Jahren 1842, 1852 und 1872 am 4. Juli 1883 in Erinnerung gebracht, dass von jeder Entdeckung vorgeschichtlicher Alterthümer, Steindenkmale, Gräber und Grabfelder mit thunlichster Beschleunigung der Commission für Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer Anzeige zu erstatten sei. Reste von Niederlassungen oder Grabstätten aus vorgeschichtlicher Zeit dürfen nicht entfernt, abgetragen oder ausgebeutet werden, ohne der Commission oder einem Mitgliede derselben Anzeige gemacht zu haben.

177. Wenn Denkmäler gefunden oder aufgedeckt werden, ist nach dem badischen Gesetzentwurf §. 12 der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der äußeren Umstände sofort Anzeige zu erstatten und hat sich der Eigenthümer des Bodens zu verpflichten, durch acht Wochen vom Tage der erstatteten Anzeige den Boden in allen seinen Theilen und mit all seinem Zugehör in unversehrtem Zustande, wie es aufgefunden worden, zu bewahren und zu erhalten.

178. Nach einer im Jahre 1893 im Königreich Rumänien ergangenen Ministerial-Verordnung Art. 40 sollen die Bürgermeister der wegen ihres in eine frühe Zeit zurückreichenden hohen Alterthums wichtigen Städte Turn Severin, Constanza, Mangalia, Hirsova, Ostrov, Macin und Isakča, wie auch der Landgemeinden Rečka, Čelej, Turkoja (Kreis Igliza) bei Erdbewegungen, Grundgrabungen u. dgl. ein besonderes Augenmerk haben und im Falle als man dabei auf Überreste von alten Mauern, von Mosaiken, von Unterbauten oder Grundmauern stoßen sollte, die weiteren Arbeiten sogleich einstellen lassen, bis der Unterrichts-Minister nach gepflogener Rücksprache mit dem Museal-Director die Maßregeln bestimmt, die bei Fortsetzung der Erdarbeiten, besonders was die Feststellung der Topographie des alten Ortes betrifft, systematisch einzuhalten sind.

e) Bewilligung.

179. Nach einem toscanischen Gesetze vom 10. November 1761 durften Ausgrabungen auf eigenem oder mit Erlaubnis des

Eigenthümers auf fremdem Grunde nicht ohne Genehmigung der Behörde vorgenommen werden.

180. Ohne Erlaubnis darf niemand weder auf eigenem noch auf fremdem Grunde nach Alterthümern graben, bei Strafe von 25 bis 200 Drachmen und Beschlagnahme der ausgegrabenen Gegenstände. Die Erlaubnis ertheilt der Exarch oder Nomarch; auf fremdem Grunde ist die Gestattung des Eigenthümers vonnöthen (**Griechenland** §§. 100, 102 f.).

181. In **Schweden** ist die Akademie zu Stockholm allein berechtigt Grabungen und Untersuchungen vorzunehmen oder dem Eigenthümer oder anderen Personen die Erlaubnis dazu zu ertheilen (21. April 1886 Art. 4).

182. Die Bewilligung zur Vornahme von Ausgrabungen muß mit genauer Bezeichnung des Ausgrabungsplatzes und Nachweis der Zustimmung des Grundberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde nachgesucht werden (**Badischer** G.-E. §. 13).

183. Die Bewilligung ist zu versagen in der Nachbarschaft staatlicher Ausgrabungen oder auf von der Regierung selbst in Aussicht genommenen Gründen (**Italienisches** Regolamento vom 20. Juni 1889 Minister Boselli Art. 9—11).

184. Laut **russischem** A. H. Befehl vom 11. März 1889 hat auf öffentlichem fiscalischem oder verschiedenen Institutionen gehörigem Boden die Kais. Archäologische Commission das ausschließliche Recht auf Gestattung und Ausführung von Ausgrabungen zu archäologischen Zwecken.

185. Ohne eingeholte amtliche Bewilligung ist es niemand gestattet nach Alterthümern zu suchen, solche auch nur theilweise auszuheben und sich anzueignen. Wer eine Ausgrabung ohne Bewilligung unternimmt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 5 Zt. oder Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche. Dem Ansuchen um Erlaubnis zur Vornahme von Nachforschungen und Ausgrabungen, die vom Unterrichts-Ministerium nach Einvernahme der Museums-Direction ertheilt wird, ist eine genaue Kartenskizze der Bodenfläche, auf welcher diese Nachforschungen gepflogen werden sollen, beizulegen. Die Bedingungen zur Bewilligung sind: a) dass öffentliche Interessen keine Schädigung oder Gefahr

erleiden; bei Gebethäusern, Tekés, Schulen, Gräbern, Wasserleitungen, öffentlichen Straßen und anderen Orten, wo ein öffentlicher Schaden entstehen könnte, dürfen keine Ausgrabungen vorgenommen werden. b) Erlag einer gewissen Caution. So lang die Vorprüfungen nicht abgeschloßen sind und der amtliche Bescheid nicht herabgelangt ist, kann das Recht nicht ausgeübt werden. Die Bewilligung zu Ausgrabungen kann nicht gleichzeitig für verschiedene Punkte ertheilt und kann die jemandem zugesprochene Befugnis nicht an einen andern abgetreten werden. Weder die inländischen noch die fremden Beamten können außer auf ihrem eigenen Grund und Boden an dem Orte ihres Amtsitzes auf ihren Namen eine Bewilligung zum Zwecke von Nachforschungen nach Alterthümern erhalten. Wenn eine bewilligte Nachgrabung innerhalb drei Monaten nicht in Angriff genommen oder ohne Ursache durch zwei Monate eingestellt worden ist, erlischt die Befugnis. Eine bewilligte und in Gang gebrachte Nachgrabung, bei der sich ein Hindernis herausstellt, ist einzustellen, ohne dass der Betreffende Anspruch auf Ersatz der gemachten Auslagen erheben könnte; vielmehr hat er, wenn sich zeigt dass dadurch ein öffentliches Interesse geschädigt worden ist, dafür Ersatz zu leisten. Jede Bewilligung zur Ausgrabung wird nur auf den Zeitraum von zwei Jahren ertheilt; doch kann eine Verlängerung bewilligt werden. (Türkei §§. 7, 9—11, 15—20, 22, 24; die zu berichtigenden Taxen §. 18).

186. Behufs Anstellung wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen von Gebäuden und sonstigen Unbeweglichkeiten, Grabstätten, Tumuli, Höhlen rc., ebenso zur Vornahme von Nachgrabungen aller Art kann nur die Landesbehörde eine besondere Bewilligung ertheilen. Wird die Bewilligung ertheilt, so darf der Eigenthümer sich der Vornahme solcher Arbeiten nicht widersetzen; dagegen gebührt ihm der Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens (Bosnien).

187. Jedes Aufgraben zum Zwecke der Entdeckung von Alterthümern ohne vorherige Bewilligung des Ministeriums der Aufklärung ist verboten. Die ohne Bewilligung entdeckten Alterthümer werden von der Regierung in Besitz genommen. Die

Bewilligung kann einem andern weder weitergegeben noch verkauft werden (Bulgarien Art. 9, 15).

f) Behördliche Aufsicht und Leitung.

188. Im Königreich Italien besteht nach dem Königl. Decret vom 18. Januar 1877 ein eigenes „servizio degli scavi", ein unter dem Inspector der Ausgrabungen und der Denkmäler stehendes technisches und ein Bewachungs-Personal (personale tecnico e personale di custodia) mit den erforderlichen Aufsehern und Wachen. An der Spitze des technischen Personales befindet sich ein ingegnere direttore und ein Zeichner. Ihre Aufgabe ist, die Ausgrabungen zu leiten, Aufnahmen und Zeichnungen anzufertigen, den Vorgang und das Ausmaß der nöthigen Arbeiten zu entwerfen und zu prüfen, die Ausführung zu überwachen (Art. 2 und cap. III Doveri degl' impiegati §. 21, 23 2c.). Die Aufseher (soprastanti di lavori) sollen nicht jünger als 24 und nicht über 35 Jahre alt sein, ein Wohlverhaltungszeugnis dell' autorità giudiziaria e municipale beibringen, ein Lyceum oder technisches Institut mit gutem Erfolge besucht haben und auf Grund einer über die für den Ausgrabungsdienst bestandenen Prüfung ein Fähigkeitszeugnis erlangt haben (Art. 12). Für den Wachdienst (guardie degli scavi) können nur Personen zwischen 18 und 30 Jahren aufgenommen werden, die lesen und schreiben können, Junggesellen oder kinderlose Witwer sind und eine gute Aufführung nachweisen können (Art. 13). Sowohl Aufseher als Wachleute werden vor der Aufnahme einer ärztlichen Prüfung unterzogen, „avendo la statura non minore di un metro e 60 centimetri (Art. 14). Wachleute, die sich besonders ausgezeichnet haben, erhalten Belohnungen (Art. 68—70).

189. Laut des Hamburger Senats-Erlasses vom 4. Juli 1883 hat bei den im Zuge befindlichen Ausgrabungsarbeiten die Commission für Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer gegenwärtig zu sein oder sich vertreten zu lassen.

190. Nach dem badischen Gesetzentwurfe §. 12 hat der Eigenthümer des Bodens, auf welchem Ausgrabungen vorgenommen werden, die Besichtigung und Untersuchung durch die staatlichen

Sachverständigen zu gestatten und deren Anordnungen Folge zu leisten.

191. Da bei Ausgrabungen nach Alterthümern durch Unberufene „das allgemeine staatliche Interesse an der Erhaltung der Kunstdenkmäler geschädigt und oft eine ungesetzliche Verschleppung von werthvollen Kunstdenkmälern herbeigeführt wird", so ist in Preußen in allen Fällen von Ausgrabungen

auf fiscalischem Terrain der Domainen- und Forstverwaltung,
auf Terrain der städtischen und ländlichen Gemeinden,
auf justizfiscalischem Terrain,
auf Terrain im Ressort der Bauverwaltung,
auf militairfiscalischem und
auf kirchlichem Terrain, sowie auf Grundstücken von Stiftungen und stiftischer Fonds

vor Beginn der Ausgrabung unter Darlegung der obwaltenden Umstände an den betreffenden Minister Bericht zu erstatten und dem Conservator Gelegenheit zur Einwirkung, zu sachverständiger Leitung und Sicherung der eventuellen Fundstücke zu geben (Ministerial-Erlasse des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und des Ministeriums für Domainen- und Forstverwaltung vom 15. Januar 1886 sowie der anderen betheiligten Ministerien 1886 und 1887).

192. Die österreichischen Behörden erster Instanz haben, „auch ohne amtliche Meldung seitens der Betheiligten, besonders wo es sich um Entdeckung größerer Fundstätten, Leichenfelder, ehemaliger Friedhöfe, Grüfte, Architekturreste, Pfahlbauten, verlassener Bergwerksanlagen handelt, wie überhaupt in Fällen wo die Arbeit der Aufdeckung Tage und Wochen, auch länger dauern kann, dann namentlich an solchen Orten die bisher noch nicht durchforscht waren", den Conservator des Bezirkes oder bei zu großer Entfernung oder Verhinderung desselben die nächste fachlich gebildete Vertrauensperson in Kenntnis zu setzen und um Abgabe fachkundigen Rathes zu ersuchen. Die Behörde hat die entsprechende Einflußnahme auf die Leitung und Überwachung der Arbeiten zu wahren und dem Conservator oder sonstigem Vertrauensmann, wo dies

nach der Natur der bezüglichen Arbeiten zulässig erscheint, selbst die Leitung und Überwachung zu übertragen (Unt. Min.-Erlass 30. Januar 1887 an alle Landeschefs vgl. §. 14 Instruction f. Conservatoren I. Section §. 14 „Verhalten bei Ausgrabungen", Normative S. 28 f. 68—70).

193. In der Türkei soll bei Ausgrabungen nach den Bestimmungen des Reglements vorgegangen werden und wird die Überwachung in Constantinopel durch den Polizei-Minister, in der Provinz durch die Ortsbehörde eingeleitet; wenn die Ausgrabungsstelle von einer bewohnten Ortschaft so entlegen ist, dass zur Beaufsichtigung ein Regierungsbeamter entsendet werden muß, so hat der Licentiat die dadurch verursachten Kosten zu tragen (Art. 9, 21).

g) Vorgang.

194. Sehr eingehende und beachtenswerthe Bestimmungen über das „Verfahren beim Auffinden von Alterthümern und Behandlung derselben" enthält die „Instruction für sämmtliche Großherzoglich Hessische Bau-, Forst- und Rent-Beamten in Bezug auf die in der Erde sich befindlichen Alterthümer" vom 15. August 1886 §§ 6—13.[1])

195. Sehr ausführliche Bestimmungen über den Vorgang bei Ausgrabungen enthält das italienische auf Grund Königlichen Decretes vom 18. Januar 1877 erlassene „Regolamento pel servizio degli scavi di antichità" vom gleichen Tage des Ministers Coppino. Es seien aus dem cap. VIII nur einige Bestimmungen hervorgehoben. Bemalte Wände müßen mit den hiezu bereit gehaltenen Utensilien mit aller Sorgfalt gereinigt und unter dem Schutze von Tüchern oder Brettern bewahrt werden, bis sie vollkommen ausgetrocknet mit einem Wachsüberzug versehen (spalmate di cera) werden können (art. 84). Es ist verboten was immer für einen aufgegrabenen Gegenstand abzukratzen (graffiare) oder zu waschen; er darf nur von den ihn bedeckenden Erdtheilen gereinigt werden. Die in der Erde zurückgebliebenen Eindrücke zerstörter Gegenstände oder Körper

[1]) Wussow I 93, II 231—235.

sollen mit Gyps ausgegossen oder, wo dies nicht anginge, genau aufgezeichnet werden (art. 89, 90).

Nello scavo delle antiche città dovrà primamente rintracciarsi il perimetro delle mura e del sito delle porte, per quindi discoprirne il decumano ed il cardine. Dopo di che si procederà alla esplorazione dell' isola, sgombrandone le vie minori che la delimitano, e dissotterrando uno per volta gli edifizi con le loro dipendenze. Contemporaneamente alle strade dovranno essere scavati e puliti gli antichi condotti di acque, e fatte le fosse per il loro assorbimento (Art. 74 f.).

Über jede im Gang befindliche Ausgrabung wird ein Journal (registro giornale) mit folgenden Rubriken geführt: genaues Datum der vorgenommenen Arbeit; Zahl der verwendeten Arbeiter und Handwerksleute; genaue Lage der Ausgrabung con le più minute indicazioni per poterlo riconoscere; Beschreibung des Gebäudes, Aufzeichnung der Aufschriften (trascrizione degli epigrafi) und Angabe der gefundenen Gegenstände mit allen Einzelnheiten, die jeden Fund begleitet haben. Ein gedrucktes Verzeichnis soll auf jeder in Columnen getheilten Seite enthalten: die Ordnungszahl, Größe Maß oder Gewicht jedes Gegenstandes, summarische Beschreibung desselben, Ort und Zeit des gemachten Fundes, Bemerkungen (art. 100, 103).

196. Der hauptsächlichste Zweck der Ingerenz wissenschaftlich gebildeter Organe bei Ausgrabungen besteht darin, dass dabei ein systematischer Vorgang eingehalten, eine fachmännische Aufnahme aller Beachtung erheischenden Nebenumstände (Situation des Fundortes 2c.) beobachtet und ein Inventar und Beschreibung der gefundenen Objecte aufgenommen werde (Österr. Min. E. 30. Januar 1887).

Bei Aufdeckung bebauter Flächen ist Sorge zu tragen, dass vorerst die Humusschichte völlig geschieden und beiseite geschafft werde, auf dass es möglich sei bei der seinerzeitigen Zuschüttung den schlechten Untergrund wieder nach unten zu bringen und die werthvollen Humusschichten oben aufzulegen. Eine solche Maßnahme, durch welche eine Schädigung des Grund-

stückes in seiner fernern Ertragsfähigkeit möglichst abgeschwächt wird, dürfte die Grundbesitzer geneigter machen, ihr Besitzthum für wissenschaftliche Forschungen zeitweilig zu überlassen, dessen Durchgrabung zu gestatten, und alsdann auch derlei Actionen vor böser Nachrede bewahren (Circulandum der österr. C. C. an die Conservatoren 1. u. 2. Section 23. December 1886 Normative S. 68).

197. Nach dem türkischen Gesetze müßen alle bei der Ausgrabung gefundenen Gegenstände von regierungswegen in einen nach einem bestimmten Formulare abgefasśten Katalog eingetragen werden; derselbe wird seitens der Regierung und von dem Finder unterzeichnet, gesiegelt und beglaubigt, und bleibt ein Exemplar bei der Regierung, ein anderes erhält der Finder (Art. 8, 26 f.).

198. Mit Bewilligung des Ministeriums und nach dessen Weisungen können für Rechnung von Privaten in einem eigens dafür eingeräumten Locale Führer, Pläne und Photographien der in Ausführung begriffenen Ausgrabungen verkauft werden; von dem erzielten Erlöse bleiben 15 Procent zum Besten der Wachmannschaft zurück (Italienisches Regolamento Art. 48, 49).

199. Das österreichische Finanz-Ministerium hat mit Circular-Erlaſs vom 4. September 1894 die k. k. Finanz-Landes-Directionen angewiesen, der Central-Commission f. K. u. h. Denkmale „die für die Einzeichnung prähistorischer und historischer Fundstellen benöthigten neuen durch Trockendruck hergestellten Mappenabdrücke über jeweiliges Verlangen in je einem Exemplare um die Hälfte des tarifmäßigen Preises zu überlassen“ [1]).

h) Ergebnisse.

200. Das oft bezogene Edict des Cardinals Pacca enthielt für den Kirchenstaat folgende Bestimmung: Das Ergebnis der Ausgrabungen ist wöchentlich anzuzeigen und müßen die gehobenen Gegenstände der Regierung bezeichnet werden, damit diese entscheide ob sie derselben dienen können, um sie für den Fall, als sie der Finder nicht selbst behält, zu erwerben. Vorher

[1]) Normative der C. C. 1895 S. 81.

dürfen die Funde weder restaurirt noch in den Handel gebracht werden.

201. **Le maire de la commune devra assurer la conservation provisoire des objets découverts et aviser immédiatement le préfet du département des mesures qui auront été prises; le prêfet avisera le Ministre qui statuera sur les mesures définitives à prendre (France Loi chap. III art. 14).**

202. Der Unternehmer der Ausgrabungen hat nach den italienischen Vorschriften allwochentlich an den Commissar eine Liste der gefundenen Gegenstände einzusenden, über die er nicht früher verfügen darf ehe der Commissar seine Zustimmung ertheilt hat. Die Aufseher der Ausgrabungen sind verantwortlich für den Bestand, die Identität und gute Erhaltung der gefundenen Gegenstände. Zu diesem Ende haben sie die bei der Ausgrabung beschäftigten Arbeiter an jeden Abend oder auch, wo es ihnen angezeigt erscheint, im Laufe des Tages genau zu untersuchen, um sich zu überzeugen dass nichts von dem Ausgegrabenen beseitigt worden sei. Ausgrabungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Regierung nicht veräußert werden; dem Staat soll durch eine Frist von acht Monaten das Vorkaufsrecht gewahrt bleiben.

203. Werden in einem antiquen Boden bewegliche Alterthümer gefunden, so müßen dieselben Sr. Königl. Majestät und der Krone angeboten werden (Schweden 21. April 1886 Art. 3).

204. Die durch Ausgrabungen auf öffentlichen fiscalischen und verschiedenen Institutionen gehörigen Boden entdeckten und in wissenschaftlicher Hinsicht besonders wichtigen Gegenstände müßen der Kais. Archäol. Commission behufs Einholung der A. H. Willensmeinung übermittelt werden (Rußland A. H. Befehl v. 11. März 1889).

205. Die durch mit behördlicher Bewilligung vorgenommene Nachgrabungen gefundenen Gegenstände gehören von rechtswegen dem Staate; doch soll, als Ersatz der von dem Nachgraber (fouilleur) aufgewendeten Kosten diesem ein Theil derselben abgetreten werden, und zwar in nachfolgender Weise: Aus den gesammten Fundgegenständen werden zwei Partien von gleichem

Werthe gemacht, über welche, falls sich die Verwaltung und der Nachgraber nicht im gütlichen Wege miteinander vergleichen, das Los zu entscheiden hat. Der Verwaltung steht es jederzeit frei aus dem dem Nachgraber zugefallenen Antheile jedes beliebige Stück zurückzukaufen. Die Verwaltung spricht ihr Anbot aus, das der Nachgraber annimmt oder seinen eigenen Preis bestimmt. Ist dieser der Verwaltung zu hoch, so behält der Nachgraber sein Stück, muß aber der Verwaltung den Betrag des von ihr ausgesprochenen Anbotes herauszahlen (Ägypten, Khediven-Verordnung vom 17. November 1891).

206. Nach türkischem Gesetze gehört von den bei behördlich bewilligten Ausgrabungen gemachten Fundgegenständen je ein Drittheil dem Staate, dem Finder, dem Grundeigenthümer; die Austheilung geschieht nach Ermessen der Regierung entweder nach Stücken oder nach dem Werthe. Die bei einer ohne Bewilligung vorgenommenen Nachforschung gefundenen Objecte werden confiscirt, und wenn der Finder sie beschädigt hat, so wird er zum Ersatze des Werthes verhalten (Art. 3, 5, 12, 13; Verfahren im Falle eines Zweifels oder Streites Art. 28—30).

207. Personen, die sich nach vorhergegangener Bewilligung der Regierung mit der Erforschung von Gegenständen der Kunst und des Alterthums beschäftigen, bekommen die Hälfte des Werthes der Gegenstände. Die Schätzung erfolgt durch eine von der Regierung ernannte Commission. Wenn es von den entdeckten Gegenständen mehrere gleiche Exemplare gibt, so kann nach dem Ermessen des Ministeriums die Entschädigung statt gegen Geld gegen Exemplare der Gegenstände selbst geschehen (Bulgarien Art. 2, 4, 5).

i) **Raubgräberei.**

208. Ein Erlass des preußischen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. Juli 1886 ist gegen die s. g. Raubgräberei gerichtet: Der Durchforschung von Ringwällen, Grabstätten, Ansiedlungsplätzen aus römischer oder germanisch-heidnischer Zeit für wissenschaftliche Zwecke sei die Aufgrabung und Zerstörung derartiger Denkmale in gewinnsüchtiger Absicht vielfach gefolgt.

Eine derartige Schädigung des wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung resp. sachverständigen Benützung dieser Zeugen einer längst entschwundenen Vergangenheit stehe außer allem Verhältnis zu dem materiellen Werth der in einzelnen Fällen gemachten Funde. Es wird daher eine geeignete Einwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden empfohlen, um dem Raubbau auf Urnen, Gegenstände von Metall, Glas u. a. erfolgreich entgegenzutreten.

209. „Es ist notorisch dass die wissenschaftlichen Interessen bei Aufdeckung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand sei es mit Absicht, häufig geschädigt werden, und zwar vorzugsweise in allen jenen Fällen, wo der Finder aus gewinnsüchtigen Motiven oder als Sammler nur gewissen archäologischen Objecten seine Aufmerksamkeit zuwendet und auf diese Weise mancherlei für ihn nebensächliches, vom Standpunkte der Wissenschaft jedoch werthvolles beiseite läßt oder sogar vernichtet.“ Der österreichische Unterrichts-Minister Baron Gautsch richtete mit Erlass vom 30. Januar 1887 an alle Landeschefs das Ersuchen dafür zu sorgen, dass einer sogenannten Raubgräberei „durch Belehrung und Anregung des patriotischen Sinnes und des archäologischen Interesses im Wege der Geistlichkeit, der Lehrer und der Ortsbehörde entgegengewirkt und der Bevölkerung nachdrücklichst die Anzeigepflicht eingeschärft werde“.

E.

In nicht-staatlichem Besitz.

Vorbemerkung.

Einzelnes, was seinem Ziele nach mit in dieses Capitel einschlägt, ist wegen des Zusammenhanges mit anderweitigen Bestimmungen an betreffendem Orte eingeschaltet worden z. B. die königl. preußischen Verordnungen für Erhaltung städtischer Denkmale (s. oben S. 55), die verschiedenen Enteignungsvorschriften bei für Ausgrabungen in Aussicht genommenen in Körperschafts- oder Privatbesitz befindlichen Lagerplätzen; die Bestimmungen über Ausfuhr, über das Zugehör von Kirchen u. a., so dass in diesem Abschnitte nur die eigens das Körperschafts- und Privat-Eigenthum betreffenden Bestimmungen aufgenommen erscheinen.

a) Allgemeines.

210. Die russische archäologische Commission erhebt auf Funde, die auf nicht-staatlichem Boden gemacht werden, keinen Anspruch; auf seinem Grund und Boden kann jeder Ausgrabungen anstellen; die Gemeinde oder der Private bleiben unbeschränkte Eigenthümer der gemachten Funde.

211. Nach einer königl. schwedischen Verordnung vom 29. November 1867 ist bei jeder Auftheilung von Grundbesitz, ohne Unterschied ob er Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ist, dasjenige Stück Grund und Boden, auf welchem sich ein grundfestes Alterthumsdenkmal befindet, als ein allen Betheiligten gemeinschaftlich zugehöriger Besitz von der Parcellirung auszuschließen.

212. Nach dem badischen Gesetzentwurf sollen die Eigenthumsverhältnisse an Denkmalen und Kunstgegenständen, die sich im Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Personen befinden, an sich völlig unberührt bleiben. Nur gewisse Beschränkungen der Verfügungsgewalt sollen insoweit platzgreifen, als es das öffentliche Interesse der Erhaltung und Schonung des Denkmals erfordert. Desgleichen soll das staatliche Aufsichtsrecht über derlei Gegenstände unangefochten sein, ebenso das Recht der Erforschung, Aufzeichnung und Nachbildung solcher Gegenstände sowohl für Zwecke der Inventarisirung und Beschreibung, als zur Bereicherung der für die Zwecke der staatlichen Aufsicht angelegten Sammlungen von Plänen, Nachbildungen und Abbildungen der vaterländischen Denkmäler aller Art. Auf Bodenflächen die im Eigenthum von Gemeinden, Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Personen stehen, kann das Ministerium auf Antrag der ihm beigegebenen Sachverständigen Nach- und Ausgrabungen anordnen: „für die durch diese Grabungen verursachte Beschädigung muß der Staat auf Verlangen des Eigenthümers vollen Schadenersatz leisten“.

Anmerkung 1.

„Die staatliche Aufsicht über die Kunst- und historischen Denkmale bildet an sich keine Ausnahmsbestimmung nach der bestehenden Gesetzgebung. Vielmehr soll die fragliche Berechtigung des Staates bezüglich eines be-

sondern Theiles des Vermögens der fraglichen Persönlichkeiten hier nur ausdrücklich anerkannt werden, welcher bei Regelung der staatlichen Aufsicht über das Vermögen und die Vermögensverwaltung dieser Persönlichkeiten überhaupt in seiner Bedeutung weniger erkannt war" (Badischer Gesetzentwurf Begründung S. 18).

Anmerkung 2.

Die Beschränkungen der Verfügungsgewalt „wenden sich der Hauptsache nach mehr gegen eine Ausübung der Eigenthumsbefugnisse in misbräuchlicher Richtung, die, wenn sie auch streng rechtlich im Eigenthumsbegriffe enthalten ist, doch dem in Frage stehenden öffentlichen Interesse gegenüber nicht von der Bedeutung erscheint, dass die Rücksichtnahme auf das Eigenthumsrecht eine Beschränkung in der fraglichen Richtung als bedenklich erscheinen lassen könnte. Auch wird man, was die im Privatbesitz befindlichen Denkmäler solcher Art betrifft, annehmen können dass der weitaus größte Theil derselben ursprünglich aus öffentlichem Besitz oder öffentlichrechtlichen Besitzverhältnissen herrührt und erst im Verlauf der Zeit in den unbeschränkten privatrechtlichen Besitz übergangen ist" (Ebenda S. 14).

b) Insbesondere Körperschaften.

α) Ecclesia.

213. Das Edict des Cardinals Pacca vom 7. April 1820 enthielt für den Kirchenstaat folgende Bestimmungen:

„Jeder Vorgesetzte, Verwalter oder Rector oder sonstige mit der Direction öffentlicher Institute Betraute, inbegriffen Kirchen, Oratorien, Klöster in Rom und im Staate, wo man Statuen, Malereien, Antiquitäten gesammelt hält, wird eine genaue und ausführliche Liste solcher Gegenstände vorlegen müßen u. zw. in zwei unterschriebenen Exemplaren mit Nennung jedes Stückes.

„Indem wir uns auf die Constitution Sixtus IV. heiligen Andenkens und Art. 9 des Allerhöchsten Handschreibens vom 1. October 1802 berufen, verbieten wir strengstens aus Kirchen und anliegenden Gebäuden, auch einfache Bethäuser eingeschlossen, alte behauene oder glatte Marmorblöcke, Malereien, Inschriften, Mosaiken, Urnen, Terracotten und sonstige Ornamente und Monumente, die dem Publicum zugänglich oder verschlossen oder eingegraben sind, zu entfernen.

„Wir bringen in Erinnerung dass Se. Heiligkeit in demselben Handschreiben, um dieses Verbot vollgiltig zu machen, den Rectoren

und Administratoren obgenannter Kirchen 2c., seien sie mit einem beliebigen Grad von Privilegien versehen — eingeschlossen die sehr ehrwürdigen Cardinäle, Tituläre und Protectoren, die Bischöfe und Regularen, die kirchlichen oder seculären Patrone, die Congregationen und selbst Se. Eminenz den General-Cardinal-Vicar Se. Heiligkeit in Rom — das Befugnis, unter was für Veranlassung und Vorwand es auch sei, derartige Kunst- und Alterthumsgegenstände zu entfernen oder zu veräußern, genommen hat, welches Befugnis Uns allein zusteht, nach Anhörung jedoch der Meinung der (archäologischen) Commission zu Rom, beziehungsweise der Subcommissionen in den Provinzen.

„Es soll endlich dieses Verbot nach dem Willen Sr. Heiligkeit kraft §. 10 jenes Handschreibens auch für Malereien in den genannten Kirchen, Gebäuden, Oratorien gelten, welche nicht nur nicht aus dem Orte entfernt, sondern auch nicht restaurirt werden dürfen, sei es am Orte oder anderswo, ohne Unser Mitwissen und Unsere Zustimmung.“

214. Für **Bayern** hat schon 1827 eine Allerhöchste Entschließung vom 29. Mai die kirchlichen Curatel-Behörden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten „dass die in Kirchen aufgestellten Denkmale, Epitaphien u. dgl., welche einen geschichtlichen genealogischen oder artistischen Werth beanspruchen, sowohl vor jeder Veräußerung als auch vor ungeschickten Restaurationsversuchen bewahrt werden“.

Als sich zu Anfang der achtziger Jahre der Fall ereignete, dass von einer Kirchenverwaltung ein künstlerisch und historisch bedeutender Grabstein ohne Genehmigung der Curatel-Behörde veräußert wurde, brachte der Minister Lutz mit Erlass vom 12. Februar 1881 in Erinnerung, dass die im Besitze von Kirchenstiftungen befindlichen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werthe ohne ausdrückliche Genehmigung der Curatel-Behörde nicht veräußert werden dürfen, widrigens die Veräußerung als nichtig anzufechten, im Falle der Beschädigung des Kirchenvermögens auch eine Haftung der mit der Verwaltung desselben betrauten Organe auszusprechen wäre. In Fällen wo die curatelamtliche Genehmigung angesucht werde, sei der General-Conser-

vator Dr. von Hefner-Alteneck um seine gutachtliche Äußerung zu vernehmen.

Sehr eingehende Mahnungen bezüglich der Restaurirung von Kirchen und deren Einrichtungen enthält ein Erlass des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. November 1884. Vor jeder Vornahme einer Restaurirung sei die Genehmigung der „für ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsgutes betrauten Curatel-Behörde" einzuholen, welche „neben den Rücksichten der Zweckmäßigkeit vorzugsweise das kunst-ästhetische Interesse zu wahren" und in dieser Hinsicht das fachmännische Urtheil der Königl. Akademie der bildenden Künste einzuholen habe. Es wird bei Restauration kirchlicher Denkmale ebenso vor einem zu weit getriebenen Purismus als vor schablonenhafter Herstellung ohne künstlerischen Sinn und Verständnis gewarnt. „Keinesfalls wird der Gesichtspunkt außer Betracht bleiben, dass nach der Natur jedweder Restaurirung durch die hiemit verbundenen Maßnahmen, wie beispielsweise durch Neubemalung der Kirchenwände, durch Ersetzung vorhandener Renaissance-Altäre durch neue gothische ꝛc. ein bestehender Zustand beseitigt und hiermit ein Werk vernichtet, beziehungsweise das Kirchenstiftungs-Vermögen gemindert wird". Bei diesem Anlasse tritt der Ministerial-Erlass der Auffassung entgegen, „dass Pfarramtsvorstände oder Kirchenverwaltungen dann, wenn sie den Aufwandsbedarf für eine Kirchen-Restauration ohne Heranziehung stiftungsmäßiger Fonds und Renten ausschließlich mittelst Schenkungen einzelner Wohlthäter oder im Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge aufzubringen vermögen, bei Durchführung ihrer Renovationspläne völlig freie Hand haben".

Anmerkung.

Das Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreiche Bayern Nr. 25 vom 1. December 1884 enthält, wohl im Zusammenhang mit dem letzterwähnten Min.-Erlass, den Commissions-Bericht eines Mitgliedes der Königl. Obersten Baubehörde mit Wahrnehmungen über die Behandlung von Restaurationen alter Kirchen in kleineren Städten und auf dem Lande. „Erfahrungsgemäß ist mit der Innen-Restauration von Kirchen nicht selten eine Zerstörung oder Beseitigung von bedeutenden Werken der alten

Kunst verbunden". Die Behörden wurden darum angewiesen, die der aufsichtlichen Genehmigung unterliegenden Projecte solcher Restaurationen dann zur höheren Vorlage zu bringen, „wenn eine in künstlerischer oder historischer Beziehung merkwürdige Kirche in ihrer innern Erscheinung, sei es im Ganzen oder in Bezug auf einen bedeutsamen Gegenstand der Einrichtung oder Ausschmückung, Kanzel, Chorgestühl, Gemälde u. dgl. einer wesentlichen Veränderung unterworfen werden soll; desgleichen wenn Neuanschaffungen in Frage stehen, welche für das Gesammtbild der Innen-Architektur von Belang sind". Das Ministerium wird in jedem solchen Falle das Gutachten des General-Conservatoriums der Kunstdenkmale einholen, bei schwierigeren Restaurationsprojecten auch andere Fachmänner sowie Vertreter der betheiligten kirchlichen Interessen beiziehen (10. October 1895).

Da nicht selten an wichtigen alten kirchlichen Kunstwerken Veränderungen ausgeführt, insbesondere Ölbilder durch Übermalung, Wandmalereien durch Übertünchung zu Grunde gerichtet werden, so ist über jede beabsichtigte derartige Veränderung der innern Ausschmückung oder Einrichtung auch einer im ganzen weniger interessanten Kirche dem Königl. General-Conservatorium Mittheilung zu machen und dessen Gutachten abzuwarten (Ebenda).

215. Aus Anlaſs eines vorgekommenen Falles „daſs getriebene Silberarbeiten von bedeutendem Kunstwerth die einer Kirche gehörten von dem betreffenden Kirchenvorstand an die Königliche Hauptmünze zum Einschmelzen gesendet worden sind", wurde den Kirchenobern (Superintendenten) durch einen Erlaſs des preuſsischen Ministers für geistliche ꝛc. Angelegenheiten vom 31. August 1841 ans Herz gelegt dahin zu wirken, daſs der Erhaltung der in den Kirchenschätzen vorhandenen werthvollen Gegenstände besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet und eine Veränderung oder Veräuſserung damit nur in besonderen, nicht leicht vorkommenden Fällen vorgenommen werde [1]).

Eine spätere Verfügung vom 12. Juni 1855 bezieht sich auf alte Leichensteine die von den Kirchenvorständen weder veräuſsert noch anderweitig verwendet werden sollen, bevor an den Minister darüber berichtet und dessen Entscheidung erfolgt ist; sowie auf alte Taufsteine, die nicht entfernt, vielmehr „wo sie noch vorhanden sind, in den kirchlichen Räumen in angemessener Weise wieder aufgestellt werden" sollen.

Ein Erlaſs des preuſsischen evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 14. November 1887 an sämmtliche Consistorien der älteren

[1]) Wussow II 25 f. 70.

Provinzen und eine gleichlautende Verordnung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 16. Februar 1888 an die Consistorien von Hannover, Stade, Kiel ꝛc. beziehen sich auf „Kirchen und andere Bauwerke oder sonstige Denkmale im Besitze von Kirchengemeinden“ und richten an die betreffenden kirchlichen Behörden die Mahnung, dass Veränderungen die den Werth der gedachten Objecte beeinträchtigen oder aufheben könnten unterlassen, vielmehr nur in würdiger und stylgerechter Form vorgenommen werden; es solle daher in allen Fällen, in welchen eine solche Änderung beabsichtigt wird, der Bezirksregierung hierüber rechtzeitig eine entsprechende Mittheilung zugehen. Veräußerungen von Gegenständen welche einen geschichtlichen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, und demgemäß auch Veränderungen sonstiger Art, sofern solche rechtlich eine Veräußerung darstellen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

216. Im Königreich Württemberg wurde aus Anlass der Gründung des Conservatoriums der vaterländischen Kunst- und Alterthums-Denkmale die Geistlichkeit am 10. März 1854 aufgefordert, die Absicht der Staatsregierung durch bereitwilliges Entgegenkommen und thätige Unterstützung des Conservators nach Kräften zu fördern. Eine Reihe von Erlassen des evangelischen Consistoriums vom 19. August 1862, vom 30. Mai 1882, am 13. März 1883, 4. December 1888 haben es sämmtlichen Pfarrämtern, Stiftungs- und Pfarrgemeinderäthen empfohlen, bevor sie zur baulichen Restauration oder Verschönerungen einer Kirche weitere Schritte thun, sich den Rath und das Gutachten des Vereines für christliche Kunst in der evangelischen Kirche Württembergs zu erbitten; „jede bevorstehende irgendwie Kunst und Alterthum berührende Veränderung an oder in ihren Kirchen, und auch sonst jede drohende Änderung an alterthümlichen und künstlerischen Werken in ihren Gemeinden“ sofort bei dem Consistorium amtlich zur Anzeige zu bringen; keine Versetzung oder Beseitigung von Kunstgegenständen und Denkmälern ohne sachverständige Berathung vorzunehmen, sowie von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Verkaufsvorhaben seitens einer Gemeinde oder Stiftung dem Verwaltungsrath der Staatssammlung Anzeige zu machen. Ähnliche

Weisungen ergingen am 27. März 1883, eingeschärft am 11. December 1888 an die katholische Pfarrgeistlichkeit seitens des bischöflichen Ordinariats Rottenburg, jedoch mit dem Beifügen: „Dabei ist es selbstverständlich, dass es sich hiebei nur um ein berathendes Gutachten handeln kann, während der bischöflichen Behörde in allen den Fällen, wo es sich um Kirchen oder um Gegenstände die kirchlichen Eigenthumes sind handelt, die letzte Entscheidung zusteht und dass diese nach wie vor jedesmal bei Uns einzuholen ist". Diese Vorschriften wurden auch in die beiden Gesetze vom 14. Juni 1887 über die Organisation der katholischen Pfarr- und der evangelischen Kirchen-Gemeinden einbezogen.

217. Ein Erlass des Ober-Präsidenten von **Elsass-Lothringen** aus Straßburg 7. Januar 1874 verbietet den Pfarrern und Kirchenvorständen die eigenmächtige Vernichtung von alten Wandmalereien, Beseitigung von alten Altären; an Kirchen, denen eine ästhetische oder historische Bedeutung zukommt, sollen nicht blos am Gebäude selbst, sondern auch an allem Zugehör, wie Altäre, Kanzeln, Orgeln, Kirchenstühlen, ohne behördliche Genehmigung Arbeiten, durch welche eine Veränderung der Substanz der Sache herbeigeführt würde, nicht vorgenommen werden.

218. Königlich dänische Erlasse vom 1. Mai und 15. August an die Bischöfe und Kirchenpröpste, vom 2. Mai 1883 an die Kirchenvorstände und Stiftsbehörden enthalten Weisungen über Vornahme von Ausbesserungen und Reparaturen kirchlicher Gebäude, gegen die Übertünchung aus Granit aufgeführter Mauern, sowie gegen die Entfernung zum Kirchenschmuck dienender Gegenstände ohne Erlaubnis des Ministeriums.

219. In den Fürstenthümern **Pyrmont** und **Waldeck** ist es den Geistlichen zur Pflicht gemacht die kirchlichen Kunstdenkmäler vor Verderb und Beschädigung zu schützen, und hat das Consistorium zu Arolsen die Verfügung getroffen dass Candidaten der Theologie sich einer Prüfung über Archäologie zu unterziehen haben.

220. Ebensowenig hat es die Großherzogliche Regierung von **Baden** unterlassen sich mit den obersten Kirchenbehörden des Landes ins Einvernehmen zu setzen, auf dass der so reiche kirch-

liche Besitz an Denkmälern der Kunst und des Alterthums ungeschmälert und unbeeinträchtigt erhalten bleibe. Ein Erlass des erzbischöflichen Ordinariats Freiburg i. B. vom 21. August 1890 an die erzbischöflichen Decanate und katholischen Stiftungs-Commissionen empfahl den Geistlichen sowie den Verwaltungen des örtlichen Stiftungsvermögens die größte Sorge für die Erhaltung der erwähnten Gegenstände, und verbot ausdrücklich „ohne vorher eingeholte diesseitige Genehmigung solche Gegenstände zu verkaufen, zu vertauschen, überhaupt irgendwie zu veräußern oder in Gewahrsam Dritter zu geben, sie verändern dislociren oder restauriren zu lassen". Der Erlass verbreitet sich hiebei ausführlich über die bisher so häufig stattgefundenen Unfüge von Unterhändlern, wobei wahre Kunstschätze aus mangelndem Verständnis der Verkäufer um wahre Spottpreise dahingegeben wurden. Das erzbischöfliche Ordinariat ging noch weiter, indem es eine Zahl sachverständiger Geistlichen zu Pflegern des kirchlichen Kunstbesitzes in einem beschränkten örtlichen Kreise bestellte[1]) und den Großherzoglichen Conservator der kirchlichen Alterthümer Professor Dr. Kraus um den Entwurf einer Instruction für dieselben ersuchte. Diese Pfleger sollen den kirchlichen Ortsbehörden bei Zusammenstellung zweckgemäßer Inventare behilflich sein, ihnen bei Fragen über Erhaltung, Aufbewahrung, Restaurirung u. dgl. an die Hand gehen. Sie haben keine Besoldung, aber Anspruch auf Vergütung der jeweiligen Reisekosten.

221. Im Falle eine Religionsgenossenschaft eine Kirche oder Capelle zum Gottesdienste nicht weiter zu benützen oder ein Privater ein ihm gehöriges Kunstdenkmal nicht zu erhalten gewillt ist, ist Anzeige an den Minister zu erstatten, der den Eigenthümer entweder zur freien Verfügung darüber ermächtigt oder die Enteignung anordnet, in welchem Falle der Gegenstand bis zur Beendigung des diesfalls einzuleitenden Verfahrens im vorgefundenen Zustande zu verbleiben hat (Ungarn §§. 1, 7, 8).

222. In Portugal erging am 30. April 1890 eine ministerielle Mahnung an alle Civilgouverneure die geeigneten Vor-

---

[1]) Vergl. oben S. 23.

kehrungen zu treffen, dass kein Kirchenverwaltungen oder Klöstern zugehöriger Gegenstand unter was immer für einem Vorwand entfernt und entfremdet werde, es wäre denn dass das Ministerium für öffentlichen Unterricht und schöne Künste in Übereinstimmung mit der zuständigen Kirchenbehörde die Zustimmung gegeben hätte.

β) Gemeinden.

223. Königl. bayerische Edicte vom 17. Mai 1818 und vom 1. Juli 1834 setzen fest, dass seitens der Gemeinden „in der Regel keine Veränderung an der Substanz des Gemeindevermögens vorgenommen werden darf".

224. Nach der Verfassung, der revidirten Städteordnung und dem Landgemeinden-Gesetz des ehemaligen Königreichs Hannover stand der Staatsregierung die Einwirkung auf Veränderungen und Veräußerungen von Sachen von wissenschaftlichem geschichtlichem oder Kunstwerth insoweit zu, als durch sie der Bestand des Gemeindevermögens geändert werden sollte.

225. Eine französische Verordnung aus dem Jahre 1839, die Minister Wallon um 1875 allen Maires in Erinnerung brachte und einschärfte, bestimmt dass Bücher Handschriften Karten und Diplome ohne ministerielle Zustimmung aus den Gemeinde-Bibliotheken nicht entfernt werden dürfen; damit die Gemeinderäthe künftig nicht Unkenntnis dieses Gesetzes vorschützen können, sei ein jene Weisung enthaltender Anschlagzettel in allen Bibliotheken anzubringen.

Zufolge Ministerial-Rundschreiben an alle Präfecten waren die Maires aller Gemeinden, in denen sich geschichtliche Bauwerke befinden, aufmerksam zu machen, dass an solchen Denkmalen keine Änderung getroffen werden könne ohne dass der Minister um die Bewilligung hiezu angegangen und diese von ihm ertheilt worden sei.

Falls Gemeinden Nachgrabungen (fouilles) auf ihrem Besitze gestatten, kann ihnen zur Ausführung derselben eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln gewährt werden (1. October 1841 und 31. December 1846).

226. Eine preußische Circularverordnung vom 24. December 1844 bestimmt, dass bei Auftheilung von Gemeindebesitz darauf Bedacht genommen werden muß, dass Hünengräber und alte Landwehren oder Schanzen aus der Theilungsmasse vorweg herausgenommen werden und dem gemeinsamen Eigenthum erhalten bleiben.

Weitere ministerielle Verfügungen vom 13. April 1850, 5. November 1854, 30. December 1886 nehmen die mit dem Boden verbundenen vorgeschichtlichen Denkmäler, darunter auch die äußerlich nicht sichtbaren Gräberfelder, Urnenfriedhöfe, Reihengräber u. s. w. aus römischer und vorgeschichtlicher Zeit als Gegenstände von unfraglichem historischen oder wissenschaftlichen Werth in besondern staatlichen Schutz, zu deren Veräußerung oder wesentlichen Veränderung, insbesondere Aufgrabung, Bloslegung, Zerstörung ihres äußeren Ansehens, gänzlichen oder theilweisen Entfernung ihres Inhaltes ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung desselben durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Die Gemeindebehörden werden dafür verantwortlich gemacht, dass jeder weiteren Bloslegung Einhalt gethan, Anlage und Inhalt geschützt und thunlichst bald die Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt wird.

Mit Erlass der Ministerien für geistliche Angelegenheiten und des Innern vom 30. December 1886 wurde bezüglich der Ausgrabungen auf Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete bestimmt, dass hiezu ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung desselben durch die vorgesetzte Behörde erforderlich sei.

227. Am 29. April 1852, erneuert am 23. Januar 1858 verfügte die Landvogtei Sylt in Schleswig-Holstein, dass die in ihren Norddörfern vorhandenen Grabhügel und Grabkammern, überhaupt allen Hünengräber sowie etwaige Opfersteine und Runensteine, mögen sie in Hügeln oder in sogenannten Langgräbern und Kempergräbern auf schlichter Erde sich befinden, von niemand zur Gewinnung von größeren oder kleineren Steinen oder zu anderen Zwecken angetastet werden dürfen.

228. Nach einem Erlasse des Ministers Villari vom 26. Juni 1891 an alle Präfecte des Königreiches hat jede Ortsbehörde ein Verzeichnis der im Bereiche der Gemeinde befindlichen Denkmale und Erzeugnisse der Kunst anzulegen — elenco dei manufatti, delle costruzioni architettoniche e della parte monumentale degli edifici e ruderi che per speciali riguardi artistici e storici meritano d'essere tutelati. Wenn bei Herstellung oder Niederreißung eines nicht im Verzeichnisse vorgemerkten Bauwerkes (edificio non elencato fra i monumentali) auf Reste geschichtlichen oder künstlerischen Werthes gestoßen wird, kann das Municipium die Arbeiten einstellen lassen, bis die Bau-Commission (commissione edifizia) über den einzuhaltenden Vorgang entschieden haben wird.

Anmerkung.

In der Motivirung des ministeriellen Rundschreibens heißt es: Alle autorità locali come allo stato deve stare a cuore la conservazione dei monumenti, perchè essi abbelliscono la città ove sorgono, danno alla popolazione fama di civiltà e di coltura, e contribuiscono anche ad aumentare il benessere materiale coll'attirare i forestieri a visitarle. Il legislatore, conscio del supremo interesse che ciascuna città ha di conservare degnamente il suo patrimonio artistico, ha dato alle autorità municipali le facoltà necessarie per impedire ogni deturpamento degli edifici monumentali. Io non voglio credere che vi siano Municipi così poco solleciti del decoro della cità che amministrano, da non curarsi di compilare un regolamento edilizio.

229. Ein Rundschreiben des Landesausschußes des Königreiches Galizien an alle Städte und Marktflecken mit Ausnahme von Lemberg und Krakau vom Jahre 1892 [1]) enthält folgende Bestimmungen: 1. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle ihre Alterthümlichkeiten wie: Rüstungen, Waffen, Insignien, Bilder, Möbel und andere Geräthe, Kleider und Kleidungsstücke, im allgemeinen alle beweglichen Gegenstände aus den vergangenen Zeiten bis Ende des 18. Jahrhunderts, welche eine künstlerische oder Erinnerungs-Bedeutung haben, in einem trockenen gewölbten und versperrbaren Orte aufzubewahren. 2. Die Obsorge über diese Denkmäler wie auch die Pflicht dieselben zu rangiren und zu-

[1]) Normative der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale 1895, S. 77.

sammenzuschreiben, hat die Gemeinde einer hiezu befähigten Person aufzutragen. 3. Das Inventar über diese Denkmäler ist in einem Exemplare im Gemeindeamte aufzubewahren und das zweite Paar ist dem Landes-Ausschuße vorzulegen. 4. Von dieser Pflicht kann sich die Gemeinde nur dann befreien, wenn sie ihre Denkmäler als Deposit im nationalen Museum zu Krakau oder im Ossolinski'schen Museum zu Lemberg hinterlegt. In einem solchen Falle bleibt die Gemeinde Eigenthümerin der deponirten Gegenstände; dagegen wird der Landes-Ausschuß für deren Rangirung und zweckmäßige Aufbewahrung und zugleich für die Ausfolgung des Inventars an die Gemeinde Sorge tragen.

230. In Folge der Errichtung einer Commission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler hat der königl. sächsische Minister des Innern von Metzsch am 11. September 1894 eine Bekanntmachung erlassen welche die Erwartung ausspricht: „dass auch ohne eine gesetzliche Bestimmung die Gemeindebehörden von jetzt ab eine wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Kunstdenkmälern und Bauwerken von historischem Werthe ebenso wie die Wiederherstellung derselben unterlassen werden, so lang sie nicht die Entschließung der gedachten Commission eingeholt haben".

γ) Innungen und Zünfte.

231. Ein Circulandum der österreichischen Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale vom 26. Juli 1887 (Normative S. 73 f.) macht ihre Organe auf die aus dem Besitze von Innungen und Zünften herrührenden Gegenstände aufmerksam, die aus dem Antiquar-Handel möglichst zu retten seien. Derlei im Besitze solcher Körperschaften befindliche oder befindlich gewesene auf deren corporative Thätigkeit sich beziehende Gegenstände sind:

Urkunden auf Pergament oder Papier, Privilegien, Documente —

ältere Innungsrechnungen —

Verzeichnisse der Mitglieder —

Corporations-, Gemeinde-, Innungs-Siegel sowie von den Urkunden abgetrennte Original-Siegelabdrücke —

Innungstruhen, Trinkgefäße, namentlich aus Zinn —

Abzeichen, Fahnen- und Trauer-Embleme.

„Die Rettung besteht zunächst wohl in der Verhinderung des Verkaufes, was zum großen Theile dadurch gelingen wird, dass die Besitzer dieser Gegenstände auf den historischen und moralischen Werth aufmerksam gemacht werden und dass ihnen auf diese Weise das Interesse für die bestimmungsgemäße Erhaltung des Gegenstandes wachgerufen wird". Einen sichern Aufbewahrungsort bieten die Landes-Museen und die Museen einzelner Gemeinden, die gewiss bereit sein werden, solche Gegenstände unter Aufrechthaltung des Eigenthumsrechtes der betreffenden Körperschaft in Aufbewahrung, der allgemeinen Besichtigung und dem öffentlichen Studium zugänglich, zu übernehmen. Zu merken ist dabei „dass sich dabei Gegenstände nicht immer im Besitze der betreffenden Corporation befinden, sondern oft bei jenen Familien aufbewahrt werden, deren Mitglieder früher der Zunft- und Gemeinde-Vorstehung angehört haben".

c) **Privat-Eigenthum.**

232. Angesichts der für **Dänemark** 1807 und 1812 entworfenen Liste erhaltenswerther National-Denkmale hat man vom Rechtsstandpunkte erkannt, dass die Privat-Eigenthümer solcher Denkmale nicht verhalten werden konnten, zumal ohne verabredete Schadloshaltung, ihre Rechte an den Staat abzutreten. Man unterließ daher, selbst wo keine Einsprache erhoben wurde, die bücherliche Eintragung, durch welche künftige Gutskäufe von den Ansprüchen des Staates unterrichtet werden sollten. Nur auf gütlichem Wege versuchten die Regierungs-Commissare die Eigenthümer zu bewegen, entweder ihre Denkmale dem Staate abzutreten oder um einen nicht überspannten Preis zu verkaufen, was in vielen Fällen gelang. Im Jahre 1848 wurde von einer Seite der Vorschlag gemacht, gegen unwillfährige Eigenthümer oder solche die überspannte Forderungen machten, moralischen Zwang anzuwenden; die Regierung wies aber den Vorschlag zurück.

233. Die Besitzer von Grundstücken, in denen sich alte Mauern, Fußböden, Gräber, Bäder u. dgl. befinden, dürfen solche nicht verderben oder zu unwürdigen Zwecken benützen, oder Gräben

und Arbeiten um solche ausführen lassen, oder Erde aufschütten oder sonst für solche Gegenstände schädliche Veranstaltungen treffen; widrigenfalls sie zur Wiederherstellung auf ihre Kosten verhalten und überdies mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden sollen. Bei drohendem Verfall alterthümlicher Denkmale hat der Eigenthümer Anzeige an die Commission zu erstatten, damit von derselben die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden; wer diese Anzeige unterläßt, hat alle Kosten der nöthig befundenen Ausbesserungen zu tragen (Cardinal Pacca 1820 §§. 44 f.).

234. An den auf Privatgrund über oder unter der Erde, in Mauern, unter Trümmern oder auf sonstige Weise verborgenen Alterthümern ist der Staat Eigenthümer zur Hälfte. Private, die einzelne hellenische Antiquitäten oder Sammlungen solcher besitzen, sind als Inhaber von hellenischem Nationalgut zu betrachten und ist ihnen keine absichtliche Zerstörung oder Beschädigung daran gestattet. Sie dürfen ohne behördliche Genehmigung in einem Umkreise von einem viertel Myriameter um hellenische Denkmale keine Kalköfen anlegen, keine Einrichtungen treffen, wodurch voraussichtliche Gefahr des Einsturzes solcher Denkmale entstehen könnte; es ist ihnen verwehrt, von eingestürzten Denkmalen Steine zu nehmen. Die auf Privatgrund ganz oder zum Theile erhaltenen Tempel oder andere alt-hellenische Bauten, Gräber, Sarkophage u. dgl. dürfen ohne behördliche Gestattung zu irgend einem Haushaltungs- oder Wirthschaftszweck, insbesondere zu Fruchtböden, Viehställen, Viehtränken u. dgl. nicht verwendet werden, „auch wenn mit einem solchen Gebrauche keine unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung verbunden sein sollte". Wenn einem auf Grund und Boden eines Privaten befindlichen Denkmale Gefahr des Einsturzes droht, so hat der Eigenthümer sogleich Anzeige an den Conservator zu machen. Weigert er sich Erhaltungsmaßregeln zu treffen, so sind die Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und das Eigenthum fällt, gegen Ersatz der Hälfte des Werthes, dem Staate zu (Griechenland §§. 63 f. 84—88).

235. Ein französisches Rundschreiben vom 1. October 1841 bestimmte dass, für den Fall als es sich um Umstaltung oder Einreißung eines in Privatbesitz befindlichen Denkmals handelt,

der Eigenthümer den Minister davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat, damit dieser, falls die Mittel dazu vorhanden wären, es für den Staat erwerbe; im Falle übertriebener Forderungen seitens des Eigenthümers sollten die Bestimmungen des Gesetzes über Enteignung aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit in Anwendung kommen. „Le Ministre pourra poursuivre l'expropriation des monuments mégalithiques ainsi que celle des terrains sur lesquels ces monuments sont placés“ (loi art. 5). Die Classirung eines im Privat-Besitz befindlichen unbeweglichen Denkmals kann (art. 3) vom Minister ausgesprochen werden, wenn der Eigenthümer darum bei ihm angesucht oder seine schriftliche Einwilligung dazu gegeben hat; „l'arrêté déterminera les conditions du classement“. Das in solcher Weise in das Inventar der Denkmal-Commission aufgenommene Gebäude erhält dadurch „un caractère d'utilité publique“, in dessen Folge für dasselbe alle für diese Kategorie von Objecten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. So ist auch die gänzliche oder theilweise Entclassirung einer Baulichkeit beim Ressort-Minister anzusuchen, der dabei im Einverständnisse mit dem Minister des Unterrichtes und der schönen Künste vorgehen wird (art. 6 u. Durchführungsverordnung art. 15).

Im Gebiete von Algier stehen in Privat-Besitz befindliche Denkmale, die sich auf militairischem Boden befinden, unter öffentlicher Aufsicht und Schutz (art. 16).

236. Die preußische Ministerial-Verordnung vom 24. Januar 1844 bezieht sich, wie wir S. 54 gesehen, auf königliches und jede Art von Gemeinde- und Körperschafts-Eigenthum, „so daß von dieser Vorschrift nur Gegenstände des unbeschränkt freien Privat-Eigenthums ausgeschloßen bleiben“. Die Privat-Eigenthümer, heißt es in einem Erlasse des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 12. Juli 1886, „sind in ihrem Verfügungsbefugnis unbeschränkt; aber auch ihnen wird durch die Thätigkeit der in allen Provinzen des Staates vorhandenen wissenschaftlichen Vereine, Gesellschaften &c. oft mit Erfolg vorzustellen sein, welche Interessen der Wissenschaft mit den alten Culturstätten verknüpft sind und wie das eigene Interesse durch Zu-

ziehung von Sachverständigen zu den etwaigen Ausgrabungen auf Privat-Eigenthum nur gewinnen würde".

237. Nach österreichischen Weisungen hat der Conservator „in Bezug auf in Privatbesitz befindliche Denkmale nach Kräften auf die Eigenthümer einzuwirken dass sie ihnen die entsprechende Fürsorge zutheil werden lassen". Handelt es sich um die Erhaltung oder Restaurirung eines solchen Denkmals, so hat der Conservator „sowohl das Interesse des Eigenthümers als das allgemeine anzuregen, den Besitzer zur Schonung des gefährdeten Denkmals zu bewegen und ihn über die wünschenswerthe Art und Weise der Erhaltung mit seinem Rathe an die Hand zu gehen" (Instruction für Conf. II. Section §§. 20, 22; Normative S. 33 f.).

238. Laut des britischen Ancient Monuments Protection Act ist die Regierung nicht ermächtigt, von auf privatem Grund befindlichen Denkmalen ohne Zustimmung des Eigenthümers Act zu nehmen. Dagegen kann der Eigenthümer eines alten Denkmals begehren dass es in die von der Regierung aufgestellte Liste aufgenommen werde, und die Commissioners of Works zu Hütern desselben bestellen, die sodann verbunden sind es unter ihren Schutz zu nehmen und für dessen Erhaltung zu sorgen. In diesem Falle bleiben die Rechte des Eigenthümers in jeder andern Hinsicht aufrecht, als ob er keine öffentlichen Hüter bestellt hätte; nur was die Erhaltung des Denkmals in aufrechtem Stande betrifft, ist er gleich jedem Fremden unter Strafsanction verbunden. Der Eigenthümer und seine Rechtsnachfolger können den Entschluß, das Denkmal unter öffentlichen Schutz zu stellen, jederzeit zurücknehmen (Art. 2 und 6 Alinea 4).

239. Bezüglich vorhistorischer, vor-christlicher oder aus römisch-germanischen Culturperioden herstammender Denkmäler, auch wenn sie in Privatbesitz sind, kommt den staatlichen Behörden und Sachverständigen das Recht der Nachschau, des Auskunftbegehrens, der Erforschung Aufzeichnung und Nachbildung zu. Bei Arbeiten zur Bewahrung und Erhaltung solcher Denkmale hat der Eigenthümer, bei Strafe bis zu 1000 M., den Rath und die Mitwirkung der staatlichen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen (Badischer G. E. §. 2, Alinea 4, §. 7).

240. Kunstdenkmale, die sich in Privatbesitz befinden, ist der Eigenthümer verpflichtet, wenn es vom Minister angeordnet wird, auf eigene Kosten zu erhalten, und darf Ausbesserungen Erweiterungen oder Neugestaltungen nur mit Erlaubnis des Ministers vornehmen, widrigens dieser die Enteignung des Kunstdenkmales anordnen kann.

Wer immer eine als Denkmal geltende Baulichkeit entdeckt, ist verpflichtet hievon dem Gemeindevorstand unverzügliche Anzeige zu erstatten, und ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet durch sechzig Tage das Denkmal in dem vorgefundenen Zustande zu belassen. Der Gemeindevorstand hat an das Ministerium zu berichten, und erst wenn von diesem binnen der erwähnten Frist nichts erfolgt, erlischt die Verpflichtung des Eigenthümers oder Besitzers. Wer die vorgeschriebene Anzeige binnen acht Tagen unterläßt, ist mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. zu belegen, außer es wäre eine Person von deren Bildungsgrad vorausgesetzt werden muß, dass sie keine Kenntnis von dem Werthe des entdeckten Gegenstandes besitzt" (**Ungarn** §§. 2, 15).

241. Werden auf einem Terrain, das persönliches Eigenthum ist, Reste von alterthümlichen Gebäuden Straßen Festungsmauern Thürmen, Befestigungswerke, Bäder, Begräbnisplätze u. dgl. aufgedeckt, so ist es unter schwerer Strafe verboten dieselben zu zerstören, zu verstümmeln und zu verwüsten, Kalköfen oder Neubauten zu errichten, Erdarbeiten vorzunehmen, Steine wegzuschaffen, Wohnungen darin einzurichten u. dgl. (**Türkei** §§. 5 und 33).

242. Der Besitzer eines in das Haupt-Inventar aufgenommenen Denkmals ist verpflichtet dasselbe zu erhalten und auf eigene Kosten zu restauriren, entsprechend den Bestimmungen des über die Erhaltung der Denkmale erlassenen Gesetzes. Im Falle der Eigenthümer sich den für die Erhaltung und Herstellung von Denkmalen erlassenen Bestimmungen nicht fügen will, hat er das Recht dem Minister eine Expropriation des von diesem Denkmal eingenommenen Grundes anzusuchen.

Einzelne Personen wie auch Administratoren öffentlicher Anstalten welche Alterthümer besitzen sind verpflichtet, dem Minister für Cultus und Unterricht eine vollständige Liste aller

in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände einzusenden mit einer klaren und genauen Beschreibung eines jeden Gegenstandes en détail. Der Minister bestimmt nach eventueller Einholung des Gutachtens des Museal-Directors oder der Commission zur Erhaltung öffentlicher Denkmäler, in einem Zeitraume von höchstens dreißig Tagen nach dem Empfange der Liste, welche von den in die Liste aufgenommenen Gegenständen irgend ein historisches oder künstlerisches Interesse bieten. Von den Listen der als von historischem und künstlerischem Werthe erkannten Gegenstände ordnet der Minister drei legalisirte Exemplare an, von denen das eine dem Besitzer von Alterthümern, das andere dem Subpräfecten oder dem Bürgermeisteramte in dessen Gebiete die Alterthümer sich befinden, und das dritte der Direction des National-Museums für Alterthümer zur Deponirung im Archiv zu übergeben ist. Die vom Minister als mit historischem oder künstlerischem Interesse classificirten Gegenstände können in keinem Falle veräußert werden; ihre Veräußerung im Lande ist nur nach geschehener Verständigung des Ministers durch den Subpräfecten oder Bürgermeister gestattet, während der Export wie die Renovirung oder Reparatur derselben nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Ministers gestattet ist. Zu Gunsten des Staates werden des Eigenthumsrechtes verlustig diejenigen erklärt, welche von den classificirten Gegenständen etwas verheimlichen oder ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten veräußern sollten. Der Staat kann diese Gegenstände sogar aus dritter Hand für sich revindiciren. Im Falle daſs diese Gegenstände eruirt werden können, wird derjenige der sie veräußert hat einer Geldesstrafe entsprechend dem Werthe derselben zu Gunsten des Staates unterworfen (Rumänien Gesetz 1893 Art. 4, 8—10, 38).



III.

Erscheinungen

(Manifestation).



1.

Es läßt sich nicht läugnen dass unsere Zeit, so weit vorgeschritten den früheren Jahrhunderten, so voll neuer vordem unbekannten Ideen, Plane und Ziele, doch wieder anderseits die pietätvolle Sorgfalt für Denkmale der Vergangenheit viel eifriger und erfolgreicher pflegt als dies je der Fall war. Ja nicht blos Denkmale der Vergangenheit, auch Überbleibsel derselben oft ganz unscheinbarer Art, die noch vor wenig Decennien selbst von gelehrten Forschern außer aller Beachtung blieben, wir meinen die Abfälle vorgeschichtlicher Culturperioden, auf deren Bedeutung man zuerst durch die Pfahlbauten in schweizerischen Seen aufmerksam geworden, bilden seither einen Gegenstand lebhafter Nachforschung und sorgfältiger Aufbewahrung; eine neue Wissenschaft hat sich daran herausgebildet, die Prähistorik, die jüngste der Disciplinen im Bereiche der Geschichtsforschung, die sich mit den urältesten Anfängen derselben beschäftigt.

Zu den Wahrzeichen der ungemeinen Verbreitung des Interesses in der Richtung, mit der wir uns hier beschäftigen, gehört vor allem das Vereinswesen. Wenn vordem die Alterthumskunde eben nur einen besondern Zweig jener wissenschaftlichen Pflege gebildet hat, die sich die gelehrten Gesellschaften und großen Akademien zur Aufgabe machten, so hat sich in diesem Jahrhundert, und in steigendem Maße in der zweiten Hälfte desselben, besondere Vereinsthätigkeit eines Stoffes bemächtigt, der auf diesem Wege immer weitere Kreise des Publicums interessirt und beschäftigt. Abgesehen von den vielen Geschichtsvereinen, von deren allgemeiner Thätigkeit die Denkmalkunde und die Prähistorie

nicht ausgeschloßen zu sein pflegen, sind zahlreiche archäologische und Alterthums-Vereine theils für die Gesammtheit dieser Wissenschaft, theils für einen blos landschaftlichen oder örtlichen Umfang derselben entstanden, und sind hiezu auch die Gesellschaften für Anthropologie und Ethnographie zu rechnen, insofern das vorgeschichtliche Gebiet für sie von ganz besonderem Interesse ist und zu den Grundlagen gehört, von denen aus sie ihren wissenschaftlichen Bau weiterführen. Die solchen Zwecken gewidmeten Vereine sind ihrem Ursprung und Bestande nach meist privaten Charakters, sehen sich aber vielfach von regierungswegen anerkannt und geschützt, in ihrem Wirken gefördert, auch wohl mit Geldbeiträgen unterstützt.

So hat sich in Dänemark die „Königliche Gesellschaft für nordische Alterthümer" in Kopenhagen vom Anbeginn reicher Zuflüße und Unterstützungsbeiträge erfreut und hat es dadurch zur Bildung eines ständigen Fondes gebracht; unter ihren Mitgliedern glänzten zwei Kaiser, von Rußland und von Brasilien, sieben Könige von Dänemark Griechenland Niederlanden Norwegen Preußen Sardinien Sachsen, fünf Großherzoge, fünf Herzoge mit vielen Prinzen von Geblüt aus diesen Herrscherhäusern.

Mit Königl. bayerischer Verordnung vom 12. Februar 1838 hat die Regierung ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, Vereine solchen Charakters in ihren Bemühungen zu unterstützen; König Ludwig I. gewährte dem historischen Vereine für Ober-Bayern ein Locale für dessen Sitzungen und Sammlungen, dem Bamberger Vereine ein solches in der dortigen königlichen Burg ꝛc.

Im Königreich Sachsen erfreuen sich die im Lande bestehenden Vereine für Alterthumskunde und verwandte Disciplinen besonderer Unterstützungen seitens der Regierung. Das Ministerium des Innern trat mit allen diesen Vereinen in Verhandlung über die Frage, welche Einrichtungen zunächst zur Erforschung der im Lande vorhandenen älteren Bau- und Kunst-Denkmäler zu treffen sein möchten. Als der Leipziger Localverein der „deutschen Gesellschaft für Anthropologie Ethnographie und Urgeschichte" ins Leben trat, erließ das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit jenem für Cultus und Unterricht und für die Finanzen eine

Aufforderung an die Verwaltungsbehörden des Königreichs, sowie an die Geistlichkeit und die Lehrer, dem Vereine auf sein Ansuchen thunlichste Förderung angedeihen zu lassen und keine Änderung, Entfernung oder Abtragung von Denkmalen ohne Zuziehung einer wissenschaftlichen Delegation dieses Localvereins vor sich gehen zu lassen [1]. Dem königlich sächsischen Alterthumsverein zu Dresden wurde 1875 von der Regierung ein Jahresbeitrag von 900 M. ausgeworfen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen entstand 1853 ein „Verein für deutsche Geschichte und Alterthumskunde“ der sich die Ermittlung und Erhaltung der Kunstdenkmale sowie die Belebung des Interesses für dieselben zum Ziele setzte. Der Director, die ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder sollten insgesammt vom Landesfürsten ernannt, der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben durch die weltlichen und geistlichen Beamten des Staates unterstützt werden. Einen bestimmten Fond oder regelmäßige Beiträge seitens der Regierung hatte der Verein nicht; doch sollten baare Auslagen seiner Mitglieder aus öffentlichen Mitteln rückersetzt werden.

Dem „historischen Verein für das Großherzogthum Hessen“ gewährte ein Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1841 die Unterstützung der Verwaltungsbehörden; eingehende Berichte über aufgefundene Alterthümer, oder über Stellen wo man solche zu finden hofft, sollten dem Verein zum Zweck der Mitwirkung bei weiteren Maßnahmen seitens der Behörden mitgetheilt werden [2].

Nach preußischen Ministerial-Verfügungen vom 10. Juni 1861 und vom 10. Mai 1871 dürfen Alterthums-Vereine in Verhandlungen mit dem Conservator oder den Behörden eintreten, sind aber zu eigenem unmittelbaren Einschreiten nicht befugt. Im Anlagenband v. Wussow's S. 105—163 findet sich eine „Nachweisung derjenigen wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften, deren Bestrebungen direct oder indirect auf die Erforschung und Erhaltung der beweglichen und unbeweglichen Denkmäler gerichtet sind“; es sind ihrer nicht weniger als 123.

[1] Bekanntmachung vom 11. Mai 1872.

[2] Wussow I 94.

Die österreichische k. k. C. C. f. K. und hist. Denkmale hat nach § 11 ihres Statutes „mit allen für ähnliche oder verwandte Zwecke bestehenden Local- und Landes-Vereinen in geschäftliche Berührung zu treten und an allen Orten, wo es wünschenswerth erscheint, auf die Gründung neuer Vereine dieses Faches hinzuwirken. Die Geschäftsverbindung mit Vereinen erfolgt durch die Conservatoren, welch' letztere überhaupt als Vermittler zwischen diesen und der Central-Commission im beiderseitigen Interesse zu wirken haben."

Selbst in einem so jungen Staatswesen wie **Bulgarien** stoßen wir auf zwei private Gesellschaften, welche die Erforschung und das Studium alterthümlicher Gegenstände zum Zwecke haben, die eine in Veliko Tirnovo, die andere in Lovec.

* * *

Die Vereine gehören zu den durchaus erfreulichen Erscheinungen auf unserem Gebiete, und nicht ohne Grund wendet ihnen, wie wir gesehen, die staatliche Fürsorge eine besondere Aufmerksamkeit und vielfach werkthätige Unterstützung zu. Ja mitunter ist diese staatliche Fürsorge erst auf Grund freiwilliger Vereinsthätigkeit ins Leben getreten, wovon uns die **Schweiz** ein Beispiel gibt. Denn die 1837 gegründete „Gesellschaft für vaterländische Alterthümer", später „antiquarische Gesellschaft", in Zürich, deren Präsident der äußerst verdienstvolle Alterthumsforscher und geistige Entdecker der Pfahlbauten Dr. Ferdinand Keller war und die seit 1844 sehr werthvolle „Mittheilungen" herausgibt, dann die „Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmale" und der „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde — Indicateur des antiquités suisses" (1895 der 28. Jahrgang) haben lang bestanden, ehe die Bundesregierung angefangen hat ihrerseits den Denkmalen des Landes ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Präsident jener Gesellschaft ist neuester Zeit der Architekt J. C. Kunkler. Sie hält ihre Jahresversammlung abwechselnd an verschiedenen Orten, so 1891 im Gesellschaftshause zum Schneggen in Zürich, 1892 im Gemeinderathssaale zu Payerme, 1893 im Rathhause zu Luzern, 1894 im Zunfthause zum Schlüßel in Basel, und trägt

so von Jahr zu Jahr das Verständnis und Interesse für Kunst und Alterthum in alle Winkel des Landes.

In manchen Staaten ist die Wirksamkeit der Vereine eine so bedeutsame, dass sie geradezu dasjenige suppliren und ergänzen, was anderwärts der staatlichen Obsorge anheimfällt. So ist in Griechenland der im Jahre 1834 so ungemein eingehend ausgearbeitete Entwurf staatlicher Denkmalpflege niemals in volle thatsächliche Ausführung getreten. Dafür hat sich neuerer Zeit, wohl durch die zahlreichen Forschungs- und Ausbeutungsarbeiten fremdländischer Regierungen und Privaten angeregt, eine hellenische archäologische Gesellschaft gebildet, die der Staat unter seine Aufsicht und Obhut genommen hat und deren Organe für den Schutz der vorhandenen Denkmale und für die Vornahme von Ausgrabungen sorgen und in einer Zeitschrift Berichte über den Fortgang ihrer Thätigkeit liefern. Seither wendet die Regierung den Denkmalen der hellenischen Vergangenheit einige Sorgfalt zu, läßt bei einzelnen dieser Denkmale und bei Überresten antiker Bauwerke Eisengitter zum Schutze gegen Verunreinigung und muthwillige Angriffe anbringen und stellt bei werthvollen Objecten eigene Wächter auf. Dies geschieht zunächst wohl nur in Athen, während außerhalb der Hauptstadt die Maßregeln zum Schutze antiker Gegenstände noch viel zu wünschen übrig lassen. Zur Aufmunterung der archäologischen Gesellschaft und zur Entschädigung der mit der Durchführung ihrer Aufgaben verbundenen Kosten hat ihr die Regierung die Concession zu einer Lotterie ertheilt, deren Erträgnisse ausschließlich zu dem erwähnten Zwecke zu verwenden sind. Der hellenischen archäologischen Gesellschaft verdankt die Wissenschaft neuestens Ausgrabungen in Messene, die mit glücklichem Erfolge vorwärts schreiten und für die Geschichte und die Topographie der Stadt von großer Bedeutung zu werden versprechen.

Ein ähnliches Verhältnis zwischen Regierung und freiwilliger Vereinsthätigkeit finden wir in Spanien. Auch dort ist die von obenher sehr wohlmeinend geplante staatliche Organisation, wie früher erwähnt, bis zur Stunde nicht ausgeführt, nur die budgetären Verwilligungen gewisser Beträge sind geblieben und haben zuletzt

den Betrag von 600.000 Pes. erreicht. Die Anträge zur Verwendung dieser Summe gehen von den für die Erhaltung der Denkmale sich interessirenden Vereinen die in den meisten Provinzen des Königreiches bestehen, oder auch von einzelnen Ansehen und Vertrauen genießenden Personen aus. Auf Grund einer solchen Anregung beauftragt die Regierung fachmännische Organe mit der Vornahme des Augenscheins und Abgabe eines Gutachtens, ob das Denkmal als ein historisches oder künstlerisches zu betrachten sei. Bejahenden Falles wird es durch ein königliches Decret zum National-Denkmal erklärt, staatlicher Oberaufsicht und Obhut unterstellt und darf daran von diesem Zeitpunkte ohne behördliche Genehmigung keinerlei Veränderung vorgenommen werden. Der Staat macht sich zugleich anheischig, zur Erhaltung Ausbesserung oder Herstellung des Denkmals die dazu budgetmäßig verfügbaren Mittel beizustellen. Auf diesem Wege sind beispielsweise in der letzten Zeit für die Kathedralen von Sevilla und Leon je 50.000, für den Alcazar von Toledo über eine Viertelmillion Pes. aufgewendet worden.

* * *

Ein besonderes Verdienst erwerben sich solche archäologische Vereine, die eine hervorragend wichtige Örtlichkeit zum Ziele systematischer Durchforschung machen. Hieher gehören beispielsweise der Alterthumsverein zu Kempten, der sich mit der Klarstellung des Planes der römischen Stadt Campodunum auf dem nahen Lindenberge beschäftigt; der Čáslauer Verein Včela (Biene) in Böhmen, der sich die Umgebung der Stadt, namentlich den Überreste aus drei prähistorischen Perioden aufweisenden Hügel Hrádek zum Gegenstande seiner nun schon durch eine Reihe von Jahren erfolgreich durchgeführten Forschungen erkoren hat.

Der im December 1884 in's Leben getretene Wiener Verein Carnuntum spricht im §. 1 seiner Statuten als Zweck und Aufgabe seines Wirkens aus:

> die Ausgrabung des Lagers und der römischen Stadt Carnuntum, die Erhaltung der aufgefundenen Bauten und Denkmäler, soweit dieselbe ausführbar und wünschenswerth erscheint, ferner die wissenschaftliche Publication der Fundgegenstände und die dauernde Bewahrung derselben in einem Museum zu Deutsch-Altenburg.

Zum Präsidenten wurde der Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Alfred Ritter von Arneth, zum Vice-Präsidenten der verdienstvolle Mäcen aller patriotischen Unternehmungen Nicolaus Dumba gewählt, der Kronprinz Erzherzog Rudolf nahm den jungen Verein unter seinen erhabenen Schutz. Die Mittel des Vereines setzen sich aus Stifter- und Mitglieder-Beiträgen und einmaligen Spenden zusammen, wozu erhebliche Subventionen kommen: vom Unterrichts-Ministerium jährlich 600 fl., seit 1897 1000 fl., von der k. k. Statthalterei jährlich 100 fl., vom niederösterr. Landtag 500 fl., von der Stadtgemeinde Wien 200 fl., seit 1890 300 fl. An der Spitze der Spender stehen Se. Majestät der Kaiser, die Herren Erzherzoge Karl Ludwig, Ludwig Victor, Rainer, Albrecht, Wilhelm, deren Beispiel der regierende Fürst Liechtenstein, das Stift Klosterneuburg und andere Gönner gefolgt sind. Im Durchschnitt kamen jährlich 3000 bis 4000 fl. zur Verwendung. Das der Forschung unterworfene Gebiet umfaßt bei zehn Millionen Quadratmeter. In den Jahren 1875 bis 1888 wurden die wesentlichen Theile des Standlagers aufgedeckt und dabei zahlreiche Architekturblöcke, Inschriftsteine, Sculpturen zu Tage gefördert. In der Zeit von 1888 bis 1895 wurde in der Nähe des Lagers das interessanteste Denkmal, ein Amphitheater aufgedeckt, das einzige bis jetzt erhaltene nördlich der Alpen; der nieder-österreichische Landtag hat einen ansehnlichen Betrag zum Ankauf des Terrains und zur Erhaltung des Bauwerks bewilligt. Dass ein römisches Standlager nicht ohne Mithräum sein konnte, braucht kaum gesagt zu werden; es fand sich auch ein an Inschriften reiches Heiligthum des Jupiter Dolichenus. Die neueste Entdeckung ist diese: Indem man den Verlauf der das Lager umschließenden Mauer verfolgte, fanden sich an ihrer Innenseite drei starke Thürme von quadratischen Grundrissen, einer davon aus Quadern, die beiden anderen aus Bruchsteinen erbaut. In allen drei fand sich eine größere Anzahl von wohlerhaltenen Steinkugeln, während sich schon in früheren Jahren außerhalb des Lagers, in der Nähe des Amphitheater u. a. meist nur zertrümmerte Steinkugeln nachweisen ließen: also in den Thürmen Reste des Munitions-Depots welche die

Garnison nicht mehr zu verwenden in die Lage gekommen war, während wir in den Stücken der offenbar aus dem Lager geschleuderten Kugeln vielleicht Überbleibsel aus dem letzten Act des geschichtlichen Dramas vor uns haben, durch welches Carnuntum in Schutt und Asche gesunken ist.

2.

Sehr erfreulich, aber unter Umständen doch auch etwas bedenklich, sind Sammlungen und Ausstellungen, die ihrer Natur und Bestimmung nach als Anschauungsmittel dienen und dadurch ganz vorzüglich zur Verbreitung der Kenntnis und der Beachtung alterthümlicher Objecte beitragen.

Die Sammlungen haben ihren Werth nicht blos in Hauptstädten als Mittelpunkten der Wissenschaft und Bildung, sondern auch außerhalb derselben in Orten, welche Stätten alter, durch Jahrhunderte fortdauernden Cultur waren und wo es daher von entschiedenem Vortheile ist, die Denkmale und erhaltenen Reste jener Cultur eben auf dem Boden vor sich zu haben, auf welchem sie entstanden sind. Es bemächtigt sich aber nicht selten individuelle Liebhaberei dieses Gegenstandes und gefällt sich Sammlungen an Orten von geringerer, ja minimaler Bedeutung vom Standpunkte geschichtlicher Entwicklung anzulegen und mit dem hochtrabenden Titel von Museen auszustatten. Das muß gewiss als eine Ausartung bezeichnet werden, und haben wir gesehen, dass in manchen Staaten von leitender Stelle aus ernstliche Abmahnungen von der Errichtung solch unberechtigter Localmuseen erflossen sind. Die Beweggründe dieser Abmahnung sind naheliegend genug. Erstens wird durch derlei Sammlungen an kleineren, oft ganz abgelegenen Orten das alterthümliche Material zersplittert, der Aufmerksamkeit des Forschers entrückt und dadurch der wissenschaftlichen Verwerthung entzogen. Anderseits hängt der Fortbestand und die sorgfältige Pflege von Sammlungen an Orten, in denen ein vereinzelter Liebhaber, etwa ein Landschullehrer sich um Objecte solcher Art annimmt, von dem Leben dieses Individuums ab, nach dessen Hinscheiden, weil sich nicht so schnell

ein nur einigermaßen befähigter und willfähriger Ersatzmann findet, der gewonnene Schatz vernachläßigt, wohl gar zerstreut und vernichtet wird.

Von unzweifelhaftem Werth sind nur solche Sammlungen die einen öffentlichen oder quasi-öffentlichen Charakter haben und deren dauernder Bestand dadurch gesichert ist. Dem Loose alles Irdischen können allerdings auch sie verfallen: man denke an die Kunstschätze Kaiser Rudolf II. im Hradschiner Schloße zu Prag, die großartigste und werthvollste Sammlung jener Zeit! Allein ein dreißigjähriger Krieg mit immer wiederkehrenden feindlichen Einfällen ins Land und plündernder Überfluthung seiner Hauptstadt gehört wohl nicht zum regelmäßigen Lauf der Dinge, bei welchem vielmehr derlei Kostbarkeiten, die in der Regel ihren Ursprung der Liebhaberei kunstverständiger Fürsten verdanken, von Geschlecht zu Geschlecht vermehrt und bereichert, aber nicht verkürzt und verschleudert, zuletzt meist dem großen Publicum eröffnet und dadurch, wenn auch als Familienbesitz nicht dem Rechtstitel nach, wohl aber durch thatsächliche Benützung zu einem werthvollen Gemeingute der Nation werden, dessen Genuß ihr nicht wieder entzogen zu werden pflegt.

Neuerer Zeit haben städtische Gemeinden mit löblichem Eifer angefangen Museen für ihren Bereich anzulegen, und ebenso großen Werth besitzen Diöcesan-Museen, gleichfalls Institute neuerer Zeit, in welche Gegenstände kirchlichen Charakters gerettet werden, die an betreffender Stelle nicht mehr in Gebrauch kommen, und daher in Gefahr gerathen als nutzlose Waare vernachlässigt und verworfen oder an einen Händler verschleudert zu werden.

* * *

Eine der ersten Ausstellungen von Gegenständen älterer Kunst, und zwar zunächst von solchen für kirchlichen Gebrauch aus dem Mittelalter und der Renaissance, hat im Jahre 1860 der Alterthumsverein zu Wien veranstaltet und durch die Betriebsamkeit der Mitglieder seines Ausschußes, die ihre Einladungen nach allen Theilen der Monarchie aussandten, in einer Art und Weise zur Ausführung gebracht, die geradezu eine glänzende zu nennen war; der darüber veröffentlichte Katalog (Hof- und

Staatsdruckerei kl. 8° 60 S.), welcher während der mehrwochentlichen Dauer der Ausstellung drei Auflagen erlebte, legt Zeugnis davon ab. Der Amateur-Photograph C. Lemann hat von den vorzüglichsten Objecten dieser Ausstellung äußerst gelungene Aufnahmen (160 Blatt Folio) gemacht und in einem Album zusammengestellt, das jedoch, so viel mir erinnerlich, nur in drei Exemplaren vervielfältigt wurde: eines für den Besitz Sr. Majestät des Kaisers, eines für den Alterthumsverein zu Wien, eines für den damaligen Präsidenten des Vereines.

Seither verging selten ein Lustrum, wo nicht eine oder die andere Ausstellung entweder von Gegenständen des Alterthums überhaupt oder von einer besondern Abtheilung solcher Gegenstände — z. B. im September 1891 die Ausstellung historischer Documente (Karten, Pläne, Codices, Urkunden, Münzen), welche die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft aus Anlass ihrer 46. Jahresversammlung in Zürich zustande brachte — dem Publicum wäre zugänglich gemacht worden. Auch die großen Weltausstellungen, sowie die neuester Zeit beliebten Landes- oder Regional-, meist Jubiläums-Ausstellungen halten in der Regel einen besondern Raum für Gegenstände des vorgeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Alterthums offen, und der lebhafte Zuspruch, den gerade diese Abtheilung von Seite der Besucher zu finden pflegt, ist wohl ein neuer Beweis und zugleich ein weiterer Hebel für das in dieser Richtung sich immer weiter verbreitende Verständnis und Interesse der gebildeten Welt.

Die erfreulichen Wirkungen gelungener Ausstellungen liegen auf der Hand, sie bedürfen keiner nähern Auseinandersetzung. Allein sie haben auch ihren Nachtheil, sie sind in gewisser Hinsicht ein zweischneidiges Schwert, weil sie neben der Kenntnis die sie in weitesten Kreisen verbreiten, einen Anreiz für egoistische Liebhaber und gewinnsüchtige Händler bilden diesem und jenem Stücke, nachdem es die Ausstellung verlassen, nachzujagen und es für eigene oder fremde Rechnung zu erwerben, wo es dann nur zu häufig außer Evidenz der Alterthums- und Kunstfreunde kommt, weil es in irgend einem Winkel der Welt in Privatbesitz vergraben wird. Erfahrungen solcher Art hat man wohl nach jeder

größeren Ausstellung historisch oder künstlerisch werthvoller Gegenstände älteren Gepräges machen können, ganz abgesehen davon dass auf diesem Wege Objecte, die ihrer Natur und ursprünglichen Widmung nach einem sehr ernsten, ja einem heiligen Zwecke zu dienen hatten, oft in ganz unberufene Hände kommen, wohl gar eine Verwendung finden, die ihrer geradezu unwürdig ist.

* * *

Ähnliches ist von Sammlungen privaten Besitzes zu sagen. Sie haben, wenn dem Liebhaber ebensoviel Verständnis als pecuniäre Kraft zu Gebote stehen, jedenfalls den Werth dass manche Gegenstände, die in den Händen unwissender Menschen dem Verderben, wohl gar der Vernichtung preisgegeben wären, gerettet und gesichert, der Beurtheilung von Kennern und der wissenschaftlichen Verwerthung zugänglich gemacht werden. Doch wie lang währt diese Rettung und Sicherung?!

Welches das Schicksal von, dem Getriebe des antiquarischen Marktes verfallenen Gegenständen ist, das hat sich jüngster Zeit an der Kunstsammlung Spitzer ersehen lassen, einer Sammlung welche die Zft. f. bildende Kunst (1893 S. 111) als „die größte Privatsammlung" charakterisirt, „die je existirt hat; nie wird etwas ähnliches nach ihr kommen; selbst wenn alle Rothschild alle ihre Schätze zusammenwürfen, würde wohl etwas annähernd ähnliches zustande kommen, aber übertroffen würde durch diese Collection die Sammlung Spitzer's nicht". Wo ist sie jetzt? Wo sind die Schätze, die zu einem großen Theile neben ihren Kunstwerthen eine besondere locale Widmung und Bedeutung hatten, wo sind sie hingerathen? In alle Gegenden der Welt, nur nicht dorthin zurück, von wo sie für Zwecke der Speculation entnommen waren und von wo sie nach ihrer Stiftung oder Bestimmung nicht hätten entfernt werden sollen.

3.

Zugleich eine der Ursachen und eine der Wirkungen des sich verbreitenden Verständnisses und Interesses für Denkmale der Kunst und des Alterthums bildet die Literatur theils fachmännischen Charakters theils popularisirender Tendenz.

Hieher gehören in erster Linie die von den betreffenden staatlichen Instituten oder von Vereinen archäologischer und kunsthistorischer Richtung herausgegebenen periodischen Publicationen.

Unter letzteren nehmen die im Jahre 1856 begonnenen „Mittheilungen“ der k. k. österreichischen Central-Commission [1]) schon wegen ihrer seit mehr als vierzig Jahren fortschreitenden, eine ungewöhnliche Fülle wissenschaftlicher Bearbeitungen und artistischer Wiedergabe bietenden Bändezahl (in erster Folge 20, in neuer Folge 23) wohl den ersten Platz ein. Neben ihnen erscheinen seit 1890 in zwangloser Folge besondere Mittheilungen der III. (Archiv-) Section, von denen bisher drei Bände der Öffentlichkeit übergeben wurden; ein vierter ist in der Vorbereitung begriffen.

Als Regierungs-Publication sind auch das spanische Anuario del cuerpo facultativo de Archiveros, Bibliotecarios y Anticuarios (Madrid lex-8vo) und die des ägyptischen Comité de conservation des monuments de l'art arabe (Le Caire Imprimerie J. Serrière) anzusehen. Jene, von denen jährliche Berichte über alle größeren Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen des Königreichs gebracht werden sollten, sind leider aus Mangel an Theilnahme schon nach zwei Jahren (1881, 1882) eingegangen, während diese fortfahren, das gebildete Europa über die Forschungs- und Sammel-Ergebnisse einer charakteristischen von der unsern so sehr verschiedenen Kunstrichtung zu belehren; die ersten Hefte „Exercise“ erschienen 4to, seit 1885 erscheinen sie 8vo mit zahlreichen Abbildungen.

In Belgien wurde mit Königl. Verordnung vom 23. Februar 1861 ein sechsgliederiges Comité bestellt, welchem die amtliche Veröffentlichung der Arbeiten der archäologischen Commission, der Commission des Königl. Museums der Antiquitäten, sowie der Commission für Kunst und Archäologie obliegt.

Für die Schweiz erscheint seit 1866 ein „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde“, bis 1893 private Arbeit, seit

---

[1]) Vgl. oben S. 19.

1. Januar d. J. zum amtlichen Organ des Landes = Museum und des Verbandes schweizerischer Alterthums = Museen erklärt.

Von den Berichten, Mittheilungen und Jahresschriften der zahlreichen Alterthums- und historischen Vereine soll nur im allgemeinen bemerkt werden, dass sie mehr als anderes geeignet sind, in den engeren Kreisen, für die sie bestimmt sind, das Interesse für Kenntnisnahme Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale rege zu erwecken, anzuspornen und zu befruchten.

4.

Neben den periodischen Fachschriften nehmen die die Kunstdenkmale eines ganzen Landes lexikographisch oder topographisch oder in zwangloser Auswahl behandelten Sammelwerke, Denkmal-Inventare, Kunst-Topographien, einen hervorragenden Platz ein.

Den Reigen eröffnet Frankreich mit seinem großartig angelegten und ausgestatteten Prachtwerke: „Archives de la Commission des Monuments historiques publiées par ordre de S. E. Mr. Achille Fould, Ministre d'État". Die erste Serie, 1855 begonnen und 1874 in vier Folio-Bänden vollendet, enthält 43 Monographien mit 237 Tafeln. Die Denkmal-Commission, heißt es in einem 1874 erschienenen amtlichen Bericht derselben[1]), hat in ihrer Publication alle Style und alle Schulen zu vereinigen gesucht: „C'est ainsi qu'à coté des majestueux ouvrages des Romains et des plus belles de nos églises romanes et gothiques, elle a dû, pour ne pas laisser une lacune dans l'histoire de notre architecture, faire figurer des bâtisses grossières remontant aux premiers temps du christianisme dans notre pays, qui ne se recommandent point par leur mérite au point de vue de l'art, mais qui marquent la transition entre l'origine de l'architecture nationale et son développement le plus manifique". Die kirchliche Architektur, heißt es weiter, nehme darum einen großen

---

[1]) Ministère de l'instruction publique etc. Direction des Beaux-Arts. Comm. des Mon. hist. 1874; kl. 8°, 23 S.

Raum ein, weil die Meister des Mittelalters ihr Talent ganz besonders auf die Erbauung von Kirchen und Klöstern verwendet haben. Die militairische und die bürgerliche Baukunst finden in den eingehenden Monographien über die Befestigungen von Avignon und von Carcassonne, über Häuser von Orléans, das Schloß von Blois ꝛc. eine ihres Gegenstandes würdige Vertretung.

In hervorragender Weise sorgt man im Deutschen Reiche für die Evidenzirung und Inventarisirung der geschichtlichen Denkmale und ist eine große Reihe reichlich ausgestatteter Publicationen theils schon im Druck erschienen, theils im erscheinen begriffen. Vor allem fortgeschritten ist diese Thätigkeit in Preußen, deren Provinzial-Verwaltungen, vom Minister der geistigen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angeregt, durchaus mustergiltiges geschaffen haben. So um nur einiges anzuführen: „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ost-Preußen“ im Auftrage des Provinzial-Landtages bearbeitet von Adolf Boetticher; 1. Heft Samland, 2. Natangen, 3. das Oberland, 4. das Ermland. — „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz West-Preußen“, herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Landes-Bau-Inspector Joh. Heise; 1. Heft Kreis Karthaus, Berent und Neustadt, 2. Heft Kreis Preußisch-Stargard ꝛc. bis 9. Heft Kreis Graudenz. — „Inventarium der Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Berlin“ im Auftrage des Magistrats der Stadt Berlin bearbeitet von R. Borrmann. — Ähnliches in den Provinzen Brandenburg (Professor Bergau), Schlesien (Landes-Bau-Inspector Lutsch), Schleswig-Holstein (Professor Dr. Haupt) ꝛc. ꝛc.

Am 7. Februar 1881 überreichte der Königl. Sächsische Alterthumsverein zu Dresden dem Ministerium des Innern einen ausführlichen Plan einer versuchsweisen Inventarisirung der Bau- und Kunst-Denkmäler des Landes. Prähistorik sollte ausgeschlossen, die Berücksichtigung der christlichen Baudenkmale mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts abgeschlossen sein. Dieselbe sollte nach Amtshauptmannschaften vorgehen, für jede ein Heft von 5 bis 6 Bogen Text; in jeder Amtshauptmannschaft wäre die alphabetische Reihenfolge der Orte einzuhalten, der in möglichster

Knappheit gehaltene Text hätte sich auf positive Angaben mit möglichst vollständiger Quellenangabe zu beschränken; die Abbildungen hätten namentlich Einzelnheiten zu berücksichtigen, die für die Bestimmung der verschiedenen Stylperioden von hoher Wichtigkeit seien. Nach Genehmigung des Planes seitens der Regierung, von welcher materielle Unterstützung zugesagt wurde, kam versuchsweise die Amtshauptmannschaft Pirna an die Reihe, und nachdem die Probe zu voller Befriedigung ausgefallen, wurde 1883 die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde vorgenommen rc. Bis 1891 sind fünfzehn Amtshauptmannschaften in ebensovielen Heften — mitunter zwei bis drei in einem Bande — der Öffentlichkeit übergeben. Das Werk führt den Gesammttitel: „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunst-Denkmäler des Königreichs Sachsen. Auf Kosten der Königl. Staatsregierung herausgegeben vom K. S. Alterthumsverein.“ Die einzelnen Hefte sind ungemein reich illustrirt; von solchen Orten, die eine größere Anzahl von Denkmalen bergen, sind allgemeine Ansichten (Veduten) in Umrissen beigefügt. Die präliminirte Bogenzahl konnte, bei dem besondern Reichthum einer bestimmten Amtshauptmannschaft, nicht überall eingehalten werden; so umfaßt das 15. Heft Borna 8 Bogen Text. An staatlichen Mitteln für die Inventarisirung und beschreibende Darstellung sind bis 1891 M. 46.988, 71 Pf. aufgewendet.

Im Königreich **Württemberg** wurde seit langem die Bildung einer Staatssammlung beschloßen, in welche die Detail-Aufnahme alterthümlicher Bauten — mit Einzeichnung derselben auf die Katastralkarten — deponirt werden sollten; es wurde für diesen Zweck eine Special-Commission unter Beiziehung von Sachverständigen gebildet, unter deren Leitung und Aufsicht die ausführenden Organe (Inspectoren rc.) ihre Arbeiten zu vollziehen haben. Als eine der Früchte dieser systematischen Thätigkeit sind die im Auftrage des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom Finanzrath Dr. Paulus bearbeiteten „Kunst- und Alterthums-Denkmale im Königreich Württemberg“ zu bezeichnen. Den von Dr. Paulus bearbeiteten Text begleitet ein Kunst-Atlas mit Tafeln in Groß-Folio.

In splendider Ausstattung werden im Königreich Bayern „Die Kunstdenkmale vom eilften bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts" im Auftrage des Königl. Staats = Ministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten beschrieben und aufgenommen[1]). Der 1. Band, die Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Ober=Bayern enthaltend, bearbeitet von Gustav v. Bezold und Dr. Berthold Riehl ist von einem Atlas von mehr als anderthalbhundert Lichtdruck= und Photogravure=Tafeln begleitet (München Jos. Albert 1892—1896).

In sehr erfreulichem Wettstreite schreiten auch alle anderen deutschen Staaten, bis zu den kleinsten, in der Veröffentlichung ihres kunsthistorischen Besitzstandes vorwärts. Erwähnen wir die Großherzogthümer Hessen (Professor Dr. Schäfer) und Oldenburg (Tenge), die Herzogthümer Anhalt (Dr. Hosäus und Dr. Büttner Pfänner zu Thal in Dessau) und Braunschweig (Professor Museums = Director Dr. P. J. Meier), die Fürstenthümer Schwarzburg Sondershausen (emer. Pfarrer Apfelstedt) und Lippe Detmold (Geh. Ober = Justizrath Preuß), die freie Stadt Lübeck (Dr. Hach), Elsaß = Lothringen (Professor Dr. Kraus), die Hohenzollern'schen Lande (Karl Theodor Zingeler und Wilh. Friedr. Laur) 2c.

In der Sammlung ihrer „Normative" von 1883 hat die k. k. Central = Commission f. K. und h. D. S. 51—78 „Grundzüge zur Verfassung und Publication der Kunst = Topographie" veröffentlicht und denselben Formularien angeschloßen: A. für prähistorische Gegenstände, B. für Erwähnung inschriftlicher Funde, C. Muster für eine Beschreibung 1) einer größern Kirche und 2) eines bedeutendern Baudenkmals profaner Bestimmung, D. für kleinere Baudenkmale kirchlichen und profanen Charakters, E. von Fragebogen zur Absendung an Persönlichkeiten, namentlich Seelsorger und Schullehrer, die an Orten thätig sind wo Denkmale vorhanden oder zu vermuthen sind. Betreffend bewegliche Kunstdenkmale glaubte man nach folgenden Grundsätzen vorgehen zu sollen: „Über die Staats= und sonst öffent=

---

[1]) Vgl. oben S. 48.

lichen Sammlungen wohl durchaus und selbst über manche größere Privat-Sammlungen bestehen gedruckte Kataloge, und wäre der Kunst-Topographie allenfalls ein Auszug mit Hervorhebung von Stücken besonderer Bedeutung im Anhang anzuschließen. Was andere im Privatbesitz befindliche einzelne alterthümliche Kunstgegenstände oder kleinere Sammlungen betrifft, so würde es zu weit führen dieselben in die Inventarisirung und Publicirung einzubeziehen, abgesehen davon dass ja der Privatbesitz unberechenbarem Wechsel unterworfen ist; nur etwa einzelne hervorragende Stücke, an denen die Aufmerksamkeit der fachmännischen Kreise besonders haftet, wären mit Angabe ihrer augenblicklichen Ubication anzuführen". Im Drucke erschien bisher nur die Kunst-Topographie des Herzogthums Kärnten, von der S. 65 f. bereits die Rede war. In der Vorbereitung begriffen sind die salzburgische und die mährische Kunst-Topographie, deren Erscheinen aber, da der Central-Commission nicht wie in anderen Staaten besondere und ausreichende Mittel geboten werden, längere Zeit wird auf sich warten lassen.

* * *

Das Großherzogthum Baden verdient in zweifacher Hinsicht eine besondere Erwähnung. Für seine Denkmals-Inventarisirung und -Publication hat das Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts eine eigene Instruction, 28. September 1876, herausgegeben; die Bearbeitung haben Professor Dr. Franz X. Kraus, Baudirector Professor Dr. Dunn und Geh. Hofrath Dr. Wagner übernommen und mit dem Kreis Constanz und Freiburg i. B. begonnen; der 2. Band umfasst den Kreis Villingen, der 3. Waldeshut ꝛc.

Von Baden ist aber zweitens die erste Anregung zu einem Unternehmen erfolgt, das nicht blos durch seinen hoch bedeutsamen Inhalt, sondern überdies durch den Umstand bemerkens- und anerkennenswerth ist, dass es auf dem sorgfältig durchdachten Zusammenwirken und Ineinandergreifen mehrstaatlicher Thätigkeit beruht. In der erläuternden „Begründung" zu §. 15 des von uns oft bezogenen Gesetzentwurfes wurde mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben und empfohlen: „Die Erforschung und Klarstellung

der zur Sicherung des römischen Gränzgebietes gegen die germanischen Angriffe angelegten Befestigungslinie und der damit in Verbindung stehenden Castell- und Thurmanlagen und Straßenzüge. Diese auf weiten Strecken durch Bayern, Württemberg, Baden und Hessen sich hinziehenden Vertheidigungs- und Sicherungsanlagen sollten nach dem Wunsche hervorragender Gelehrten nicht blos Gegenstand der stückweisen Specialforschung auf den einzelnen Territorien sein, sondern in Verbindung mit dem an diese Anlagen sich anschließenden römischen Straßennetz als großartigstes ältestes historisches Monument in Deutschland von den betheiligten Staaten in gemeinsamem Vorgehen erforscht und sichergestellt werden." Behufs der Ermöglichung künftiger Forschungen auf diesem Gebiete bedürfe es der Bezeichnung der in Frage kommenden Linien und Örtlichkeiten mit besonderen Marken und sei deshalb „im Kreise der betheiligten Sachverständigen und Gelehrten schon vielfach der Wunsch nach einer solchen Bemarkung rege geworden. Die Königl. Bayerische Regierung hat sich zum Vollzuge derselben — soweit bayerisches Gebiet, insbesondere der Bezirk Miltenberg in Frage kommt — schon bereit erklärt und werden wohl die übrigen betheiligten deutschen Staaten nicht zurückbleiben".

Der Appell blieb nicht ohne dankenswerthe Folgen. Eine Reichs-Limes-Commission wurde eingesetzt und mit zwei Dirigenten versehen, einem militairischen, Gen.-Lieutenant O. v. Sarwey und einem archäologischen, Museums-Director F. Hettner. Die ganze Linie des Limes von Rheinbrohl bis Hienheim an der Donau wurde in sieben Partien, die eben so viele Bände füllen sollen, abgetheilt und jeder die dahin gehörigen römischen Haupt- und Zwischen-Castelle zugewiesen; eine Schilderung des Terrains und des Limeslaufes, der Erdschanzen, Thürme und der einfallenden Römerstraßen soll jede Partie begleiten. Systematische Grabungen sollen vorgenommen, früher gemachte Funde und erschienene Literatur mit verwerthet werden. Das Werk „Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreiches" erscheint lieferungsweise, je nachdem diese und jene Partie ins reine gebracht und mit den dazu gehörigen, äußerst sorgfältig und sauber ausgeführten Abbildungen versehen ist. So enthält das 1894 bei Otto Petters

zu Heidelberg erschienene Heft: aus Bd. II Nr. 14 Castell Butzbach, aus Bd. IV Nr. 44 Castell Murrhardt aus Bd. VI Nr. 65 Castell Unter-Böbingen. Bisher sind vier Lieferungen erschienen.

5.

Was die Popularisirung unserer Wissenschaft betrifft, so haben wir in Österreich an dieser Stelle des Verdienstes eines Mannes zu gedenken, welcher der erste im Umfange unseres Kaiserstaates war, die weiteren Kreise des Publikums in gemeinverständlicher Weise auf die Denkmale der Vergangenheit aufmerksam zu machen und ihren Sinn für Achtung und Erhaltung derselben zu wecken, zu schärfen, zu beleben. Wir meinen Erasmus Wotzel (Erazim Vocel), dessen „Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde" im Jahre 1845 zu Prag herauskamen (Kronberger & Řiwnáč) mit 8 Tafeln vom Maler Hellich. Ein paar Jahre später gab Fhr. Eduard von Sacken bei Wilhelm Braumüller in Wien seinen „Leitfaden zur Kunde des heidnischen Alterthums mit Beziehung auf die österr. Länder" (1865, vergriffen) und bei J. J. Weber in Leipzig seinen „Katechismus der Baustyle" (3. Auflage 1867) heraus. Beide Werke ergänzen sich gegenseitig und wurden, ebenso wie Wotzel's „Grundzüge", von der Central-Commission bei Gelegenheit zur Gebrauchsnahme empfohlen.

Die k. k. Central-Commission selbst hat für gewisse Richtungen ihrer Thätigkeit aus eigener Initiative belehrende Weisungen erlassen, von denen zum Theil schon früher die Rede war: über die Bedeutung der Eisenbahnbauten für historische und archäologische Zwecke; über die Eintragung und Eröffnung der Tumuli (von ihrem Mitgliede Baron Eduard Sacken auf Anregung der Wiener anthropologischen Gesellschaft verfaßt, neuestens revidirt und verbessert im Auftrage der C. C. von ihrem Mitgliede Regierungsrath Dr. M. Much); über die Anfertigung von Papierabdrücken (Abklatschen) von Inschriften; Rathschläge in Betreff alter Wandgemälde in Kirchen, Schlößern ꝛc. (von ihrem Mitgliede Professor v. Trenkwald[1]).

---

[1]) Sämmtlich abgedruckt in „Normative der C. C." ꝛc. 1895 S. 82—100.

Die deutschen Regierungen haben es an Mitteln der Belehrung für die gebildete Laienwelt nicht fehlen lassen. In erster Linie ist hier zu nennen das „auf Veranlassung" des preußischen Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten herausgegebene „Merkbuch Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren. Eine Anleitung für das Verfahren bei Aufgrabungen sowie zum Conserviren vor- und früh-christlicher Alterthümer", zweite wesentlich erweiterte Auflage Berlin 1894 mit 8 Steindrucktafeln. Die Hamburgische Regierung hat eine größere Anzahl von Exemplaren davon an geeignete Personen in ihrem Landgebiete vertheilen lassen. Bei verschiedenen Anlassen wurden von der Regierung empfohlen: „Zur Charakteristik des ältern Ziegelbaues in der Mark Brandenburg"; Ott's Archäologischer Katechismus; Wilhelm Lübke's Vorschule zur Geschichte der Kirchenbaukunst im Mittelalter, und desselben Karte der mittelalterlichen Architektur in Deutschland. Die Verbreitung dieser und ähnlicher Schriften wird von der Regierung unterstützt.

In ähnlicher Weise wurde im Herzogthume Braunschweig Dr. Karl Schiller's „Überblick des Entwicklungsganges der Kirchen-Architektur" auf Staatskosten verbreitet.

Die schweizerische Gesellschaft hat 1893 eine „Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalen und zu ihrer Wiederherstellung" (Zürich Schultheß) herausgegeben.

Für das Gebiet vor- und früh-geschichtlicher Alterthümer hat der württembergische Freiherr v. Tröltsch eine Wandtafel von vor- und früh-geschichtlichen Alterthumsresten zusammengestellt, die als Behelf für den Anschauungsunterricht bis in die Dorfschule hinab mit Vortheil zu benützen ist. Von der österreichischen Central-Commission wurde dieser fruchtbare Gedanke aufgegriffen, wobei sich mit Rücksicht auf die hierländigen Verhältnisse die Nothwendigkeit mehrfacher Änderungen, sowohl was die Auswahl der zu verwendenden Stücke als was deren übersichtliche Anordnung betrifft, herausstellte, eine Aufgabe der sich das Mitglied der Central-Commission Regierungsrath Dr. Matthäus Much und der akademische Maler Ludwig Hans Fischer mit

dankenswerthem Eifer unterzogen [1]). So wurde im Auftrage und mit Förderung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ein Werk geschaffen, von dem sich in Wahrheit sagen läßt daſs es seinen Meister lobt. Es erscheint im Verlage der Firma Eduard Hölzel und zwar zuerst in deutscher Sprache als „Schulwandtafel der vor- und früh-geschichtlichen Denkmale aus Österreich“ und ist seither in die böhmische, polnische, italienische slovenische und kroatische Sprache übersetzt worden. So jung diese Unternehmung ist, so hat sie bereits auswärtige Beachtung auf sich gezogen, es sind Anfragen aus Deutschland eingelangt, aus Bulgarien wurde eine Anzahl von mehreren hundert Exemplaren verlangt, deren Text die dortige Regierung in die Landessprache übersetzen lassen will.

6.

Wenn Belehrung auf einem Gebiete, das ein eigenartiges Verständnis voraussetzt, im allgemeinen erforderlich ist, so trifft dies insbesondere eine Classe von Personen, die mit gewissen Denkmalen der Vergangenheit vielfach zu thun haben und nur zu häufig jenes eigenartige Verständnis nicht besitzen. Es sind das die Geistlichen, die Seelsorger, die Kirchen- und Klostervorstände, die für ihren praktischen Beruf herangebildet und die Ziele desselben verfolgend, den Schmuck des Gottesdienstes oft, ja man darf sagen zumeist, nach einer Seite hin suchen wo ihn ein geläuterter Geschmack nicht finden wird. Es ist die naive Freude des Natursohnes, des Kindes, an Glanz und frischer Farbe, die sie durch Alter verdüsterte ehrwürdige Gotteshäuser durch helle und grelle Bemalung in neuen Staat setzen läßt, die einem feinen gebildeten Geschmack oft einen schauderhaften Anblick gewähren. Bei älteren Kunstgegenständen beweglicher Art rächt sich der Mangel an richtiger Einsicht nur zu häufig durch materiellen Schaden, den die Besitzer derselben ohne fachmännischen Beirath erleiden. Wie zahllos waren früher die Fälle, und kommen noch heute mitunter vor, wo aus Kirchen kostbare, aber durch unvordenklichen Gebrauch unscheinbar gewordene, in ihrem Aussehen herab-

[1]) Vgl. Mitth. d. C. C. XXI. N. F. 1895 S. 124—126.

gekommene liturgische Gewänder, Kelche und andere Messgeräthe an listige Zwischenhändler gegen Modewaare hintangegeben werden. Ganz im Gegensatz zu dem Spruche des Dichters über die Neigung „das strahlende zu schwärzen", lieben sie es das schwarze strahlend zu machen in eitlem Geglitzer, und der ehrliche Pfarrer und seine schlichten Bauern haben ihre helle Freude an den bunten Farben der funkelnagelneuen Gebrauchstücke, an dem Schimmer und Glanz des frisch gescheuerten Gefäßes, ohne zu ahnen welch hohen Werth, um nur die pecuniäre Seite ins Auge zu fassen, sie um einen Papenstiel aus ihrem Besitze gelassen haben! Aus Frankreich führen die „Monuments historiques" einen Fall an, wo sich eine Gemeinde eine durch die Seltenheit ihres Einbandes kostbare Bibel abschwatzen und sich dafür Bücher im Werthe von ungefähr 1000 Fr. geben ließ; der Antiquar verkaufte die Bibel sogleich um 4000 Fr., der glückliche Erwerber verlangte dafür 6000 Fr. u. s. f.

Dazu kommt, dass die Frage Rechtens in dieser Hinsicht von der Geistlichkeit völlig übersehen zu werden pflegt. Ist der Inhaber einer kirchlichen Pfründe in solchem Maße Herr des mit ihr verbundenen Besitzstandes, dass er nach Gutdünken damit schalten und walten, dass er sagen kann: „Mein schmutziger Kelch gefällt mir nicht, ich werde ihn gegen einen neuen umtauschen? Das Dach meiner Kirche bedarf dringender Herstellung; es sind mir wiederholt Anträge gemacht worden, meinen alten Ornat für eine hübsche Summe loszuschlagen, damit kann ich die Kosten der Reparatur decken"?! Nein, der Pfarrer ist nicht Eigenthümer, er ist nur Nutznießer und Verwalter. Aber auch das Band der Stiftung ist nicht außeracht zu lassen. Der schmutzige Kelch, der alte Ornat sind von frommen Patronen oder Pfarrlingen nicht dem jeweiligen Herrn Pfarrer, sie sind der Kirche gewidmet worden und die Kirche hat die Widmung angenommen, es liegt also ein zweiseitiger Vertrag, ein förmliches Rechtsverhältnis vor, in das nicht nach Willkür und Ermessen des zeitweiligen Beneficiaten eingegriffen werden darf.

* * *

Es ist eine löbliche Einrichtung die neuerer Zeit von erleuchteten Kirchenfürsten getroffen wurde, in den Lehrplan ihrer Diöcesan- oder Klosteranstalten Vorträge über kirchliche Kunst einzureihen, die um so größern Vortheil bringen werden, wenn ihnen ein zweckmäßiger Anschauungsunterricht durch Zeichnungen oder Photographien zu Hilfe kommt. In Österreich findet dieser Vorgang in bischöflichen Seminarien und klösterlichen Lehranstalten immer mehr Nachahmung, und es wäre mehr als ein Institut dieser Art zu nennen, wo ein Unterricht solcher Art, sei es in eigenen, selbst mehrjährigen Cursen, sei es in Anknüpfung entweder an die Kirchengeschichte oder an die Pastoraltheologie seit Jahren für Candidaten des Priesterstandes mit bestem Erfolge ertheilt wird.

Doch ist zu dem Capitel „Belehrung" ein mahnendes Nachwort nöthig. Aufklärungen und Anschauungsunterricht für das Publicum, kunsthistorischer Unterricht für die Candidaten des Priesterstandes, Normative und Instructionen für die Beamten können wohl die Pforten des Verständnisses für Werke der Kunst und des Alterthums eröffnen, aber in das Innere des Tempels führen sie nicht ein. Hier sind nur Fachmänner am Platze, Persönlichkeiten welche die erforderlichen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse, aber auch die unerläßliche Übung und Erfahrung besitzen, welche, wenn wir den Ausdruck gebrauchen dürfen, das Handwerk von Grund aus kennen. Ihnen gegenüber dürfen sich die anderen, die nur nebenher sich Kenntnisse davon erworben und Anleitung dazu erhalten haben, nur als Laien betrachten, denen wohl die Fähigkeit gegeben ist auf archäologischem und kunsthistorischem Gebiete aufmerksam zu sein und auf das, was für Erhaltung und Herstellung in dieser Richtung wünschenswerth ist, aufmerksam zu machen, die sich aber nicht einbilden sollen selbst mitthun und die eigene Hand ans Werk legen zu können. Dieses letztere kann nur Sache der Meister im Fache sein, die darum in allen Fällen, wo es sich um werkthätiges Eingreifen an werthvollen Denkmalen handelt, herbeizurufen sind und denen die Ausführung zu überlassen ist. Es gilt in diesem Wirkungskreise der gleiche wesentliche und folgenschwere Unterschied, den man zwischen

der scientia obiter gustata und penitus exhausta zu machen pflegt. Durch Halbwisser, die sich zutrauen die Sache zu verstehen und nach eigener Einsicht vorgehen zu können, ist an Werken alterthümlicher Kunst vielleicht ebensoviel geschadet worden, als durch solche denen alles Verständnis dafür abgeht. Die Central-Commission könnte selbst aus jüngster Zeit einige grelle Fälle anführen, wo, ohne dass sie oder ihre berufenen Organe davon wussten, durch Landpfarrer an kirchlichen Denkmalen Verschlimmbesserungen, mitunter völlige Verunstaltungen vorgenommen wurden, die gar nicht mehr zu repariren sind.

* * *

Ein Hauptsteckenpferd solcher Dilettanten im Style ist eine gewisse Ausartung des Purismus, die falsche Meinung aus einem Bauwerke von romanischer, von gothischer Anlage alles hinauswerfen zu müßen, was im Laufe von Jahrhunderten „stylwidrig" dazu gekommen ist, was aber an sich, für die Zeit in der es entstanden ist, oft einen hohen Kunstwerth besitzt und daher pietätsvolle Erhaltung und Schonung verdient. Denn Pietät soll nicht blos dem ersten Gründer, sondern auch den nachfolgenden Geschlechtern erwiesen werden, die in einer andern Zeit und einem andern Geschmacke, aber mit gleichem Kunstsinn und gleicher Innigkeit das ursprüngliche Werk auszuschmücken beflissen waren. Entfernt soll nur das werden, was nach gar keinem Style einen Kunstwerth beanspruchen kann, was nach jeder Richtung geschmacklos und das Ganze verunzierend ist. Ein übel angewandter Purismus — und solcher Schwäche machen sich nicht blos Laien, sondern mitunter selbst Männer vom Fache schuldig — hat schon manches altehrwürdige Innere in ein nüchternes Paradewerk schulmäßiger Neustylisirung umgeschaffen, das nur das Bedauern der geopferten warmen Stimmung von früher zurückläßt. Als wahres Muster, wie an einem Bauwerke, an welchem Jahrhunderte weihe- und stimmungsvoll gearbeitet haben, die verschiedenen Systeme die im Laufe so langer Zeit aufeinander gefolgt sind in harmonische Gliederung und Ineinanderfügung gebracht werden können, steht die Stiftskirche von Klosterneuburg da, deren erst in den letzten Decennien aus späterer Verbauung herausgeschälte Apsis den

vollendetsten romanischen, und deren Thürme an der Stirnseite den schönsten gothischen Styl aufweisen, während das ebenso reiche als harmonisch schöne Innere der edelsten Barocke angehört. Den glücklichen Übergang vom Romanismus zur Gothik an der äußern Seitenstrecke mit vollständiger Schonung des Innenraumes hat allerdings kein geringerer zuwege gebracht als Altmeister Friedrich Schmidt, wohl der erste Gothiker seiner Zeit, aber kein Purist, wo er wahrhaft schönes aus anderen Stylrichtungen vor sich hatte.

7.

Verba movent exempla trahunt. Wenn auf dem Wege von Anschauung und Belehrung der Sinn für opferwillige Beisteuer zur Erhaltung der Denkmale einer ereignisvollen und kunstsinnigen Vergangenheit geweckt und angeregt wird, so geschieht dies in viel wirksamerer Weise durch die Wahrnehmung der Bereitwilligkeit, die von höchster Stelle für jene Zwecke durch werkkräftiges mit Geldopfern verbundenes Einschreiten bethätigt wird.

So gewahren wir denn bei der Budgetirung hervorragender Culturstaaten eigene Posten für den Zweck eingestellt, Denkmale solcher Art in aufrechtem Stande zu erhalten, schadhafte und Verfall drohende durch stylgerechte Besserung und Herstellung vor Verderb und Untergang zu retten.

Der um die Alterthümer seiner Heimat hochverdiente Worsaae führt S. 359 die Beträge an, welche in **Dänemark** durch eine Reihe von Jahren zur Herstellung von durch Alterthum und Styl ehrwürdigen Denkmalen der Kirchenbaukunst aus öffentlichen Mitteln gewidmet wurden: zu Maribo 140.000 Fr., zu Kallundsborg 170.800 Fr., für St. Knud in Odensee 238.000 Fr., zu Viborg 1,057.000 Fr.

Allen anderen Culturstaaten geht in der Großartigkeit ihrer Leistungen die französische Regierung voran. Von 80.000 Fr., die mit solcher Bestimmung unter König Louis Philippe in das Budget von 1831 eingestellt waren, wurde die Summe 1836 auf 120.000 Fr. erhöht und von da an beinahe von einem Jahre zum andern um ein beträchtliches gehoben, 1839 400.000, 1842

600.000, 1848 800.000, 1859 1,000.000 Fr., bis sie 1882, also unter der dritten Republik, den Betrag von 1,580.000 Fr. erreichte. Dieser Credit aus Staatsmitteln ist nur ein Hilfsfond (fonds de secours), der bei größeren Herstellungen an classirten Denkmalen die materielle Mitwirkung der Gemeinden und Departements in Anspruch nimmt, d. h. seine Beisteuer an die Bedingung knüpft, dass in erster Reihe von jenen Seiten das mögliche geleistet werde; die Leitung der Herstellungsarbeiten bleibt unter allen Umständen der Staatsverwaltung. „Auf diesem Wege", heißt es in einer 1874 vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, der Culte und der schönen Künste ausgegangenen Publication, „ist man dahin gelangt, dass der Staat mit seinem Jahres-Credit von 1,000.000 Fr. Herstellungen zustande bringt, deren Arbeit einen Kostenaufwand von 3,000.000 Fr. im Jahre repräsentirt."

Die gleiche erfreuliche Erscheinung, der opferwilligen Beisteuer autonomer Organe, gewahren wir auch in anderen, namentlich in deutschen Ländern.

So sind in den letzten Decennien im Königreiche Sachsen mit Beihilfe der Landstände mehr oder minder erhebliche Summen zur Restaurirung der sog. goldenen Pforte am Dome zu Freiberg und zum künftigen Schutze dieses Kunstwerkes, zur Erneuerung der Freitreppe am Rathhause zu Oschatz, zu Herstellungen am Rathhausthurme in Pegau aufgewendet worden.

Lehrreich und dankenswerth sind die Zusammenstellungen welche A. von Wussow für das Königreich Preußen in seinem oft bezogenen Werke geliefert hat, als II S. 172—181 „Nachweisung der Baudenkmäler, welche bis zum Schluße des Jahres 1877 aus Staatsfonds thatsächlich unterhalten worden sind, nebst Angabe der darauf verwendeten Kosten"; dann S. 184—197 „Zusammenstellung der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1870 bis zum 31. März 1884 durch den Staatshaushalts-Etat erfolgten dauernden und einmaligen Bewilligungen zu Gunsten der Erhaltung von Denkmälern und Alterthümern"; endlich S. 200—222 „Zusammenstellung der seit der Instruction des Provinzial-Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf Grund

des §. 4 Nr. 6 und §. 26 von den Provinzial- und Kreisverbänden geleisteten Zuschüße". Heben wir, um die Ergebnisse solch nachahmungswürdigen Zusammenwirkens von Staat, Land und Kreis in einem bestimmten Gebiete zu zeigen, den Regierungsbezirk Trier in der Rheinprovinz heraus! Da finden wir in der ersten Nachweisung das Römerthor in Trier mit rund 33.000 M., die römische kaiserliche Jagdvilla in Fließem mit 2.350 M., die Burgruine Mürlenbach mit 530 M. ꝛc.; in der zweiten Zusammenstellung für Bewachung römischer Alterthümer in Trier, bei Nennig und Fließem 1.040 M., zur Conservirung der Alterthümer 6.000 M. ꝛc.; in der dritten: Beitrag zu den Kosten der Ausgrabung der römischen Thermen zu St. Barbara bei Trier 10.000 M., zur Bildung eines Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier 250.000 M.

Das Budget des österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht enthält in der Abtheilung „A. Centrale. Erfordernis" eine stehende Rubrik „b, für archäologische Zwecke", die sich für das Jahr 1897 mit 203.054 fl. (gegen 144.084 im Vorjahre) beziffert. Die Rubrik begreift §. 6 die Auslagen für die Central-Commission (23.175 fl.), §. 7 Conservirung und Restaurirung alter Baudenkmale, §. 8 Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und andere Auslagen. Einzelne Posten laufen in Raten durch eine Reihe von Jahren, so die für den Ausbau des Prager St. Veitsdomes seit 1863, von wo an bis heute die Gesammtausgabe auf 760.000 fl. angewachsen und keinesfalls abgeschloßen ist, für die Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato seit 1884 175.000 fl., für den Wiener Dombauverein seit 1890 je 5000 fl.[1])

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmet die Regierung seit 1876 den Ausgrabungen von Salona, wo im Laufe der Jahrhunderte drei Gotteshäuser, nach jedesmaliger Zerstörung durch feindliche Einfälle, übereinander errichtet wurden, deren ältestes in die früh-christliche Zeit hinaufreicht, eine Erscheinung die der berühmte Cavaliere de Rossi in ihrer Bedeutung unmittelbar

---

[1]) Vgl. Kunstchronik 1896/7 Nr. 6: Staatliche Kunstpflege in Österreich.

nach den von ihm selbst so erfolgreich aufgedeckten römischen Katakomben gesetzt hat. Das Ministerium bewilligte sowohl für die fortlaufende Ausgrabungsthätigkeit als für den dauernden Erwerb der die Fundstellen bedeckenden Privatgründe von 1876 bis 1889 jährlich 2000 fl., von 1890 bis 1894 zwischen 1700 und 1800 fl., 1895 2300 fl., 1896 und 1897 je 3000 fl. Die Ausgrabungen nähern sich ihrem Abschluße und sollen die Ergebnisse derselben in einer des hochwichtigen Gegenstandes würdigen Darlegung demnächst der Öffentlichkeit übergeben werden.

Neben diesen Staats-Dotationen finden sich ähnliche Posten in verschiedenen Landes-Budgets, wovon in erster Linie Böhmen und Galizien zu nennen sind. So wurden in **Böhmen**, von kleineren Subventionen von Fall zu Fall abgesehen, in dem Triennium von 1892, 1893, 1894 aus Landesmitteln bewilligt: für den Ausbau des Prager St. Veitsdomes je 50.000 fl., für die Restaurirung der Burg Karlstein je 15.000 fl., für die Herstellung der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg je 19.000 fl., für jene der St. Nicolaus-Kirche in Eger je 10.000 fl. Die Jahresbeiträge für den St. Veitsdom laufen seit 1864, in der ersten Zeit mit je 10.000 fl., seit 1884 mit je 50.000 fl., zusammen bis 1894 in einer Gesammtsumme von 800.000 fl.[1]), die für Kuttenberg seit 1880 in wechselnden Jahresbeträgen zusammen 136.572 fl., die für Karlstein seit 1886 mit je 15.000 fl. zusammen 152.500 fl. Für die Reconstruction der durch die Sturmfluth von 1890 theilweise zerstörten steinernen Karlsbrücke in Prag hat der böhmische Grundentlastungsfond 50.000 fl. und ebensoviel für die künstlerische Ausschmückung der mit ihren Statuengruppen zerstörten Pfeiler beigesteuert.

Nicht minder bereitwillig erweisen sich die Landesmittel des Königreichs **Galizien und Wladimirien**. Als stehende Rubriken in den Jahren 1893 bis 1895 finden wir je 3000 fl. für Herstellung und Veröffentlichung von Verzeichnissen der Kunstdenk-

---

[1]) Der letzte Jahresbericht des Prager Dombau-Vereines berechnet für die Herstellung und den Ausbau des St. Veitsdomes aus Beiträgen der kaiserlichen Familie, Subventionen von Staat, Land und Stadt, Sammlungen und anderen Quellen in der Zeit von 1862 bis Ende 1895 eine Gesammtziffer von rund 2,440.000 fl.

mäler im Lande, und im Durchschnitt je 9400 fl. für Publication der Grod- und Terrestral-Acten der Landes-Archive zu Lemberg und Krakau; je 500 fl. für Ausforschung und Ankauf von Handschriften und archäologischen Objecten des Ossolinski'schen Instituts in Lemberg und ebensoviel für das National-Museum in Krakau. An einmaligen oder ratenweisen Bewilligungen sind verzeichnet: 1893 2000 fl. für die Restaurirung der Kirche na skałce in Krakau, 1895 je 3000 fl. für die Restaurirung des königlichen Schloßes zu Żółkiew und jene des Schloßes zu Olesko, 2200 fl. für die Herstellung des gothischen Kreuzganges der Dominicaner-Kirche zu Krakau ꝛc.

8.

Zeigen sich Erfolge alles dessen, was in weiten Kreisen der Bevölkerung unter Mithilfe und großentheils Leitung der verschiedenen Regierungen für Erhaltung und Herstellung alter Denkmale geschieht?

In vielen civilisirten Ländern lassen sich in dieser Hinsicht erfreuliche Wahrnehmungen machen. Was die unseren Anschauungen und Empfindungen näher liegenden Bauten des Mittelalters, der Renaissance, der Barocke betrifft, so zeigt sich vielfach ein rüstiges Zusammengreifen von Staats-, Landes- und städtischen Mitteln, selbst von ergibigen Beiträgen von Einzelnen, um solche zum Theil in weite Jahrhunderte zurückreichende Erinnerungszeichen für die Gegenwart und Nachkommenschaft zu retten. Aber noch über die Zeitgränze unserer nach-classischen Bildungsperioden hinaus, in die prähistorische und die vor-mittelalterliche Zeit zurück sucht man die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken, um nicht blos die gelehrte Welt, sondern auch das große Publicum dafür zu interessiren.

Als ein leuchtendes Beispiel eines in weiteste Kreise verbreiteten Eifers und Verständnisses weisen wir auf das Königreich Dänemark hin. Wie sah es früher da aus, und wie haben sich die Zustände seither geändert, gebessert? Als im Jahre 1845 eine Enquête eingeleitet wurde hat sich gezeigt, dass ein sehr großer Theil der 1809 und 1810 für National-Denkmale erklärten

im Privatbesitz befindlichen Bauten zerstört oder doch wesentlich beschädigt war. Das Verdienst einen Umschwung angebahnt, ja diesen im Laufe der Jahre in mehr als befriedigender Weise erzielt zu haben, gebührt ohne Frage dem Inspector der alten Denkmale J. J. A. Worsaae. Vorzüglich auf seinen Antrieb ist kein Mittel unversucht geblieben, das Verständnis für Überbleibsel des Alterthums, für Werke der Kunst bis zum gemeinen Manne herab zu verallgemeinen. Die königlichen Sammlungen wurden für den Zutritt freigegeben, für die Erklärung der ausgestellten Gegenstände erst auf mündlichem Wege, später beim Anwachsen der Gegenstände und der Zunahme des Besuchs durch gedruckte „Führer“ gesorgt. Die Zeitungen brachten regelmäßige Verzeichnisse der dem Museum durch Geschenke oder sonstige Erwerbung neu zugekommenen Gegenstände, sowie volksthümliche Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums und deren Bedeutung. Es wurden Wanderversammlungen, kleinere Ausstellungen an diesem und jenem Orte veranstaltet. Man versuchte Anknüpfungen mit Seelsorgern, Schullehrern und intelligenten Landleuten, man vertheilte Geldbeträge, Bücher und andere Geschenke an solche die sich um die Auffindung und Aufbewahrung werthvoller Alterthümer verdient machten. Die Sorgfalt, welcher diese verschiedenartigen Vorkehrungen entsproßen, fand ihren reichen Lohn. Seit Jahren ist man in Dänemark ohne Gebot und Strafsanction dahin gelangt, dass selten ein wichtigerer Fund gemacht wird, der nicht schnell zur Kenntnis und meist in den Besitz des königlichen Museums gelangte. Selbst die kleineren öffentlichen Sammlungen, die eine vom Staate unabhängige Leitung besitzen, nehmen in ihre Statuten den Grundsatz auf, dass besonders interessante Funde an das Museum zu Kopenhagen abzugeben seien, wogegen dieses mit Doubletten anderer Gegenstände Aushilfe leistet. „Wegen dieses im Volke stark erregten Nationalgefühles“, heißt es in einer von Worsaae veröffentlichten Denkschrift[1]), „wird es mehr und mehr als Ehrensache betrachtet, zur

[1]) La conservation des antiquités et des monuments nationaux en Danemark, Traduit par E. Beauvois. (Copenhague 1878 Thiele) p. 347.

Aufklärung der Vergangenheit unseres Volkes beizutragen. Daher bedarf es auch nicht gesetzlicher Verbote von Ausfuhr von Alterthümern aus Stein, Bronce oder Eisen". Ebenso verhält es sich bei unbeweglichen Denkmalen die der Staat zu erhalten wünscht, so dass die Regierung unentgeltlich oder gegen sehr billige Preise von Großgrundbesitzern und selbst von Bauersleuten in den Besitz einer großen Anzahl von Baudenkmalen kam, die nun vollständig in öffentlicher Obhut stehen.

In Frankreich war es die große Revolution, der zuerst so viele, zum Theil hochberühmte Denkmale zum Opfer fielen, und der Geist der Revolution währte noch lange fort. In einem sehr merkwürdigen Briefe, den Alexis de Tocqueville im Jahre 1844 an den Grafen Leo Thun schrieb, hieß es u. a.: „Man hat den Steinen den Krieg erklärt wie den Ideen die sich in ihnen verkörpern. Die Revolution vom Juli 1830 war der letzte Kanonenschuß dieser unermesslichen Schlacht, von da an besteht die alte Gesellschaft nur mehr in der Geschichte[1]). Von dem Augenblicke wo der Sieg endgiltig über sie erfochten war, hat der Hass der sich an ihre Denkmale knüpfte der Neugierde Platz gemacht: der Kunstsinn, die Local-Eitelkeit, selbst die Vaterlandsliebe haben die Denkmale, welche den Sturm überdauert haben in ihre Obhut genommen."

Diese entscheidende Wendung war ohne Frage der Errichtung und der Wirksamkeit der Commission des Monuments historiques zu danken. Ihre von pietätvollem Kunstverständnis durchgeistigte ausdauernde Thätigkeit, der Einfluß der in ihrem Sinne wirkenden Regierungs-Organe, vorzüglich der Präfecten in den Departements, endlich die immer wiederkehrenden Bereisungen der autorisirten Sendboten der Commission haben nicht verfehlt den Sinn und das Interesse und damit den werkthätigen Eifer für die Überbleibsel einer denkwürdigen Vergangenheit in weitesten Kreisen anzuregen. Wo heutzutage der Staat die Mit-

---

[1]) Tocqueville fügt dieser Stelle einen Stoßseufzer bei, der für ihn dem böhmischen Grafen gegenüber charakteristisch genug ist: „Dieu vous garde de sortir de l'état social aristocratique pour aboutir à un résultat semblable" (comme chez nous en France).

wirkung von Gemeinden und Körperschaften anruft, kann er versichert sein offenem Ohr und offener Hand zu begegnen, besonders in Fällen wo die Regierung pecuniäre Beisteuer seitens der Departements und Communen zur Bedingung ihrer eigenen Geldbewilligung macht. Nicht minder erfreulich sind die Wahrnehmungen in Handel und Verkehr. In Frankreich ist was dem Privaten gehört, alles frei; und wie wenig, wie so zu sagen gar nichts wird verschleppt, geht aus dem Lande! Wo gleichwohl ein Verlust solcher Art zu befürchten ist, versucht die Regierung das Object für ihre Sammlungen zu erwerben und kann sicher sein ihren Zweck zu erreichen. Es ist eben das Nationalgefühl, das Nationalbewustsein, der Nationalstolz der in jedem einzelnen Franzosen lebt und ihn den bleibenden Ruhm seines Vaterlandes höher stellen heißt als sein eigenes vorübergehendes Interesse.

Der Nutzen und die Vortheile der verständigen Thätigkeit welche die Commission für geschichtliche Denkmale entfaltet, zeigt sich aber noch in manch anderer Richtung als in der Rettung und Erhaltung der Denkmale an und für sich. „Die Herstellung alter Baudenkmale", heißt es in einem Compte rendu dieser Commission, „ist in vorzüglicher Weise geeignet geschickte Arbeiter heranzuziehen. Denn ihrer Natur nach sind diese Denkmale sehr mannigfaltig, erfordern ein Eingehen auf die verschiedenen Systeme der Baukunst und liegen außerhalb der Gränzen der Routine. Bei Herstellungen solcher Art ändert sich die Aufgabe des Meisters wie der Werkleute mit jedem Tage. Sie stoßen ohne Unterlaß auf Schwierigkeiten die ihre Verstandeskräfte in Thätigkeit setzen. Der Architekt der immer genöthigt ist sich mit dem Arbeiter in unmittelbare Berührung zu setzen und jedem einzelnen die nöthige Anleitung zu geben, fordert die gewissenhafteste Genauigkeit, er kann nichts dem Zufalle überlassen. Seinerseits der Arbeiter, weit entfernt entmuthigt zu werden, gewinnt seine Thätigkeit lieb, interessirt sich dafür weil sie seine Intelligenz schärft und durch den Umfang und die Mannigfaltigkeit der ihr gestellten Aufgaben seinen Lerntrieb spornt. Solche Herstellungen", heißt es weiter, „haben überdies den

Vorzug den Werth der Handarbeit zu fördern, weil die Werkleute eine Sorgfalt und Genauigkeit anwenden müßen die ihnen bei ihren Alltagsarbeiten abhanden zu kommen droht; in Orten wo eine Bauhütte ihren Sitz aufgeschlagen hat, macht sich sehr bald eine Besserung der Handarbeit bemerkbar. Dazu kommt dass bei Restaurationen von Denkmalen die sich in kleineren und abgelegeneren Orten befinden, der Architekt genöthigt ist sich nach Fundgruben der vorzüglichsten Artikel die er braucht in der Gegend umzusehen. Alte längst verlassene Steinbrüche werden eröffnet und das Material das sie liefern kommt zu neuer Verwendung. Es müßen Straßen und Wege für den Transport angelegt werden, deren Benützung zugleich dem allgemeinen Verkehr zu statten kommt. In solcher Weise bringt die Eröffnung einer Bauhütte Thätigkeit und Bildungsmittel in die Gegend, und eröffnet durch die Ausbeutung von Naturproducten und die Anlage neuer Verkehrswege nicht selten Quellen von Reichthümern die man bisher nicht kannte oder nicht verwerthete" [1]).

* * *

Seit mehreren Jahren ist durch die österreichische k. k. Central-Commission eine umfassende Durchforschung der tyrolischen Archive in Gang gesetzt, eine Action welcher sich die vorarlbergische Landesvertretung für ihr kleines aber höchst interessantes Land angeschloßen hat. Die eingeleitete Enquête schreitet von Bezirk zu Bezirk, von Ort zu Ort vor, und es ist überraschend, wie selbst in bisher wenig oder gar nicht beachteten Stadt-, Gemeinde-, Schloß-, Kirchen-Archiven mitunter schriftliche Denkmale in Evidenz gebracht werden, die einen mehr als localen Werth haben. Die Ergebnisse dieser Durchforschung werden von der Central-Commission periodisch in Druck gelegt [2]) und jedem Archivbesitzer die ihn betreffende Partie zur Verfügung gestellt.

Dem Präsidenten der C. C. lag daran, zu constatiren welche Wirkung diese Thätigkeit der Regierungs-Organe auf die betreffenden Kreise selbst äußere und er hat sich mit dieser Anfrage an die

---

[1]) Com. d. Mon. hist. 1874 p. 16 sq.

[2]) Archiv-Berichte aus Tirol. Wien Verlag der k. k. C. C. f. K. u. hist. Denkmale; 1. Band 1888; 2. Band 1896.

Herren Universitäts-Professoren Emil von Ottenthal in Innsbruck und Dr. Oswald Redlich in Wien, welche in den jährlichen Ferien-Monaten diese Bereisungen vornehmen, brieflich gewendet. Sie versichern dass ihre Rundfahrten „das Interesse der betreffenden Besitzer in der überwiegenden Zahl der Fälle erregt haben", wovon schon die entgegenkommende Aufnahme, die sie fast überall fänden und die meist „die Gränzen der Artigkeit zu welcher amtliche Empfehlung auffordert" überschritten und die Bereitwilligkeit mit der man ihnen selbst Privat-Archive und Sammlungen zugänglich macht, Zeugnis ablegen. „Ich fand häufig", schreibt Herr von Ottenthal, „den lebhaften Wunsch des Archiv-Inhabers zu wissen was in den alten für ihn unlesbaren Schriften enthalten sei, ein Wunsch dem allerdings nur vereinzelt historisches Interesse oder doch Neugierde, meist aber das Verlangen ihnen etwa noch unbekannte Rechtsmittel zu entdecken, zu Grunde lag. Namentlich Gemeindevorsteher, die oft zum erstenmal vom Inhalt ihres ‚Gemeindetrüheles' Kenntnis erlangten, waren sehr dankbar wenn man ihnen Wald-, Weide- und Wasserbriefe wies, deren manche, wie sie äußerten, ihnen in schwebenden Processen die besten Dienste leisten konnten. Die Erkenntnis von der Bedeutung welche Archivalien auch juristisch noch haben können, ist die beste Grundlage und Voraussetzung um sie besser zu verwahren und inachtzuhalten". Thatsächlich führte die Inspection nicht selten zu einer Neuordnung des kleinen Archivs indem das wichtigste besonders aufbewahrt wurde. „In manchen Fällen wurde sofort Abhilfe getroffen, z. B. der Vorstand von St. Ulrich in Gröden ließ von der Stelle weg das ungenügend bewachte ‚Kirchentrühele' einer zugehörigen Capelle ins Gemeindehaus bringen; der Bürgermeister von Brixen traf auf meine Vorstellungen sofort Maßnahmen die Überreste des städtischen Archivs in ein geeigneteres Gewölbe zu übertragen. An verschiedenen Orten erbat man meinen Rath wie Archivalien am besten aufzubewahren seien oder versprach man meine diesbezüglichen Wünsche zu erfüllen."

In ähnlichem Sinne berichtet Professor Redlich: „Durch die tyrolischen Archiv-Bereisungen veranlasst ergingen öftere Mahnungen der bischöflichen Ordinariate an den Clerus zur sorgfältigen

Aufbewahrung und Ordnung der kirchlichen Archivalien. Die heilsame Wirkung hat sich deutlich mehrfach an der seitdem in Angriff genommenen Neuordnung oder bessern Aufbewahrung von Archiven wahrnehmen lassen. Auch die gerade in den letzten Jahren beobachtete Anlegung von Kirchen-Chroniken darf mit diesen Anregungen in Zusammenhang gebracht werden. Ebenso nützlich war das Einschreiten der Central-Commission um dem Übelstand entgegen zu wirken, dass Gemeinde-Archive von Vorsteher zu Vorsteher wandern. An mehreren Orten, Imst, Telfs, Wilten u. a. ist ein ständiger Aufbewahrungsort für die Gemeinde-Archivalien beschafft worden oder in Aussicht genommen."

* * *

Erfreuliche Wahrnehmungen geweckten Gemeinsinnes und Verständnisses für Erhaltung alter Bauwerke lassen sich in vielen historischen Städten constatiren. Gemeinden, deren Sinn für die Erinnerungszeichen ihrer wechselvollen Vergangenheit, ihrer Wandlungen und Schicksale rege ist, städtische Vertretungen in deren Mitte Pietät und Kunstverständnis eine Stimme haben wissen die Nothwendigkeit durch die Verhältnisse steigenden Verkehres gebotener Regulirung und Straßenerweiterung mit der Schonung altehrwürdiger Denkmale in sinnreicher Weise zu verbinden. So hat die alte Königstadt Krakau ihr baulich so interessantes, aber für die wachsenden Communicationsbedürfnisse nicht mehr ausreichendes Floriani-Thor dadurch bleibend gerettet, dass sie dasselbe durch Anlage beiderseits um dasselbe herumführender breiten Fahrstraßen freistellte und fernerem praktischen Gebrauche entzog.

In einer Zeit wo selbst Stadtgemeinden die auf einer hohen Stufe von Wohlstand und allgemeiner Bildung stehen nichts besseres zu thun wissen als ihre alten, heute allerdings nicht mehr verwendbaren, aber als Überbleibsel und sprechende Zeugen einer mannhaften Vergangenheit ehrwürdige Befestigungswerke dem Boden gleich zu machen, hat die böhmische Stadt Hohenmaut (Vysoké Mejto) ihre mahlerischen Stadtthore nicht blos in unversehrtem Zustande erhalten, sondern, wo allmäliger Verfall drohte, für bauliche Ausbesserung und Herstellung derselben ge-

sorgt. Vor allem aber ist der Vertretung der königlichen Hauptstadt Prag nachzurühmen, dass sie sich in den letzten Decennien große Summen hat kosten lassen, um die in ihrer Art einzigen Profanbauten des alten Vertheidigungswesens, die Eingangsthürme zur Steinbrücke Karl IV., in aufrechtem Stand zu erhalten, den nicht ganz vollendeten Wladislaischen Pulverthurm zwischen der Alt- und Neustadt im Sinne seines alten Meisters auszubauen und mit der stylmäßigen Bekrönung zu versehen. Wohl haben sich in der letzten Zeit bei einzelnen Objecten Fälle ereignet, die mit diesem lobenswerthen Erhaltungsprincipe in auffallendem Widerspruche stehen; doch läßt sich erwarten, dass die Prager Stadtvertretung von solchen Anwandlungen zurückkommen und zu den alten Traditionen zurückkehren werde.

Ein anregendes Beispiel pietätvollen Bürgersinns hat in den letzten Jahren Bremen gegeben, dessen Marktplatz in seiner mahlerischen architektonischen Umrahmung wohl einzig in Deutschland dasteht. Als in Folge eines verheerenden Brandes die Rathhaus-Apotheke einem Neubau unterzogen werden mußte, dessen kunstvolle Ausführung der Besitzer aus eigenem nicht bestreiten konnte, schoßen kunstsinnige Bürger einen Betrag von 10.000 M. zusammen, wozu die Stadt weitere 15.000 M. bewilligte, um die Stirnseite des Baues dem herrlichen den Markt nach Norden abschließenden Rathhause, einer Perle deutscher Renaissance, würdig und ebenbürtig anzuschließen.

Auch aus dem modernen Rom ist ein Fall verständnisvoller Achtung eines von nahezu zweitausend Jahren her erhaltenen Baubestandes zu verzeichnen. Seit Jahren hat die italienische Regierung Arbeiten zur Regelung des Tiberlaufes in Angriff genommen, welche in ihrem Fortschritte eine theilweise Zerstörung des alten Pons Aelius besorgen ließen. „Die Archäologen", hieß es in einer Correspondenz der Köln. Ztg. aus Rom 20. Juni 1893, „die damals die beiden Uferseiten des antiken Brückenbaues aus der tausendjährigen Schuttmasse hervor unversehrt ans Tageslicht kommen sahen, fanden ihre Freude sofort wieder durch den Umstand getrübt, dass zum Zwecke der Höherlegung des Ufer-Niveau und der symmetrischen Ausführung der Brücke die neu

ausgegrabenen Theile der alten Brücke, die sich baulich im allerbesten Zustande befanden, wieder zerstört werden müßten". Die Archäologen Roms setzten nun alles in Bewegung um die kostbaren Reste zu erhalten, führten selbst praktische Erwägungen in's Feld, indem sie nachweisen wollten dass das System des in Ausführung begriffenen neu-römischen Brückenbaues gegenüber jenem des alt-römischen keine erheblichen Vortheile bringen werde — und ihre eindringlichen Vorstellungen waren nicht vergeblich. Man ließ das uralte Bauwerk unberührt und fügte nur zum rechten und zum linken Ufer je einen neuen Bogen hinzu, welche beide, wie man uns schreibt, „mit Ausnahme der Modernität des Materials in allem und jedem conform der drei antiken Bogen in der Mitte sind".

9.

Die vierte französische Revolution und die dritte französische Republik haben ihrem Triumph dadurch die Krone aufsetzen zu sollen geglaubt, dass sie die Tuilerien dem Erdboden gleich machten, ein Bauwerk von dem es schwer zu sagen ist ob dessen Bedeutung als Kunstbau oder als geschichtliches Denkmal höher anzuschlagen war. Es war das ein Racheact des Vandalismus, dem sich in neuerer Zeit wohl in keinem Staate etwas ähnliches an die Seite setzen ließe. Aber schließen Perioden politischer Leidenschaft nicht vielfach die normale Zurechnungsfähigkeit aus?!

Doch wie sieht es in Zeiten politischen Friedens aus? Zeigen sich da nicht Verhältnisse und Strömungen anderer Art, die nicht minder feindselig über das Schicksal von Denkmalen entscheiden, deren ungerechtfertigte Zerstörung in hohem Grade zu bedauern ist? Und ist es da nicht der Beruf der Gesetzgebung, den verderblichen Folgen mangelnder Einsicht oder verständnisloser Willkür Schranken zu setzen? Denn nicht blos die blinden Elemente hassen das Gebild der Menschenhand, oft genug sind es vernünftige Wesen welche die gleiche Neigung offenbaren!

Wir haben es in erster Reihe mit den modernen Stadtvertretungen zu thun.

Wo sich ein williges Ohr findet, da wird sich verständnisvolle und wohlmeinende Belehrung als ein ganz ausgibiges Mittel bewähren, wird das officium boni viri die beste Wirkung erzielen. Wo es aber an der richtigen Einsicht oder an dem guten Willen fehlt, wo sich wohl gar der Dünkel eigenberechtigten Vorgehens gegenüber höheren Weisungen einstellt, da verfehlt selbst das kräftigste Zusammenwirken der berufenen Factoren des nöthigen Einflußes und des wünschenswerthen Erfolges. Ein grelles Beispiel dafür bot in den letzten Jahren die Leidensgeschichte des Linzer Thores in Salzburg, für dessen Erhaltung der zuständige Conservator und die Central-Commission, alle kunstverständigen Vereine und Körperschaften der Stadt, die Landesbehörde, ja das Ministerium, das sich sogar erbötig zeigte einen Beitrag aus Staatsmitteln zur Herstellung dieses geschichtlich und künstlerisch werthvollen Denkmales zu leisten, sich einsetzten und dennoch den Ruin desselben nicht aufzuhalten vermochten. Wie zum Hohne all dieser vereinten Bemühungen wurde die Niederreißung in buchstäblichem Sinne unter Sang und Klang und einem modernen Evoë Bacche auf das feierlichste vollzogen [1]).

Überhaupt lehrt die Erfahrung, dass im Wege der Vorstellung und Überredung bei Einzelnen noch eher zum Ziele zu gelangen ist, als bei vielköpfigen Versammlungen, von denen nur zu oft leider die Schiller'sche Xenie gilt:

Jeder, siehst Du ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig,
Sind sie in corpore, gleich wird Dir ein Dummkopf daraus.

Es ist hier nicht am Orte den inneren Gründen dieser Wandlung zum schlimmern nachzugehen, es wäre das ein Capitel aus der Pathologie des Communal-Constitutionalismus, der endemischen Krankheitserscheinungen des Gemeinde-Parlamentarismus. Das Wesen collegialer Berathung, wo die stärkere Lunge und die geläufigere Zunge den Kampfplatz beherrschen, das Wesen collegialer Beschlußfassung, des Ergebnisses einfacher Arithmetik, nach welcher die Meinungen, im directen Gegensatz zu dem bekannten lateinischen Spruche, nicht zu prüfen und zu wägen,

---

[1]) S. mein „Eine Geschichte von Thoren", Wien. 1894, S. 41—43.

sondern einfach zu zählen sind, liefern sie nicht den ausreichenden Erklärungsgrund für Entscheidungen, die vom Standpunkte ruhiger Erwägung ebenso tief zu beklagen, als sie in ihren Folgen oft genug nicht mehr zu verbessern sind? Darf, so erlaubten wir uns aus Anlass des Falles des Linzer Thores zu fragen, „das Schicksal vielhundertjähriger Denkmale von dem Zufalle des Verständnisses oder Nicht-Verständnisses derjenigen, in deren Einsicht für den Augenblick die Entscheidung liegt, darf es dem noch größern Zufalle einer von Tag zu Tag schwankenden Mehrheit, möglicherweise dem Schnupfen oder Katarrh eines Mitgliedes, dessen Anwesenheit oder Abwesenheit das Resultat der Abstimmung auf die eine oder auf die andere Seite brächte, preisgegeben sein [1])?“

Wir wollen absehen von dem Wechsel politischer Gunst oder Ungunst, von dem Zwischenspiel parlamentarischer Launen, von dem Hinzutritt constitutioneller Manoeuvres, wie z. B. dem Bevorstehen einer Wahl-Campagne, welch letzteres Moment nur zu häufig einen bedeutenden Einfluß übt: aber wie steht es in einer vielköpfigen aus den verschiedensten Schichten der städtischen Bevölkerung zusammengesetzten Versammlung mit dem zweiten Factor: der erforderlichen Kenntnis und Einsicht? Bei einer Gelegenheit, wo sich einer österreichischen Stadtgemeinde gegenüber die Central-Commission um eines ihrer Baudenkmale annahm, mußte sie von einem hochweisen Stadtrath die Belehrung hinnehmen, dasselbe rühre aus einer Zeit her, „in welcher ein geschmackloser Baustyl modern war“ — verbatim! — Den Salzburger Binder- und Schlossermeistern, Hoteliers und Gastwirthen 2c. gewährte das Linzer Thor einen „beängstigenden häßlichen Anblick“: „Das ist ein Eingang für eine Festung oder Strafanstalt, aber für keine Saison- und Geschäftsstadt“. Im Gemeinderathe mußte man während der Berathung über das Schicksal dieses Baues, die sich durch mehrere Jahre hinzog, aus dem Munde von Personen, denen Bildung nicht völlig abzusprechen war, Ausdrücke vernehmen wie „Mauerkasten“, „plumper nackter Mauer-

---

[1]) A. a. O. 87.

würfel" — notabene ein decorativ ausgestattetes Bauwerk —, „alter Rumpelkasten", „altes Gerümpel", „Geraffel". Geschmack und Kunstverständnis sind eben nicht jedermanns Sache. Und kann man dann, so dürfen wir fragen, in Angelegenheiten dieser Art solche mitrathen, ja darüber endgiltig absprechen lassen, welche gute Menschen sein mögen, aber schlechte Musicanten sind?!

Es kommen aber nicht blos Momente der Pietät und eines regen Kunstsinnes, es kommen, was ja für die Masse der städtischen Bevölkerung von ausschlaggebendem Werthe ist, selbst Rücksichten des Nahrungsstandes insofern in Betracht, als eine durch ihre erhaltenen Denkmale ausgezeichnete Stadt einen Anziehungspunkt für auswärtige Besucher, eine Quelle gewinnbringenden Fremdenzuflußes bildet, was sie verliert, wenn ein hochweiser Stadtrath mit ihren malerischen und künstlerisch werthvollen Bauwerken rücksichtslos aufräumt. In einem Feuilleton-Artikel „Der Kampf um das Linzer Thor" hat R. v. Strele die Strophe aus einem Gedichte Gottfried Keller's citirt:

Die Ratzeburg will Großstadt werden
und schlägt die alten Linden um,
die Thürme macht sie gleich der Erden
und streckt gerad, was traulich krumm.
Am Stadtbach wird ein Quai erbaut
vom untern bis zum obern Thor — —
— — — — — — — — — —
So ist gelungen jeder Plan,
doch niemand sieht das Nest mehr an.

Auch das ehrwürdige alterthümliche und eben dadurch so anheimelnde Nürnberg scheint neuester Zeit einer unglücklichen Wandlung entgegenzugehen, da die Niederlegung der mittelalterlichen Reichsstadtbefestigung im Plane liegt, stellenweise schon in Ausführung begriffen ist. „In der Bürgerschaft", hieß es in einer Zeitungsnachricht vom März 1892, „ist die Stimmung getheilt, eine Anzahl will freie Bahn für den Verkehr, ein anderer Theil der Bürger will aber keine Niederlegung der Thore und Thürme, weil gerade die einzig in ihrer Art erhaltene Stadtbefestigung die größte Anziehungskraft für die Fremden ist und deren weitere Erhaltung also im Interesse der erwerbenden Bürger liegt. Das moderne nachgewachsene Nürnberg hat nichts

sehenswerthes an sich und die Tausende und Abertausende von Fremden, zum Theil aus den entferntesten Ländern, wollen das ‚alte' Nürnberg, das historisch-merkwürdige, besehen und bewundern. In den Kreisen der erwerbenden Bürgerschaft ist man deshalb voller Befürchtungen, wenn die Zerstörungspläne zur Ausführung kämen, weil der bislang stets steigende Fremdenzufluß alsdann sehr nachlassen und alles sich nach Rothenburg ob der Tauber, dem letzten Rest des Mittelalters in voller Erhaltung, zuwenden würde. Schon heute verstehen es die Rothenburger, einen riesigen Fremdenverkehr in ihre Mauerspitzen zu leiten".

* * *

Wir haben noch einer höchst achtbaren und in jeder anderen Hinsicht hochverdienten Classe von Personen zu gedenken, die dem Gebiete der Kunstpflege, weil sie einer praktischen Nutzbarkeit alle höheren Interessen nachsetzen, kein besonderes Wohlwollen entgegenzubringen pflegt. In dem ausführlichen Vortrage, durch welchen Karl Freiherr von Czörnig die Errichtung einer Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der österreichischen Baudenkmale empfahl, kam folgende charakteristische Stelle vor, die es gestattet sein wolle im vollen Wortlaute hier einzufügen: „So tüchtige Staatsdiener die Beamten in ihrer Sphäre sein mögen, so erfordern doch historische und archäologische Forschungen ausgedehnte eigenthümliche Kenntnisse, die sich so wenig als der zur Sache nöthige Kunstsinn anbefehlen lassen. Schmit erzählt[1], dass es noch in den zwanziger Jahren in Frankreich Beamte gegeben habe, welche äußerten: ‚Was nützen uns die Monumente, zu was denn Marmor, Bildhauerei und Malerei in den Kirchen verschwenden? Dass man darin beten könne, dies ist alles was der liebe Gott verlangt; man baue lieber Straßen, Kanäle &c., darin liegt doch etwas positives, nützliches. Stein ist Stein, und Kapitäl ist Kapitäl; will ich etwas schönes sehen, so gehe ich in das Museum nach Paris' &c. Ähnliche prosaische Ansichten waren früherer Zeit auch von preußischen Beamten zu vernehmen.

---

[1]) **Manuel de l'architecture des monuments religieux. 1845.**

Als die schöne Liebfrauenkirche zu Oberwesel restaurirt werden sollte, erwiderte die königl. Regierung zu Koblenz: ‚daſs es nicht der Zweck der Gotteshäuser sein könne als Conservatorien für Alterthümer zu dienen, und daſs es zweifelhaft sein dürfte ob einer Gemeinde, welche aus eigenen Mitteln und mit lobenswerther Anstrengung ihre Kirche herstellt, die Beibehaltung derartiger Gegenstände vorgeschrieben werden könne'. Eine der ersten Autoritäten im Fache der Archäologie[1]) sprach sich über das Beamtenthum wie folgt aus: ‚Deutschland ist voll legaler Verwüstungen der historisch wichtigen Denkmale, weil ein Umfang von Kenntnissen und eine Liebe zur Sache, zur Werthschätzung dieser Male gehört, die in den häufig wechselnden anders beschäftigten Beamten in der Regel nicht vorausgesetzt werden können. Vor nicht langer Zeit wurden die Palastruinen und Kirchen der sächsischen Kaiser in Goslar zu Folge obrigkeitlicher Entscheidung losgeschlagen und abgetragen, weil der Ertrag des Materials den Herren das einzige schien, was Rücksicht verdiene . . .'"

10.

Es ist keine Frage, daſs in groſsen Städten, dem Sammel- und Mittelpunkte eines stets wachsenden Umsatzes und Betriebes, einer mit den verschiedensten Ansprüchen sich äuſsernden Geselligkeit, den Anforderungen der Gegenwart und nächsten Zukunft Rechnung getragen werden muſs, und daſs dies nicht anders geschehen kann als dadurch, daſs weitere Räume geschaffen werden, durch die sich der Strom der durcheinander drängenden Menge, des nach den verschiedensten Richtungen sich kreuzenden Fuhrwerks, vom schwer und langsam einherhumpelnden Lastwagen bis zu dem rasch und leicht dahinrollenden Zweirad, mit möglichst geringer Behinderung sich fortbewegen kann. Da ist denn das Dahinschwinden so manchen alten Wahrzeichens, so manchen traulichen bürgerlichen Heims, so manchen werthvollen Kunstbaues zu beklagen, ohne daſs sich etwas dagegen thun läſst, weil Umstände dazwischen treten deren gebieterischem Drang weder der Einzelne

[1]) Baron Prokesch-Osten.

noch die Gesammtheit zu widerstehen vermag. Doch sind es unter solchen Umständen nicht blos einzelne Objecte, deren Verlust man zu bedauern hat; empfindlicher noch ist die Einbuße so vieler Gruppenbilder, städtischer Landschaften (wenn die Zusammenstellung dieser beiden Ausdrücke gestattet ist), deren anmuthendes Bild dem Moloch der geraden Linie, der Meßschnur und des Winkelmaßes zum Opfer gebracht werden muß.

Dieses zu einem großen Theile unabwendbare Schicksal hat neuester Zeit die ewige Stadt getroffen, die aus dem weltlichen Mittelpunkte eines Staates mittlerer Größe zur Metropole eines Reiches von weitem Umfange geworden ist und daher viel von seinem historischen Charakter eingebüßt hat. Ich kenne leider weder das frühere noch das heutige Rom aus eigener Anschauung, ich kann mich nur auf fremde Zeugnisse berufen. Und da höre ich denn von der Vertilgung der herrlichen Villa Ludovisi, an deren Stelle die Bau-Speculation ein neues Stadtviertel angelegt hat, das heute in kläglicher Unfertigkeit dastehe, von der Umgestaltung der Villa Borghese mit ihren grandiosen Parkanlagen in einen Unterhaltungsort à la Wiener Wurstelprater, was alle feinere Naturen anwidern müße. In dem neuen Rom und bei Rom sei alles nackt und kahl, in den neugeschaffenen Stadttheilen „Backsteinhaufen, zuweilen höchst gewaltig, aus denen unsere Phantasie sich den glänzenden Palast zusammensetzen soll. Ganze Stadtquartiere mit hunderten colossalen Neubauten, größtentheils ohne Dach, mit leeren Fensterhöhlen, und ‚des Himmels Wolken schauen hoch hinein‘, so stehen sie da, das ruinenreiche Rom mit neuen Ruinen in unerhörtem Maße erfüllend, ein Monument unserer speculirenden Zeit, schon Ruinen, ehe nur der Bau fertig war, öde und verlassen oder nie bewohnt“ [1]).

Das Mitglied der k. k. Central-Commission Baurath Aloys Hauser, dessen Hingang in der letzten Zeit sie tief zu beklagen hat, schildert das nahe Ende des barocken Wien: „Man

---

[1]) Jacob von Falke: Aus den Erinnerungen eines Kunstfreundes XIV. Cap.

braucht nicht mit übermäßig scharfer Voraussicht begabt zu sein um schon jetzt mit Sicherheit sagen zu können, dass, selbst viel guten Willen und intensiv historischen Sinn bei den maßgebenden Factoren vorausgesetzt, doch von dem alten Bestande des barocken Wien in wenigen Jahren nur ein geringer Theil mehr vorhanden sein wird. Der unerbittliche Regulirungsplan wird an allen Orten einsetzen die alten Erinnerungen zu zerstören, und weder Wohnhäuser noch Paläste oder öffentliche Gebäude schonen. Das Alte fällt, es muß und wird dem Neuen weichen, jeder Tag reißt alte Bauten, alte Erinnerungen zu Boden, und es wird nicht vieler Zeit bedürfen, so stehen eine Anzahl barocke Kirchen und gerettete Paläste jener glänzenden Zeit einsam in fremder Umgebung, in einer ihnen und uns neuen Stadt". Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich ähnliche Processe nicht minder in früheren Zeiten abgespielt haben. War nicht vor dem barocken Wien ein gothisches, das jenem allgemach weichen mußte? War nicht vor dem gothischen ein romanisches Wien, von dem heute außer der classischen dem Übergangsstyle angehörigen Stirnseite des St. Stephansdomes kaum etwas mehr vorhanden ist? Jedenfalls haben aber diese Wandlungen nur allmälig, im langsamen Hingang von Jahrhunderten stattgefunden, während in der rasch dahinlebenden Jetztzeit der bauliche Umguß einer Stadt binnen wenig Decennien zustande gebracht werden soll.

Dieses alte schöne Wien, es schwindet immer mehr, und „an die Stelle anmuthender Unregelmäßigkeit in der Straßenführung wird die hochgeschätzte, aber monotone Gradlinigkeit treten. Jeder Tag reißt ein neues Stück aus dem Zusammenhange desjenigen Bildes, das dem heutigen ältern Bewohner der Stadt, ohne dass er ein Greis zu sein braucht, noch vor Augen schwebt. Wer noch auf dem Glacis und den Basteien der Stadt sich erging, dem ist neben der Freude an allem unvergleichlich Schönen und Großen, das seit der Stadterweiterung geschaffen wurde, doch das wehmüthige Gefühl nicht erspart geblieben, immer wieder das liebe Alte, das mit der Bevölkerung eng verwachsen war und seinem Wesen nach vielleicht hie und da mehr entsprach, als manche neue große Unternehmung, allmählig hinschwinden zu sehen. Es

ist ein naturgemäßer Process, der da schneller, dort langsamer sich vollzieht und nirgends zum völligen Stillstande kommt. Der Gewinn an Neuem wird mit Verlust an Altem erkauft, und an die Stelle alter liebgewordenen Freunde treten neue Bekanntschaften, die sich erst zu bewähren haben." Baurath Hauser[1]) berechnet, dass dem neuen Regulirungsplane 178 Häuser des innern, also des eigentlichen alten und an geschichtlichen und kunsthistorischen Denkmalen reichsten Stadttheiles zum Opfer fallen werden, und unter diesen 178 Häusern sind 60, die sich durch ihre Architektur, durch figuralen Schmuck, durch Wappen und sonstige Merkzeichen vor den übrigen auszeichnen. Aber auch einer Anzahl von Palästen, Klöstern und einer werthvollen Kirche droht das Verhängnis des Verderbens: der schönen Façade der erzbischöflichen Residenz, dem Schönbrunner Haus, dem Kloster und der Kirche der Ursulinerinen, der kleinen zierlichen Façade der Windhag'schen Bibliothek.

Schon beginnt manchen alten Metropolen vor ihrer modernen Gottähnlichkeit bang zu werden.

Vernehmen wir die Jeremiaden von Ferdinand Gregorovius über die Modernisirung Roms. „Die gewaltsame Transformation Roms macht mir wenig Freude. Die Stadt gleicht einem alten Prachtteppich, welcher ausgeklopft wird und darüber unter einer Wolke von Staub in Fetzen auseinanderfällt. An die Stelle der majestätischen Ruhe ist der widerwärtige Lärm modernen Lebens getreten, welcher seine feste Gestalt sucht, aber noch in einem Menschenalter nicht wird gefunden haben ... Rom ist ein anderes Wesen geworden als es im Jahre 1852" — wo Gregorovius zum erstenmal dahin kam — „war; zu jener Zeit war Rom noch der intacte Sarkophag, worin all der modernde Purpur seiner Vergangenheit lag; da konnte ich die Monodie auf Rom schreiben, heute würde das unmöglich sein". Er beklagt es dass aus Rom, der „Stadt der Seele", wie sie Lord Byron genannt hat, ein banales Versuchsfeld für Bau-Speculanten wurde: „Diese Herren

[1]) Das Wien der Barock-Zeit; Wr. Ztg. 1893 Nr. 282 vom 10. December Feuilleton.

vom piano regolatore wären fähig die Engelsburg zu zerstören, um nur irgend ein Gäßchen bequemer für die Fuhrwerke zu machen". Ihn überkommt der Ärger, „wenn ich jedes Jahr dem Begräbnisse jenes alten Rom beiwohne, dem ich die Leidenschaften der Seele und die besten Jahre des Lebens gewidmet"[1]).

Auch aus der schönen Mediceer-Stadt, der „Stadt der Blumen" am Arno, ertönen ähnliche Klagen. „Die Florentiner tragen jene verwitterten Häuser ab, die den Mittelpunkt der Stadt und die ehrwürdige Wiege florentinischer Geschichte waren. Aus dem Schutte soll da neues Leben herausblühen. Diese vita nuova jedoch verspricht unheimlich banal zu werden. Aus jenen alten Häusern, die dort standen wo jetzt die neue Piazza del Centro mit dem theatralischen Reiterdenkmal Victor Emanuel's sich ausbreitet, muthete uns der romantisch-purpurne Moder einer Vergangenheit an, durch die Florenz zu einem der glitzerndsten Edelsteine in dem historischen Diadem ward, mit dem sich die Muse Europas geschmückt hat. Gefallen sind nun viele von den kleinen Häusern, in welchen mancher von den Großen geboren ward, die durch ihre staatsmännische oder künstlerische Glorie das Leben der genießenden Menschen für Jahrhunderte verschönert haben. Wir werden nun unsere Phantasie sehr anstrengen müßen, um uns dorthin, wo heute die große Birreria Gambrinus oder das Café chantant Trianon steht, oder das neue „Hotel Savoia", die grauen Mauern zu denken, innerhalb deren die kleinen Spezieri Handel trieben, aus deren Mitte auch das Geschlecht der Mediceer hervorgegangen. Das Stammhaus dieser Familie, von deren Krämerladen aus ein goldener Schein durch alle Zeiten strahlt, besteht nun nicht mehr. Der Mercato vecchio, der Ghetto sind nur noch Erinnerung. Und noch immer werden Häuser niedergerissen und Häuser aufgebaut. Das Centrum von Florenz ist ein Bild von Zerstörung und Entstehen, und grell beleuchten dieses Bild bei Tag die Sonne und bei Nacht der Mond" ....[2]).

* *
*

---

[1]) Sigmund Münz Ferdinand Gregorovius (Berlin Paetel 1896) S. 15, 18 *et passim*.

[2]) Aus einem „Florentiner Brief" der N. Fr. Pr.

Muß denn unter dem Drange der modernen Verhältnisse wirklich *alles* geopfert werden, was aus früherer einfacheren Sitte und Lebensweise hinderlich im Wege steht? Lassen sich der im Durchschnitt unabwendbaren Modernisirung unserer Metropolen nicht gewisse Gränzen setzen, jenseits deren Schonung des Bestehenden, so weit dieses *nicht* werth ist dass es zugrunde gehe, zur Pflicht gemacht wird?

Ziehen wir noch einmal die ewige Stadt heran. Ungeachtet der nach vielen Richtungen unausweichlichen Verkümmerung des mittelalterlichen Rom, die seinem berühmten Geschichtschreiber so schweren Kummer und Herzeleid verursachen mußte, ist doch zweierlei anerkennend hervorzuheben. Einerseits wendet die römische Regierung den erhaltenen Resten der Vergangenheit so viel als thunlich schonende Aufmerksamkeit zu. Unter dem italienischen Minister *Coppino* ist für die Stadt Rom „die Isolirung der Denkmale und deren Verbindung mittelst Durchgänge und öffentlicher Gärten“ angeordnet worden; die für diesen Zweck nöthigen Grundenteignungen und Arbeiten sollten „auf Kosten des Staates, der Stadtgemeinde Rom und der angränzenden Eigenthümer“ binnen fünf Jahren ausgeführt, öffentliche und Gemeindegründe unentgeltlich abgetreten werden [1]). Die Regierung ehrt und erhält ungeachtet aller unausweichlichen Umstaltungen, wo es immer angeht, Denkmale des Alterthums, wie wir an dem Beispiele des Pons Aelius gesehen haben, und fördert mitunter überraschende Entdeckungen zu Tage, wie im Sommer 1895 die Arbeiten zur Freilegung des Colosseums gezeigt haben. Anderseits hat sie einen nicht unbedeutenden Stadttheil ganz unberührt gelassen. „Es gibt nämlich“, wie uns Karl v. *Binzer* versichert [2]), „noch heute in Rom fast eine halbe Quadratmeile in der, ich kann es bezeugen, alles noch ganz genau so beschaffen ist wie vor vierzig, fünfzig Jahren und folglich wie lange Zeiten vorher“. Er zählt dann auf, was man in diesen „ganz unberührten Revieren“ alles findet: „Zwei Abhänge des Palatin, den Aventin, den Tempel der Vesta,

---

[1]) Legge concernenti la tutela dei monumenti antichi nella città di Roma (14. Juli 1887).

[2]) Aus Rom in der „Wiener Abendpost“ 1895 Feuilleton.

die Casa Rienzi, das Theater des Marcellus, das Pantheon, die Piazza Navona, dies und anderes der Stadt zu; dann nach außen die Bäder des Caracalla und das merkwürdig erhaltene alte Römer-Thor San Sebastiano. Das ist ein ungeheures von den Erweiterungen und Erneuerungen Roms absolut nicht berührtes Gebiet".

Wie sehr fordert in dieser Hinsicht das Beispiel Roms zur Nachahmung auf! Alte Städte, die einen in eine dunkle Vorzeit zurückreichenden Ursprung, eine durch viele Jahrhunderte sich fortpflanzende Entwicklung für sich haben, sind durch das ihnen hiedurch aufgedrückte Gepränge, durch ihre charakteristische Configuration, selbst abgesehen von den ehrwürdigen Bauten und Erinnerungszeichen die sie enthalten, für sich selbst Denkmäler. Darum sollte sich in ihnen die für die Entwicklung des öffentlichen Lebens erforderlichen Neuerungen auf das Maß unausweichlicher Nothwendigkeit beschränken und sollten gewisse mehr abgelegene, dem stürmischen Verkehr etwas entrückte Quartiere von dictatorischen Eingriffen möglichst unberührt bleiben. Breite geradelinige Straßen, in denen ja jüngere Städte, wie wir das in Nord-Amerika durchaus sehen, den alten voraus sind, entsprechen allerdings dem Nützlichkeitsprincip in bester Weise, dem Schönheitssinn entsprechen sie nicht. In seinem „Tagebuche der Reise nach Constantinopel" stellte der berühmte Kriegsmeister Moltke 1835 die beiden deutschen Großstädte in Vergleich. „Wien", heißt es da, „ist schon deshalb schöner als Berlin weil es krumme Straßen hat. Krumme Straße sind stets schöner als gerade. In jenen sieht man doch immer einige Häuser in Front, in diesen alle in der ungünstigsten Verkürzung. Die längste gerade Straße in der Welt ist vielleicht die Friedrichstraße in Berlin, aber wie viel schöner ist der Blick auf die Zeil in Frankfurt, die Strada Balbi und Novissima in Genua, den breiten Weg in Magdeburg, die Herrengasse in Wien. Solche von rechtwinkeligen Straßen durchschnittene Städte sind von dem Willen eines Mächtigen hervorgerufen und nach seiner Laune uniformirt. In den Städten, welche eine geschichtliche Vorzeit haben, zeichnete das Bedürfnis den Grundriss. Der Hafen, der Strom, der Berg, auf welchem

eine Feste lag, die Heerstraße gaben das Gesetz. Sie mögen eng finster unbequem sein, aber sie reden zum Gemüthe. Am unerfreulichsten sind die Copien im kleinen von Berlin, wie Neu-Ruppin, Mannheim oder gar Karlsruhe, wo alle Häuser schiefe Winkel bilden mußten, damit man vom Schlosse durch die öden Gassen sehen kann. Die Straßen Berlins mögen bequem, gesund, zweckmäßig sein, aber schön sind sie nicht, weil gerade."

Noch wäre es an der Zeit um von dem historischen Wien das ärgste abzuwenden. Sollte sich nicht in manchen Gegenden der innern Stadt durch eine wohl überdachte Fahrordnung Abhilfe schaffen lassen, wie es ja jetzt schon ohne wesentliche Behinderung des Verkehrs stellenweise geschieht und wie es in Prag seit langem her mit den um den colossalen Prachtbau des Clementinum herumführenden engen Gassen der Fall ist? Sollte sich nicht der Verkehr zwischen der Leopoldstadt und den am andern Ufer des Canals gelegenen volk- und gewerbreichen Bezirken mit Schonung der innern Stadt um diese herum oder an ihr vorbei in bequeme Bahnen lenken lassen? Der stellenweise beengte Theil Wien's ist die s. g. innere Stadt in ihrem alten Umfange, also das von den früheren Basteien umschloßen gewesene Gebiet, und hier wieder sind es die mitunter lange Zeit vor einem Magazine oder Verkaufsgewölbe haltenden Lastwägen, die den Verkehr recht unangenehm behindern. Wäre nicht eine Maßregel angezeigt, der zufolge schwere Fuhrwerke die innere Stadt nur in den Morgenstunden befahren dürfen und jedes, das mit Glocke neun noch da getroffen wird, eine empfindliche Geldstrafe zu entrichten hätte?!

11.

Die öffentliche Obsorge für Denkmale der Kunst und des Alterthums äußert sich, wenn wir die in den verschiedenen Staaten dafür getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen überblicken, in dreifacher Weise.

Es sind Länder, in denen die Gesetzgebung in dieser Richtung ungemein scharf ist: sie erklärt alle in ihrem Bereiche vorhandenen Denkmale beweglicher wie unbeweglicher Art für Staats-

eigenthum; sie sieht selbst die Privaten, zu deren Eigenthum derlei Gegenstände gehören, blos als Besitzer von Nationalgut an und will sie als solche behandelt wissen; sie verbietet die Ausfuhr und belegt jede Übertretung mit den strengsten Strafen, Geldbußen in erheblichem Betrage, Gefängnis und Zuchthausstrafe. In diese Kategorie gehören die Gesetzgebungen von **Griechenland**, **der Türkei**, **Ägyptens**. Allein die praktischen Erfolge stehen mit jenen theoretischen Grundlagen in keinem anerkennenswerthen Verhältnis, es lauft auf den alten Satz hinaus: Allzuscharf macht schartig. Unterschleife Umgehungen und Übertretungen des Gesetzes sind da an der Tagesordnung, die hochfliegende Legislation hat keine Wurzeln im Volke. Erst im letzten Frühjahr war aus Athen die Klage zu vernehmen, dass das schönste aller attischen Reliefs von der berühmten Gräberstraße am Dipylon, die vielbewunderte Hegeso, muthwillig beschädigt worden sei, so dass sich die Regierung gezwungen sehen werde, vorzügliche Kunstwerke aus ihrer alten Umgebung zu entfernen und in die Räume des Nationalmuseums in Sicherheit zu bringen. Wohl gewahren wir gerade in jenen alt-classischen Gebieten wahrhaft colossale Unternehmungen, die seit vielen Jahrzehnten, ja seit dem vorigen Jahrhundert im Gang sind. Wir bewundern die Forschungsarbeiten und Forschungsergebnisse in der Wiederaufdeckung uralter Culturstätten in Ägypten, in Vorder-Asien, auf dem Boden Palästinas, an den Ufern des Euphrat und Tigris, in Persepolis. Aber all das geschicht, wenn wir so sagen dürfen, nicht juxta legem, sondern extra legem; es ist nicht die eigene Obsorge der betreffenden Regierung und Gesetzgebung, es sind Unternehmen von außen her, englischer und französischer Gelehrten, denen sich neuerer Zeit das deutsche Reich, Österreich, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in rühmenswerthem Wetteifer angeschloßen haben. Selbst in Griechenland, das so detaillirte Bestimmungen öffentlicher Denkmal-Obsorge besitzt, ist es nicht das eigene von Anbeginn geldarme und schuldenreiche Staatswesen, auf dessen Antrieb und durch dessen Organe sein classischer Boden an so vielen Punkten fachmännisch aufgewühlt wird, sondern es war der deutsche Pfadfinder Schliemann, es sind Franzosen, Deutsche, Engländer, denen wir

diese überreichen Entdeckungen zu danken haben. Erst in der allerjüngsten Zeit hat sich, wie wir gesehen haben [1]), die Regierung und haben sich Vereine aufgerafft, um einigermaßen und in sehr bescheidener Weise in dieser Richtung selbstthätig vorzugehen.

Eine zweite Kategorie bilden jene Gesetzgebungen, welche unterscheiden: Das Privateigenthum lassen sie, wie dies namentlich in Preußen wiederholt ausgesprochen ist, grundsätzlich unberührt, beschränken sich im besten Falle auf Vorstellungen und Mahnungen, und unterwerfen dem Gesetze blos die Denkmäler öffentlichen Rechtes, also die im Besitze des Staates, der Gemeinden, weltlicher und geistlicher Körperschaften, von Personen öffentlichen Charakters befindlichen. Innerhalb dieser Gränzen aber wird mit unnachsichtlichem Ernste vorgegangen und keine Überschreitung der getroffenen Anordnungen geduldet. Auch der badische Gesetzentwurf führt in seinen Bestimmungen den Unterschied öffentlichen und privaten Rechtes durch, ohne doch dieses letztere völlig unberührt zu lassen.

In eine dritte Kategorie endlich fallen jene Regierungen, die von einem dictatorischen Eingreifen nicht blos Privaten, sondern auch Gemeinden und nicht-staatlichen Körperschaften gegenüber völlig absehen. Am rückhaltendsten in dieser Hinsicht ist Dänemark, das nur sehr wenige gesetzliche Bestimmungen und sehr einfache obsorgliche Einrichtungen hat, dagegen seit Jahren eine ungemein reiche, man kann sagen allseitige Thätigkeit in der Richtung von Belehrung und aufmunternder Anforderung entwickelt. Die dänischen Alterthümer, unbewegliche wie bewegliche, befinden sich sehr wohl dabei, und es ist wohl kein Land zu nennen, in welchem die Bestrebungen der Staatsverwaltung und das opferwillige Entgegenkommen des Publicums, bis zum gemeinen Manne herab, in so erfolgreichem Einverständnis zusammenwirken.

Allein Dänemark ist ein Staat von mäßiger Ausdehnung, einheitlich in seinem Volksstamme, in dem Charakter, der Denkungsart und den Zielen seiner kernhaften Bevölkerung, wo

---

[1]) Siehe oben S. 143.

darum die Erscheinungen so verständnisvoller Harmonie minder überraschen können. Alle jene Voraussetzungen schwinden in Staaten von größerem Umfange, in deren verschiedenartigen Theilen die mannigfachsten Interessen einander kreuzen und den Absichten der Regierung für ideale Zwecke hier günstige Verhältnisse zu statten kommen, dort minder günstige entgegentreten. Hier ergibt sich darum die Nothwendigkeit legislativen Eingreifens, um nicht die wichtigsten Vorkehrungen im Interesse werthvoller Denkmale von dem Zufalle des Vorhandenseins oder des Mangels richtigen mit gutem Willen gepaarten Verständnisses abhängig zu machen.

In Österreich steht bis zur Stunde den Behörden in Angelegenheiten der Kunst- und historischen Denkmale, deren Erhaltung und Herstellung keine Executive zu, stellt ihnen die Gesetzgebung keinerlei Strafsanction gegen gemeinschädliches Vorgehen seitens weltlicher und geistlicher Körperschaften, der Gemeinden, geschweige denn von Privaten zu Gebote. Die Behörden können nirgends befehlen, sie können nur vorstellen und rathen. So heißt es in der Instruction für die Conservatoren § 4, sie werden „bestrebt sein müßen, in immer weiteren Kreisen ihres Bezirkes die Kenntnis des geschichtlichen und Kunstwerthes der Denkmale zu verbreiten, ihnen die Theilnahme und pietätvolle Schonung der Bevölkerung zu erwerben und auf diese Weise deren Erhaltung zu bewirken". So hat auch das Ministerium für Cultus und Unterricht in seinem Rundschreiben vom 30. Januar 1887 an alle Länderchefs, um der oft so verderblichen Raubgräberei zu steuern[1]), kein wirksameres Mittel an die Hand geben können, als dass „durch Belehrung und Anregung des patriotischen Sinnes und des archäologischen Interesses im Wege der Geistlichkeit, der Lehrer und der Ortsbehörden" dem eigenmächtigen selbstsüchtigen Vorgehen bei gemachten Funden „entgegengewirkt und der Bevölkerung nachdrücklich die Anzeigepflicht eingeschärft werde". Zu bemerken ist zu dieser letzteren Stelle, dass der Ausdruck „Pflicht" darum als ein euphemistischer

[1]) Vergl. oben S. 118.

erscheint, weil bei dem Mangel eines ausgesprochenen Gebotes oder Verbotes und einer daran geknüpften Strafsanction die Erfüllung derselben nur zu oft illusorisch wird.

Mit Nachdruck betont diese Nothwendigkeit legislatorischen Eingreifens der badische Gesetzentwurf, besonders in neuerer Zeit, wo der früher dem Staate zustehende weitgehende Einfluß auf die seiner Aufsicht unterstehenden Corporationen „bei strenger Beschränkung der staatlichen Verwaltung auf die ihr gesetzlich gewährten Befugnisse“ zu einem großen Theile weggefallen ist; wo, was bewegliche Alterthümer betrifft, durch Ausstellungen, Publicationen, Abbildungen ein täglicher Anreiz für Liebhaber und Händler geboten ist sich in Besitz derselben zu setzen, und wo bei unbeweglichen Denkmalen das ökonomische Interesse eine so große, meist verderbliche Rolle spielt.

* * *

In welchen Geleisen sich die Gesetzgebung bewegen solle, um einerseits der gebotenen öffentlichen Obsorge für Denkmale der Kunst und des Alterthums wirksam zu genügen, ohne anderseits berechtigte Interessen des Eigenthums willkürlich zu verletzen, dafür glauben wir in unserer zweiten Abtheilung eine reiche Zusammenstellung gesetzlicher Bestimmungen zu prüfender Auswahl geliefert zu haben.

Wir enthalten uns, gemäß dem unserer Arbeit vorgesteckten Ziele, in eine weitere Kritik derselben einzugehen und selbst Vorschläge zu machen, die wir für die zweckmäßigsten halten. Vielleicht wird sich auf anderem Boden die Gelegenheit ergeben, mit solchen hervorzutreten. Nur d i e allgemeine Bemerkung möge hier Platz finden, dass das Privat-Eigenthum bei legislativen Körperschaften den entscheidenden Punkt des Anstoßes bildet. In der Türkei und in Ägypten sind die betreffenden Gesetze aus absoluter Machtvollkommenheit geflossen, gegen die es keinen Widerspruch gab: auf parlamentarischem Wege ist neuester Zeit noch kein Versuch dieser Art gelungen, wenn wir Ungarn ausnehmen, wo es aber sehr die Frage ist, ob das, was so scharf auf dem Papiere Ausdruck gefunden, thatsächlich ins praktische Leben Eingang gefunden hat.

In der Sitzung des italienischen Reichs-Senats vom 13. Mai 1872 vertheidigte der Unterrichts-Minister Correnti die Bestimmungen der Regierungs-Vorlage aus dem Gesichtspunkte: dass die großen Werke der Kunst Gemeingut der Nation seien und daher unter dem besondern Schutze des Staates stehen müßten, dass daher in dieser Richtung das Recht des Einzelbürgers kein unbedingtes und unbeschränktes sein könne. Der Senat wies den Gesetzentwurf an eine Commission, deren Berichterstatter F. di Giovanni[1]) einen wesentlichen Unterschied statuirte „zwischen solchen Erzeugnissen der Natur und der menschlichen Gewerbthätigkeit die gleichsam unerschöpflich sind, sich immer wieder erneuern, und den seltenen Schöpfungen des menschlichen Geistes, die sich, einmal verloren, nie wieder herstellen oder ersetzen lassen"; nur bezüglich jener könne der Einzelne als unbeschränkter Eigenthümer angesehen werden, keineswegs bezüglich der letzteren. Dieselbe Folgerung ergebe sich, wenn man das Verhältnis vom rechtlichen Standpunkte auffasse. „Denn da es geradezu unmöglich ist", sagte di Giovanni „dass unter was immer für Umständen der künstlerische Gedanke jemand anderem angehöre als dem der ihn gefasst, so folgt daraus nothwendig dass das Eigenthum daran seiner Natur nach unveräußerlich und unübertragbar ist, und dass daher von wem immer, der sich als rechtlicher Besitzer des stofflichen Gegenstandes darstellt in welchem jener Gedanke Ausdruck gefunden hat und wovon er unbestreitbar das Wesen ausmacht, nicht gesagt werden könne, er habe daran das volle und unbedingte Eigenthum". In Werken der graphischen und plastischen Künste, fuhr der Berichterstatter des römischen Senats fort, identificiren sich Gedanke und Form in dem Stoffe, „so dass eine Wiedergabe, sei es auch von der Hand desselben Künstlers unmöglich ist und dass, da aus demselben Grunde jedes solche Werk ein Unicum seiner Art ist, die Dauer desselben jene des Stoffes an dem es haftet nicht überleben kann, und daher jede Änderung, jeder Verderb, jede Nachlässigkeit oder Unbill, die dem Werke zugeführt wird, ein unersetzlicher Schade und Verlust ist. Wenn demnach die Gesell-

[1]) Vgl. oben S. 26.

schaft dem Gedanken Eigenthum Freiheit und öffentliche Kundgebung gewährleistet hat, so hat sie nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht zu verhindern, dass derselbe in seinen verschiedenen Manifestationen von wem immer gegen die Absicht des Schöpfers und gegen das Interesse derselben Gesellschaft unterdrückt oder in seiner Wesenheit verrückt oder verändert werde. Ein Gesetz also, welches den Zweck verfolgt, die Gegenstände des Alterthums und der Kunst vor der Misachtung der Unwissenden, vor der Gewinnsucht der Speculation, vor dem Unglimpf der Unerfahrenheit zu bewahren, verletzt nicht blos das Recht des Eigenthums nicht, sondern ist ein gerechtes Gesetz, weil es jedem verbürgt was ihm zugehört, ein moralisches Gesetz, weil es Handlungen verhindert welche Individuen wie Nationen schänden, ein erziehliches Gesetz, weil es heranbildet zum Cultus der großen Erinnerungen und zur Achtung der edelsten Gebilde des Wahren und des Schönen".

Wer wollte den geistvollen Auseinandersetzungen des italienischen Staatsmannes seine vollste Zustimmung verweigern?! Dabei steht aber doch die Thatsache fest, dass eben wegen der Normirung dieses Gedankens und der Formulirung der in dessen Ausführung vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen der Gesetzentwurf Correnti's nicht zur Anerkennung gelangen konnte, und dass die so oftmal unternommenen Versuche seiner Nachfolger im Ministerium — die Gesetzesvorlage des Ministers Martini war die siebente dieser Art — das gleiche Schicksal erfahren mußten. Wenn die so ausgezeichnet abgefassten und motivirten Vorschläge der badischen Regierung noch bis zur Stunde „Entwurf" geblieben sind, so ist es dieselbe Klippe, an welcher der Versuch ihnen legislative Kraft zu verleihen gescheitert ist.

Aus dem Gesagten ist die Lehre zu ziehen, dass die Gesetzgebung mit kunsthistorischem und archäologischem Eigenthum der Bürger nicht zu streng ins Gericht gehen darf. Patriotismus ist eine schöne Sache, aber im Kampf mit dem Familiarismus wird er im großen Durchschnitt den kürzern ziehen. Das alte Sprichwort „das Hemd ist näher als der Rock" bewährt sich auch auf diesem Gebiete. Wie wenn ein vornehmes Kunstwerk den letzten

werthvollen und verwerthbaren Gegenstand einer in ihren Vermögens-Verhältnissen herabgekommenen Familie bildete?!

12.

Die gleiche Bewandtnis hat es mit dem Ausfuhrverbote, weil auch dieses Eingriffe in das Privateigenthum in sich schließt, die sich nicht überall rechtfertigen und nur schwer durchführen lassen.

In seinen „Vorschlägen von Regierungsmaßregeln" S. 28–30 hat sich Regierungsrath Dr. Much über diesen Punkt in einer Weise ausgesprochen, die zwar zunächst nur für die österreichischen Verhältnisse berechnet ist, die aber auch anderwärts Beachtung zu verdienen scheint.

Er knüpft an die Thatsache an, dass in Österreich bisher sehr scharfe Ausfuhrverbote bestanden [1]) und meint dass die Frage, ob sie zu erneuern seien, „sehr schwer zu beantworten" sei, „und zwar schon darum, weil der weit verbreitete Glaube daran hängt, dass nur durch ein solches die Kunst- und historischen Denkmale dem Lande erhalten werden können. Allein denkt man sich zunächst die Staaten und Völker seit jeher durch derlei Gesetze gegen einander abgeschlossen, so würde wahrscheinlich unser Österreich nicht jene Fülle herrlicher Kunstschätze besitzen, welche es heute in seinen zahlreichen Sammlungen, Palästen und Schlössern bewahrt. Hiezu kommt die Erwägung der Schwierigkeiten welche ein absolutes Ausfuhrverbot in besonderen Fällen mit sich bringt, in welchen es zweifellos ist dass der beabsichtigten Ausfuhr gewinnsüchtige Beweggründe fehlen. Man denke hierbei an Erbschaften, an Auswanderung oder endlich an besondere Besitzverhältnisse, die es mit sich bringen dass einzelne Familien, besonders in Adelskreisen, Güter diesseits und jenseits der Gränze besitzen. So unbillig es beispielsweise erscheint, einer Familie bei etwaiger Übersiedlung auf ein in einem Nachbarstaate gelegenes Gut zu verwehren, ihren Schatz von Kunstwerken, nehmen wir einen künstlerisch höchst werthvollen Familienschmuck oder sonstige Familienstücke an, mitzunehmen, so darf man dabei überhaupt nicht

---

[1]) Siehe oben S. 102. f.

voraussetzen dass der Vortheil der Ausfuhrverbote immer auf unserer Seite liegen wird, und dass es für uns ebenso empfindlich werden muß, wenn in einem andern Falle das Verbot gegen uns angewendet wird, wie es jüngst betreffs einer werthvollen venetianischen Gemälde-Sammlung geschehen sein soll. Wenn einmal von einer Anzahl von Staaten mit strengen Ausfuhrverboten vorgegangen wird, dann werden allerdings die übrigen nachzufolgen gezwungen sein, wodurch eine allgemeine Hemmung wechselseitiger Culturbeziehungen herbeigeführt würde, deren Ersprießlichkeit man sich nicht leicht vorstellen kann.

„Es ist ferner zu erwägen, dass es schwer halten dürfte, einem Ausfuhrverbote die beabsichtigte Wirksamkeit im vollen Maße zu verschaffen; man muß bei den gegenwärtigen Verhältnissen vielmehr mit Sicherheit erwarten dass es für die ehrlichen Leute drückend werden, für die unehrlichen dagegen keine Schranke bilden wird. Es werden nämlich bei uns, mit Ausnahme von sehr wenigen Gegenständen, die äußerlich leicht kennbar sind, keine Ausfuhrzölle eingehoben, weshalb bei der Ausfuhr keine zollämtliche Beschau stattfindet, so dass alle Waaren ungehindert in das Ausland übertreten können, ein Umstand der den Händlern die weitestgehende Ausnützung gestatten würde. Ein wirksames Ausfuhrverbot würde also zunächst eine mit großen Kosten verbundene zollämtliche Beschau bedingen, die kaum ins Werk zu setzen sein wird.

„Ohne Zweifel würde ein streng durchgeführtes Ausfuhrverbot den Preis der meisten Alterthums-Gegenstände im Inlande gegenüber dem Auslande herabdrücken, weil der Markt für dieselben wesentlich eingeschränkt, die Zahl der Käufer sehr vermindert wird. Was der Eigenthümer am Werthe verliert, würde der Händler gewinnen; dieser würde fortfahren die offene Straße oder den Schleichweg zur Ausfuhr zu benützen, und zwar um so eifriger, je größer der Preisunterschied zwischen hier und dem Auslande wird, der ihm zu Gute kommt, d. h. ein Ausfuhrverbot schafft zugleich eine Prämie für die Ausfuhr.“

Erwägungen der letztern Art haben neuestens die griechische Regierung bestimmt, von dem bisher bestandenen Ausfuhrverbot

für antike Kunstgegenstände abzugehen, da sich dasselbe gegen den lebhaft betriebenen Schmuggel unwirksam erwiesen hat. Es besteht die Absicht dasselbe durch eine Verordnung zu ersetzen, der zufolge alle Verkäufe von Antiquitäten hellenischer Provenienz nach dem Auslande nur der Anzeigepflicht an die Regierung unterliegen sollen, die sich ihrerseits das Vorkaufsrecht vorbehalten will.

Immer jedoch ist sich vor Augen zu halten, daſs alle vorerwähnten Bedenklichkeiten sich einzig auf das Privateigenthum beziehen. Bei Kunst- und historischen Gegenständen, die sich im Besitz von physischen oder moralischen Personen öffentlichen Rechts befinden, hat die Staatsverwaltung das volle Recht wie die Macht, ein Enteignungsverbot walten zu lassen, worin das Ausfuhrverbot als das mindere enthalten, und das überdies zweckmäßiger und leichter zu handhaben ist als dieses.



Register.

(O = Organisation, L = Legislation, M = Manifestation. Die Zahlen bei O und bei M beziehen sich auf die Seiten, bei L auf die Ordnungs-Numer.)

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.



(Feldkirch, Vorarlberg.)

	DATE DUE		

